

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Rates der Stadt Wedel am Donnerstag, 24.11.2022 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
- 1.2 Aktuelle Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 06.10.2022
- 3 Nachbesetzung von Gremien
- 4 Kindertagesstätten in Wedel;
Kita DRK Flerrentwiete, Sanierung des Daches inklusive Erneuerung der Blitzschutzanlage
- 5 Streetwork
- 6 III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)
- 7 "Sanierung Steinberghalle"
- 8 Jahresabschluss 2019 der Stadt Wedel
- 8.1 Jahresabschluss 2019
Feststellung des Ergebnisses
- 8.2 RPA Bericht für 2019 mit Stellungnahme des Bürgermeisters
- 9 Jahresabschluss 2021 der Stadtwerke Wedel GmbH
- 9.1 Jahresabschluss 2021 der Stadtwerke Wedel GmbH
a) Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Wedel GmbH
- 9.2 Jahresabschluss 2021 der Stadtwerke Wedel GmbH
b) Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Wedel GmbH
- 10 Erhöhung des Zuschussbedarfes für die
Lühe-Schulau-Fähre GmbH
- 11 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 11.1 Stand der Umsetzung des Gesetz zur Verbesserung des
Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG)
- 11.2 Bericht der Verwaltung

11.3 Öffentliche Anfragen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 12 Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 06.10.2022
- 13 Jahresabschluss 2021 der Stadtwerke Wedel GmbH
hier: Empfehlungsbeschluss des HFA vom 14.11.2022 zur Gewinnverwendung
- 14 Ausweitung der Projektentwicklungsaktivitäten der Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG auf Österreich und Gründung der Trianel Energieprojekte GmbH als Gesellschaft österreichischen Rechts
- 15 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 15.1 Bericht der Verwaltung
- 15.2 Nichtöffentliche Anfragen

Öffentlicher Teil

- 16 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. Michael Schernikau
Stadtpräsident

F. d. R.:
Niklas Viehmann

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung des Rates liegen ab Montag vor dem Sitzungstermin zur Einsichtnahme in der Stadtbücherei aus und können auf der Internetseite der Stadt Wedel www.wedel.de eingesehen werden.

<u>öffentlich</u>	öffentlicher Antrag
-------------------	---------------------

Geschäftszeichen 3-103	Datum 24.11.2022	ANT/2022/028
---------------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	24.11.2022

Antrag der SPD-Fraktion
hier: Nachbesetzung von Gremien

Anlage/n

- 1 Antrag SPD Umbesetzung im PLA

Es wird folgende Umbesetzung der SPD Fraktionsmitglieder im Planungsausschuss beantragt:

Streiche Rüdiger Fölske, 1. Stellvertreter, setze Rüdiger Fölske 5.Stellvertreter

Setze Murat Sayinc, 1. Stellvertreter

Rüdiger Fölske, 1. Stv. Fraktionsvorsitzender der SPD Fraktion

Wedel, 22.11.2022

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 1-403 VB	Datum 10.10.2022	BV/2022/093
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	

**Kindertagesstätten in Wedel;
Kita DRK Flerrentwiete, Sanierung des Daches inklusive Erneuerung
der Blitzschutzanlage**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Komplettsanierung des Dachs der DRK Kita Flerrentwiete inklusive der notwendigen Erneuerung der Blitzschutzanlage zu genehmigen und die dafür erforderlichen Mittel i. H. v. 480.200,00 € bereit zu stellen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss leistet einen Beitrag zum Handlungsfeld 1.2.: „Es soll ein nachfragegerechtes, bezahlbares und verlässliches Betreuungsangebot für Kinder vorgehalten werden“.

Das 800 m² große Flachdach der Kita DRK Flerrentwiete stammt aus dem Jahr 1975 und muss komplett saniert werden. Im Zuge dessen ist es auch erforderlich, die Blitzschutzanlage zu erneuern.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Der Träger wird durch die finanzielle Unterstützung in die Lage versetzt, das Dach zu sanieren und die Blitzschutzanlage zu erneuern.

Somit wird das Gebäude instandgesetzt und kann weiterhin für den Betrieb als Kindertagesstätte genutzt werden.

Darstellung des Sachverhaltes

Das Dach der Kita wurde an einigen Stellen schon mehrfach geflickt. Dadurch kommt es zu einer starken Blasenbildung, wodurch wiederum die Abdichtung der Oberlage nicht mehr gewährleistet ist. Bei den Lichtkuppeln und Einfassungen entstehen altersbedingt regelmäßig Durchbrüche, die Reparaturkosten und ggfs. Folgeschäden wie Wassereintritt nach sich ziehen. An einer Stelle ist bereits Feuchtigkeit entstanden.

Die Flachdachrichtlinie sieht ein Gefälle von mindestens zwei Prozent vor. Diese Vorgabe kann bei der Sanierung nicht erfüllt werden, da aufgrund der Dachgeometrie und der Lage der Gullys lediglich ein Gefälle von einem Prozent umgesetzt werden kann. Die Dachdeckerfirma hat diesem Umstand mit der Auswahl der Abdichtungsbahnen Rechnung getragen. Trotz dieser Maßnahme muss mit einer verkürzten Lebensdauer der Abdichtung gerechnet werden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die Umsetzung der Maßnahmen zu genehmigen, um weitere Folgeschäden und eine Gefährdung des Kita-Betriebes zu vermeiden. Ausbesserungen/Reparaturen wurden wie oben dargestellt bereits mehrfach vorgenommen und ziehen nun weitere Schäden und Kosten nach sich. Weitere Reparaturen sind daher nicht sinnvoll.

Die Maßnahme wurde am 16.08.2022 durch die Kita-Leitung Frau Sölch und den Vorstand des DRK-Kreisverbandes Herrn Kinle im Kita-Kuratorium vorgestellt. Auf Wunsch der politischen Mitglieder des Kita-Kuratoriums erfolgte eine Prüfung der Statik hinsichtlich der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Kita. Die Prüfung ergab, dass auf dem Dach der Kita Flerrentwiete aufgrund der Statik leider keine Photovoltaikanlage installiert werden kann.

Das Angebot für die Sanierungsarbeiten des Daches und die Erneuerung der Blitzschutzanlage datiert vom 15.08.2022 und beläuft sich auf 457.294,87 € zuzüglich einer Preisveränderung - auch nach Auftragserteilung - für Baustoffe in Höhe von mehr als +/- 5 %. Die Dachdeckerfirma sieht sich aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung nicht in der Lage, eine Prognose für das kommende Jahr abzugeben. Dieser Umstand wurde den Kuratoriumsmitgliedern im Kita-Kuratorium am 05.10.2022 mitgeteilt. Das Kita-Kuratorium hat sich daraufhin einstimmig entschieden, die Genehmigung der Komplettsanierung des Daches inklusive der Erneuerung der Blitzschutzanlage i. H. v. 480.200,00 € (Angebotssumme plus 5 % Mehrkosten) zu empfehlen. Für die im nächsten Jahr zu erwartende Kostensteigerung empfiehlt das Kuratorium dann im nächsten Jahr eine Vorlage im Hinblick auf die tatsächlichen entstehenden Mehrkosten zu erstellen.

Das DRK hatte für die Kita Flerrentwiete insgesamt 459.000,00 € an investiven Mitteln für das laufende Haushaltsjahr 2022 angemeldet. Einige Maßnahmen sind bereits abgerechnet, andere noch

in Bearbeitung. Derzeit stehen noch ca. 415.000 € zur Verfügung. Zur Deckung der fehlenden Mittel können im Haushaltsjahr 2022 nicht benötigte Mittel anderer Kitas herangezogen werden. Für eine Kostensteigerung im Jahr 2023 ist im Bereich Kindertagesstätten kein Puffer eingeplant. Eine Deckung dieser Kosten müsste aus dem Gesamthaushalt der Stadt Wedel oder mit Hilfe eines Nachtragshaushaltes erfolgen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Reparaturen oder der Verzicht auf ein neues Dach sind wie oben dargestellt keine Alternativen. Hierdurch würden weitere Folgekosten oder sogar eine Gefährdung des Kita-Betriebes entstehen.

Als Alternative wurde im Kita-Kuratorium die Möglichkeit diskutiert, die Genehmigung für die Komplettsanierung des Daches und die Erneuerung der Blitzschutzanlage in der Höhe des vorliegenden Angebots zu erteilen und zusätzliche 30 bis 35 % der Angebotssumme als Puffer für Kostensteigerungen freizugeben. Hierfür nötige Mittel könnten im Haushalt 2022 von anderen Kitas umgewidmet werden. Die Kuratoriumsmitglieder haben sich gegen diese Möglichkeit entschieden, um in 2023 aufgrund neuer realistischer Zahlen agieren zu können.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen		480.200				
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 1-402	Datum 08.09.2022	BV/2022/085
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Sozialausschuss	Vorberatung	08.11.2022
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	24.11.2022

Streetwork

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung von Streetwork in der Stadt Wedel.

Hierfür werden aus dem städtischen Haushalt Mittel für die Beschäftigung einer Vollzeitstelle Sozialpädagogik (S12) und Sachmittel in Höhe von 10.000,-€ bereitgestellt.

Eine Evaluation der Streetwork soll mit Abschluss des Jahres 2024 erfolgen und dem zuständigen Fachausschuss vorgelegt werden.

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses****(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Die Kinder- und Jugendarbeit unterstützt die soziale Infrastruktur, da es ein wesentlicher Baustein des sozialen Netzwerkes für Kinder und Jugendliche ist und damit deren gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Durch die Bereitstellung einer Stelle und den nötigen Sachmitteln wird eine Versorgungslücke der Jugendarbeit geschlossen.

Darstellung des Sachverhaltes

Mit Wegfall der Teestube zum 01.01.2023 findet neben dem Kinder- und Jugendzentrum keine weitere kommunale Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Wedel statt.

Der Bedarf an aufsuchender Arbeit ist bekannt und wird auch stetig für Punkte mit „Störpotential der Jugend“ geäußert. Streetwork ist kein „erhobener Zeigefinger“ oder „Ordnungsinstrument“, sondern setzt an den Bedürfnissen der Jugendlichen an. Gemeinsam werden Möglichkeiten erarbeitet, die Jugendphase angemessen durchleben zu können. Hierfür bedarf es Personal mit besonderer Eignung und Engagement für die Arbeit und Sachmittel zur Umsetzung der mit den Jugendlichen vor Ort erarbeiteten Alternativen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der Bedarf an Kinder- und Jugendarbeit zeigt sich nicht zuletzt durch die (Auswirkungen der) Corona-Pandemie als wesentlicher Bestandteil der Unterstützung der städtischen Kinder und Jugendlichen. Insbesondere im Bereich der Jugendarbeit zeigt sich der Bedarf an aufsuchender Arbeit - nicht jede/r Jugendliche möchte sich in eine Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit begeben, obwohl dort tolle Arbeit geleitet wird.

Eine jugendgerechte Ansprache an den Orten der Jugend ist daher aus pädagogischer Sicht erforderlich. „Hotspots“ der Jugend sind auch in Wedel bekannt. Positive Beispiele für das Gelingen einer solchen Arbeit zeigen sich beispielsweise in Pinneberg.

Die Ausgestaltung der sog. Streetwork soll gemeinsam mit den Jugendlichen entwickelt werden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit sind freiwillige Ausgaben der Stadt Wedel. Durch die Einsparung der Mittel wird ein Beitrag zum städtischen Haushalt geleistet.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☒ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

Die für den Betrieb der Teestube eingeworbenen Finanzmittel könnten vollständig für die Umsetzung von Streetwork der Stadt Wedel genutzt werden. Eine zusätzliche Belastung des städtischen Haushaltes findet dann nicht statt.

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.

		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Stadtentwässerung	

Geschäftszeichen SEW/Hs	Datum 06.09.2022	BV/2022/081
----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	10.11.2022
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	24.11.2022

III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Abschreibung des Anlagevermögens nach Anschaffungs- und Herstellungskosten wird zugestimmt.
2. Der Auflösung der Gebührenrückstellungen wird zugestimmt.
3. Der Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ab 2023 einschließlich der Annahmen zu den Frischwassermengen, Einleitmengen und versiegelten Flächen wird zugestimmt.
4. Der Kalkulation der Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren ab 2023 wird zugestimmt.
5. Der III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung) einschließlich der Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren gemäß Anlage 9 dieser Beschlussvorlage wird zugestimmt.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Mit der III. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung werden die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren angepasst. Zudem werden die Gebühren für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die allgemeinen Verwaltungskosten an die neuen Stundensätze gemäß Erlass angepasst.

Zusätzlich werden einzelne Regelungen der Gebührensatzung ergänzt oder geändert und so den rechtlichen und praktischen Anforderungen angepasst. Die Vorlage enthält als Anlagen den Text der III. Nachtragssatzung, eine Gegenüberstellung der neuen und der bisherigen gültigen Satzungsbestimmungen sowie die Kalkulationen der jeweiligen Gebührensätze für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung 2023.

Die für die Gebührenkalkulation angenommenen Zahlen und Daten sind gleichzeitig Grundlage für den Entwurf des Wirtschaftsplanes für 2023.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Rechtliche Grundlagen für die Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Erhebung von Abwassergebühren ist gesetzlich geregelt. Zu den wichtigsten Vorschriften zählen die §§ 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) sowie die §§ 75 und 76 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO).

Nach § 6 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil Einzelner oder Gruppen dienen.

Die Benutzungsgebühren sollen so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken und sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Bezugnehmend auf die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel bilden die Schmutz- und die Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Entsorgung der dezentralen Anlagen jeweils eine öffentliche Einrichtung mit jeweils getrennt ermittelten Gebührensätzen, um damit die Kosten der Abwasserbeseitigung nach dem Verursacherprinzip gerechter aufzuteilen.

Auftretende Kostenüber- bzw. unterdeckungen müssen in den folgenden 3 Jahren nach ihrer Feststellung ausgeglichen werden.

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören gemäß § 6 Absatz 2 KAG u. a. auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibung, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen ist. Der aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung unberücksichtigt. Weiter gehören zu den ansatzfähigen Kosten die Entgelte für die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in Anspruch genommenen Leistungen Dritter, wie z. B. dem AZV.

Zu Punkt 1. der Beschlussvorlage: Änderung der Abschreibungsmodalitäten

Seit 2008 erfolgt die Abschreibung des Anlagevermögens auf den Wiederbeschaffungszeitwerten (WBZW) Stand 1990. Bis 2007 wurde die Abschreibung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) durchgeführt.

Die Änderung wurde für die Jahre 2008 ff beschlossen, um die Eigenkapitalquote zu erhöhen und die Aufnahme von Fremdkapital zu vermeiden.

Nach der Empfehlung des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein sollte die Eigenkapitalquote mindestens zwischen 30 - 40% liegen.

Die Eigenkapitalquote ist seit der Umstellung aufgrund der soliden Finanzplanung von 25,5 % auf 51,7 % in 2021 gestiegen.

Die monetäre Differenz zwischen den Abschreibungswerten nach AHK und WBZW wird als kalkulatorische Rückstellung in der Bilanz eingestellt. Betragsmäßig sind die kalkulatorischen Werte nach WBZW in etwa 50 % höher als die Werte nach AHK.

Durch die drastische Erhöhung der Gebühren des AZV und den sonstigen ebenfalls erheblichen Kostensteigerungen und ohne die Abkehr der Abschreibungen nach WBZW sowie der Einstellung eines Teils der Gebührenrückstellungen (s. auch Zu Punkt 2.) würde der Gebührensatz 2023 für die Schmutzwassergebühren bei 2,89 €/m³ und für die Niederschlagswassergebühren bei 0,84 €/m² liegen.

Die Stadtentwässerung hält es für sinnvoll, diese Maßnahmen regulierend zum Vorteil der Gebührenzahlenden auf die Gebührenentwicklung zu nutzen.

Zu Punkt 2. der Beschlussvorlage: Auflösung der Gebührenrückstellungen

Im Rahmen der Kalkulation sind zudem die in den Vorjahren festgestellten Gebührenüberschüsse zu berücksichtigen.

In der Gebührenkalkulation für 2022 wurde von den vorhandenen Überdeckungen für die Schmutzwassergebühren ein Betrag in Höhe von 310.000 € eingestellt. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus den noch nicht aufgelösten Überschüsse aus 2018 (121.501,64 Euro) und 2019 (70.931,22 Euro) sowie einem Anteil aus 2020 (117.567,14 Euro). Für die Niederschlagswassergebühr wurde ein Betrag in Höhe von 90.500 € aus 2020 in die Gebührenkalkulation eingestellt.

Die Kalkulation für 2023 sieht vor, 50 % der aus 2020 verbleibenden Gebührenrückstellung (309.450,05 Euro/2 = 154.725,00 Euro) für die Schmutzwassergebühren aufzulösen. Von den Rückstellungen aus dem Niederschlagswasserbereich in Höhe von 146.577,28 Euro soll ein Betrag von 91.055,00 Euro aufgelöst werden.

Die in die Gebührenkalkulationen eingestellte Auflösung von Gebührenrückstellungen werden dann auch im Wirtschaftsplan für das betreffende Jahr als „Einnahme“ berücksichtigt. Eine vollständige Auflösung der Rückstellungen wäre möglich, ist jedoch aus Gründen der Gebührenstabilität nicht vorgesehen. So kann den ggf. höheren Fremdwasseranteilen im Schmutzwassernetz bei Starkregenereignissen oder auch nicht planbaren Reparaturen am Kanalnetz Rechnung getragen werden.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Gebührenrückstellung ist in Anlage 4 der BV beigelegt.

Zu Punkt 3. der Beschlussvorlage: Kalkulation der Gebührensätze

Als Grundlage für die Kalkulation der Abwassergebühren für 2023 dienen neben der aktuellen Abwassersatzung, der Jahresabschluss 2021, der Entwurf des Wirtschaftsplans für 2023 sowie die durchschnittliche Frischwassermenge der letzten 4 Jahre und die versiegelten Flächen, wie sie sich aus der Nachkalkulation 2021 ergeben. (s. hierzu Anlage 2 zur BV)

Daneben ist die voraussichtliche Gebührensteigerung des AZV Südholstein zu berücksichtigen, die nach ihren Angaben zwischen 1,35 €/m³ und 1,41 €/m³ betragen wird. Die in der Kalkulation enthaltene Gebühr für den AZV ist ein Schätzwert. Dieser ergibt sich aus Mittelwerten der erwarteten Einleitmenge der letzten 4 Jahre und der Gebührensteigerung. (s. hierzu Anlage 3 zur BV)

Die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erfolgt getrennt für die jeweilige öffentliche Einrichtung. Ein Ausgleich zwischen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist rechtlich nicht zulässig, weil der durch die unterschiedliche Entsorgung bevorteilte Personenkreis nicht identisch ist.

Die Kalkulationen der Gebührensätze für die zentrale Abwasserbeseitigung 2023 ist als Anlage 1 (Seiten 1 und 2) dieser BV beigelegt und ergibt im Ergebnis eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr von derzeit 2,26 €/m³ auf 2,55 €/m³ und eine Verringerung der Niederschlagswassergebühren von derzeit 0,66 €/m² auf 0,63 €/m².

Die in der Kalkulation aufgeführten Kosten beruhen auf einer Schätzung der betrieblich erforderlichen nicht investiven Baumaßnahmen, der Kosten für die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen sowie den sonstigen erforderlichen Verwaltungs- und Personalaufwendungen in 2023.

Abweichungen von den kalkulierten Kosten zu den tatsächlich entstandenen Kosten können u. a. durch einen hohen Wasserbrauch bei trockenen Sommern (Mehreinnahmen) oder besonders nasse Jahre, die für höhere Einleitmengen beim AZV sorgen (Mindereinnahmen), verursacht werden.

Die Aufteilung der Abschreibungen auf die Schmutz- und Niederschlagswassereinrichtungen erfolgt entsprechend der Zuordnung der Anlagen in der Anlagenbuchhaltung. Die Abschreibungswerte wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlich in 2023 anfallenden Investitionen ermittelt. Die kalkulatorischen Zinsen setzen sich zusammen aus den Fremdkapitalzinsen sowie der Eigenkapitalverzinsung. Der Zinssatz hierfür mit derzeit 4,25% ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen nicht beanstandet worden.

Der Kostenanteil für die Einleitgebühr des AZV Südholstein hängt maßgeblich von der transportierten Schmutzwassermenge ab, die wiederum vom gesamten Frischwasserverbrauch und Fremdwassereinträgen beeinflusst wird. Für die Berechnung des Gebührensatzes für die Niederschlagswasserentsorgung werden die versiegelten Flächen, wie sie in der Nachkalkulation für 2021 festgestellt sind, herangezogen. Die zugrunde gelegten Werte sind in den Anlagen 2 und 3 zusammengestellt. (s. auch oben)

Die Aufteilung der Kosten, die nicht direkt Schmutz- oder Niederschlagswasser zugeordnet werden können, wie z. B. Personalkosten, erfolgt im Verhältnis der Kosten, die direkt zugeordnet werden können. (s. operativer Schlüssel 1 = OP1 - Anlage 1 Seite 2))

Bei der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren werden die Kosten zudem im Verhältnis der Flächen zwischen öffentlichen und privaten Bereich aufgeteilt. Da die Stadt Wedel Baukostenzuschüsse für Maßnahmen am öffentlichen Niederschlagswasserkanal in Höhe von 50% übernimmt (BKZ) werden in diesem Kostenblock keine Abschreibungswerte angesetzt und es ergibt sich hier eine geringere Gebühr je m².

Die Gebühren werden jährlich neu kalkuliert und bei Bedarf im Rahmen einer Änderung der Gebührensatzung angepasst.

Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung

Die in § 3 Absatz 2, Buchstabe b, Satz 2 geänderte Abfuhrgebühr stammt aus der letzten Ausschreibung durch den AZV und wurde versehentlich nicht in der entsprechenden Änderungssatzung berücksichtigt und ist der Ordnung halber jetzt aufgenommen worden. Diese Position wird sehr selten in Anspruch genommen.

In 2023 erfolgt die nächste europaweite Ausschreibung der Abfuhrleistungen durch den AZV. Die voraussichtlich neuen Gebühren werden in der nächsten Nachtragssatzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gebühren für die Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren

Die Gebührensätze für die Anschlussgenehmigungen und die weiteren Verwaltungsgebühren sind nach Stundenaufwand kalkuliert. Die anrechenbaren Stundensätze haben sich gemäß der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (VerwGebVO) geändert.

Die Aufstellung der Stundensätze sowie die Kalkulation der Gebühren sind in den Anlagen 6 bis 8 aufgeführt.

Weitere Regelungen

Die weiteren aufgeführten Satzungsänderungen dienen der rechtlichen Anpassung von Vorschriften und der Konkretisierung.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Es ist notwendig, dass Satzungen den rechtlichen Erfordernissen entsprechend angepasst werden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Wird der Gebührenanpassung nicht zugestimmt, ergibt sich voraussichtlich eine Gebührenunterdeckung, die in den Folgejahren zu einem höheren Gebührensprung führen würde. Letztlich gibt es zu einer Gebührenanpassung nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) keine Alternative.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☒ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Gebührenkalkulation zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
- 2 Übersicht der vorgeschlagenen Verteilungs- und Maßstabseinheiten
- 3 Übersicht Abwassermengen 2022 und Vorjahre
- 4 Entwicklung der Gebührenaussgleichsrückstellungen
- 5 Übersicht finanzielle Auswirkung der Gebührenänderung auf die privaten Haushalte
- 6 Auszug aus der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren - Stundensätze -
- 7 Kalkulation der Genehmigungsgebühren
- 8 Kalkulation der Verwaltungsgebühren
- 9 III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)

- 10 Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Regelungen
- 11 Änderungen im Fließtext der bisherigen Satzung

Kosten- stelle	Konto-Bez.	Allgemein	Verteilungs- schlüssel Allgemein	%	Schmutzwasser	%	Dezentral	%	Regenwasser	Regenwasser öffentl. Fläche	Regenwasser private Flächen
Div.	Dezentral direkt lt. Kostenrechnung						18.000,00			31,02%	68,98%
	Schmutzwasser direkt lt. Kostenrechnung										
881000	Einleitungsgebühr AZV				2.600.000,00						
Div.	Kosten ohne AZV / Abschreibung				468.000,00						
	Regenwasser direkt lt. Kostenrechnung										
883600	RW-Hausanschlüsse								92.000,00		92.000,00
Div.	RW verbleibende Kosten								398.000,00	123.469,90	274.530,10
883500	Hydrodynamische Untersuchungen								25.000,00		25.000,00
	Allgemeine Kostenstellen										
880300	Betrieb Abwasser	1.360.820,00	OP2	62,12%	845.287,51	0,29%	3.901,33	37,60%	511.631,16	158.721,23	352.909,93
880320	EDV	65.000,00	OP2	62,12%	40.375,43	0,29%	186,35	37,60%	24.438,23	7.581,37	16.856,86
880400	Verwaltungskosten Stadt	43.965,00	OP2	62,12%	27.309,31	0,29%	126,04	37,60%	16.529,64	5.127,93	11.401,72
880410	Personalrat	200,00	OP2	62,12%	124,23	0,29%	0,57	37,60%	75,19	23,33	51,86
880620	Werkzeuge / Geräte	5.000,00	OP1	54,04%	2.702,08			45,96%	2.297,92	712,87	1.585,05
880690	Fuhrpark	9.000,00	OP1	54,04%	4.863,74			45,96%	4.136,26	1.283,17	2.853,09
	Zwischensumme Kosten	1.483.985,00			3.988.662,30		22.214,29		1.074.108,40	296.919,80	777.188,61
	Kalk. Abschreibungen	1.272.218,00			586.189,00				686.029,00	279.657,00	406.372,00
	Kalkulatorische Zinsen	90.794,00			44.117,00				46.677,00		46.677,00
	Gebührenfähige Kosten	2.846.997,00			4.618.968,30		22.214,29		1.806.814,40	576.576,80	1.230.237,61
Div.	Erlöse aus Kostenrechnung, direkt zugeordnet				-14.000,00				-10.000,00		-10.000,00
	Erlöse Nebengeschäfte	0,00	OP1	54,04%	0,00			45,96%	0,00		0,00
	Sonstige Erträge	-15.000,00	OP2	62,12%	-9.317,41	0,29%	-43,00	37,60%	-5.639,59		-5.639,59
	Erträge Finanzanlagen	-3.000,00	UM	79,71%	-2.391,24			20,29%	-608,76		-608,76
	Auflösung von BKZ für öffentl. Flächen	-279.657,00							-279.657,00	-279.657,00	0,00
	Auflösung aus Gebührenüberschüssen				-154.725,00						-91.055,00
	Deckungsbeiträge	-297.657,00			-180.433,65		-43,00		-295.905,35	-279.657,00	-107.303,35
	Differenz Kosten ./ Deckungsbeiträge				4.438.534,65		22.171,29		1.510.909,05	296.919,80	1.122.934,26
					Gebühr	2,55			Gebühr	0,37	0,63

Maßstab für Kanalgebühren	1.740.000	m³
Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)		
öffentliche Fläche m²	806.390	31,02%
private Fläche m²	1.792.974	68,98%
Summe	2.599.364,00	100,00%
Aufteilungsmaßstab für allgemeine Kosten		
Operativer Kostenschlüssel 1 (OP1)		
(Summe der direkt zugeordneten Kosten für SW und RW, ohne AZV-Gebühr)		
Schmutzwasser	468.000,00	54,04%
Regenwasser	398.000,00	45,96%
Summe	866.000,00	100,00%
Operativer Kostenschlüssel 2 (OP2)		
(Anzahl der Abrechnungen für SW, Dezentral und NW)		
Schmutzwasser	9.100	62,12%
Dezentral	42	0,29%
Regenwasser	5.508	37,60%
Summe	14.650,00	100,00%
Umsatz (UM)		
Schmutzwasser	4.437.000,00	79,71%
Regenwasser privat	1.129.573,62	20,29%
Summe	5.566.573,62	100,00%

SW	4.437.000,00
NW	1.129.573,62

2018

Maßstab für Kanalgebühren	1.744.423	m ³
Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)		
öffentliche Fläche m ²	805.685	31,35%
private Fläche m ²	1.763.985	68,65%
Summe	2.569.670,00	100,00%

2019

Maßstab für Kanalgebühren	1.695.145	m ³
Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)		
öffentliche Fläche m ²	805.845	31,25%
private Fläche m ²	1.772.838	68,75%
Summe	2.578.683,00	100,00%

2020

Maßstab für Kanalgebühren	1.779.995	m ³
Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)		
öffentliche Fläche m ²	806.310	31,09%
private Fläche m ²	1.787.449	68,91%
Summe	2.593.759,00	100,00%

2021

Maßstab für Kanalgebühren	1.753.677	m ³
Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)		
öffentliche Fläche m ²	806.390	31,02%
private Fläche m ²	1.792.974	68,98%
Summe	2.599.364,00	100,00%

Gesamt m³ aus 2018-2021

6.973.240,00

1.743.310,00 Durchschnitt letzten 4 Jahre

FW Menge**1.740.000,00****Ansatz für VK 2023****Umsatzerlöse angenommen****2023****SW****4.471.800,00****NW****1.075.784,40****Ansatz Flächen wie NK 2021 mit 1.792,974 m³ und 806.390 m²**

Jahr Monat	Übergabestation I				Übergabestation II			
	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022
Januar	126.324	135.112	131.164	144.823	26.126	26.985	25.406	26.063
Februar	116.044	151.778	119.705	164.670	24.510	31.118	23.896	31.100
März	136.381	165.159	137.079	156.078	29.404	33.225	26.391	29.684
April	122.954	140.380	131.482	146.765	29.530	25.962	24.191	27.476
Mai	125.658	134.920	141.616	136.637	29.804	27.486	26.754	24.973
Juni	121.836	126.482	128.546	125.651	28.806	25.168	24.911	23.181
Juli	114.888	123.784	125.533	113.707	28.607	24.588	24.326	21.177
August	117.760	125.027	127.234	115.387	24.598	24.310	25.066	21.621
September	116.461	116.999	119.355	126.600	23.382	22.980	23.203	24.000
Oktober	126.199	123.033	124.105	126.600	29.073	24.045	23.622	24.000
November	126.212	120.539	126.185	126.600	29.362	23.950	24.522	24.000
Dezember	131.647	126.459	136.736	126.600	27.686	24.071	25.288	24.000
insgesamt	1.482.364	1.589.672	1.548.740	1.610.118	330.888	313.888	297.576	301.275

geschätzt für Kalk. 2022/23
 1.813.252 1.903.560 1.846.316 1.911.393

Ü 1_Einleitmenge September bis Dezember 2021 geteilt durch 4 Monate =	m³	7.474.521	1.868.630	Jahresdurchschnitt 4 Jahre
	506.381			
	126.595			
Ü 2_Einleitmenge September bis Dezember 2021 geteilt durch 4 Monate =	126.000	1.870.000	m³/geschätzte Menge für 2022/23	
Ü 2_Einleitmenge September bis Dezember 2021 geteilt durch 4 Monate =	96.635	Ansatz für 2022	2.150.500,00 €	1,15 €/m³
	24.159			
	24.000	Ansatz für 2023	2.600.000,00 €	1,41 €/m³
			2.524.500,00 €	1,35 €/m³
			2.636.700,00 €	1,41 €/m³

Entwicklung der Gebührenaussgleichsrückstellung 2013-2023

Jahr	SW				
	01.01.	Zuführung	zu verrechnen	Auflösung	31.12.
2013	0,00 €	162.309,53 €	2015-2017		162.309,53 €
2014	162.309,53 €	443.854,40 €	2016-2018		606.163,93 €
2015	606.163,93 €	221.100,40 €	2017-2019		827.264,33 €
2016	827.264,33 €	70.079,08 €	2018-2020		897.343,41 €
2017	897.343,41 €	294.202,57 €	2019-2021	-330.000,00 €	861.545,98 €
2018	861.545,98 €	432.219,99 €	2020-2022	-360.000,00 €	933.765,97 €
2019	933.765,97 €	70.931,22 €	2021-2023	-137.264,33 €	867.432,86 €
2020	867.432,86 €	427.017,19 €	2022-2024	-400.000,00 €	894.450,05 €
2021	894.450,05 €	114.969,75 €	2023-2025	-275.000,00 €	734.419,80 €
2022	734.419,80 €	34.800,00 €	2024-2026	-310.000,00 €	459.219,80 €
2023	459.219,80 €		2025-2027		459.219,80 €

demnach spätestens zu verrechnen in Kalkulation 2024	309.450,05 €
demnach spätestens zu verrechnen in Kalkulation 2025	114.969,75 €
demnach spätestens zu verrechnen in Kalkulation 2026 (vorl.)	34.800,00 €
	459.219,80 €

voraussichtliche Auflösung der Gebührenrückstellungen	154.725,00 €	2023
	154.725,05 €	2024
	114.969,75 €	2025
	34.800,00 €	2026
	459.219,80 €	

	NW				
	01.01.	Zuführung	zu verrechnen	Auflösung	31.12.
	52.578,30 €	74.686,18 €	2015-2017		127.264,48 €
	127.264,48 €	83.085,70 €	2016-2018		210.350,18 €
	210.350,18 €	5.897,35 €	2017-2019		216.247,53 €
	216.247,53 €		2018-2020	-66.535,31 €	149.712,22 €
	149.712,22 €	21.529,64 €	2019-2021	-73.000,00 €	98.241,86 €
	98.241,86 €		2020-2022	-85.301,59 €	12.940,27 €
	12.940,27 €	33.616,85 €	2021-2023		46.557,12 €
	46.557,12 €	203.460,43 €	2022-2024		250.017,55 €
	250.017,55 €	126.589,30 €	2023-2025	-12.940,27 €	363.666,58 €
	363.666,58 €	35.859,48 €	2024-2026	-90.500,00 €	309.026,06 €
	309.026,06 €		2025-2027		309.026,06 €

demnach spätestens zu verrechnen in Kalkulation 2024	146.577,28 €
demnach spätestens zu verrechnen in Kalkulation 2025	126.589,30 €
demnach spätestens zu verrechnen in Kalkulation 2026 (vorl.)	35.859,48 €
	309.026,06 €

	91.055,00 €	2023
	91.055,00 €	2024
	91.056,58 €	2025
	35.859,48 €	2026
	309.026,06 €	

Saldo gesamt
31.12.
289.574,01 €
816.514,11 €
1.043.511,86 €
1.047.055,63 €
959.787,84 €
946.706,24 €
913.989,98 €
1.144.467,60 €
1.098.086,38 €
768.245,86 €
768.245,86 €

		<u>Erhöhung</u>		<u>Senkung</u>	
4 Personen	Mietwohnung	geschätzter Frischwasserverbrauch 160 m³		Niederschlagsfläche 200 m² / 4 Mietparteien	
		alte Satzung 2,26 €/m³	361,60 €	alte Satzung 0,66 €/m²	132,00 €
		neue Satzung 2,55 €/m³	408,00 €	neue Satzung 0,63 €/m³	126,00 €
		Differenz jährlich	46,40 €	Differenz jährlich	-6,00 €
		Differenz monatlich	<u>3,87 €</u>	Differenz monatlich geteilt durch 4 Parteien	<u>-0,50 €</u>
		Differenz monatliche Belastung gesamt		<u>3,74 €</u>	
4 Personen	Einfamilienhaus	geschätzter Frischwasserverbrauch 160 m³		Niederschlagsfläche 100 m²	
		alte Satzung 2,26 €/m³	361,60 €	alte Satzung 0,66 €/m²	66,00 €
		neue Satzung 2,55 €/m³	408,00 €	neue Satzung 0,63 €/m³	63,00 €
		Differenz jährlich	46,40 €	Differenz jährlich	-3,00 €
		Differenz monatlich	<u>3,87 €</u>	Differenz monatlich	<u>-0,25 €</u>
		Differenz monatliche Belastung gesamt		<u>3,62 €</u>	
4 Personen	Einfamilienhaus	geschätzter Frischwasserverbrauch 160 m³		Niederschlagsfläche Versickerung	
		alte Satzung 2,26 €/m³	361,60 €	alte Satzung 0,66 €/m²	0,00 €
		neue Satzung 2,55 €/m³	408,00 €	neue Satzung 0,63 €/m³	0,00 €
		Differenz jährlich	46,40 €	Differenz jährlich	0,00 €
		Differenz monatlich	<u>3,87 €</u>	Differenz monatlich	<u>0,00 €</u>
		Differenz monatliche Belastung gesamt		<u>3,87 €</u>	
2 Personen	Mietwohnung	geschätzter Frischwasserverbrauch 80 m³		Niederschlagsfläche Versickerung	
		alte Satzung 2,26 €/m³	361,60 €	alte Satzung 0,66 €/m²	0,00 €
		neue Satzung 2,55 €/m³	408,00 €	neue Satzung 0,63 €/m³	0,00 €
		Differenz jährlich	46,40 €	Differenz jährlich	0,00 €
		Differenz monatlich	<u>3,87 €</u>	Differenz monatlich	<u>0,00 €</u>
		Differenz monatliche Belastung gesamt		<u>3,87 €</u>	

Die Gebührensätze für die Anschlussgenehmigungen und die weiteren Verwaltungsgebühren sind nach Stundenaufwand kalkuliert. Für die entsprechenden Personalkosten findet § 6 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (VerwGebVO) Anwendung.

Sie betragen für die

Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt	:	49,00 €
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	:	55,00 €
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	:	66,00 €
Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	:	82,00 €

In diesen, auf Basis der durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge errechneten Stundensätzen sind ein Versorgungszuschlag, Personalnebenkosten, Zuschläge für Hilfspersonal, Personalgemeinkosten sowie Verwaltungsgemeinkosten enthalten.

Darüber hinaus enthält der Stundensatz Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inkl. informationstechnischer Unterstützung. Hierfür ist die Berechnung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) - hier: Bericht Nummer 16/2015 (Kosten eines Arbeitsplatzes) - herangezogen worden. Die Berechnung der Jahresarbeitsstunden ist auf Grundlage der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein geltenden Arbeitszeitregelung erfolgt.

Die Stundensätze gelten grundsätzlich auch für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte).

Laufbahngruppe 1 umfasst den einfachen und mittleren Dienst, Laufbahngruppe 2 den gehobenen und höheren Dienst.

§ 8 Abs. 2 Gebühren für Anschlussgenehmigungen

	Anteil der Bearbeitung mittlerer Dienst			Anteil der Bearbeitung gehobener Dienst			Gebührensatz
	Zeitanteil	Betrag	Gebührenanteil	Zeitanteil	Betrag	Gebührenanteil	
a) für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten	1,00	55,00 €	55,00 €	2,00	66,00 €	132,00 €	187,00 €
b) für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten	1,00	55,00 €	55,00 €	2,50	66,00 €	165,00 €	220,00 €
c) für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten	1,00	55,00 €	55,00 €	3,00	66,00 €	198,00 €	253,00 €
d) für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten	1,00	55,00 €	55,00 €	4,00	66,00 €	264,00 €	319,00 €
e) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	1,00	55,00 €	55,00 €	3,00	66,00 €	198,00 €	253,00 €
f) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	1,00	55,00 €	55,00 €	4,00	66,00 €	264,00 €	319,00 €
g) für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen	2,00	55,00 €	110,00 €	8,00	66,00 €	528,00 €	638,00 €

§ 8 Abs. 3 Gebühren im vereinfachten Verfahren

Genehmigungen nach § 13 Abs. 6 Abwassersatzung	Stundensatz gehobener Dienst	Gebührensatz je angefangene 1/2 Stunde	33,00 €
--	------------------------------	--	---------

§ 8 Abs. 4 Gebühren für Genehmigung von Nachträgen

	Anteil der Bearbeitung gehobener Dienst			Gebührensatz
a) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten	1,00	66,00 €	66,00 €	66,00 €
b) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten	2,00	66,00 €	132,00 €	132,00 €
c) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen	1,00	66,00 €	66,00 €	66,00 €
d) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	2,00	66,00 €	132,00 €	132,00 €

§ 8 Abs. 5 Teil- und Schlussabnahmen

Teil- und Schlussabnahmen	Stundensatz gehobener Dienst	Gebührensatz je angefangene 1/2 Stunde	33,00 €
---------------------------	------------------------------	--	---------

Stundensatz mittlerer Dienst	Stundensatz gehobener Dienst	Gebührensatz je angefangene 1/2 Stunde
---------------------------------	------------------------------	--

§ 9 Abs.2	Genehmigungen Indirekteinleiter	66,00 €	33,00 €
§ 9 Abs. 3	Erlaubnis und sonstige Genehmigungen	66,00 €	33,00 €
§ 9 Abs. 5	fehlende oder fehlerhafte Unterlagen	66,00 €	33,00 €
§ 9 Abs. 6	Erteilung widerrufliche Befreiung ABZ	66,00 €	33,00 €
§ 9 Abs. 7	Erstellung Kostenvoranschlag	66,00 €	33,00 €

		Stundensatz mittlerer Dienst	durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	berechnete Personalkosten	Gebührensatz
§ 9 Abs. 8	Zulassung Zwischenzähler	55,00	12,00	11,00 €	11,00 €
§ 9 Abs. 9 S. 1	Rücküberweisungen	55,00	12,00	11,00 €	11,00 €
§ 9 Abs. 9 S. 2	Korrektur Gebührenbescheid	55,00	20,00	18,33 €	18,00 €

		Stundensatz mittlerer Dienst	durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	berechnete Personalkosten	Erstattungs- pflichtiger Anteil von SEW	gesamt	Gebührensatz
§ 9 Abs. 10	kostenpflichtige Nachuntersuchungen	55,00	30,00	27,50 €	158,52 €	186,02 €	186,00 €
§ 9 Abs. 11	zusätzliche Ablesungen Frischwasserzähler	55,00	10,00	9,17 €	21,59 €	30,76 €	30,00 €

III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)

Aufgrund § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl. H. S. 153), § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Sätze 1 - 3 und Satz 5, § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 5, § 6 Absätze 1 - 4, Absatz 5 Sätze 1 - 4 und Absatz 6 und § 18 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG - AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und § 44 Absatz 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom **TT.MM.JJJJ** folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Für die Ermittlung der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage werden grundsätzlich die von der Stadtwerke Wedel GmbH zum Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung übermittelten Zählerstände der Frischwasserzähler herangezogen. Lässt der oder die Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt Wedel berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Stadt Wedel kann aber auch verlangen, dass der oder die Gebührenpflichtige Wasserzähler auf eigene Kosten anbringt und unterhält. Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wurden Zählerstände nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben oder ist die Eichzeit des Zählers abgelaufen, ist die Stadt Wedel berechtigt, zum Zwecke der Gebührenveranlagung die Zählerstände zu schätzen. Grundsätzlich erfolgt die Schätzung unter Berücksichtigung des Verbrauchs der Vorjahre und begründeter Angaben des oder der Gebührenpflichtigen. Sofern Vorjahresverbräuche nicht vorhanden oder plausibel sind oder andere Gründe gegen eine Schätzung anhand der Vorjahresverbräuche sprechen, kann die Stadt Wedel den Verbrauch auf 120 m³ pro Kalenderjahr je Grundstück schätzen. Sind mehrere Wohneinheiten vorhanden oder mehr als drei Verbraucher gemeldet, werden jeweils 40 m³ pro Person angerechnet.“

2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Benutzungsgebühr auf 2,55 Euro geändert.

3. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Benutzungsgebühr auf 1,40 Euro geändert.

4. In § 3 Absatz 2, Buchstabe b, Satz 2 wird die Abfuhrgebühr auf 190,40 Euro geändert

5. Der § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die abzugsfähigen Mengen sind durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die auf Kosten des oder der Gebührenpflichtigen fest einzubauen sind. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden als Nachweis nur anerkannt, sofern diese frostsicher außen montiert werden und durch eine Verplombung der Ausbau des Zählers verhindert wird. Ein

entsprechender Nachweis, z. B. durch ein Foto, ist vorzulegen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Eichzeit endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, eine Anrechnung der abzugsfähigen Menge entfällt deswegen ab dem 01.01. des Folgejahres.“

6. In § 6 wird die Benutzungsgebühr auf 0,63 Euro geändert.
7. In § 8 Absatz 2 Buchstaben a) bis g) werden die Gebühren wie folgt geändert:

a) für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten	187,00 Euro
b) für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten	220,00 Euro
c) für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten	253,00 Euro
d) für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten	319,00 Euro
e) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	253,00 Euro
f) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	319,00 Euro
g) für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen	638,00 Euro.
8. In § 8 Absatz 3 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.
9. In § 8 Absatz 4 Buchstaben a) bis d) werden die Gebühren wie folgt geändert:

a) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten	66,00 Euro
b) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten	132,00 Euro
c) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	66,00 Euro
d) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	132,00 Euro.
10. In § 8 Absatz 5 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.
11. In § 9 Absatz 2 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.
12. In § 9 Absatz 3 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.
13. In § 9 Absatz 5 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.
14. In § 9 Absatz 6 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.
15. In § 9 Absatz 7 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.
16. In § 9 Absatz 8 wird die Gebühr auf 11,00 Euro geändert.

17. In § 9 Absatz 9 Satz 1 wird die Gebühr auf 11,00 Euro geändert.

18. In § 9 Absatz 9 Satz 2 wird die Gebühr auf 18,00 Euro geändert.

19. In § 9 Absatz 10 wird die Gebühr auf 186,00 Euro geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wedel, den

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Gernot Kaser

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel(Gebührensatzung)

Übersicht der Änderungen

alt		neu
„Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der oder die Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt Wedel berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Stadt Wedel kann aber auch verlangen, dass der oder die Gebührenpflichtige Wasserzähler auf eigene Kosten anbringt und unterhält. Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Wedel unter Berücksichtigung des Verbrauchs der Vorjahre und begründeter Angaben des oder der Gebührenpflichtigen geschätzt. Werden die Zählerstände nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben oder ist die Eichzeit des Zählers abgelaufen, ist die Stadt Wedel berechtigt, zum Zwecke der Gebührenveranlagung die Zählerstände zu schätzen. In der Regel wird der Verbrauch auf 120 m³ pro Kalenderjahr je Grundstück geschätzt. Sind mehrere Wohneinheiten vorhanden oder mehr als drei Verbraucher gemeldet, werden jeweils 40 m³ pro Person angerechnet.“	§ 2 Abs. 6	„Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Für die Ermittlung der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage werden grundsätzlich die von der Stadtwerke Wedel GmbH zum Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung übermittelten Zählerstände der Frischwasserzähler herangezogen. Lässt der oder die Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt Wedel berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Stadt Wedel kann aber auch verlangen, dass der oder die Gebührenpflichtige Wasserzähler auf eigene Kosten anbringt und unterhält. Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wurden Zählerstände nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben oder ist die Eichzeit des Zählers abgelaufen, ist die Stadt Wedel berechtigt, zum Zwecke der Gebührenveranlagung die Zählerstände zu schätzen. Grundsätzlich erfolgt die Schätzung unter Berücksichtigung des Verbrauchs der Vorjahre und begründeter Angaben des oder der Gebührenpflichtigen. Sofern Vorjahresverbräuche nicht vorhanden oder plausibel sind oder andere Gründe gegen eine Schätzung anhand der Vorjahresverbräuche sprechen, kann die Stadt Wedel den Verbrauch auf 120 m³ pro Kalenderjahr je Grundstück schätzen. Sind mehrere Wohneinheiten vorhanden oder mehr als drei Verbraucher gemeldet, werden jeweils 40 m³ pro Person angerechnet.“ <i>Klarstellung, dass nicht automatisch spätere Korrekturen der Zählerstände durch die Stadtwerke berücksichtigt werden. Vereinheitlichung der Schätzgrundlage unabhängig vom Grund.</i>
Schmutzwassergebühren 2,26 Euro/m ³	§ 3 Abs. 1 Satz 1	Schmutzwassergebühren 2,55 Euro/m ³
Direkteinleitung AZV 1,20 Euro/m ³	Satz 2	Direkteinleitung AZV 1,40 Euro/m ³

Gebühr je Anfahrt außerhalb der Regelentleerung 178,50 Euro	§ 3 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 2	Gebühr je Anfahrt außerhalb der Regelentleerung 190,40 Euro
„Die abzugsfähigen Mengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die auf Kosten des oder der Gebührenpflichtigen fest einzubauen sind. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden als Nachweis nur anerkannt, sofern diese frostsicher außen montiert werden und durch eine Verplombung der Ausbau des Zählers verhindert wird. Ein entsprechender Nachweis, z. B. durch ein Foto, ist vorzulegen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und durch konzessionierte Installationsunternehmen des Wasserfachs gesetzt werden. Dies ist in der gemäß Absatz 1 vorgegebenen Erklärung durch das Installationsunternehmen zu bescheinigen. Die Eichzeit endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, eine Anrechnung ab dem 01.01. des Folgejahres entfällt. “	§ 4 Abs. 2	„Die abzugsfähigen Mengen sind durch ge-eichte Wasserzähler nachzuweisen, die auf Kosten des oder der Gebührenpflichtigen fest einzubauen sind. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden als Nachweis nur anerkannt, sofern diese frostsicher außen montiert werden und durch eine Verplombung der Ausbau des Zählers verhindert wird. Ein entsprechender Nachweis, z. B. durch ein Foto, ist vorzulegen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Eichzeit endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, eine Anrechnung der abzugsfähigen Menge entfällt deswegen ab dem 01.01. des Folgejahres. “ <i>Änderung der Praxis, da die Stadtwerke Wedel GmbH nicht mehr auf ein konzessioniertes Unternehmen besteht.</i>
Niederschlagswassergebühren 0,66 Euro/m²	§ 6	Niederschlagswassergebühren 0,63 Euro/m²
Gebühren für Anschlussgenehmigungen a) für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten 177,00 Euro b) für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten 208,50 Euro c) für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten 240,00 Euro d) für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten 303,00 Euro e) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 240,00 Euro f) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 303,00 Euro g) für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen 606,00 Euro	§ 8 Abs. 2	Gebühren für Anschlussgenehmigungen a) für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten 187,00 Euro b) für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten 220,00 Euro c) für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten 253,00 Euro d) für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten 319,00 Euro e) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 253,00 Euro f) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 319,00 Euro g) für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen 638,00 Euro
Gebühr für vereinfachte Genehmigungsverfahren 31,50 Euro	§ 8 Abs. 3	Gebühr für vereinfachte Genehmigungsverfahren 33,00 Euro

Gebühren für Genehmigungen von Nachträgen	§ 8 Abs. 4	Gebühren für Genehmigungen von Nachträgen
a) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten 63,00 Euro		a) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten 66,00 Euro
b) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten 126,00 Euro		b) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten 132,00 Euro
c) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 63,00 Euro		c) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 66,00 Euro
d) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 126,00 Euro.		d) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 132,00 Euro.
Gebühren für Abnahmen der Grundstücksentwässerungsanlage und Ortsbesichtigungen 31,50 Euro	§ 8 Abs. 5	Gebühren für Abnahmen der Grundstücksentwässerungsanlage und Ortsbesichtigungen 33,00 Euro
Gebühren für Genehmigungen nach § 33 LWG 31,50 Euro	§ 9 Abs. 2	Gebühren für Genehmigungen nach § 33 LWG 33,00 Euro
Gebühren für Erlaubnisse und sonstige Genehmigungen 31,50 Euro	§ 9 Abs. 3	Gebühren für Erlaubnisse und sonstige Genehmigungen 33,00 Euro
Gebühren für erhöhten Arbeitsaufwand (Anschlussgenehmigungen) 31,50 Euro	§ 9 Abs. 5	Gebühren für erhöhten Arbeitsaufwand (Anschlussgenehmigungen) 33,00 Euro
Gebühren für Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang 31,50 Euro	§ 9 Abs. 6	Gebühren für Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang 33,00 Euro
Gebühren für Kostenvoranschlag 25,50 Euro	§ 9 Abs. 7	Gebühren für Kostenvoranschlag 33,00 Euro
Gebühren für Zulassung Zwischenzähler 8,50 Euro	§ 9 Abs. 8	Gebühren für Zulassung Zwischenzähler 11,00 Euro
Gebühren für zusätzlichen Arbeitsaufwand (Benutzungsgebühren) 8,50 Euro	§ 9 Abs. 9 S. 1	Gebühren für zusätzlichen Arbeitsaufwand (Benutzungsgebühren) 11,00 Euro
Gebühren für korrigierten Gebührenbescheid 17,00 Euro	§ 9 Abs. 9 S. 2	Gebühren für korrigierten Gebührenbescheid 18,00 Euro
Gebühren für Nachuntersuchungen (Indirekt-einleiter) 184,00 Euro	§ 9 Abs. 10	Gebühren für Nachuntersuchungen (Indirekt-einleiter) 186,00 Euro

**Änderungen zur bisherigen
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel
(Gebührensatzung)
in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 30.11.2021**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H.-S. 6), des § 1 Absatz 1, des § 2 Absatz 1 Sätze 1 - 3, des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, des § 5, des § 6 Absätze 1 - 4, Absatz 5 Sätze 1 - 4 und Absatz 6 und des § 18 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) und des § 30 Absatz 3 Satz 5 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. 02. 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91) zuletzt geändert durch Artikel 20 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom 28.11.2019 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Benutzungsgebühren	2
§ 2 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser	2
§ 3 Gebührensatz für Schmutzwasser	3
§ 4 Zwischenzähler für abzugsfähige Wassermengen	4
§ 5 Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser	5
§ 6 Gebührensatz für Niederschlagswasser	6
§ 7 Sonstige Benutzungsgebühren	7
§ 8 Gebühren für Anschlussgenehmigungen	7
§ 9 Sonstige Verwaltungsgebühren	8
§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	9
§ 11 Fälligkeit der Gebühren	10
§ 12 Gebührenpflichtige	10
§ 13 Mitteilungspflichten	10
§ 14 Öffentliche Last	11
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	11
§ 16 Datenverarbeitung	11
§ 17 Inkrafttreten	12

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen und für die nach § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung zu entrichtende Abwasserabgabe erhebt die Stadt Wedel durch ihren Betrieb Stadtentwässerung Wedel Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
Die Abwassergebühr wird für die zentrale Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Stadt Wedel auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter ein, deren sich die Stadt Wedel zur Abwasserbeseitigung bedient, einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen. Zu den Kosten zählen auch die im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bei der Stadt Wedel anfallenden Kosten für Entleerungen von abflusslosen Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen.

§ 2 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m³.
Die Benutzungsgebühr für die Abfuhr, den Transport und die Reinigung des Inhalts aus dezentralen Grundstücksabwasseranlagen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr je Anlage sowie der Gebühr für die jeweiligen Abfahren und der Benutzungsgebühr u. a. für die Reinigung der Inhaltsstoffe.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge ist durch geeichte Zwischenzähler (§ 4) zu erbringen und obliegt dem oder der Gebührenpflichtigen.
- (4) Bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung gilt als Schmutzwasser die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Schmutzwassermenge um 4 m³/Jahr je Großvieheinheit herabgesetzt. Maßgebend für die Anzahl der Großvieheinheiten ist der am 2. Dezember des Vorjahres gehaltene Viehbestand.
Bei Bäckereien wird die Menge um 0,75 m³ pro Tonne nachweislich verbrauchten Mehles herabgesetzt.
Wäschereien werden auf Antrag 10 v. H. der zugeführten Wassermenge nicht als Schmutzwasser berechnet.
Für Waschstraßen können 10l/PKW abgezogen werden (Schleppverluste). Voraussetzung für die Absetzungsmenge sind Angaben über den durch Zählerablesungen nachgewiesenen PKW-Durchsatz und, sofern der Frischwasserverbrauch nicht plausibel ist, ein Zwischenzähler für den Nachweis des Frischwasserverbrauches in der Waschküche.
- (6) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. ~~Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.~~ Für die Ermittlung der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage werden grundsätzlich die von der Stadtwerke Wedel GmbH

zum Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung übermittelten Zählerstände der Frischwasserzähler herangezogen. Lässt der oder die Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt Wedel berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Stadt Wedel kann aber auch verlangen, dass der oder die Gebührenpflichtige Wasserzähler auf eigene Kosten anbringt und unterhält. Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. ~~Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Wedel unter Berücksichtigung des Verbrauchs der Vorjahre und begründeter Angaben des oder der Gebührenpflichtigen geschätzt. Werden die Zählerstände nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben oder ist die Eichzeit des Zählers abgelaufen, ist die Stadt Wedel berechtigt, zum Zwecke der Gebührenveranlagung die Zählerstände zu schätzen. In der Regel wird der Verbrauch auf 120 m³ pro Kalenderjahr je Grundstück geschätzt.~~ Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wurden Zählerstände nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben oder ist die Eichzeit des Zählers abgelaufen, ist die Stadt Wedel berechtigt, zum Zwecke der Gebührenveranlagung die Zählerstände zu schätzen. Grundsätzlich erfolgt die Schätzung unter Berücksichtigung des Verbrauchs der Vorjahre und begründeter Angaben des oder der Gebührenpflichtigen. Sofern Vorjahresverbräuche nicht vorhanden oder plausibel sind oder andere Gründe gegen eine Schätzung anhand der Vorjahresverbräuche sprechen, kann die Stadt Wedel den Verbrauch auf 120 m³ pro Kalenderjahr je Grundstück schätzen. Sind mehrere Wohneinheiten vorhanden oder mehr als drei Verbraucher gemeldet, werden jeweils 40 m³ pro Person angerechnet.

- (7) Für das aus Regenwassernutzungsanlagen entnommene Brauchwasser gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.
- (9) Endet die Ableseperiode später als der Erhebungszeitraum, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.
- (10) Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt in der Regel jährlich. Für schon entstandene Teilansprüche werden Teilbeträge erhoben. Beginnt die Benutzungsgebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird die für die Teilbeträge zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.

§ 3 Gebührensatz für Schmutzwasser

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage beträgt je m³ Schmutzwasser ~~2,26~~ 2,55 Euro. Bei unmittelbarer Einleitung in die Abwasseranlage des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein beträgt die Gebühr ~~1,20~~ 1,40 Euro je m³.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Die jährliche Grundgebühr beträgt je Anlage unabhängig von einer Abfuhr bei

1. abflusslosen Abwassersammelgruben	87,75 Euro
2. Kleinkläranlagen	87,75 Euro
 - b) Die Gebühr für die Regel- und Bedarfsabfuhr beträgt je Anfahrt bei

1. abflusslosen Abwassersammelgruben	95,08 Euro
2. Kleinkläranlage	95,08 Euro

Für Abfuhr außerhalb der Regelentleerungen, für Sonderabfuhr, Notabfuhr an Sonn- und Feiertagen, außerplanmäßige Abfuhr, für Abfuhr bei letzten Leerungen aufgrund eines Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasserleitung oder bei Umbau/Nachrüstung oder für eine vom Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin verursachte Fehlfahrt wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von ~~178,50~~ 190,40 Euro je Anfahrt erhoben.

Die Art der Abfuhr bestimmt sich nach den in den Abrechnungen des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein ausgewiesenen Zuordnungen.

c) Die Entsorgungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser bei

1. abflusslosen Abwassersammelgruben	6,52 Euro
2. Kleinkläranlagen	16,28 Euro

§ 4 Zwischenzähler für abzugsfähige Wassermengen

- (1) Die Berücksichtigung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen erfolgt auf Antrag des oder der Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist bei der Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, einzureichen. Nach Erteilung der schriftlichen Genehmigung und der Vorlage der Erklärung über den Einbau eines Zwischenzählers gemäß Absatz 2 erfolgt die Anrechnung der abzugsfähigen Mengen ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten ab Bekanntgabe die Erklärung über den Einbau eines Zwischenzählers bei der Stadtentwässerung Wedel vorliegt.
- (2) Die abzugsfähigen Mengen sind durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die auf Kosten des oder der Gebührenpflichtigen fest einzubauen sind. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden als Nachweis nur anerkannt, sofern diese frostsicher außen montiert werden und durch eine Verplombung der Ausbau des Zählers verhindert wird. Ein entsprechender Nachweis, z. B. durch ein Foto, ist vorzulegen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen ~~und durch konzessionierte Installationsunternehmen des Wasserfachs gesetzt werden. Dies ist in der gemäß Absatz 1 vorgegebenen Erklärung durch das Installationsunternehmen zu bescheinigen.~~ Die Eichzeit endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, eine Anrechnung ~~ab dem 01.01. des darauffolgenden Jahres entfällt~~ der abzugsfähigen Menge entfällt deswegen ab dem 01.01. des Folgejahres.
- (3) Die Berücksichtigung der abzugsfähigen Mengen ist begrenzt durch den Frischwasserverbrauch je Ableseperiode. Die Zählerstände sowie die weiteren erforderlichen Angaben für den jeweiligen Erhebungszeitraum hat die oder der Gebührenpflichtige unaufgefordert bis spätestens zum Ende der 1. Kalenderwoche des Folgejahres mitzuteilen. Wird ein Zählerstand nicht oder nicht fristgemäß mitgeteilt, erfolgt keine Anrechnung der abzugsfähigen Menge bei den Zwischenzählern, die der Minderung der Schmutzwassergebühren dienen. Sofern der Zählerstand dann fristgerecht für den 31.12. des nächsten Abrechnungszeitraums vorliegt, wird der Zählerstand bei nicht fristgemäßer Mitteilung für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum nach dem tatsächlich mitgeteilten Zählerstand abgerechnet bzw. bei vorher nicht erfolgter Abgabe des Zählerstandes von einem oder mehreren Abrechnungszeiträumen ein Jahresdurchschnittswert ermittelt und berücksichtigt.

§ 5 Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Niederschlagsfläche erhoben, von der Niederschlagswasser in die Anlagen fließt. Dies gilt auch bei nicht leitungsgebundener Zuleitung.
- (2) Als Niederschlagsfläche gilt die bebaute und/oder befestigte Fläche.
- (3) Die Fläche von begrünten Dächern wird mit 50 v. H. angerechnet.
- (4) Bei der Verwendung versickerungsfähiger Materialien, wie z. B. Rasengittersteine und Ökopflaster, wird diese Fläche mit 50 v. H. berechnet.
- (5) Soll von genehmigten Versickerungs- und/oder Regenwassernutzungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, grundsätzlich kein Niederschlagswasser in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden, aber die Möglichkeit der Überleitung im Bedarfsfall vorhanden sein, wird 20 v. H. der Niederschlagswasserfläche berücksichtigt, von der die Einleitung erfolgt.
- (6) Befindet sich auf dem Grundstück ein Speicher für Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung mit Überlauf in das Kanalnetz, der tatsächlich mit Niederschlagswasser gespeist wird und mindestens eine Größe von 2 m³ hat, werden für jeden vollen m³ Speicher 20 m² Niederschlagsfläche, von der Fläche, die in diesen Speicher einleitet, in Abzug gebracht. Mindestens ist eine Niederschlagswassergebühr von 20 v. H. für diese Niederschlagsfläche zu erheben.
- (7) Für Niederschlagswasser, das in Gartenteichen aufgefangen oder gesammelt wird, erfolgt keine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr. Ausgenommen hiervon ist die genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen in den Gartenteich. Ist ein Überlauf vom Gartenteich an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal vorhanden, wird 20 v. H. der Niederschlagswassergebühr erhoben. Maßgeblich ist die Fläche, die in den Gartenteich einleitet.
Ist ein Überlauf vom Gartenteich an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal vorhanden, obwohl keine bebauten und/oder befestigten Flächen in den Gartenteich einleiten, wird eine Niederschlagswassergebühr für 20 v. H. der Oberfläche des Gartenteiches erhoben.
- (8) Befinden sich mehrere Verbrauchsstellen auf einem Grundstück, so werden die nach Absätze 5 - 7 abzuziehenden Niederschlagsflächen derjenigen Verbrauchsstelle angerechnet, welche die Voraussetzungen für den Abzug geschaffen hat.
- (9) Befinden sich auf einem Flurstück mehrere Abnahmestellen und weisen die Gesamtschuldner geeignet nach, welche Teile der befestigten Flächen einzelnen Eigentümern zuzuordnen sind, so werden die Niederschlagsflächen entsprechend aufgeteilt. Wird der Nachweis nicht erbracht, erfolgt die Aufteilung der gesamten ermittelten Niederschlagsfläche für das Flurstück nach den Miteigentumsanteilen.
- (10) Für Drainageleitungen, die an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossen sind, wird je laufenden Meter Leitung eine Niederschlagsfläche von 1 m² angerechnet.
- (11) Die Benutzungsgebühr wird für das Kalenderjahr erhoben, für das die Veranlagung erfolgt. Es können während des Kalenderjahres Teilbeträge erhoben werden. Beginnt oder endet die Benutzungsgebührenpflicht während eines Kalenderjahres, werden die Gebühren nach der Anzahl der Tage der Einleitung berechnet.

§ 6 Gebührensatz für Niederschlagswasser

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m² Niederschlagsfläche ~~0,66~~ 0,63 Euro.

§ 7 Sonstige Benutzungsgebühren

- (1) Für die vorübergehende Einleitung von Niederschlagswasser oder Grundwasser in den Schmutzwasserkanal werden Gebühren in Höhe der jeweiligen Schmutzwassergebühren erhoben. Die eingeleitete Menge ist anhand von geeichten Zwischenzählern zu ermitteln. Ist der Nachweis nicht möglich oder wird nicht erbracht, erfolgt eine Schätzung durch die Stadt Wedel, die der oder die Gebührenpflichtige anzuerkennen hat.
- (2) Für die Benutzung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals durch die Einleitung aus Wasserhaltung sowie von unbelastetem Grund- oder Quellwasser werden Gebühren in Höhe der jeweiligen Niederschlagswassergebühren erhoben. Für die Gebührenberechnung wird pro m³ nachgewiesener oder von der Stadt Wedel geschätzter Einleitmenge entsprechend 1 m² Niederschlagsfläche angenommen. Zusätzlich ist die Reinigung des öffentlichen Kanals durch die Stadt Wedel oder von ihr beauftragter Dritter nach Aufwand zu zahlen.
- (3) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal werden Gebühren in Höhe der jeweiligen Schmutzwassergebühren erhoben. Für die Gebührenberechnung wird pro m² Niederschlagsfläche jährlich 1 m³ einleitendes Niederschlagswasser angenommen.
- (4) Die Werkleitung der Stadtentwässerung Wedel ist berechtigt, mit Zustimmung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses der Stadt Wedel im Einzelfall eine Ausnahmeregelung zu den Absätzen 1 und 2 zu treffen, sofern die Ausnahmeregelung aus besonderen umwelttechnischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Die Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung ist eingehend zu prüfen und schriftlich zu begründen.

§ 8 Gebühren für Anschlussgenehmigungen

- (1) Abweichend von § 4 in Verbindung mit der lfd. Nr. 4 der Gebührentabelle der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 05.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung gelten die nachfolgenden Absätze 2 - 4.
- (2) Für Genehmigungen gemäß § 13 Absatz 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten	177,00 187,00 Euro
b) für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten	208,50 220,00 Euro
c) für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten	240,00 253,00 Euro
d) für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten	303,00 319,00 Euro
e) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	240,00 253,00 Euro
f) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	303,00 319,00 Euro
g) für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen	606,00 638,00 Euro

- (3) Abweichend von Absatz 1 wird für Genehmigungen gemäß § 13 Absatz 6 der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung nach dem Zeitaufwand für jede angefangene ½ Stunde eine Gebühr in Höhe von ~~31,50~~ 33,00 Euro erhoben.
- (4) Für die Genehmigung von Nachträgen, die von den genehmigten Unterlagen abweichen, oder Genehmigungen bei Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage oder mit geringem Umfang z. B. bei Sanierungen oder Nachrüstungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten ~~63,00~~ 66,00 Euro
 - b) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten ~~126,00~~ 132,00 Euro
 - c) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen ~~63,00~~ 66,00 Euro
 - d) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen ~~126,00~~ 132,00 Euro.
- (5) Für Teil- und Schlussabnahmen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie für Ortsbesichtigungen aufgrund einer Entwässerungsgenehmigung und sonstigen Inaugenscheinnahmen, wird je angefangene ½ Stunde und Mitarbeiter/in eine Gebühr in Höhe von ~~31,50~~ 33,00 Euro gesondert von der Genehmigungsgebühr erhoben.

§ 9 Sonstige Verwaltungsgebühren

- (1) Abweichend von § 4 in Verbindung mit der lfd. Nr. 4 der Gebührentabelle der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 05.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung gelten die nachfolgenden Absätze 2 und 3.
- (2) Für Genehmigungen nach § 33 Absatz 3 Landeswassergesetz in der jeweils geltenden Fassung (Indirekteinleiter) wird eine Gebühr in Höhe von ~~31,50~~ 33,00 Euro je angefangene ½ Stunde der Bearbeitung erhoben.
- (3) Für die Erteilung von Erlaubnissen und sonstigen Genehmigungen wird nach dem Zeitaufwand für jede angefangene ½ Stunde eine Gebühr in Höhe von ~~31,50~~ 33,00 Euro erhoben.
- (4) Für die Ablehnung eines Entwässerungsantrages wird abweichend von § 5 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit der lfd. Nr. 4 der Gebührentabelle der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 05.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr in Höhe von drei Vierteln der entsprechenden Genehmigungsgebühr gemäß § 8 erhoben.
- (5) Entsteht aufgrund fehlender und/oder fehlerhafter Unterlagen oder unzureichender Mitteilung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ein erhöhter Arbeitsaufwand, werden der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die erforderlichen Aufwendungen der Stadt Wedel auferlegt. Zugrunde gelegt werden ~~31,50~~ 33,00 Euro je angefangene ½ Stunde der Bearbeitung zuzüglich sonstiger Kosten gemäß § 5 Absatz 5 KAG in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Für die Erteilung einer widerruflichen Befreiung vom Benutzungszwang nach § 12 der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung wird je nach Umfang eine Gebühr in Höhe von ~~31,50~~ 33,00 Euro je angefangene ½ Stunde der Bearbeitung erhoben.

- (7) Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages, z. B. im Rahmen eines Antrages auf Herstellung eines nachträglichen oder zusätzlichen Grundstücksanschlusskanals, wird eine Gebühr in Höhe von ~~25,50~~ 33,00 Euro je angefangene ½ Stunde der Bearbeitung erhoben.
- (8) Für die Genehmigung eines Antrages auf Zulassung eines Zwischenzählers wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von ~~8,50~~ 11,00 Euro erhoben.
- (9) Für durch Benutzungsgebührenpflichtige verursachten zusätzlichen Bearbeitungsaufwand, u. a. bei gewünschten Rücküberweisungen zu viel gezahlter Beträge oder erneutem Versand von Bescheiden, wird je Vorgang (Kundennummer) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von ~~8,50~~ 11,00 Euro erhoben, die zusammen mit den Benutzungsgebühren veranlagt werden kann. Für Korrekturen der Gebührenbescheide, z. B. wegen verspätet gemeldetem Eigentümer- oder Mieterwechsel oder nicht korrekt gemeldeter Zählerstände, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von ~~17,00~~ 18,00 Euro für jeden zu korrigierenden Gebührenbescheid erhoben, die zusammen mit den Benutzungsgebühren veranlagt werden kann.
- (10) Werden bei Indirekteinleitern kostenpflichtige Nachuntersuchungen erforderlich, ist hierfür eine Gebühr in Höhe von ~~184,00~~ 186,00 Euro je erforderlicher Nachuntersuchung fällig.
- (11) Für zusätzliche Ablesungen von Wasseruhren auf Antrag des oder der Gebührenpflichtigen beträgt die Gebühr 30,00 Euro/Ablesung. Die Gebühr ist ebenfalls zu entrichten, wenn die Stadt Wedel aufgrund von Zahlungsverzug bei den Teilbeträgen eine zusätzliche Ablesung zur Erstellung eines Gebührenbescheides vornehmen lässt. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Angaben zu Zählerständen, Zählernummern oder Eichfristen zur Klarstellung und Festsetzung von Benutzungsgebühren überprüft werden müssen.
- (12) Im Übrigen gilt für weitere gebührenpflichtige Amtshandlungen die Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebührenpflicht beginnt mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne der §§ 3 und 4 bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 5 der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entfällt bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird und der Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.
- (3) Wechselt die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner während des Jahres, z.B. durch Eigentums- oder Mietwechsel, entsteht der Gebührenanspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Die neue Gebührenschuldnerin oder der neue Gebührenschuldner ist vom Beginn des Tages an gebührenpflichtig, der dem Tag der Rechtsänderung folgt. Die/der neue und die/der bisherige Gebührenschuldner/in sind Gesamtschuldnerin und/oder Gesamtschuldner für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, Kenntnis von dem Wechsel erhält.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind fällig bei Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides. Sie müssen spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe bei der Stelle eingegangen sein, die im Veranlagungsbescheid genannt ist. Der Veranlagungsbescheid kann mit anderen städtischen Leistungen und Lieferungen, die durch die Stadt Wedel festgesetzt werden, zusammengefasst sein.

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Benutzungsgebührenpflichtig ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der oder die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin Gebührenpflichtiger oder Gebührenpflichtige. Die Wohnungs- und Teileigentümer und Wohnungs- und Teileigentümerinnen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner und/oder Gesamtschuldnerinnen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer und Miteigentümerinnen oder mehrere aus gleichem Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner und/oder Gesamtschuldnerinnen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist gebührenpflichtig, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. Mehrere Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Abweichend von Satz 1 und 2 bleibt der Eigentümer oder die Eigentümerin bis zur Mitteilung der für die Gebührenveranlagungen nach Satz 1 erforderlichen Angaben gemäß § 13 an die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, gebührenpflichtig.
- (3) Benutzungsgebührenpflichtig sind bei der Entsorgung von Abwasser aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen der Eigentümer oder die Eigentümerin des Grundstückes auf dem sich die Anlage befindet.
- (4) Für kostenpflichtige Nachuntersuchungen bei Indirekteinleitern ist der Betreiber oder die Betreiberin gebührenpflichtig. Mehrere Betreiber oder Betreiberinnen sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

§ 13 Mitteilungspflichten

- (1) Sowohl die bisherige Eigentümerin bzw. der bisherige Eigentümer als auch die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer haben bei einem Eigentumswechsel die Zählerstände der Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, unverzüglich mitzuteilen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Wedel das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen. Ferner haben Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, bei denen sich die Gebührenpflichtigen nach § 12 Absatz 2 ergeben, alle für die Veranlagung notwendigen Angaben und Unterlagen, insbesondere den Vor- und Nachnamen des zur Nutzung Berechtigten, Angaben zu den in den Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten vorhandenen Wasserzählern und ggf. Mietverträgen, auf Verlangen vorzulegen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben Änderungen, die die Verpflichtung zur Zahlung von Schmutz- und/oder Niederschlagswassergebühren betreffen, unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach der eingetretenen Änderung, der Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, mitzuteilen. Auf Verlangen der Stadt Wedel haben die Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen ihren Mitteilungspflichten nicht oder nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt Wedel die Berechnungsdaten schätzen.
- (4) Eigentümerinnen und Eigentümer müssen das Ende eines Mietverhältnisses spätestens zwei Wochen nach dem Auszug gemeldet haben. Dabei sind insbesondere der Zählerstand zum Auszugsdatum sowie die neue Anschrift der Mieterin oder des Mieters anzugeben.
- (5) Änderungen, die zu einer Minderung der Benutzungsgebühren führen, werden erst ab dem Zeitpunkt der Mitteilung berücksichtigt.

Die Mitteilung gilt erst ab dem Zeitpunkt als erfolgt, wenn die Gebührenpflichtigen alle Angaben, die zur Veranlagung der Benutzungsgebühren erforderlich sind, direkt bei der Stadtentwässerung Wedel vorgelegt haben.

§ 14 Öffentliche Last

Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 13 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung darf die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, c und e EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie § 3 Absatz 1 und § 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderliche personenbezogene sowie betriebs- und grundstücksbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten.
- (2) Zu den erforderlichen personenbezogenen Daten nach Absatz 1 gehören:
 - a) Vor- und Nachname
 1. der bzw. des Gebührenpflichtigen gemäß § 12,
 2. ihrer oder seiner Bevollmächtigten oder ihres oder seines Bevollmächtigten und
 3. ihrer oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder ihres oder seines gesetzlichen Vertreters,
 - b) Adresse
 1. der bzw. des Gebührenpflichtigen gemäß § 12,
 2. ihrer oder seiner Bevollmächtigten oder ihres oder seines Bevollmächtigten und
 3. ihrer oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder ihres oder seines gesetzlichen Vertreters,

c) Flurstücksnummern, Grundbuchblattnummern.

Soweit die Gebührenpflichtigen, ihre Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertreter ihr Einverständnis erteilen, werden darüber hinaus folgende personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert:

- d) Telefonnummer,
- e) E-Mail-Adresse,
- f) Kontoverbindung.

(3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Übermittlung von erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten aus folgenden Quellen zulässig:

- g) Stadtwerke Wedel GmbH,
- h) Abwasser-Zweckverband Südholstein,
- i) Grundbuchamt,
- j) untere Bauaufsichtsbehörde und bei der Stadt Wedel vorhandene Bauakten,
- k) Liegenschaftsdatei,
- l) Katasteramt,
- m) Eigentümerinnen und Eigentümer,
- n) Angaben der Betroffenen,
- o) örtliche Feststellungen.

Die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, darf sich Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(4) Die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und den nach Absatz 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.

(5) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(6) Die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten für die Dauer des Verfahrens und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel vom 22.10.2001 mit den Änderungen der I. Nachtragssatzung vom 19.12.2003, der II. Nachtragssatzung vom 22.12.2006, der III. Nachtragssatzung vom 21.12.2007, der IV. Nachtragssatzung vom 01.12.2008, der V. Nachtragssatzung vom 18.12.2009, der VI. Nachtragssatzung vom 19.11.2010, der VII. Nachtragssatzung vom 16.12.2011, der VIII. Nachtragssatzung vom 14.12.2012, IX. Nachtragssatzung vom 27.01.2014, der X. Nachtragssatzung vom 03.12.2015, der XI. Nachtragssatzung vom 06.12.2017 und der XII. Nachtragssatzung vom 10.12.2018 außer Kraft.

(3) Abweichend zu Absatz 2 gilt Folgendes:

Für bis zum 31.12.2019 beantragte oder sonst von dem Gebührenpflichtigen veranlasste Leistungen gelten die Gebührensätze der §§ 8 und 9 mit der Maßgabe, dass die Gebührensätze in der Höhe durch die Gebührensätze in den §§ 7 - 8 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel vom 22.10.2001 in der Fassung der Nachtragssatzung vom 10.12.2018 begrenzt sind.

Wedel, 02.12.2019

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Schmidt

Inkrafttreten der I. Nachtragssatzung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
Wedel, 18.12.2020

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Niels Schmidt

Inkrafttreten der II. Nachtragssatzung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
Wedel, 30.11.2021

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Niels Schmidt

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Gebäudemanagement	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen FD 2-10	Datum 29.09.2022	BV/2022/090
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	10.11.2022
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	24.11.2022

"Sanierung Steinberghalle"

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die energetische Sanierung der Steinberghalle in 2 Bauabschnitten (2023 und 2024)

Ziele

Handlungsfeld 1: Die Stadt Wedel schafft ein vielfältiges und attraktives Sportangebot

Darstellung des Sachverhaltes

Bei der Sporthalle handelt es sich um eine 3-Feld-Sporthalle, die in 1979 mit einer Netto-Raumfläche von 2.564 m² errichtet wurde (siehe Fotos in der Anlage).

Genutzt wird die Halle für Schulsport, Trainings- u. Punktspielbetrieb SC Rist Wedel (Basketball und Volleyball) und für Großveranstaltungen.

Obwohl in den letzten Jahren fortlaufende Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie größere Investitionen wie Dachsanierung inkl. Photovoltaikanlage, Erneuerung Hallenbeleuchtung oder Entwässerung durchgeführt wurden, weist die Halle erhebliche Mängel im Bereich Sanitär, Brandschutz, Lüftung, Heizung und Ausstattung der Halle (Hallenboden, Tribüne, Prallschutz) auf.

Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses:

Sanierungsablauf:

Zum jetzigen Zeitpunkt (Oktober 2022) haben die Planer einen Vorentwurf vorgelegt, der mit überschlägigen Kosten (Kostenschätzung) hinterlegt wurde.

Im nächsten Schritt wird die Konkretisierung der Planungen (Entwurf) mit einer Kostenberechnung bearbeitet.

Im Anschluss daran kann die Ausschreibung erfolgen.

Da die Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten in der Halle in zeitlicher Abstimmung mit den Punkt- und Ligaspielen des SC Rist erfolgen, werden die Maßnahmen in zwei Schritten erfolgen müssen, nämlich zwischen April und September des jeweiligen Jahres können die baulichen Maßnahmen durchgeführt werden.

Es ist eine stufenweise Sanierung der Halle vorgesehen.

Im ersten Schritt wird in 2023 die Sporthalle saniert. Dabei wird u.a. der Hallenboden, die Tribüne und der Prallschutz erneuert sowie Maler- und Lackierarbeiten und sonstige Instandsetzungen in der Halle durchgeführt. Zudem erfolgt in 2023 eine energetische Sanierung der Beleuchtung und der Einbau einer energieeffizienteren Deckenstrahlheizung.

Im darauffolgenden Jahr 2024 werden alle Sanitäranlagen, wie Duschen und WC und alle sonstigen Sanitärräume, Waschbecken, Beleuchtung in den benannten Räumen, sowie die Lüftungsanlagen, Klimaanlage erneuert.

Weiterhin werden Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen und die komplette Leitungsinstallation vollständig erneuert. Besonders wird darauf geachtet, dass die erforderlichen Wasserleitungen angepasst, d.h. die Leitungsquerschnitte werden auf den erforderlichen Standard verkleinert, um zukünftig einen Legionellen-Befall zu vermeiden.

Diese Maßnahmen werden zukünftig den Energieverbrauch und damit die Verbrauchskosten der gesamten Halle reduzieren. Verbräuche von Energie, Strom und Wasser fallen wesentlich geringer aus, die Umwelt wird nachhaltig geschont.

Kostenschätzung für die Sanierung

In 2019 wurde eine Kostenschätzung für die gesamte Sanierungsmaßnahme von dem beauftragten Planungsbüro erarbeitet. In dieser Schätzung wurden die Gesamtkosten auf 3.05 Mio. Euro geschätzt.

Nach Einholen erster Preise für die Baumaßnahme ist davon auszugehen, dass die Gesamtkosten sich deutlich erhöhen werden. Daher ist eine Kostenprognose in Höhe von ca. 3,5 Mio. Euro als realistisch einzuschätzen.

Im September 2022 hat die Verwaltung für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur“ diese Maßnahme im vorlaufenden Interessenbekundungsverfahren eingereicht.

Die Fördermodalitäten sehen vor, dass bis zu 45% der anzurechnenden Kosten gefördert werden können. 55% der anzurechnenden Kosten sind als Eigenanteil von der Stadt Wedel zu erbringen. Ob und in welcher Höhe die Sanierung der Steinberghalle gefördert wird, ist bisher offen.

Kostenschätzung aufgeschlüsselt in Jahren

Jahr	Maßnahmen	Kostenschätzung in Euro
2023	- Fußbodenaufbau, Neuaufbau als flächenelastischer Sportboden - - Erneuerung der 5 reihigen Teleskoptribüne - Erneuerung Prallschutz mit Nadelfließoberfläche - Erneuerung der Beleuchtung inkl. Deckenstrahlheizung - anteilige Malerarbeiten - Brandschutzmaßnahmen - Elektrische Anlagen, Eigenstromversorgungsanlagen, Gefahrenmelde- und Alarmanlagen - Baunebenkosten GESAMT:	- ca. 190.000.- - ca. 210.000.- - ca. 38.000.- - ca. 840.000.- - ca. 45.000.- - ca. 172.000.- - ca. 260.000.- - ca. 275.000.- ca. 2.030.000.-
2024	- Erneuerung der Sanitäranlagen wie Duschen und WC u. sonstiger Sanitärräume, Waschbecken, Beleuchtungen in den benannten Räumen - Maler- und Lackierarbeiten aller Räume und Nebenräume, Abstellräume - Abwasser -, Wasser-, Gasanlagen, Leitungsinstallation, - Raumluftechnische Anlagen, Klimaanlage, Lüftungsanlage - Baunebenkosten GESAMT:	- ca. 225.000.- - ca. 85.000.- - ca. 380.000.- - ca. 510.000.- - ca. 270.000.- ca. 1.470.000.-

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Steinberghalle ist nach über 40 Jahren Dauerbetrieb sanierungsbedürftig. Sowohl die Technische Gebäudeausstattung (Wasserleitungen, Stromversorgungen, Heizung- und Lüftungsanlage) wie auch die Ausstattung der Halle und aller Nebenräume (Flure, Umkleiden und Sanitäranlagen) sind in die Jahre gekommen und in ihrer Funktion stark eingeschränkt. Daher empfiehlt die Verwaltung die stufenweise Sanierung der Halle. Und sieht das genannte Förderprogramm als Anreiz, die Maßnahmen nun durchzuführen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Erfolgt die Sanierung der Halle nicht, ist damit zu rechnen, dass der Punktspiel- und Ligabetrieb des SC Rist mittelfristig nicht mehr in dieser Halle durchgeführt werden können.

Auch sind die Kosten für Wärme und Strom in dieser Halle so hoch, dass die energetische Sanierung die laufenden Betriebskosten dauerhaft senken werden.

Erfolgt die Sanierung der Leitungen und der Sanitärbereiche nicht, müssen die Duschen gesperrt werden oder weiterhin treuere Filter in die Duschköpfe eingebaut werden.

Zudem kosten die an der Halle aufgestellten Duschcontainer monatlich ca. 2.000 Euro Miete.

Diese Kosten (Filterköpfe und Miete für Container) werden nach Sanierung der Leitungen und der Sanitäranlagen entfallen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☒ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

entfällt, da keine Leistungserweiterung,
 Interessenbekundungsverfahren zur Förderung der Maßnahme ist abgegeben, ggf. Förderung in Höhe von 45% der anrechenbaren Kosten möglich

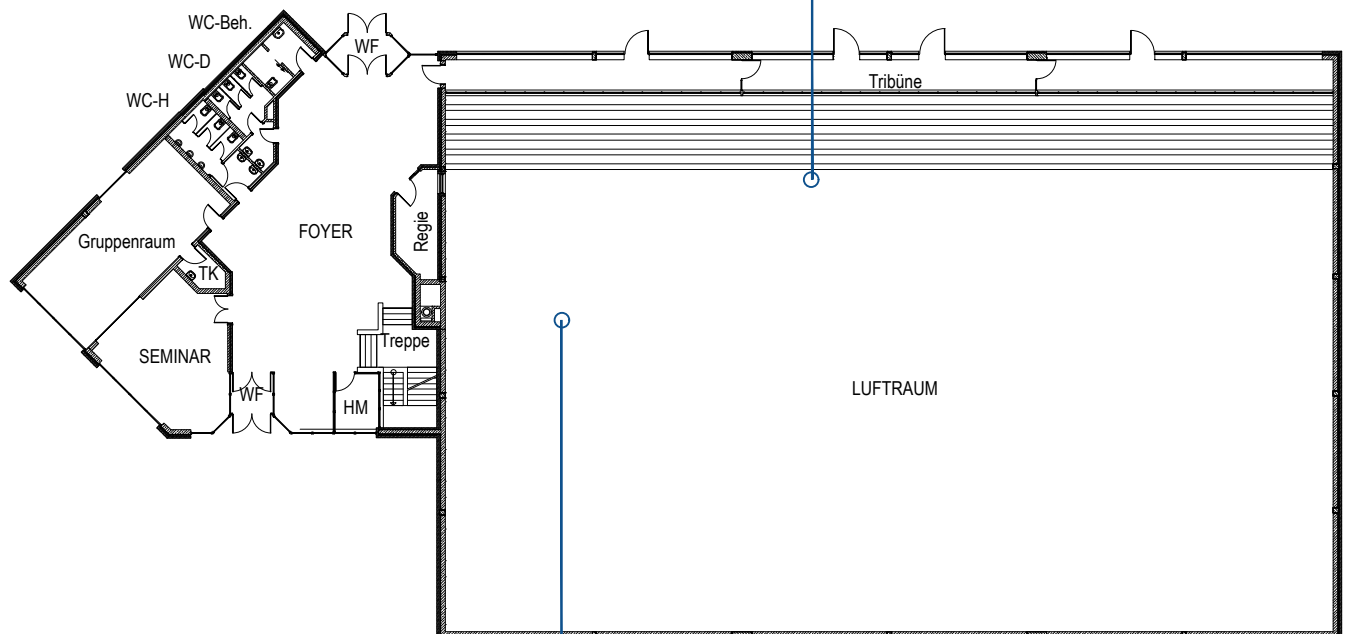
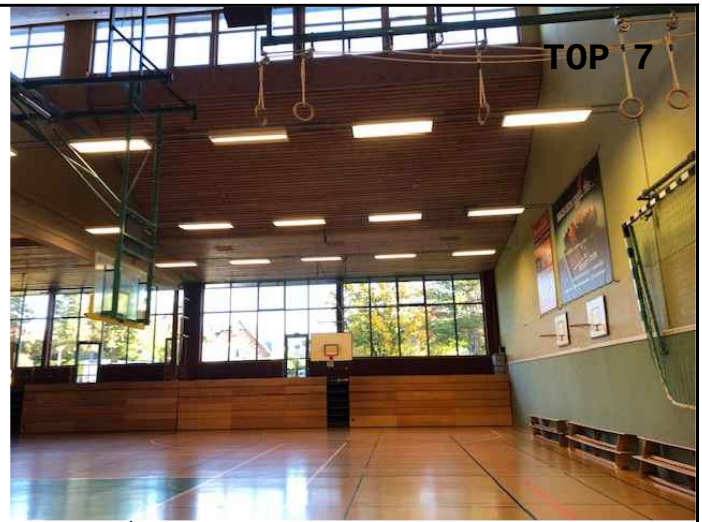
Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen		500.000		300.000	800.000	
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

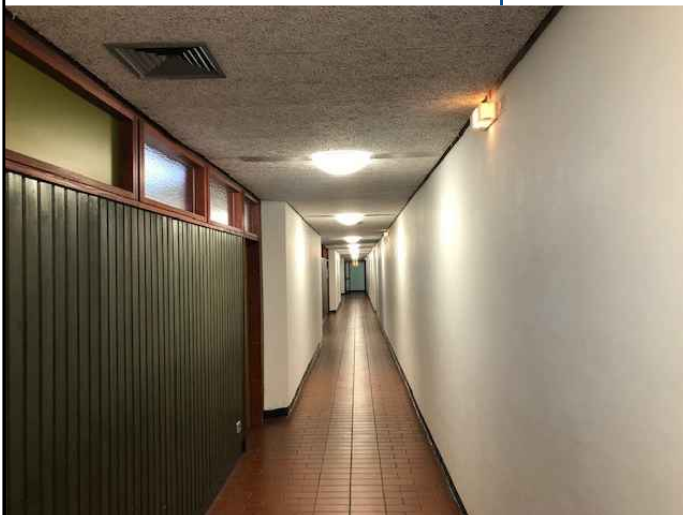
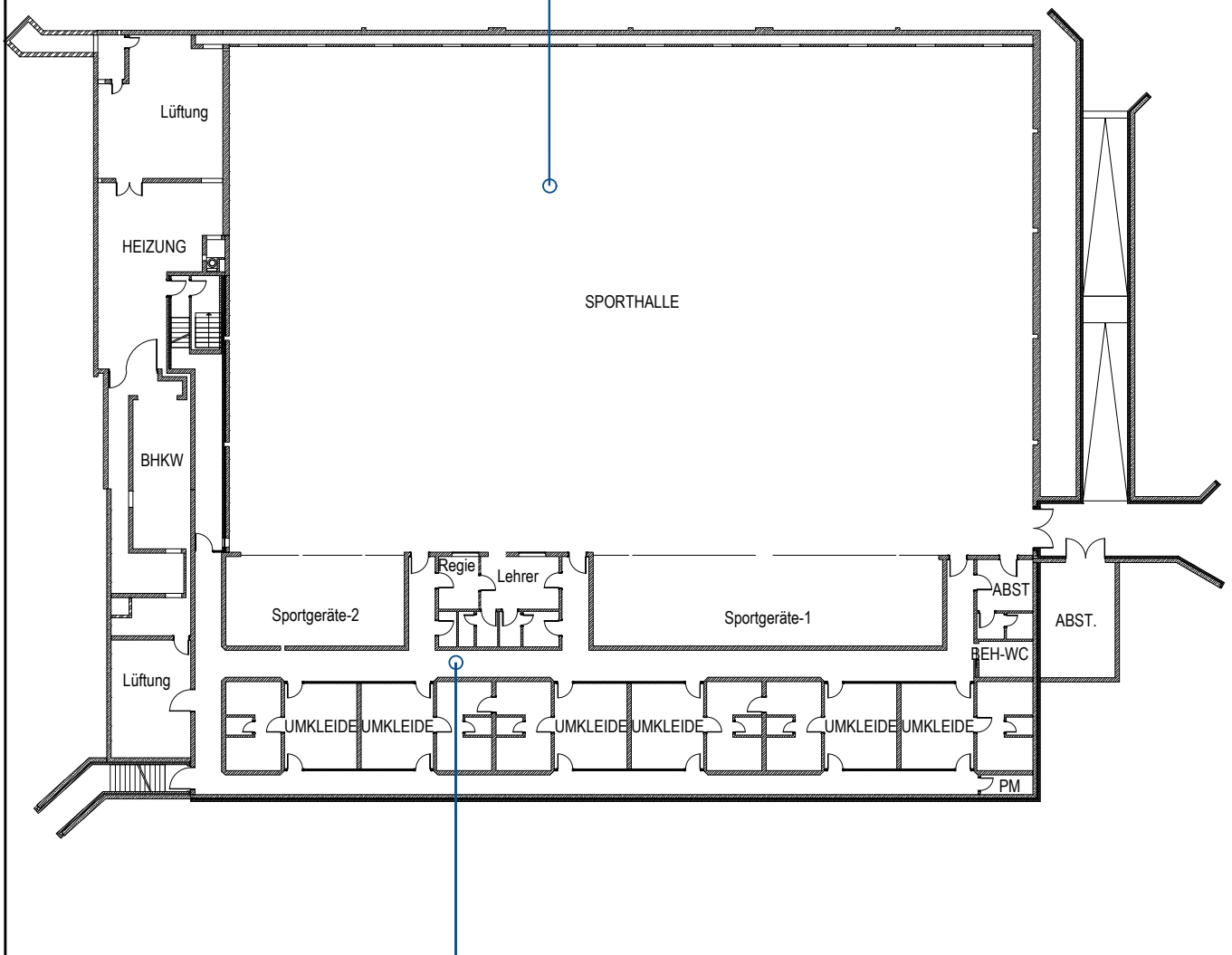
- 1 Steinberghalle-Eingangsebene
- 2 Steinberghalle-Hallenebene

Eingangsebene mit Zugang zur Tribüne



Sporthalle Steinberg

Hallenebene mit Umkleiden und Technikräumen



Sporthalle Steinberg

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	

Geschäftszeichen 3/204-Bar	Datum 12.09.2022	BV/2022/086
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	14.11.2022
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	24.11.2022

Jahresabschluss 2019 Feststellung des Ergebnisses

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt

den Jahresabschluss 2019 mitsamt den Anlagen, den Lagebericht sowie den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stabsstelle Prüfdienste.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.093.308,91 € wird auf die Bilanzposition „vorgetragene Jahresfehlbeträge“ umgebucht.

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Mit dem Beschluss des Jahresabschlusses werden die gesetzlichen Vorgaben des § 92 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) erfüllt.

Darstellung des Sachverhaltes

Gemäß § 91 GO hat die Gemeinde zum Schluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der Jahresabschluss muss dabei unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ein Lagebericht ist beizufügen.

Nach Aufstellung des Jahresabschlusses wurde dieser der Stabsstelle Prüfdienste zur Prüfung vorgelegt.

Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor (§ 92 Abs. 3 GO). Der Prüfbericht und die Stellungnahme werden dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rat auf den jeweiligen November-Sitzungen mit einer gesonderten Mitteilungsvorlage (MV/2022/081) vorgelegt. Der formal notwendige Beschluss erfolgt im Zuge dieser Beschlussvorlage.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der erste Entwurf des Jahresabschlusses 2019 wurde der Stabsstelle Prüfdienste im Juli 2020 zur Prüfung vorgelegt.

Zwischenzeitlich traten jedoch noch einige Verschiebungen in der Bilanz auf, die ergebnisneutral korrigiert werden mussten.

Unter anderem kam es durch die abschließende Umbuchung des Jahresfehlbetrags 2018 (Ratsbeschluss vom 04.11.2021) zu einer Verschiebung der Beträge zwischen den Bilanzpositionen „1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag“ und „1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“. Die Gesamtsumme des Eigenkapitals blieb dabei aber unverändert.

Der abschließend korrigierte Jahresabschlusses 2019 wurde dann im März 2022 zur Prüfung übergeben. Während der Prüfung traten keine weiteren Sachverhalte auf, die eine betragsmäßige Änderung des Jahresabschlusses nötig gemacht hätten.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Bei § 92 Abs. 3 GO handelt es sich nicht um eine kann-Regelung. Die Gemeindevertretung hat über den Jahresabschluss zu beschließen. Insoweit gibt es hier keine Alternativen.

Auch für die Behandlung des Jahresfehlbetrags gibt es eine klare Regelung. Paragraf 26 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) regelt in Absatz 4, dass, soweit Jahresfehlbeträge nicht durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnissrücklage ausgeglichen werden können, der Jahresfehlbetrag vorzutragen ist.

Die Ergebnissrücklage wurde bereits vollständig aufgebraucht, so dass die Möglichkeit des Ergebnisausgleichs nicht mehr zur Verfügung steht. Insofern gibt es auch bei der Behandlung des Jahresfehlbetrags keine Alternativen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 Jahresabschluss 2019 (auszugsweise)

JAHRESABSCHLUSS

zum 31.12.2019

der

Stadt Wedel

Stand: März 2022

Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss 2019

der Stadt Wedel zur Schlussbilanz auf den 31.12.2019

Aufklärungen und Nachweise

Der Stabsstelle Prüfdienste sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.

Folgende von mir benannte Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Stabsstelle Prüfdienste alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

- Manuela Mohn (Anlagenbuchhaltung und Bilanz)
- Robert Bartels (Haushalt und Jahresabschluss)
- Sören Schaper (Kassenleiter)
- Volkmar Scholz (Fachdienstleiter Finanzen)

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne.

In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).

Die nach § 33 Abs. 7 GemHVO-Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden sind erfasst worden.

Die nach § 36 GemHVO-Doppik erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde von Sören Schaper (Kassenleiter) wahrgenommen.

Schlussbilanz und Anhang

Die Schlussbilanz beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse und periodengerechten Abgrenzungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind in der Schlussbilanz enthalten.

Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens, Schulden, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

Rückgabeverpflichtungen für in der Schlussbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Schlussbilanzstichtag nicht.

Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Wedel von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit vor und sind bilanziert.

Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

gez. Schmidt

 Niels Schmidt
 Bürgermeister der Stadt Wedel

Wedel, März 2022

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Bilanz der Stadt Wedel zum 31.12.2019	6 - 8
2 Ergebnisrechnung	9
3 Finanzrechnung	10 - 12
4 Teilrechnungen	13 -200
5 Anhang zum Jahresabschluss 2019	
<u>Anhang 1</u> - Erläuterungen zur Bilanz	
I Vorbemerkungen	201
II Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln	201
III Ausführungen zu den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Abweichungen hiervon im Einzelfall	202 - 212
IV Ausführungen zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“ und „Sonstige Rückstellungen“	212
V Abweichungen von der linearen Abschreibung	212
VI Ausführungen zu den noch nicht erhobenen Beiträgen aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen	212
VII Art und Umfang derivater Finanzgeschäfte	212
VIII Umrechnung von Fremdwährungen	212
IX Trägerschaft an einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse	212
X Ausführungen zu den künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen und übernommenen Bürgschaften	213
XI Berichtigung der Eröffnungsbilanz	213
 <u>Anhang 2</u> - Erläuterungen zur Ergebnisrechnung	 214 - 222

6 Anlagen zum Anhang gem. § 51 (3) GemHVO-Doppik

<u>Anlage 1</u> - Anlagenspiegel	223 - 224
<u>Anlage 2</u> - Forderungsspiegel	225
<u>Anlage 3</u> - Verbindlichkeitspiegel	226
<u>Anlage 4</u> - Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen	227 - 228
<u>Anlage 5</u> - Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände	229

7 Lagebericht gem. § 52 GemHVO-Doppik

1. Vorbemerkungen	231
2. Jahresergebnis	231
3. Ertrags- und Aufwands-, Vermögens-, Schulden- und Finanzlage	
3.1 Ertrags- und Aufwandslage	234
3.2 Vermögens- und Schuldenlage	236
3.3 Finanzlage	237
4. Kennzahlen	
4.1 Ertragslage	238
4.2 Aufwandslage	239
4.3 Finanzlage	240
5. Risiken und Chancen	
5.1 Risiken	242
5.2 Chancen	244
6. Ausblick	244

Bilanz zum 31.12.2019

		2018 EUR	2019 EUR
	AKTIVA		
	1. Anlagevermögen	214.152.878,16	212.216.982,26
01	1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	104.936,17	68.199,91
02-09	1.2. Sachanlagen	181.227.596,12	179.364.464,57
02	1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	24.309.626,87	24.081.159,35
021	1.2.1.1. Grünflächen	8.899.405,65	8.875.911,99
022	1.2.1.2. Ackerland	102.553,72	102.553,72
023	1.2.1.3. Wald, Forsten	2.260.266,99	2.256.496,40
029	1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	13.047.400,51	12.846.197,24
03	1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	71.529.212,27	71.089.900,79
032	1.2.2.1. Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.307.571,33	1.263.492,27
033	1.2.2.2. Schulen	53.011.252,19	53.022.167,86
031	1.2.2.3. Wohnbauten	4.553.477,24	4.469.593,58
034	1.2.2.4. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	12.656.911,51	12.334.647,08
04	1.2.3. Infrastrukturvermögen	59.813.426,07	58.054.760,62
041	1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	17.122.336,07	17.131.899,62
042	1.2.3.2. Brücken und Tunnel	809.198,16	788.834,92
043	1.2.3.3. Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
044	1.2.3.4. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	97.959,44	93.665,47
045	1.2.3.5. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	16.284.627,78	15.262.908,67
046	1.2.3.6. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	25.499.304,62	24.777.451,94
05	1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
06	1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	828.920,84	827.525,71
07	1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.266.506,63	3.505.104,49
08	1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.039.860,73	1.978.158,87
09	1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	19.440.042,71	19.827.854,74
	1.3. Finanzanlagen	32.820.345,87	32.784.317,78
10	1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	27.731.888,31	27.731.888,31
11	1.3.2. Beteiligungen	267.893,82	276.643,82
12	1.3.3. Sondervermögen	3.465.371,19	3.465.371,19
13	1.3.4. Ausleihungen	1.355.192,55	1.310.414,46
13-	1.3.4.1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
13-	1.3.4.2. Sonstige Ausleihungen	1.355.192,55	1.310.414,46
14-	1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
	2. Umlaufvermögen	5.034.297,84	3.214.722,44
15	2.1. Vorräte	189.055,91	164.796,74
151, 152, 153	2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
1551, 156	2.1.2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00
1552, 154	2.1.3. Fertige Erzeugnisse und Waren	189.055,91	164.796,74
157, 158, 159	2.1.4. Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	0,00
	2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.642.145,06	2.167.519,60
161	2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	630.034,74	1.741.073,25
169	2.2.2. Sonstige öffentlich-rechtlichen Forderungen	591.598,56	211.814,33
171	2.2.3. Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	92.112,75	150.387,91
179	2.2.4. Sonstige privatrechtliche Forderungen	328.399,01	64.244,11
178	2.2.5. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
14-	2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
18	2.4. Liquide Mittel	3.203.096,87	882.406,10
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	17.052.747,71	17.877.737,40
	Summe AKTIVA	236.239.923,71	233.309.442,10

Bilanz zum 31.12.2019

		2018 EUR	2019 EUR
	PASSIVA		
20	1. Eigenkapital	52.265.440,15	50.172.131,24
201	1.1. Allgemeine Rücklage	72.294.388,35	72.294.388,35
202	1.2. Sonderrücklagen	0,00	0,00
203	1.3. Ergebnissrücklage	0,00	0,00
204	1.4. Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-15.553.256,31	-20.028.948,20
205	1.5. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-4.475.691,89	-2.093.308,91
23	2. Sonderposten	52.300.993,75	51.913.010,30
231	2.1. für aufzulösende Zuschüsse	1.546.025,86	1.537.219,15
232	2.2. für aufzulösende Zuweisungen	39.606.513,38	39.380.451,81
233	2.3. für Beiträge	6.619.084,06	6.649.888,16
2331	2.3.1. aufzulösende Beiträge	6.619.084,06	6.649.888,16
2332	2.3.2. nicht aufzulösende Beiträge	0,00	0,00
234	2.4. für Gebührenaussgleich	0,00	0,00
235	2.5. für Treuhandvermögen	834.684,38	834.684,38
236	2.6. für Dauergrabpflege	0,00	0,00
239	2.7. Sonstige Sonderposten	3.694.686,07	3.510.766,80
25, 26, 27, 28	3. Rückstellungen	34.739.512,08	32.559.301,95
2511	3.1. Pensionsrückstellung	24.358.619,00	24.984.330,00
2512	3.2. Beihilferückstellungen	5.892.349,94	5.526.533,80
281	3.3. Altersteilzeitrückstellungen	454.379,99	592.922,12
261	3.4. Rückstellungen für später entstehende Kosten	494.099,99	315.452,10
262	3.5. Altlastenrückstellungen	866.600,00	866.600,00
282	3.6. Steuerrückstellungen	0,00	0,00
283	3.7. Verfahrensrückstellungen	65.693,78	162.483,78
284	3.8. Finanzausgleichsrückstellung	2.474.601,00	0,00
27	3.9. Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
285	3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
289	3.11. Sonstige andere Rückstellungen	133.168,38	110.980,15
3	4. Verbindlichkeiten	85.431.015,09	87.742.040,17
30-	4.1. Anleihen	0,00	0,00
32	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	76.935.318,86	73.351.828,33
32-	4.2.1. von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
32-	4.2.2. vom öffentlichen Bereich	1.024.570,47	906.889,92
32-	4.2.3. vom privaten Kreditmarkt	75.910.748,39	72.444.938,41
33	4.3. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	6.000.000,00	11.000.000,00
34	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
35	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.048.291,55	876.391,58
36	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	86.558,57	141.264,16
37	4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	1.360.846,11	2.372.556,10
39	5. Passive Rechnungsabgrenzung	11.502.962,64	10.922.958,44
	Summe PASSIVA	236.239.923,71	233.309.442,10

Bilanz zum 31.12.2019

		2018 EUR	2019 EUR
	nachrichtlich:		
	1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik in TEUR:	898.467,30	956.393,53
	2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik in TEUR:	12.901.633,32	21.586.986,37
	3. Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag) in EUR:	4.730.952,40	4.058.584,14

Gesamt-Rechnung 2019

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis	fortgeschr. Ansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ist	übertr. Erm.
			2018	2019	2019	2019	2019
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	46.169.400,03	56.462.100,00	57.639.392,71	1.177.292,71	0,00
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.866.819,23	5.185.100,00	5.247.794,94	62.694,94	0,00
42	3	+ Sonstige Transfererträge	-22.964,86	0,00	-31.973,48	-31.973,48	0,00
43	4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.316.074,86	4.414.900,00	4.454.768,37	39.868,37	0,00
441, 44	5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.174.986,26	4.506.800,00	1.433.388,36	-3.073.411,64	0,00
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.702.442,10	3.391.100,00	2.554.097,03	-837.002,97	0,00
45	7	+ Sonstige Erträge	5.328.786,73	7.372.100,00	10.928.422,63	3.556.322,63	0,00
471	8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	12.577,09	12.577,09	0,00
	10	= Erträge	65.535.544,35	81.332.100,00	82.238.467,65	906.367,65	0,00
50	11	Personalaufwendungen	18.394.187,25	20.607.436,64	20.383.975,75	-223.460,89	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	245.323,59	216.300,00	192.982,11	-23.317,89	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.071.723,97	16.001.025,76	11.074.475,47	-4.926.550,29	537.499,35
57	14	+ Bilanzielle Abschreibungen	6.497.981,91	5.722.600,00	5.545.360,71	-177.239,29	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	29.641.145,10	33.449.271,74	31.891.289,58	-1.557.982,16	19.035,67
54	16	+ Sonstige Aufwendungen	3.452.518,50	4.745.233,16	14.011.992,28	9.266.759,12	399.858,51
	17	= Aufwendungen	69.302.880,32	80.741.867,30	83.100.075,90	2.358.208,60	0,00
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	-3.767.335,97	590.232,70	-861.608,25	-1.451.840,95	0,00
46	19	+ Finanzerträge	1.548.501,59	1.357.000,00	704.912,00	-652.088,00	0,00
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.256.857,51	2.156.500,00	1.936.612,66	-219.887,34	0,00
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-708.355,92	-799.500,00	-1.231.700,66	-432.200,66	0,00
		= Ergebnis	-4.475.691,89	-209.267,30	-2.093.308,91	-1.884.041,61	0,00
		+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	= Jahresergebnis (= Zeilen 18 und 21)	-4.475.691,89	-209.267,30	-2.093.308,91	-1.884.041,61	0,00
48		Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen					
58		Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	20.483.833,74	22.421.600,00	21.811.499,93	-610.100,07	0,00
		- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	20.483.833,74	22.421.600,00	21.811.499,93	-610.100,07	0,00
		Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand					
		Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen u. auf geleistete Zuwendungen	6.497.981,91	5.722.600,00	5.545.360,71	-177.239,29	0,00
		- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	1.581.298,75	1.463.300,00	1.575.325,95	112.025,95	0,00
		Nettoabschreibungsaufwand	4.916.683,16	4.259.300,00	3.970.034,76	-289.265,24	0,00

Gesamt-Rechnung 2019

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis	fortgeschr. Ansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ist	davon übertr. Erm.
			2018	2019	2019	2019	2019
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	46.740.238,81	56.462.100,00	49.315.526,27	-7.146.573,73	0,00
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.878.672,69	4.002.400,00	4.132.767,27	130.367,27	0,00
62	3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	23.040,45	0,00	23.444,39	23.444,39	0,00
63	4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.945.973,14	4.134.300,00	3.993.496,95	-140.803,05	0,00
641, 64	5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	892.327,31	998.200,00	1.084.102,16	85.902,16	0,00
648	6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.759.886,88	3.391.100,00	2.824.106,05	-566.993,95	0,00
65	7	+ Sonstige Einzahlungen	2.154.374,96	2.084.900,00	2.166.828,47	81.928,47	0,00
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.497.001,21	1.657.000,00	797.835,56	-859.164,44	0,00
	9	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	63.891.515,45	72.730.000,00	64.338.107,12	-8.391.892,88	0,00
70	10	Personalauszahlungen	18.271.132,92	20.257.836,64	19.721.506,53	-536.330,11	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	231.473,59	216.300,00	192.982,11	-23.317,89	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	11.423.694,33	15.989.825,76	11.063.455,31	-4.926.370,45	537.499,35
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	2.273.773,54	2.156.500,00	1.909.947,09	-246.552,91	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	33.540.451,42	33.449.271,74	31.576.061,11	-1.873.210,63	19.035,67
74	15	+ Sonstige Auszahlungen	3.299.726,93	4.845.233,16	3.443.276,38	-1.401.956,78	399.858,51
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	69.040.252,73	76.914.967,30	67.907.228,53	-9.007.738,77	0,00
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 / 16)	-5.148.737,28	-4.184.967,30	-3.569.121,41	615.845,89	0,00
681	18	+ Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und	3.337.499,57	1.284.000,00	899.204,30	-384.795,70	0,00
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	1.586.658,08	3.339.700,00	2.046.831,07	-1.292.868,93	0,00
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	24.501,29	8.000,00	1.330.295,85	1.322.295,85	0,00
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	1.250,00	1.250,00	0,00
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	60.779,65	45.100,00	44.778,09	-321,91	0,00
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	798.217,01	500.000,00	350.845,22	-149.154,78	0,00
689	25	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.807.655,60	5.176.800,00	4.673.204,53	-503.595,47	0,00
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.988.084,46	9.788.295,18	1.679.995,42	-8.108.299,76	6.906.722,88
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	93.490,43	200.000,00	75.476,98	-124.523,02	1.013.000,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.633.569,39	2.377.880,76	1.514.165,21	-863.715,55	776.238,41
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.978.103,25	17.808.357,38	3.446.034,61	-14.362.322,77	12.813.025,08
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung v. Ausleihungen (für Investitionen u. Inv.-förderungsmaßn. Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	32.141,75	150.000,00	49.956,36	-100.043,64	78.000,00
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	8.725.389,28	30.334.533,32	6.775.628,58	-23.558.904,74	0,00
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-2.917.733,68	-25.157.733,32	-2.102.424,05	23.055.309,27	0,00
672	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	25.584.443,07	0,00	34.874.508,95	34.874.508,95	0,00
772	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	25.470.393,22	0,00	32.940.163,73	32.940.163,73	0,00
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	114.049,85	0,00	1.934.345,22	1.934.345,22	0,00
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)	-7.952.421,11	-29.342.700,62	-3.737.200,24	25.605.500,38	0,00
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.500.000,00	16.607.700,00	0,00	-16.607.700,00	12.256.100,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	32.200.000,00	0,00	63.200.000,00	63.200.000,00	0,00
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.383.054,76	3.883.600,00	3.583.490,53	-300.109,47	0,00

Gesamt-Rechnung 2019

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis	fortgeschr. Ansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ist	davon übertr. Erm.
			2018	2019	2019	2019	2019
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	29.700.000,00	0,00	58.200.000,00	58.200.000,00	0,00
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.616.945,24	12.724.100,00	1.416.509,47	-11.307.590,53	0,00
	44	= Finanzmittelsaldo (= Zeilen 36 und 43)	-4.335.475,87	-16.618.600,62	-2.320.690,77	14.297.909,85	0,00
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	7.538.572,74	2.231.272,74	3.203.096,87	971.824,13	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	48	= Endbestand Liquide Mittel (= Zeilen 44 und 47)	3.203.096,87	-14.387.327,88	882.406,10	15.269.733,98	0,00
		nachrichtlich:					
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
684		Einzahlung aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	1.250,00	1.250,00	0,00
6842		Einzahlung aus der Veräußerung von börsennotierten Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6843		Einzahlung aus der Veräußerung von nicht börsennotierten Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6844		Einzahlung aus der Veräußerung von Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6845		Einzahlung aus der Veräußerung von Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6846		Einzahlung aus der Veräußerung von Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6847		Einzahlung aus der Veräußerung von Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6848		Einzahlung aus der Veräußerung von Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00
7842		Auszahlungen aus dem Erwerb von Börsennotierten Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7843		Auszahlungen aus dem Erwerb von nicht börsennotierten Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7844		Auszahlungen aus dem Erwerb von sonstigen Anteilsrechten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7845		Auszahlungen aus dem Erwerb von Investmentzertifikaten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7846		Auszahlungen aus dem Erwerb von Kapitalmarktpapieren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7847		Auszahlungen aus dem Erwerb von Geldmarktpapieren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7848		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzderivaten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
792..4		Umschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
792..5		Ordentliche Tilgung	3.383.054,76	3.883.600,00	3.583.490,53	-300.109,47	0,00
792..6		Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Erläuterungen zur Bilanz

I. Vorbemerkungen

Das Buchungssystem bei der Stadt Wedel wurde zum 01.01.2011 von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt. Die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 wurde in 2012 von der KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Stabsstelle Prüfdienste geprüft und uneingeschränkt bestätigt. Am 21.02.2013 wurde die Eröffnungsbilanz durch den Rat der Stadt Wedel beschlossen. Der erste doppelte Jahresabschluss 2011 wurde der Stabsstelle Prüfdienste im Januar 2014 vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2019 wird nach dem Regelwerk zur doppelten Buchhaltung, den Vorschriften der GemHVO-Doppik und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt.

Der Jahresabschluss besteht entsprechend § 44 (1) GemHVO-Doppik aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teil-Ergebnisrechnungen,
- den Teil-Finanzrechnungen,
- der Bilanz,
- dem Anhang,
- den Anlagen nach § 51 (3) GemHVO-Doppik

Weiterhin ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht gemäß § 52 GemHVO-Doppik beigelegt.

II. Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln

Solche besonderen Umstände, die zu einer Verfälschung des Bildes der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wedel führen, sind derzeit nicht bekannt.

III. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gliederung der Schlussbilanz zum 31.12.2019 erfolgt gemäß § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik.

Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz waren nach § 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik die zum Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik anzusetzen.

Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten, konnten zur Bewertung für die Eröffnungsbilanz den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, die wiederum um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik zu vermindern waren.

Die Bewertungen erfolgten, soweit Erfahrungswerte ermittelt werden mussten, auf der Basis der jeweils zum Zeitpunkt der vorgenommenen Bewertungen geltenden Handlungsempfehlung zur Vermögenserfassung und Bewertung des Innovationsringes Schleswig-Holstein. Nachträgliche gesetzliche Änderungen wurden ebenso berücksichtigt und umgesetzt, wie die vom Landesrechnungshof veröffentlichten Prüfberichte.

Für die Rückindizierung heutiger Preise auf die Anschaffungs- und Herstellungsjahre gelangten die vom Innovationsring Schleswig-Holstein veröffentlichten Indexreihen zur Anwendung.

Für alle ab dem 01.01.2011 neu angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände gilt nach § 41 (1) GemHVO-Doppik, dass diese mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik zu bewerten sind. Die Neuzugänge ab 01.01.2011 wurden demnach mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in das Sachanlagevermögen aufgenommen.

Die Abschreibung der Vermögenswerte erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung). Ausnahmen davon sind in einer gesonderten Übersicht beigefügt. Die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden.

Die Bewertungsmethoden für die Schlussbilanz 2019 haben sich gegenüber den bisherigen Bilanzen nicht verändert.

Zu den einzelnen Bilanzpositionen:

Aktiva

1. Anlagevermögen

- 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
- Dies sind die Rechte mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung Aufwendungen entstanden sind und die einer Bewertung befähigt sind.
Hierunter fallen Softwarelizenzen, die über 5 Jahre abzuschreiben sind.

In 2019 wurden Zugänge in einem Gesamtvolumen von rd. 5.060 € verbucht. Weiterhin erfolgte die Aktivierung der Maßnahme „Wedel.de“ mit Kosten von rd. 2.983 €. Die Abschreibung für diesen Zeitraum belief sich auf rd. 44.779 €.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unter dieser Position ist der Grund und Boden von Grünflächen, Parkanlagen, Spielplätzen, Waldflächen, Sportanlagen, Biotopen, aber auch von Gewässerflächen bilanziert.

Im Jahr 2019 wurden 5 Grundstücke mit Erbbaurecht verkauft.

Weiterhin erfolgte eine Veränderung aufgrund einer Teilung und Neuvermessung eines Grundstückes.

Für den Businesspark Elbufer sind Erschließungskosten angefallen. Weiterhin wurden 4 Flurstücke von den unbebauten Grundstücken verkauft und zwei Flurstücke wurden zum Grund und Boden des Infrastrukturvermögens umgebucht.

Abschreibungen sind in Höhe von rd. 116.666 € für einen Pflege- und Entwicklungsplan, Waldflächen und Wasserläufe angefallen.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

In 2019 wurden folgende große Baumaßnahmen fertiggestellt:

Sanierung der Turnhalle MWS	435.449,06 €
Neubau des Schulhofes FÖZ	401.245,27 €
Modernisierung WC JRG	81.377,32 €
Umbau des Hausmeisterhauses ATS	44.734,35 €
Umbau ehem. Schulgarten MWS	44.468,70 €

Die Abschreibungen betrugen in 2019 rd. 1,675 Mio. €.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

In 2019 wurden folgende Straßenbaumaßnahmen fertiggestellt:

Eichendorffweg	396.262,77 €
An der Au	354.306,10 €
Gnäterkuhlenweg	245.348,05 €
Jörg- Balack- Weg	94.876,30 €

Es sind noch nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten von rd. 50.678 € angefallen, für die in 2018 fertiggestellten Straßen.

Aufgrund des neu abgeschlossenen Beleuchtungsvertrages mit den Stadtwerken wurde die Straßenbeleuchtung mit einem Wert von rd. 1,3 Mio. € an die Stadtwerke Wedel übertragen.

Die weiteren Zugänge setzen sich aus den Herstellungskosten für das Anlegen einer Blumenwiese sowie für Anschaffungskosten von Spielgeräten und Infrastrukturvermögen auf den Spielplätzen und Grünanlagen zusammen. Weiterhin wurde in den Regionalpark Wedeler Au investiert.

Die Summe der Abschreibungen bei allen Kontenarten des Infrastrukturvermögens betrug in 2019 rd. 1,92 Mio. €.

Weitere Änderungen ergeben sich durch die Änderungen von Nutzungsarten bei Grundstücken sowie durch den Verkauf eines Grundstückes.

1.2.5 Kunstgegenstände,
Kulturdenkmäler

Unter diese Position fallen Skulpturen, Denkmäler, Sammlungen, Ausstellungsstücke des Stadtmuseums und einzelne im Eigentum der Stadt stehende Kunstwerke. Im Jahr 2019 wurden 5 Bilder für die Ole West Sammlung im Wert von 500 € gespendet. Die Summe der Abschreibungen in 2019 belaufen sich auf rd. 1.895 €.

1.2.6 Maschinen und
technische Anlagen

Die Zugänge an neu angeschafften Maschinen und technischen Anlagen beliefen in sich in 2019 auf rd. 235.935 €. Demgegenüber steht eine Verminderung der Bestände durch Abschreibungen um rd. 548.260 €.

Größere Positionen unter den Zugängen in 2019 sind:

Einsatzschutzkleidung Feuerwehr	92.909,50 €
Diskussionsanlage/ Beamer Ratssaal	75.951,17 €
McCormick-Allradschlepper	68.042,61 €
Grashopper - Laubaufnahme	28.072,10 €
LS-Kompakttraktor	27.116,74 €
Solestreuer - Dreiseitenkipper	19.850,09 €

1.2.7 Betriebs- und Ge-
schäftsausstattung

Die Zugänge im Bereich Betriebs- und Geschäftsausstattung belaufen sich in 2019 auf rd. 267.982 €.

Ein größerer Posten hierin ist die Anschaffung von Musikinstrumenten für die Musikschule von rd. 11.300 €. Der größte Anteil von rd. 207.600 € erfolgte für Anschaffungen, die im Sammelposten gebucht wurden.

Den größten Wertanteil bei den Umbuchungen nehmen die Anschaffungen für die Ausstattung der Turnhalle MWS von rd. 170.631 € ein.

Durch Abschreibungen in Höhe von rd. 503.737 € wurde der Vermögensbestand vermindert.

Der durch einen Festwert dargestellte Medienbestand in der Stadtbücherei hat sich in 2019 nicht verändert.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der Bestand bei den Anlagen im Bau betrug am 01.01.2019 rd. 19.440.043 €.

Im Laufe des Jahres 2019 wurden für laufende Maßnahmen Zahlungen bei den „Anlage im Bau-Konten“ in einem Gesamtvolumen von rd. 3.876.263 € verbucht.

Zum 31.12.2019 wurden die Vermögensgegenstände, die in 2019 fertig gestellt und in Betrieb genommen worden sind, umgebucht. Hierbei handelt es sich um ein Volumen von insgesamt rd. 3.468.995 €.

Der Wert sämtlicher sich zum 31.12.2019 noch im Bau befindlichen Anlagen beläuft sich auf insgesamt rd. 19.827.855 €.

Die größten Positionen darunter sind:

Stadthafen Wedel	10.245.667 €
Erschließung Business Park Elbufer	7.745.512 €
IT-Ausstattung an den Schulen	350.233 €

Als geleistete Anzahlungen sind 74.511,33 € für den Erwerb von Grundstücken sowie 188,98 Euro für Baumaßnahmen an die Stadtentwässerung bilanziert.

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter diese Position fällt die Stadtwerke Wedel GmbH, an der die Stadt mit 100 % beteiligt ist. Der zu bilanzierende Wert wurde für die Eröffnungsbilanz unter Anwendung der Eigenkapitalspiegelbildmethode ermittelt. Danach ist als Wert der Beteiligung die Summe des gezeichneten Kapitals zuzüglich der Summe der Rücklagen anzusetzen. Dieser Wert bleibt unverändert.

Im Jahr 2014 wurde eine nachrangige Inhaberschuldverschreibung in Höhe von 10.000.000,00 € als zusätzliches Kernkapital bei der Stadtparkasse Wedel bilanziert.

Außerdem sind unter dieser Position Genossenschaftsanteile in Höhe von 1.960,00 € bilanziert.

Der Bestand liegt hier unverändert bei 27.731.888,31 €.

1.3.2 Beteiligungen

Die Anteile an der Lühe-Schulau-Fähre GmbH sowie die Anteile am Stammkapital beim AZV Pinneberg sind hier bilanziert und bleiben unverändert.

In 2011 hat die Stadt Anteile am IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH) in Höhe von 1.250 € erworben. Da der ITVSH zum 31.12.2018 Kraft Gesetzes aufgelöst wurde, wurden die Anteile in Höhe von 1.250 € zurückgezahlt.

In 2017 wurde ein Anteil an der WEP Kommunalholding GmbH in Höhe von 4.000 € erworben. Der Anteil bleibt unverändert.

In 2019 wurde aufgrund des geschlossenen Vertrages mit IT-Zweckverband S.H.-kommunit Anteile am Stammkapital in Höhe von 10.000 Euro erworben.

Der Bestand liegt hier nun bei 276.643,82 €.

1.3.3 Sondervermögen

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung gehört zu 100 % der Stadt und wurde mit der Eigenkapitalspiegelbildmethode bewertet.

Das von der Stadt treuhänderisch verwaltete Sondervermögen Amschler-Stiftung blieb unverändert. Das ebenfalls von der Stadt treuhänderisch verwaltete Sondervermögen Johann-Rist-Gymnasium-Stiftung blieb ebenfalls unverändert.

Der Bestand liegt hier unverändert bei insgesamt 3.465.371,19 €.

1.3.4 Ausleihungen

Zu den Ausleihungen zählen die an Wohnungsbaugesellschaften zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaues gegebenen Darlehen sowie an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewährte Arbeitgeberdarlehen, in Höhe der Restforderungen.

Die Bestände haben sich durch in 2019 erfolgte Tilgungen verringert.

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Bei der Stadt Wedel wird zeitweilig in größerem Umfang Streusalz bevorratet. Das Streusalz wird allerdings nicht über einen längeren Zeitraum gelagert und gilt daher als zum Beschaffungszeitpunkt verbraucht.

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Weitere kleine Vorräte wie Geschäftsbedarf oder Betriebsstoffe werden aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht als Vorratsvermögen ausgewiesen.

2.1.3 Grundstücke zur Veräußerung

Unter dieser Position werden die Grundstücke zur baldigen Veräußerung geführt. Im Jahr 2019 wurde ein Grundstück verkauft. Der Bestand verringert sich auf 164.796,74 €.

2.2 Forderungen und
 sonstige Vermögens-
 gegenstände

Die per 31.12.2019 ausgewiesenen Forderungen ergeben sich aus den Offenen Posten nach Abzug vorgenommener Wertberichtigungen.

Alle Forderungen bei denen Vollstreckungshindernisse bestehen (z.B. das Insolvenzverfahren wurde eröffnet, die Vermögensauskunft wurde abgenommen, etc.), wurden niedergeschlagen und im Wert berichtigt. Die restlichen offenen Positionen wurden einzeln auf ihre Werthaltigkeit überprüft und gegebenenfalls im Wert berichtigt.

Insgesamt waren zum 01.01.2019 als Anfangsbestand Einzelwertberichtigungen in einem Volumen von 3.674.145 € vorgenommen worden. Dieser Betrag wurde per 31.12.2019 um 10.586.135 € auf 14.260.280 € erhöht.

Die verbliebenen in der Vollstreckung befindlichen Forderungen wurden mit einem Pauschalwert von 27,57 % (Vollstreckungsausfall) berichtigt. Die per Pauschalwertberichtigung bereinigten Forderungen beliefen sich zum 01.01.2019 auf 49.393 €. Dieser Betrag wurde per 31.12.2019 auf 36.881 € gesenkt. Bezogen auf die gesamten öffentlich-rechtlichen Forderungen am 31.12.2019 beläuft sich die Pauschalwertkorrektur auf lediglich 0,24 %.

Die Sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen haben sich auf 211.814,33 € verringert. Hierbei handelt es sich um sonstige Forderungen aus Amtshilfeersuchen.

Die Bilanzposition Sonstige privatrechtliche Forderungen kennzeichnet sich dadurch, dass der Zeitpunkt der Entstehung der Forderung und der Ertrag in 2019 liegen, die Stellung des Anspruches und die Zahlung aber erst im Folgejahr erfolgt. Von den 64.244 € entfallen 38.738 € für die Position Vorsteuer sowie 25.506 € auf Forderungen aus Vorschüssen.

2.4 Liquide Mittel

Stand der Konten der Stadt Wedel zum 31.12.2019 laut Saldenbestätigungen der Kreditinstitute.

3. **Aktive Rechnungs-
abgrenzung**

Unter dieser Position werden Zahlungen ausgewiesen, die bereits 2019 oder früher geleistet worden sind, deren Aufwand aber dem Jahr 2020 oder später zuzurechnen ist, sowie von der Stadt an Dritte für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen geleistete Investitionszuschüsse.

Die Zahlungen der Vorjahre für 2020 und später betragen 228.515 €.

Hiervon entfallen allein 203.401 € auf die Beamtenbesoldung für Januar 2020, die bereits Ende Dezember 2019 ausgezahlt worden ist.

In 2019 wurden Investitionszuschüsse von rd. 716.314 € gewährt. Große Posten waren ein Investitionszuschuss für den Umbau der Küche der Lebenshilfe für Behinderte in Höhe von 120.000 € sowie für den Ausbau des 3.BA der B431 in Höhe von 272.626 €.

Die investiven Zuschüsse an Kita-Träger waren:

781801	Kita „Renate Palm“ Bekstraße	60.799,95 €
781802	Kita „Hanna Lucas“ Pulverstraße	23.011,00 €
781803	Kita „Traute Gothe“ v.-Suttner-Str.	42.741,51 €
781804	Kita „Lütt Arche“ Höbüschentwiete	438,90 €
781805	Kita „Löwenzahn“ Voßhagen	65.422,06 €
781807	Kita „Regenbogen“ Pinneb. Str.	45.745,63 €
781808	Kita KGM Schulau Hafenstr.	40.728,66 €
781810	Kindertagesstätten II	469,38 €
781811	Kita Lebenshilfe Bekstraße	126.508,98 €
781812	Naturkindergarten	10.000,00 €
781818	Kita DRK Buchsbaumweg	16.269,84 €

Geleistete Investitionszuschüsse sind entsprechend der Zweckbindungsfrist aufzulösen. Daher standen den Zugängen in 2019 Abschreibungen von rund 652.374 € gegenüber.

Die Übertragung der Straßenbeleuchtung aufgrund des abgeschlossenen Vertrages an die Stadtwerke Wedel in Höhe von rd. 1.198.198 € sind hier enthalten.

Passiva

1. Eigenkapital

- | | | |
|-----|---------------------|---|
| 1.1 | Allgemeine Rücklage | Der Bestand der allgemeinen Rücklage, deren Höhe sich rechnerisch aus der Verminderung des Bestandes der Aktivseite der Bilanz um die Position 1.2 bis 5 der Passivseite der Bilanz ergibt, beträgt zum 31.12.2019 unverändert 72.294.388,35 €. |
| 1.2 | Sonderrücklage | Hierzu zählen die Buchwerte von nicht aufzulösenden Zuweisungen sowie der Bestand an Mitteln, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch den Bauherrn geleistet worden sind (Stellplatzrücklage).
Der Bestand beträgt weiterhin 0,00 €. |
| 1.3 | Ergebnisrücklage | Gemäß § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist in der Eröffnungsbilanz die Ergebnisrücklage in Höhe von 15 % der allgemeinen Rücklage anzusetzen. Dieses wurde zum 01.01.2011 berücksichtigt.
Die Ergebnisrücklage wurde zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2012 vollständig in Anspruch genommen und beträgt daher weiterhin 0,00 €. |

1.4	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 29.08.2019 ist der Jahresüberschuss für 2016 in Höhe von 19.395,62 € mit dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag zu verrechnen. Der vorgelegte Jahresfehlbetrag beläuft sich zum 31.12.2019 auf 20.028.948,20 €.
1.5	Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf -2.093.308,91 €.
2.	Sonderposten	
2.1	für aufzulösende Zuschüsse und	Der Stadt Wedel wurden in 2019 aufzulösende Zuschüsse und aufzulösende Zuweisungen in Höhe von rd. 823.696 € gewährt. Demgegenüber vermindert sich der Bestand durch Auflösungen in einem Gesamtvolumen von rd. 1.058.565 €.
2.2	aufzulösende Zuweisungen	
		Die größten in 2019 bilanzierte Zuweisung war die Zuweisung des Bundes für den Ausbau des 3. BA der B431 in Höhe von insgesamt 605.438 € sowie Zuweisungen in Höhe von 182.313 € für die naturnahe Gewässerentwicklung der Wedeler Au.
2.3	für Beiträge	Die Zugänge aus in 2019 erhobenen Beiträgen belaufen sich auf insgesamt rd. 345.733 €. Die Zugänge setzen sich zusammen aus einer Infrastrukturabgabe in Höhe von 269.500 € und Straßenbaubeiträgen für die Sanierung der B 431 Mühlenstraße bis OA Höhe Holmer Straße in Höhe von rd. 40.199 €. Demgegenüber stehen Auflösungen in Höhe von rd. 261.522 €. Die Bilanzposition erhöht sich also insgesamt.
2.5	für Treuhandvermögen	Die Vermögensbestände der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen, die die Stadt treuhänderisch verwaltet, sind sowohl auf der Aktivseite der Bilanz unter der Position 1.3.3 „Sondervermögen“, als auch auf der Passivseite unter der Position 2.5 als Sonderposten auszuweisen.
2.7	für sonstige Sonderposten	Unter dieser Position werden u.a. die Restbuchwerte der Gegenwerte empfangener Sachspenden ausgewiesen. In dieser Position befinden sich außerdem Sonderposten für die Straßen, die durch einen Erschließungsträger gebaut oder ausgebaut worden sind und nach Fertigstellung unentgeltlich an die Stadt übertragen worden sind. Zudem enthalten sind im Rahmen eines Erschließungsvertrages unentgeltlich an die Stadt übergebene Grundstücke. Die hierfür gebildeten Sonderposten wurden entsprechend § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik mit einem jährlichen Satz von 4 % aufgelöst.

Ein weiterer sonstiger Sonderposten wurde für die Wertminderung durch Erbbaurechte gebildet. Hier liegen neben der normalen Auflösung Bestandsverminderungen durch die Verkäufe und die Rücknahme von Erbbaurechtsgrundstücken und Erbbauzinserhöhungen vor.

In 2019 sind Zugänge durch Spenden von rd. 14.978 € zu verzeichnen.

3. Rückstellungen

3.1 Pensionsrückstellung und Beihilferückstellung

Zum 01.01.2019 waren folgende Beträge ausgewiesen:

- Pensionsrückstellung	24.358.619,00 €
- Beihilferückstellung	5.892.349,94 €

Durch eine Zuführung in Höhe von 625.711,00 € bei der Pensionsrückstellung und eine Entnahme von 365.816,14 € bei der Beihilferückstellung ergeben sich folgende Beträge zum 31.12.2019:

- Pensionsrückstellung	24.984.330,00 €
- Beihilferückstellung	5.526.533,80 €

Die Höhe der Pensionsrückstellung per 01.01.2019 und die Entnahme wurden entsprechend der Vorgabe des Landes durch die Versorgungs- und Ausgleichskasse Schleswig-Holstein berechnet.

Die Beihilferückstellung wurde vom Fachdienst Personal nach den Vorgaben des § 24 Ziff. 2 GemHVO-Doppik berechnet.

3.2 Altersteilzeitrückstellung

Die Altersteilzeitrückstellung wurde vom Fachdienst Personal nach den Vorgaben des § 24 Ziff. 3 GemHVO-Doppik berechnet.

Die Bestandsveränderung aus 2019 ergibt sich aus Zuführungen von 200.461,54 €, einer Auflösung von 23.711 € sowie Entnahmen von 61.919,41 €.

3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten

Für das Jahr 2019 sind für den Anteil der öffentlichen Straßen Regenwassergebühren an die Stadtentwässerung zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt in 2020. Der Bestand beläuft sich hier auf 246.527,00 €.

Weiterhin ist hier die Rückstellung für den Defizitausgleich der Kombibad Wedel GmbH bilanziert. Diese beläuft sich durch eine Entnahme in Höhe von rd. 194.175 € nunmehr auf rd. 68.925 €.

3.4 Altlastenrückstellung

Die Rückstellung in Höhe von 666.600 € für eine Kontamination des Bodens im Bereich der Ostmole des Stadthafens bleibt unverändert. Für im Unterstufentrakt des JRG verbaute Altlasten wurde eine Rückstellung in Höhe von 200.000 € eingerichtet.

3.6	Verfahrensrückstellung	Eine Überprüfung der per 31.12.2019 noch anhängigen Gerichtsverfahren führte zu einer Verminderung der Verfahrensrückstellung um 12.620,55 € für abgeschlossene Verfahren bei gleichzeitiger Zuführung von 115.840,00 € für neue anhängige Verfahren. Außerdem wurden 4.084,45 € direkt aus der Rückstellung gezahlt. Der Bestand erhöht sich dadurch insgesamt auf rd. 164.709 €.								
3.7	Finanzausgleichsrückstellung	Zum Jahresabschluss 2016 wurde erstmalig eine Finanzausgleichsrückstellung gem. § 24 S. 1 Nr. 8 GemHVO-Doppik gebildet. Aufgrund der in 2018 erfolgten Entnahmen in Höhe von 2.589.000 € beläuft sich der Bestand auf 0 Euro.								
3.10	Sonstige andere Rückstellungen	Es wurde eine Rückstellung für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gebildet. Der Bestand dieser Position beläuft sich auf 110.980,15 €.								
4.	Verbindlichkeiten									
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	Die Verbindlichkeiten aus aufgenommenen Investitionskrediten setzen sich per 31.12.2019 wie folgt zusammen: <table><tr><td>- sonstige öffentliche Sonderrechnung</td><td>550.343,13 €</td></tr><tr><td>- Kreis</td><td>356.546,79 €</td></tr><tr><td>- privater Kreditmarkt</td><td><u>72.444.938,41 €</u></td></tr><tr><td></td><td>73.351.828,33 €</td></tr></table>	- sonstige öffentliche Sonderrechnung	550.343,13 €	- Kreis	356.546,79 €	- privater Kreditmarkt	<u>72.444.938,41 €</u>		73.351.828,33 €
- sonstige öffentliche Sonderrechnung	550.343,13 €									
- Kreis	356.546,79 €									
- privater Kreditmarkt	<u>72.444.938,41 €</u>									
	73.351.828,33 €									
4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	Ansatz in Höhe der Inanspruchnahme von Überziehungskrediten lt. Kontoauszügen per 31.12.2019 und aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Die aufgenommenen Kassenkredite haben sich im Vergleich zum Vorjahr auf den Bilanzstichtag 31.12.2019 um 5.000.000 € auf 11.000.000 € erhöht.								
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Der Ausweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ergab sich aus per 31.12.2019 bestehenden Zahlungsverpflichtungen für Lieferungen und Leistungen, die in 2019 erbracht und abgerechnet wurden, aber aufgrund der Einräumung einer Zahlungsfrist erst in 2020 gezahlt worden sind.								
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	Hier wird die Verbindlichkeit an den Kreis Pinneberg in Höhe von 50 % der Forderungen aus dem Bereich der Abwicklung der BSHG-Altfälle nach Einzel- und Pauschalwertberichtigung (61.000 €) ausgewiesen.								
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich grundsätzlich um Verbindlichkeiten, die in 2019 entstanden sind, deren Rechnungseingang und Auszahlung allerdings erst in 2020 erfolgte (0 €).								

Ausgewiesen werden hier außerdem die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen sowie Sondervermögen (0 €).

Zudem werden die Verbindlichkeiten aus Einzahlungen auf Verwahrkonten bei den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Hier sind Zahlungen auszuweisen, die vor dem 31.12.2019 eingegangen sind, deren Ertrag aber dem Jahr 2020 oder später zuzurechnen ist (332 €).

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Hier werden die Zahlungen ausgewiesen, die vor dem 31.12.2019 eingegangen sind, deren Ertrag aber dem Jahr 2020 oder später zuzurechnen sind.

Der größte Posten darunter sind Zahlungen von ExxonMobil von rd. 10.865.004 € für die Sanierung des Areals des Business Park Elbhochufer. In 2019 wurden 344.142 € für die Sanierung entnommen, so dass sich der Bestand hier auf rd. 10.520.862 € verringert hat.

IV. Angaben zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“ und „Sonstige Rückstellungen“

Es wird auf die obigen Ausführungen zu den Ziffern 1.2, 2 und 3.11 der Passiva verwiesen.

V. Abweichungen von der linearen Abschreibung

Die Vermögensgegenstände werden vollständig linear abgeschrieben. Abweichungen davon sind in einer gesonderten Übersicht aufgeführt.

VI. Angaben zu den noch nicht erhobenen Beiträgen aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen

Eine Beitragserhebung steht noch für die Maßnahme Friedrich-Großheim-Straße/Eichkamp aus.

VII. Art und Umfang derivater Finanzgeschäfte

Derivate Finanzgeschäfte sind nicht vorhanden.

VIII. Umrechnung von Fremdwährungen

Geschäfte in Fremdwährung wurden nicht getätigt.

IX. Trägerschaft an einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse

Eine Trägerschaft an einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse, die über Stammkapital verfügt, bestand in 2018 nicht. Die 10 Mio. € nachrangige Inhaberschuldverschreibung wird bei der Sparkasse nicht als Stammkapital, sondern als zusätzliches aufsichtsrechtliches Kernkapital geführt.

X. Angaben zu den künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen und übernommenen Bürgschaften

Die nach wie vor hohen Investitionsauszahlungen werden die Stadt die nächsten Jahre durch steigende Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen belasten.

Als Folge der umfangreichen Investitionen der letzten Jahre fallen in den Folgejahren Abschreibungen in nicht unerheblicher Höhe an.

Aus der Fehlbetragsabdeckung der Kombibad Wedel GmbH resultiert gemäß Haushaltssatzung 2019 ein Betrag von TEUR 1.993.

Für die Stadtwerke GmbH wurden zur Absicherung der Finanzierung des Investitionsprojekts Kombibad zwei kommunale Sicherheitserklärungen zu Darlehen in Höhe von je TEUR 5.650 gemäß Ratsbeschlüssen vom 24. Juni 2004 abgegeben. Die Erklärungen datieren vom 10. Dezember 2004 und 14. Februar 2005.

Die Bürgschaften weisen zum 31.12.2019 eine Höhe von TEUR 4.058 aus.

Auf folgenden, sich im Besitz der Stadt Wedel befindlichen, Grundstücken könnten sich Altlasten befinden:

- Hinterer Teil des Festplatzes (ehemaliges Klärwerk)
- Hans-Böckler-Platz (ehemalige Zuckerfabrik)
- Kleingarten Autal (Altdeponie)
- Diverse Ablagerungen im Autal (Bauschutt)
- Bliefernich (Schulauer Hafen Ostmole, ehemalige Tankstelle)
- Gymnasium, Hilfskrankenhaus

Die Bildung einer Rückstellung wird frühestens angedacht, wenn einer dieser Standorte einer möglichen Bebauung/Nutzung zugeführt werden soll.

XI. Berichtigung der Eröffnungsbilanz

Umstände, die Änderungen der Eröffnungsbilanz im Jahr 2019 notwendig gemacht hätten, ergaben sich nicht.

Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

	ursprünglicher Haushalts- ansatz in EUR	Fortge- schriebener Ansatz in EUR	IST 2019 in EUR	Vergleich IST ./. Ansatz in EUR
ordentliche Erträge	65.535.544,35	81.332.100,00	82.238.467,65	906.367,65
ordentliche Aufwendungen	69.302.880,32	79.843.400,00	83.100.075,90	3.256.675,90
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 3.767.335,97	1.488.700,00	- 861.608,25	- 2.350.308,25
Finanzerträge	1.548.501,59	1.357.000,00	704.912,00	- 652.088,00
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.256.857,51	2.156.500,00	1.936.612,66	- 219.887,34
Finanzergebnis	- 708.355,92	- 799.500,00	- 1.231.700,66	- 432.200,66
JAHRESERGEBNIS	- 4.475.691,89	689.200,00	- 2.093.308,91	- 2.782.508,91

1. Erträge	2019	Vorjahr
1.1 Steuern und ähnliche Abgaben	57.639.392,71 €	46.169.400,03 €

Bei den Steuererträgen konnten Mehrerträge von etwa 1,2 Mio. € verbucht werden. Hauptgrund waren wiederum die Gewerbesteuererträge, mit einem Plus von rund 900 T€. Hierbei sei aber bereits erwähnt, dass zu Forderungen von rund 8,2 Mio. € Erkenntnisse vorliegen, dass diese nicht werthaltig sind (siehe Pkt. 2.6).

Die Erträge aus der Umsatzsteuer entwickelten sich ebenfalls positiver, als im Plan angenommen. Hier konnten Mehrerträge von 435.000 € erzielt werden. Dagegen blieben die Erträge aus der Grundsteuer B um mehr als 190.000 € hinter den Erwartungen zurück. Die übrigen Ergebnisse liegen überwiegend etwas über dem Niveau der Planungen.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
401200 Grundsteuer B	6.576.300,00	6.382.500,39 -	193.799,61 €
401300 Gewerbesteuer	25.100.000,00	26.027.349,14	927.349,14 €
402200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.914.100,00	3.349.296,00	435.196,00 €

	<u>2019</u>	<u>Vorjahr</u>
1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.247.794,94 €	5.866.819,23 €

Die Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen entwickelten sich nahezu plangemäß und schlossen mit einem Plus von rund 50 T€ ab.

Die einzige deutliche Abweichung gab es bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen von privaten Unternehmen von rund 182.000 €. Die ursprünglich eingeplante Übertragung der Erschließungsstraße im BusinessPark und die damit verbundene Bildung eines Sonderpostens konnte in 2019 noch nicht realisiert werden, sodass auch die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens ausblieben.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
416103 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen von priv. Untern.	191.800,00 €	9.964,98 € -	181.835,02 €
416201 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen Bund/EU-Mittel	376.500,00 €	479.977,15 €	103.477,15 €

	<u>2019</u>	<u>Vorjahr</u>
1.3 Sonstige Transfererträge	- 31.973,48 €	- 22.964,86 €

Unter den sonstigen Transfererträgen werden die Rückzahlungen der alten BSHG-Forderungen verbucht. Diese werden oftmals in kleinen Stundungsraten beglichen.

Sollte die Forderung, z. B. aufgrund einer Privatinsolvenz, nicht mehr einbringlich sein, wird die Forderung ertragswirksam abgesetzt.

Da die Absetzungen die Rückerstattungen übersteigen, endet diese Ertragsposition im Minus.

	<u>2019</u>	<u>Vorjahr</u>
1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.454.768,37 €	4.316.074,86 €

Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten wurde der Planansatz ebenfalls leicht überschritten. Das Ergebnis liegt mit 4.454.800 € rund 40.000 € über dem Ansatz.

Die größten Mindererträge gab es bei den Kostenerstattungen für Asylbewerber/Flüchtlinge. Hier blieb das Rechnungsergebnis etwa 196.000 € hinter den bereits schon reduzierten Planungen zurück.

Die Rechnungsergebnisse der übrigen Konten bewegten sich annähernd auf dem Niveau der Planungen.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
432111 Kostenerstattungen Asylbewerber/ Flüchtlinge	1.103.400,00 €	907.570,02 € -	195.829,98 €

	<u>2019</u>	<u>Vorjahr</u>
1.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.433.388,36 €	1.174.986,26 €

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte bleiben in Summe mehr als 3,1 Mio. € hinter dem Planansatz zurück.

Überwiegend konnten Mehrerträge realisiert werden. Einzige größere Abweichung trat bei der Abwicklung des BgA BusinessPark Elbufer auf. Die erhaltenen Sanierungsentgelte werden erst ertragswirksam verbucht, wenn auch im selben Umfang Sanierungsaufwendungen entstanden sind. Entgegen den Planungen verzögerten sich die weiteren Sanierungsmaßnahmen, sodass die ertragswirksame Buchung der Sanierungsentgelte rund 3,1 Mio. € unter dem Planansatz blieb.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
446210 Sanierungsentgelt	3.508.600,00 €	376.905,81 € -	3.131.694,19 €

	<u>2019</u>	<u>Vorjahr</u>
1.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.554.097,03 €	2.702.442,10 €

Das Rechnungsergebnis bei den Kostenerstattungen lag in Summe rund 837.000 € und damit deutlich unter dem Planansatz.

Die größte Abweichung gab es bei den Kostenerstattungen von privaten Unternehmen. Im Haushalt 2019 waren wiederum 550.000 € Erstattungen unter anderem für die verbindliche städtebauliche Planung im Bereich Wedel-Nord eingeplant. Diese Maßnahme verzögerte sich erneut und konnte auch in 2019 nicht umgesetzt werden. Im Ergebnis wurden lediglich rund 80.000 € verbucht, mithin eine Abweichung von 471.000 €.

Auch das Rechnungsergebnis der Schulkostenbeiträge blieb mit mehr als 124.000 € deutlich hinter den Planungen zurück. Die in der Planung prognostizierte Steigerung trat nicht in dem Umfang ein, sondern das Ergebnis nur geringfügig über dem Niveau des Vorjahresergebnisses.

Bei den Kostenerstattungen vom Bund mussten ebenfalls Mindererträge von rund 114.000 € verbucht werden. Das ist fast ausschließlich mit Erstattungen für VHS-Kurse „Deutsch als Zweitsprache“ zu begründen (- 137.000 €). Die übrigen Ansätze lagen leicht im Plus.

Die Kostenerstattungen von Zweckverbänden schlossen ebenfalls mit einem Minderertrag von rund 111.000 € ab. Die geplanten Personalkosten-erstattungen für abgeordnete Mitarbeiter zum Zweckverband kommunit fielen geringer aus, als geplant.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
448000 Kostenerstattungen Bund	568.100,00 €	454.443,55 € -	113.656,45 €
448210 Schulkostenbeiträge	940.000,00 €	815.488,87 € -	124.511,13 €
448300 Kostenerstattungen Zweckverbände	250.600,00 €	139.925,25 € -	110.674,75 €
448700 Kostenerstattungen private Unternehmen	550.800,00 €	79.811,37 € -	470.988,63 €

	<u>2019</u>	<u>Vorjahr</u>
1.7 Sonstige ordentliche Erträge	10.928.422,63 €	5.328.786,73 €

Die sonstigen ordentlichen Erträge lagen im Ergebnis 3,5 Mio. € über dem Planansatz.

Die größte positive Abweichung gab es mit einem Plus von mehr als 3,5 Mio. € bei der Verzinsung von Steuernachforderungen. Hierbei sei aber wiederum erwähnt, dass hier ebenfalls zu Zinsforderungen in Höhe von 3,7 Mio. € Erkenntnisse vorliegen, dass diese nicht werthaltig sind (vergleiche Pkt. 1.1 und 2.6)

Ebenfalls deutlich positiv entwickelten sich die Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken. Sie lagen im Ergebnis mit 1,7 Mio. € rund 122.000 € über dem Planansatz.

Auch konnten entgegen der Planung Erträge aus der Herabsetzung der Einzelwertberichtigungen bei Forderungen (+ 103.000 €) verbucht werden.

Größte negative Abweichung gab es bei den Erträgen aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückstellung. Wurden bei der Planung noch 772.400 € angenommen, so konnten lediglich rund 366.000 € verbucht werden, mithin Mindererträge von annähernd 407.000 €.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
454100 Erträge a.d. Veräußer. v. Grundstücken/ Gebäuden	1.583.000,00 €	1.705.057,50 €	122.057,50 €
456500 Verzinsung von Steuernach- forderungen und -erstattungen	300.000,00 €	3.813.715,00 €	3.513.715,00 €
458212 Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilfe- rückstellung	772.400,00 €	365.816,14 € -	406.583,86 €
458301 Erträge aus der Auflösung/ Herabsetzung von EWB zu Forderungen	- €	103.146,62 €	103.146,62 €

	<u>2019</u>	<u>Vorjahr</u>
1.8 Aktivierte Eigenleistungen	- €	- €

Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen wurden nicht gebucht.

	<u>2019</u>	<u>Vorjahr</u>
1.9 Bestandsveränderungen	12.577,09 €	- €

In 2019 wurden Rechnungen in den Aufwand gebucht, obwohl sie tatsächlich investiv hätten gebucht werden müssen. Um einen korrekten Bestand erhalten zu können, wird der Betrag i.H.v. 12.577,09 Euro als Bestandsveränderung gebucht.

2. Aufwendungen	<u>2019</u>	<u>Vorjahr</u>
2.1 Personalaufwendungen	20.383.975,75 €	18.394.187,25 €

Die Personalaufwendungen blieben im Ergebnis mit etwas mehr als 223.000 € deutlich hinter dem geplanten Ansatz zurück.

Größere Abweichungen gab es bei den Beamtenbezügen mit rund 201.000 € und bei den Beschäftigtenbezügen mit fast 386.000 € Minderaufwendungen.

Für Volkshochschul-Honorare mussten ebenfalls etwa 111.000 € weniger aufgewendet werden, als geplant.

Korrespondieren zu den geringeren Beamtenbezügen, blieben auch die Beiträge zu Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte etwas mehr als 100.000 € hinter dem Plan zurück.

Mehraufwendungen gab es insbesondere bei den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte mit fast 144.000 €.

Zudem musste in 2019 eine deutlich höhere Zuführung zur Pensionsrückstellung gebucht werden. Im Ergebnis lagen die Zuführungen hier um rund 341.000 € über dem Ansatz von 285.000 €.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
501110 Beamtenbezüge	2.671.900,00 €	2.470.265,36 € -	201.634,64 €
501210 Beschäftigtenbezüge	11.584.000,00 €	11.198.436,43 € -	385.563,57 €
501904 Honorare Volkshochschule	546.400,00 €	435.367,78 € -	111.032,22 €
502110 Beiträge zu Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte	1.493.300,00 €	1.392.413,47 € -	100.886,53 €
503210 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte	2.248.600,00 €	2.392.406,13 €	143.806,13 €
505110 Zuführungen zu Pensionsrückstell- ungen für Beamtinnen und Beamte	284.700,00 €	625.711,00 €	341.011,00 €

	<u>2019</u>	<u>Vorjahr</u>
2.2 Versorgungsaufwendungen	192.982,11 €	245.323,59 €

Im Ergebnis liegen die Versorgungsaufwendungen etwas mehr als 23.000 € unter dem Planansatz.

	<u>2019</u>	<u>Vorjahr</u>
2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.074.475,47 €	11.071.723,97 €

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen mit 11,075 Mio. € nahezu auf dem Niveau des Vorjahresergebnisses.

Minderaufwendungen entstanden unter anderem bei den Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke (- 148.000 €). Weiter Minderaufwendungen gab es bei der Unterhaltung der TGA-Anlagen (- 242.000 €), bei der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung (- 119.000 €), bei der Unterhaltung des beweglichen Anlagevermögens < 150 € (-105.000 €) sowie bei den Sach- und Lehrmitteln (-110.000 €).

Für die Sanierung im Bereich BusinessPark mussten zudem kaum Mittel aufgewendet werden. Von den eingeplanten Mitteln für die Sanierung des 2. Grundwasserleiters, die Wiederherstellung des Elbhangs nach Sanierung, die pauschalen Mittel für die noch auftretende Bodensanierungen und die Sanierung des Hafens wurden lediglich 173.600 € benötigt. In Summe kam es damit zu Minderaufwendungen von mehr als 2,3 Mio. €.

Auch bei den Unterhaltungsmitteln für das sonstige unbewegliche Vermögen kam es zu Minderaufwendungen in Höhe von fast 1,5 Mio. €. Hauptgründe hierfür waren die geringeren Straßenunterhaltungen (- 781.000 €) sowie der Verzicht auf die geplante Sandaufspülung am Strandbad (- 296.000 €).

In Summe liegen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mehr als 4,9 Mio. € unter dem fortgeschriebenen Ansatz.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
521110 Unterhaltung der Grundstücke	324.552,60	176.615,37	-147.937,23
521111 Aufwendungen für Sanierung	2.522.500,00 €	173.598,40 € -	2.348.901,60 €
521121 Unterhaltung der TGA-Anlagen	645.100,00 €	402.878,33 € -	242.221,67 €
522110 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	2.388.989,84 €	897.626,51 € -	1.491.363,33 €
522111 Unterhaltung Straßenbeleuchtung	654.200,00 €	535.688,80 € -	118.511,20 €
527121 Unterhaltung bewegliches Anlagevermögen < 150 €	665.700,00 €	561.120,14 € -	104.579,86 €
529130 Sach- und Lehrmittel	306.100,00 €	196.002,86 € -	110.097,14 €

	<u>2019</u>	<u>Vorjahr</u>
2.4 Bilanzielle Abschreibungen	5.545.360,71 €	6.497.981,91 €

Die bilanziellen Abschreibungen entwickelten sich weitestgehend planmäßig. Nennenswerte Abweichungen gab es lediglich bei den Abschreibungen auf das Straßennetz mit Wegen und Plätzen (- 135.000 €). Hier blieb das Rechnungsergebnis deutlich hinter dem Plan zurück.

Zudem konnten die Abschreibungen auf die Baukostenzuschüsse an die Stadtentwässerung Wedel noch nicht gebucht werden, da der Jahresabschluss der SEW noch nicht vorlag. Die geplanten 270.000 € wurden nicht ergebniswirksam.

In Summe lag das Rechnungsergebnis damit etwas mehr als 177.000 € unter dem Planansatz.

	<u>2019</u>	<u>Vorjahr</u>
2.5 Transferaufwendungen	31.891.289,58 €	29.641.145,10 €

Wie bereits erwähnt, waren zwar die Gewerbesteuererträge höher als der Planansatz. Eine große Forderung ist aber strittig, so dass die tatsächlichen Gewerbesteuereinzahlungen deutlich dahinter zurück blieben. Dies führte zu Minderaufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage von mehr als 1,46 Mio. €.

Mithin enden die Transferaufwendungen mit einer Verbesserung von fast 1,56 Mio. € gegenüber dem Planansatz.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
534100 Gewerbesteuerumlage	4.524.700,00 €	3.061.603,00 €	- 1.463.097,00 €

	<u>2019</u>	<u>Vorjahr</u>
2.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen	14.011.992,28 €	3.452.518,50 €

Betrachtet man das Ergebnis dieser Berichtszeile kam es in Summe zu Mehraufwendungen von fast 9,3 Mio. €.

Die größten Einsparungen konnten mit rund 819.000 € bei den Sachverständigen- und Gerichtskosten verbucht werden, von denen alleine etwa 778.000 € auf das Produkt BusinessPark Elbufer entfallen.

Bei den Planungskosten wurden wiederholt etwas mehr als 611.000 € nicht benötigt. Größte Position war hier wieder die „Verbindliche städtebauliche Planung“ mit - 444.000 €. Für die „Verbindliche städtebauliche Planung“ waren Planungsmittel für Wedel-Nord eingestellt worden. Diese Planungen verzögerten sich erneut, so dass nur relativ geringe Mittel in 2019 abgeflossen sind. Dieses Ergebnis korrespondiert mit den Kostenerstattungen von privaten Unternehmen, wo ebenfalls ein ähnlicher Betrag nicht vereinnahmt werden konnte (siehe Pkt. 1.6).

Demgegenüber standen aber auch teils erhebliche Mehraufwendungen. So mussten für Kostenerstattungen an das Land rund 133.000 € mehr aufgewendet werden. Grund hierfür waren die Abrechnungen der Schulkostenbeiträge und Erstattungen gemäß § 113 Schulgesetz.

Zudem mussten fast 116.000 € als Zuführung zur Verfahrensrückstellung verbucht werden. In der Planung war noch von keiner Zuführung ausgegangen worden.

Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten wurden, wie jedes Jahr, die Forderungen nach kaufmännischer Vorsicht auf Werthaltigkeit geprüft. Wie bereits unter den Punkten 1.1 und 1.7 erwähnt, standen zum Jahresende Forderungen aus der Gewerbesteuerveranlagung sowie aus der Verzinsung dieser Steuernachforderungen in einer Größenordnung von 11,7 Mio. € in den Büchern. Allerdings liegen Erkenntnisse vor, dass beide Forderungen nicht werthaltig sind, sprich der Schuldner im Verlaufe des weiteren Verfahrens wohl nicht zur Zahlung verpflichtet ist bzw. die Zahlung wohl bereits im Ausland beglichen wurde. Diese Erkenntnisse lassen Stand heute lediglich den Schluss zu, dass die Stadt Wedel nach Klärung des gesamten Sachverhaltes auf europäischer Ebene, keine Zahlungen aus diesen Positionen erhalten wird.

Deshalb wurde sowohl die Gewerbesteuer- als auch die Zinsforderung vollständig wertberichtigt. Zusammen mit allen anderen Wertberichtigungen musste an dieser Stelle Aufwand für die Einstellung/Erhöhung von Einzelwertberichtigungen in Höhe von 10,7 Mio. € verbucht werden, um das tatsächliche Bild der Ertragslage abzubilden.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
543105 Sachverständigen- u. Gerichtskosten	1.296.360,50 €	477.042,97 € -	819.317,53 €
543161 Planungskosten	704.458,06 €	93.100,18 € -	611.357,88 €
545100 Erstattungen an das Land	145.000,00 €	278.159,50 €	133.159,50 €
547301 Aufwand aus der Einstellung/ Erhöhung von EWB zu Forderungen	- €	10.689.281,53 €	10.689.281,53 €
549400 Zuführung zur Verfahrensrückstellung	- €	115.720,00 €	115.720,00 €

3. Finanzergebnis	<u>2019</u>	<u>Vorjahr</u>
3.1 Finanzerträge	704.912,00 €	1.548.501,59 €

Die Finanzerträge schließen mit rund 652.000 € Mindererträgen ab. Bei der Gewinnablieferung der Stadtwerke wurde auf die Vorauszahlungen auf den Gewinn 2019 gemäß Ratsbeschluss verzichtet. Im Zuge der Abwicklung des Jahresabschlusses 2018 wurde ebenfalls per Ratsbeschluss auf die Ausschüttung des Gewinns verzichtet. Hier kam es zu Mindererträgen von etwas mehr als 700.000 €. Alle anderen Erträge (Zinsen, etc.) entwickelten sich planmäßig. Erwähnenswert ist, dass insgesamt mehr als 57.000 € Erträge aus negativen Kassenkreditzinsen erwirtschaftet werden konnten.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
465100 Gewinnablieferungen	737.100,00 €	37.000,00 € -	700.100,00 €

	<u>2019</u>	<u>Vorjahr</u>
3.2 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.936.612,66 €	2.256.857,51 €

Die Zinsaufwendungen blieben in Summe fast 220.000 € hinter dem Planansatz zurück. Aufgrund des weiter niedrigen Zinsniveaus mussten für Zinsen bei Kreditinstituten rund 212.000 € weniger aufgewendet werden. Auch das Zinsniveau für Liquiditätskredite sank weiter, sodass der bereits stark reduzierte Planansatz von 10.000 € lediglich in Höhe von 29,19 € in Anspruch genommen werden musste. Bei der Verzinsung von Steuererstattungen mussten in diesem Jahr 64.500 € gezahlt werden, was unter dem pauschal eingeplanten Ansatz von 100.000 € lag.

Abweichungen >100.000 €		fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
551731	Zinsaufwendungen Kreditinstitute Laufzeit >5 Jahre Euro-Währung	2.020.800,00 €	1.809.272,03 € -	211.527,97 €

4. Schlussbetrachtung

Das Haushaltsjahr 2019 entwickelte sich zwar etwas besser als im Vorjahr, allerdings konnte das noch positive Planergebnis nicht erreicht werden. Das Haushaltsjahr schloss, wie bereits das Vorjahr, mit einem deutlichen Defizit ab.

Die Erträge lagen im Ergebnis zwar mit 884.000 € etwas über dem Planansatz. Bei den Aufwendungen mussten dagegen Mehraufwendungen von fast 2,4 Mio. € verbucht werden. Dies führte zu einem deutlich negativen Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit von 883.800 €, mithin eine Abweichung zum Plan von fast - 1,5 Mio. €. Auch das Finanzergebnis entwickelte sich schlechter als geplant. War in der Planung noch von einem negativen Finanzergebnis von rund - 799.500 € ausgegangen worden, so lag es im Ergebnis bei -1.231.700 €. Eine Verschlechterung von rund 430 T€.

Somit schloss das Haushaltsjahr mit einem Jahresfehlbetrag von -2.093.308,91 € ab.

In den Planungen des Folgejahres wurden die Gewerbesteuererträge aufgrund dieser Stagnation eher zurückhaltend veranschlagt. Der Planansatz 2020 liegt nochmal 2,5 Mio. € unter dem Ansatz 2019. Insgesamt sanken die Gesamterträge im Plan 2020 sehr deutlich (- 6,44 Mio. €), wobei die Gesamtaufwendungen 2020 im Vergleich zum Plan 2019 lediglich leicht sanken (- 0,8 Mio. €). Damit weist der Haushaltsplan 2020 bereits in der Planung ein negatives Jahresergebnis von - 4.918.000 € aus.

Anlagenspiegel zur Schlussbilanz per 31.12.2019

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Rest- buch- wert am Ende des Jahres 2019 ¹	Rest- buch- wert am Ende des Jahres 2018	Kennzahlen	
		Anfangs- stand	Zugang	Abgang	Umbu- chungen ²	Endstand	An- fangs- stand	Zugang ³ d.h. Ab- schrei- bungen 2019	Abgang d.h. angesam- melte Abschrei- bungen auf die in Spalte 5 ausgewie- senen Abgänge	Endstand			Durch- schnitt- licher Abschrei- bungs- satz ⁴	Durch- schnitt- licher Rest- buch- wert ⁵
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H. ⁷	v.H. ⁷
1 ⁶	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	833.378,72	5.059,63	0,00	2.982,65	841.421,00	728.442,55	44.778,54	0,00	773.221,09	68.199,91	104.936,17	5,3%	8,1%
	1.2 Sachanlagen	257.801.545,78	4.707.720,48	1.745.825,07	-275.608,50	260.487.832,69	76.573.949,66	4.786.023,68	236.605,22	81.123.368,12	179.364.464,57	181.227.596,12	1,8%	68,9%
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	25.179.499,19	100.028,33	297.811,33	-2.727,22	24.978.988,97	869.872,32	116.666,24	88.708,94	897.829,62	24.081.159,35	24.309.626,87	0,5%	96,4%
021	1.2.1.1 Grünflächen	9.665.221,37	767,55	0,00	0,00	9.665.988,92	765.815,72	36.838,30	12.577,09	790.076,93	8.875.911,99	8.899.405,65	0,4%	91,8%
022	1.2.1.2 Ackerland	102.553,72	0,00	0,00	0,00	102.553,72	0,00	0,00	0,00	0,00	102.553,72	102.553,72	0,0%	100,0%
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	2.364.319,58	0,00	0,00	0,00	2.364.319,58	104.052,59	3.770,59	0,00	107.823,18	2.256.496,40	2.260.266,99	0,2%	95,4%
025	1.2.1.4 Erbbaurechtsgrundstücke	10.976.231,26	0,00	281.463,93	0,00	10.694.767,33	0,00	76.057,35	76.131,85	-74,50	10.694.841,83	10.976.231,26	0,7%	100,0%
029	1.2.1.5 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.071.173,26	99.260,78	16.347,40	-2.727,22	2.151.359,42	4,01	0,00	0,00	4,01	2.151.355,41	2.071.169,25	0,0%	100,0%
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	99.111.098,06	32.395,30	5.205,23	1.203.424,65	100.341.712,78	27.581.885,79	1.675.137,43	5.211,23	29.251.811,99	71.089.900,79	71.529.212,27	1,7%	70,8%
032	1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.468.886,97	0,00	0,00	0,00	2.468.886,97	1.161.315,64	44.079,06	0,00	1.205.394,70	1.263.492,27	1.307.571,33	1,8%	51,2%
033	1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	67.914.827,45	20.768,32	5.205,23	1.133.522,18	69.063.912,72	14.903.575,26	1.143.380,83	5.211,23	16.041.744,86	53.022.167,86	53.011.252,19	1,7%	76,8%
031	1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	7.533.790,37	11.626,98	0,00	69.902,47	7.615.319,82	2.980.313,13	165.413,11	0,00	3.145.726,24	4.469.593,58	4.553.477,24	2,2%	58,7%
034	1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	21.193.593,27	0,00	0,00	0,00	21.193.593,27	8.536.681,76	322.264,43	0,00	8.858.946,19	12.334.647,08	12.656.911,51	1,5%	58,2%
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	96.576.651,53	194.617,17	1.354.344,69	1.264.419,91	96.681.343,92	36.763.225,46	1.920.871,07	57.513,23	38.626.583,30	58.054.760,62	59.813.426,07	2,0%	60,0%
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	17.122.336,07	0,00	3,01	9.564,56	17.131.897,62	0,00	0,00	2,00	-2,00	17.131.899,62	17.122.336,07	0,0%	100,0%
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.366.789,44	0,00	0,00	0,00	1.366.789,44	557.591,28	20.363,24	0,00	577.954,52	788.834,92	809.198,16	1,5%	57,7%
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	128.815,40	0,00	0,00	0,00	128.815,40	30.855,96	4.293,97	0,00	35.149,93	93.665,47	97.959,44	3,3%	72,7%
045	1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	42.443.541,34	141.009,82	1.354.233,23	1.207.735,47	42.438.053,40	26.158.913,56	1.073.632,95	57.401,78	27.175.144,73	15.262.908,67	16.284.627,78	2,5%	36,0%
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	34.613.366,57	20.671,82	108,45	0,00	34.633.929,94	9.425.948,01	762.722,68	108,45	10.188.562,24	24.445.367,70	25.187.418,56	2,2%	70,6%
047	1.2.3.7 Sonstiges Infrastrukturvermögen	617.004,33	21.558,04	0,00	24.197,00	662.759,37	339.188,35	37.952,22	1,00	377.139,57	285.619,80	277.815,98	5,7%	43,1%
049	1.2.3.8 Sammelposten Infrastrukturvermögen	284.798,38	11.377,49	0,00	22.922,88	319.098,75	250.728,30	21.906,01	0,00	272.634,31	46.464,44	34.070,08	6,9%	14,6%

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Rest- buch- wert am Ende des Jahres 2019 ¹	Rest- buch- wert am Ende des Jahres 2018	Kennzahlen	
		Anfangs- stand	Zugang	Abgang	Umbu- chungen ²	Endstand	An- fangs- stand	Zugang ³ d.h. Ab- schrei- bungen 2019	Abgang d.h. angesam- melte Abschrei- bungen auf die in Spalte 5 ausgewie- senen Abgänge	Endstand			Durch- schnitt- licher Abschrei- bungs- satz ⁴	Durch- schnitt- licher Rest- buch- wert ⁵
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H. ⁷	v.H. ⁷
1 ⁶	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	919.519,06	500,00	0,00	0,00	920.019,06	90.598,22	1.895,13	0,00	92.493,35	827.525,71	828.920,84	0,2%	89,9%
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7.734.982,24	235.934,68	58.514,28	552.921,86	8.465.324,50	4.468.475,61	548.260,68	56.516,28	4.960.220,01	3.505.104,49	3.266.506,63	6,5%	41,4%
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.839.752,99	267.981,91	10.493,12	175.346,94	9.272.588,72	6.799.892,26	503.736,71	9.199,12	7.294.429,85	1.978.158,87	2.039.860,73	5,4%	21,3%
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	19.440.042,71	3.876.263,09	19.456,42	-3.468.994,64	19.827.854,74	0,00	19.456,42	19.456,42	0,00	19.827.854,74	19.440.042,71	0,1%	100,0%
	1.3 Finanzanlagen	32.820.345,87	10.000,00	46.028,09	0,00	32.784.317,78	0,00	0,00	0,00	0,00	32.784.317,78	32.820.345,87	0,0%	100,0%
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	27.731.888,31	0,00	0,00	0,00	27.731.888,31	0,00	0,00	0,00	0,00	27.731.888,31	27.731.888,31	0,0%	100,0%
11	1.3.2 Beteiligungen	267.893,82	10.000,00	1.250,00	0,00	276.643,82	0,00	0,00	0,00	0,00	276.643,82	267.893,82	0,0%	100,0%
12	1.3.3 Sondervermögen	3.465.371,19	0,00	0,00	0,00	3.465.371,19	0,00	0,00	0,00	0,00	3.465.371,19	3.465.371,19	0,0%	100,0%
13	1.3.4 Ausleihungen	1.355.192,55	0,00	44.778,09	0,00	1.310.414,46	0,00	0,00	0,00	0,00	1.310.414,46	1.355.192,55	0,0%	100,0%
1	1.3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		

1 Spalte 7 ./.. Spalte 11.

2 Umbuchungen von einer Anlageklasse in eine andere.

3 Zuschreibungen sind in Spalte 9 gesondert aufzuführen.

4 (Spalte 9 x 100) : Spalte 7.

5 (Spalte 12 x 100) : Spalte 7.

6 Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

7 mit einer Dezimale anzugeben, z.B. 56,2 v. H.

Forderungsspiegel per 31.12.2019

Art der Forderung ¹		Gesamtbe- trag 31.12.2019 in EUR	mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamtbe- trag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ³	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.741.073,25	1.741.073,25	0,00	0,00	630.034,74
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	211.814,33	211.814,33	0,00	0,00	591.598,56
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	150.387,91	150.387,91	0,00	0,00	92.112,75
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	64.244,11	64.244,11	0,00	0,00	328.399,01
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

¹ siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

**Verbindlichkeitspiegel
per 31.12.2019**

Art der Verbindlichkeit ¹		Gesamtbetrag 31.12.2019 in EUR	mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ³	2	3	4	5	6	7
30	4.1. Anleihen	-				-
32	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	73.351.828,33	3.635.478,05	14.698.146,97	55.018.203,31	76.935.318,86
3215-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3210- 3214, 3216	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	906.889,92	117.694,79	371.966,08	417.229,05	1.024.570,47
3217-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	72.444.938,41	3.517.783,26	14.326.180,89	54.600.974,26	75.910.748,39
33	4.3. Verbindlichkeiten aus Kassen- krediten	11.000.000,00	11.000.000,00	0,00	0,00	6.000.000,00
34	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	876.391,58	876.391,58	0,00	0,00	1.048.291,55
36	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	141.264,16	141.264,16	0,00	0,00	86.558,57
37	4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	2.372.556,10	2.372.556,10	0,00	0,00	1.360.846,11
	Summe	87.742.040,17	18.025.689,89	14.698.146,97	55.018.203,31	85.431.015,09
Nachrichtlich:						
Schulden aus Vorgängen, die Kredit- aufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzposition 4.4 enthalten.						
Schulden der Sondervermögen ⁴ mit Sonderrechnung		4.422.697,86	320.518,12	1.200.245,66	2.901.934,08	4.938.515,61
Stadtentwässerung Wedel						
	- aus Krediten	4.422.697,86	320.518,12	1.200.245,66	2.901.934,08	4.938.515,61
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnah- men wirtschaftlich gleichkommen					

¹ siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik.

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁴ Die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen (z.B. Stadtwerke, Krankenhaus usw.)

Übersicht über die nach 2020 übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/ Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nr.	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
111	Verwaltungssteuerung und -service	209.624,45	209.624,45	0,00
126	Brandschutz	148.515,51	148.515,51	0,00
211	Grundschulen	2.500,00	2.500,00	0,00
217	Gymnasien	1.500,00	1.500,00	0,00
218	Gesamtschulen/Gemeinschaftsschulen	3.300,00	3.300,00	0,00
243	Sonstige schulische Aufgaben	3.900,00	3.900,00	0,00
252	Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen	1.000,00	1.000,00	0,00
261	Theater	130,03	130,03	0,00
272	Büchereien	2.085,00	2.085,00	0,00
273	Sonstige Volksbildung	19.530,37	19.530,37	0,00
281	Heimat- und sonstige Kulturpflege	18.105,64	18.105,64	0,00
331	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	800,00	800,00	0,00
362	Jugendarbeit	200,00	200,00	0,00
366	Einrichtungen der Jugendarbeit	14.375,16	14.375,16	0,00
511	Räumliche Planungs- u. Entwicklungsmaßn.	374.157,67	374.157,67	0,00
533	Wasserversorgung	10.000,00	10.000,00	0,00
541	Gemeindestraßen	31.946,00	31.946,00	0,00
546	Parkeinrichtungen	10.000,00	10.000,00	0,00
551	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	49.776,73	49.776,73	0,00
552	Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	19.711,85	19.711,85	0,00
555	Land- und Forstwirtschaft	30.000,00	30.000,00	0,00
573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	5.235,12	5.235,12	0,00
Summe		956.393,53	956.393,53	0,00

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/ Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nr.	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
111	Verwaltungssteuerung und -service	1.127.290,44	1.127.290,44	0,00
126	Brandschutz	332.115,52	332.115,52	0,00
211	Grundschulen	1.470.984,39	1.470.984,39	0,00
217	Gymnasien	636.464,48	636.464,48	0,00
218	Gesamtschulen/Gemeinschaftsschulen	1.756.931,76	1.756.931,76	0,00
221	Sonderschulen	149.724,18	149.724,18	0,00
252	Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen	4.738,38	4.738,38	0,00
271	Volkshochschulen	10.000,00	10.000,00	0,00
272	Büchereien	210.500,00	210.500,00	0,00
315	Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	957.146,14	957.146,14	0,00
365	Tageseinrichtungen für Kinder	4.047.868,89	4.047.868,89	0,00
366	Einrichtungen der Jugendarbeit	4.681,34	4.681,34	0,00
421	Förderung des Sports	30.325,00	30.325,00	0,00
424	Sportstätten und Bäder	426.000,00	426.000,00	0,00
511	Räumliche Planungs- u. Entwicklungsmaßn.	2.828.528,99	2.828.528,99	0,00
541	Gemeindestraßen	2.738.786,57	2.738.786,57	0,00
544	Bundesstraßen	2.043.874,41	2.043.874,41	0,00
546	Parkeinrichtungen	679.860,00	679.860,00	0,00
551	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	556.410,61	556.410,61	0,00
555	Land- und Forstwirtschaft	23.344,66	23.344,66	0,00
573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	1.551.410,61	1.551.410,61	0,00
Summe		21.586.986,37	21.586.986,37	0,00

Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände

Name	Stammkapital	Anteil der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahreser- gebnis ¹ in TEUR
	in TEUR	in TEUR	%	Erg. 2017	Erg. 2018	Plan 2019	2019
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Sondervermögen							
Stadtentwässerung Wedel	770	770	100,00	37	37	37	37
II. Zweckverbände							
1) Abwasserzweckverband Pinneberg	25	2	9,82	-	-	-	-
2) Abwasserzweckverband Südholstein	8.446	mittelbar über AZV Pinneberg 181		-	-	-	-
3) kommunit	k.A.	10	k.A.	-	-	-752	-656
III. Gesellschaften							
1 Stadtwerke Wedel GmbH	7.669	7.669	100,00	778	883	700	0
1.1 Kombibad Wedel GmbH	325	mittelbar über Stadtwerke 325		-2.136	-1.954	-1.993	-1.993
1.2 Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH	25	mittelbar über Stadtwerke 25		-	-	-	-
1.2 Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen GmbH	25	mittelbar über Stadtwerke 25		-	-	-	-
2 Lühe-Schulau-Fähre GmbH	256	51	20	-31	-31	-31	-32
3 WEP Kommunalholding GmbH	26	2	7,69	-	-	-	-
IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO							
V. gemeinsame Kommunal- unternehmen nach § 19 b GkZ							
IT-Verbund Schleswig-Holstein	76.750	1	1,63	-	-	-	-
VI. andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen							

Nachrichtlich:

Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband Wedeler Außendeich

1 Jahresergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresergebnis vorliegt

gez. Schmidt

Niels Schmidt

Bürgermeister der Stadt Wedel

Wedel, März 2022

Lagebericht zum Jahresabschluss 2019 der Stadt Wedel

1. Vorbemerkungen

Nach der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik - GemHVO-Doppik) ist der Jahresabschluss gem. § 44 (2) GemHVO-Doppik (SH) um einen Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik (SH) zu ergänzen.

Dieser Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben (§ 52 GemHVO-Doppik (SH)).

Die Stadt Wedel hat zum 01.01.2011 ihr Rechnungswesen auf die doppelte Haushaltsführung umgestellt.

Analysen in Form von Kennzahlen in diesem Lagebericht werden aus den Lageberichten der Vorjahre fortgeschrieben und mit diesen verglichen. Auch hier gilt wiederum, dass die vorgenommenen interkommunalen Vergleiche mit Bedacht zu benutzen sind. Jede Kommune hat individuelle Voraussetzungen/Eigenschaften, die sich nicht unreflektiert untereinander vergleichen lassen. Weiß man um diesen Umstand, können die angegebenen Kennzahlen zumindest einen groben Überblick verschaffen.

Werden im Folgenden Planzahlen genannt, so handelt es sich hierbei um die beschlossenen Planansätze laut Haushaltsplan. Im Gegensatz zur Betrachtung und Analyse der Ergebnisrechnung (Anhang 2), bei der der fortgeschriebene Planansatz herangezogen wurde.

2. Jahresergebnis

Der Haushalt 2019 wurde am 06.12.2018 vom Rat beschlossen und war aufgrund des positiven Ergebnisses 2017 und der Planüberschüsse in den Jahren 2018-2022 genehmigungsfrei.

Die Freigabe des Haushaltes erfolgte am 07.01.2019 ohne Einschränkungen. Alle Aufgaben sollten aber unter der Maßgabe der äußerst sparsamen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erfolgen und insbesondere sollte auf die Erzielung der geplanten Erträge hingewirkt werden. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass auf die Erreichung der operativen Ziele und Kennzahlen hinzuwirken sei.

Leider entwickelten sich die Gewerbesteuererträge im Laufe des Jahres 2019 erneut deutlich negativer als erwartet. Die Erreichung eines Jahresüberschusses wurde dadurch erheblich erschwert. Durch eine dienstliche Mitteilung des Bürgermeisters vom 09.09.2019, in der die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gesperrt wurde. Lediglich Aufwendungen und Auszahlungen, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet war, blieben ausgenommen.

Das Jahr 2019 schloss somit mit einem Jahresfehlbetrag von -2.093.308,91 € ab.

Ergebnisentwicklung	Plan 2019	Ist 2019	Abweichung absolut
Erträge	81.332.100	82.238.468	906.368
Aufwendungen	79.843.400	83.100.076	3.256.676
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	1.488.700	- 861.608	- 2.350.308
Finanzerträge	1.357.000	704.912	- 652.088
Zinsen und Finanzaufwendungen	2.156.500	1.936.613	- 219.887
Finanzergebnis	- 799.500	- 1.231.701	- 432.201
Ordentliches Ergebnis	689.200	- 2.093.309	- 2.782.509
Außerordentliche Erträge	-	-	-
Außerordentliche Aufwendungen	-	-	-
Jahresergebnis	689.200	- 2.093.309	- 2.782.509

Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Das im Plan noch positive Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.488.700 € konnte im Abschluss nicht gehalten werden. Im IST war das Ergebnis deutlich negativ und belief sich auf - 861.608 €.

Über alle Konten betrachtet kam es zu Mindererträgen in Höhe von rund 6,1 Mio. €. Größte Abweichungen waren dabei die Mindererträge aus dem Sanierungsentgelt (- 3,1 Mio. €), aus Gewinnablieferungen (- 0,7 Mio. €), Kostenerstattungen privater Unternehmen (- 0,5 Mio. €), Erträge aus der Herabsetzung der Beihilferückstellung (- 0,4 Mio. €), Kostenerstattungen für Asylbewerber und Flüchtlinge und aus der Grundsteuer B (jeweils - 0,2 Mio. €).

Dem gegenüber stehen über alle Konten betrachtet Ertragssteigerungen in Summe vom nicht ganz 6,2 Mio. €. Größte Abweichungen waren hier die Erträge aus der Verzinsung von Steuernachforderungen (+ 3,5 Mio. €), die Erträge aus der Gewerbesteuer (+ 1,0 Mio. €), sowie die Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (+ 0,4 Mio. €).

Im Ergebnis führte dies zu Mehrerträgen von rund 906.400 €.

Bei den Aufwendungen kam es in Summe dagegen zu deutlichen Mehraufwendungen. Größte Abweichungen gab es beim Aufwand für Einzelwertberichtigungen (+ 10,7 Mio. €) und der Zuführung zur Pensionsrückstellung (+ 0,3 Mio. €).

Größte Einsparungen konnten beispielsweise bei den Sanierungsaufwendungen (- 2,4 Mio. €), bei der Gewerbesteuerumlage (- 1,5 Mio. €), bei der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (- 1,2 Mio. €), bei den Sachverständigen- und Gerichtskosten (- 0,7 Mio. €), bei den Planungskosten (- 0,5 Mio. €) und bei den

Beschäftigtenbezügen (- 0,4 Mio. €) erzielt werden. Über alle Konten betrachtet konnten Einsparungen in Höhe von mehr als 9,3 Mio. € erzielt werden.

In Summe endeten die Aufwendungen dennoch mit Mehraufwendungen von mehr als 3,2 Mio. €.

Finanzergebnis

Das bereits im Plan negative Finanzergebnis von -799.500 € verschlechterte sich im Ergebnis noch auf -1.231.701 €.

Bei den Finanzerträgen kam es insbesondere bei den Gewinnablieferungen der Stadtwerke Wedel GmbH zu Mindererträgen von mehr als 700.000 €. Für 2019 wurde auf die Vorauszahlung auf den Gewinn 2019 verzichtet. Außerdem wurde der Gewinn 2018 per Ratsbeschluss bei den Stadtwerken belassen. Eine Ausschüttung erfolgte nicht.

Die Zinserträge lagen in Summe mehr als 48.000 € über dem Planansatz. Ursächlich hierfür waren insbesondere die Zinserträge aus negativen Kassenkreditzinsen. In Summe konnten mit der Aufnahme von Kassenkrediten Erträge von mehr als 20.800 € erzielt werden.

Aufgrund des Zinsniveaus bei der Inanspruchnahme von Kassenkrediten mussten lediglich 29,19 € an Zinsen aufgewendet werden, mithin eine Verbesserung gegenüber dem bereits deutlich reduzierten Planansatz von fast 10.000 €. In 2019 wurden keine Kredite für Investitionsmaßnahmen aufgenommen. Das führte zu rund 211.500 € Zinsminderaufwendungen. Auch mussten Zinsen für Steuererstattungen lediglich in Höhe von 64.500 € (- 35.500 €) verbucht werden. In Summe liegen die Finanzaufwendungen damit rund 220.000 € unter dem Planansatz.

Jahresergebnis

Das Jahresergebnis lag schlussendlich deutlich unter dem geplanten Jahresüberschuss von 689.200 €. Mit -2.093.308,91 € verschlechterte sich das Planergebnis um mehr als 2,78 Mio. €.

Die Ergebnismrücklage ist bereits mit dem Jahresabschluss 2012 vollständig aufgebraucht. Die Jahresfehlbeträge 2012, 2013 und 2014 wurden somit auf neue Rechnung vorgetragen. Auch der Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 20.563,06 €, das Ergebnis 2016 mit 19.395,62 € und der Überschuss 2017 mit 2.775.481,25 € sowie das Defizit 2018 mit - 4.475.691,89 € wurden vorgetragen. Der vorgetragene Jahresfehlbetrag beläuft sich damit auf -20.028.948,20 €.

Der Bestand des vorgetragenen Jahresfehlbetrages wird durch den Jahresfehlbetrag 2019 wiederum deutlich erhöht und stellt sich demnach wie folgt dar:

Ergebnismrücklage 31.12.2018	0,00 €
Vorgetragener Jahresfehlbetrag 31.12.2018	- 20.028.948,20 €
Jahresfehlbetrag 2019	- 2.093.308,91 €
Vorgetragener Jahresfehlbetrag 31.12.2019	- 22.122.257,11 €

3. Ertrags- und Aufwands-, Vermögens-, Schulden- und Finanzlage

3.1. Ertrags- und Aufwandslage

Die Ertragslage hat sich gegenüber der Planung um 1,11 % bzw. 906.367,65 € verbessert.

Erträge:

	Plan 2019	Ist 2019	Absolute Abweichung	Prozentuale Abweichung
Steuern und ähnliche Abgaben	56.462.100,00 €	57.639.392,71 €	1.177.292,71 €	2,09%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.185.100,00 €	5.247.794,94 €	62.694,94 €	1,21%
Sonstige Transfererträge	0,00 €	-31.973,48 €	-31.973,48 €	
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.414.900,00 €	4.454.768,37 €	39.868,37 €	0,90%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.506.800,00 €	1.433.388,36 €	-3.073.411,64 €	-68,19%
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.391.100,00 €	2.554.097,03 €	-837.002,97 €	-24,68%
Sonstige ordentliche Erträge	7.372.100,00 €	10.928.422,63 €	3.556.322,63 €	48,24%
Bestandsveränderungen	0,00 €	12.577,09 €	12.577,09 €	
Summe Erträge	81.332.100,00 €	82.238.467,65 €	906.367,65 €	1,11%

Dazu hat insbesondere die positive Abweichung bei den „sonstigen ordentlichen Erträgen“ beigetragen, welche um mehr als 3,5 Mio. € höher ausgefallen sind, als in der Planung prognostiziert. Hauptgrund hierfür waren, die Mehrerträge aus der Verzinsung von Steuernachforderungen (+ 3,5 Mio. €) sowie die nicht geplanten Erträge aus der Herabsetzung der Beihilferückstellung (+ 0,4 Mio. €).

Auch die „Steuern und ähnliche Abgaben“ lagen mit mehr als 1,1 Mio. € deutlich über den Erwartungen. Die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer war höher als erwartet um 0,9 Mio. € und 0,4 Mio. €. Zur Werthaltigkeit der Gewerbesteuerforderungen weiter unten mehr.

Eine deutliche negative Abweichung ist bei den „privatrechtlichen Leistungsentgelte“ um -3,1 Mio. € und „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ um -0,8 Mio. € eingetreten.

Aufwendungen:

	Plan 2019	Ist 2019	Absolute Abweichung	Prozentuale Abweichung
Personalaufwendungen	20.597.900,00 €	20.383.975,75 €	-213.924,25 €	-1,04%
Versorgungsaufwendungen	216.300,00 €	192.982,11 €	-23.317,89 €	-10,78%
Aufwendungen für Sach- und	15.463.800,00 €	11.074.475,47 €	-4.389.324,53 €	-28,38%
Bilanzielle Abschreibungen	5.722.600,00 €	5.545.360,71 €	-177.239,29 €	-3,10%
Transferaufwendungen	33.349.300,00 €	31.891.289,58 €	-1.458.010,42 €	-4,37%
Sonstige Aufwendungen	4.493.500,00 €	14.011.992,28 €	9.518.492,28 €	211,83%
Summe Aufwendungen	79.843.400,00 €	83.100.075,90 €	3.256.675,90 €	4,08%

Der Anstieg der Aufwendungen zur Planung beläuft sich auf 4,08 %, mithin 3,25 Mio. €.

Die Personalaufwendungen schlossen im Ergebnis etwa 214.000 € unter dem Planansatz ab. So konnten bei den Beamtenbezügen (- 201.600 €), bei den Beschäftigtenbezügen (- 385.500 €) oder bei den Beihilfezahlungen an die VAK (- 111.000 €) teils deutliche Beträge erspart werden.

Um 10,78 % waren die Versorgungsaufwendungen geringer als im Planansatz.

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen kam es zu einer Abweichung von - 28,38 %. Hier wurden Mittel von mehr als 4,3 Mio. € nicht benötigt. Minderaufwendungen entstanden unter anderem bei den Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (- 1,1 Mio. €). Diese Mittel wurden insbesondere bei der Unterhaltung der Gemeindestraßen nicht benötigt. Weiter Minderaufwendungen gab es bei der Unterhaltung der TGA-Anlagen (- 242.000 €) oder bei der Unterhaltung der Grundstücke (- 137.000 €).

Für die Sanierung im Bereich BusinessPark mussten zudem kaum Mittel aufgewendet werden. Von den eingeplanten Mitteln für die Sanierung des 2. Grundwasserleiters, den Betrieb der Grundwasserreinigungsanlage und die pauschalen Mittel für die noch auftretende Bodensanierungen wurden lediglich 173.500 € benötigt. In Summe kam es damit zu Minderaufwendungen von mehr als 2,3 Mio. €.

Die Aufwendungen für „Bilanzielle Abschreibungen“ lagen um rund 177.200 € bzw. 3,10 % unter dem Planansatz. Die Abschreibungen auf BKZ an die SEW wurden aufgrund fehlender Daten noch nicht verbucht.

Die Transferaufwendungen sanken um mehr als 1,4 Mio. € gegenüber dem Planansatz. Da die Gewerbesteureinzahlungen erheblich hinter den Erwartungen zurück blieben, führte dies zu Minderaufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage von mehr als 1,46 Mio. €.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind stark angestiegen um 9,5 Mio. €, mit einer Veränderung von 211 % zum Planansatz. Dieses kam durch die Einstellung der Einzelwertberichtigungen (EWB) auf Forderungen in Höhe von 10,69 Mio. € zustande. Dazu die Mehraufwendungen bei den Erstattungen an das Land (+ 133.100 €) und bei der Zuführung zur Verfahrensrückstellung (+ 115.720 €). Dagegen stehen Minderaufwendungen bei den Sachverständigenkosten (- 738.400 €) oder den Planungskosten (- 506.400 €).

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung sind dem Anhang 2 zum Jahresabschluss 2019 der Stadt Wedel zu entnehmen.

3.2. Vermögens- und Schuldenlage

	31.12.2018		31.12.2019		Veränderung
	€	%	€	%	+/-
Aktiva (in Euro)	236.239.924		233.309.442		-2.930.482
Anlagevermögen	214.152.878	90,65%	212.216.982	90,96%	-1.935.896
Immaterielle Vermögensgegenstände	104.936	0,04%	68.200	0,03%	-36.736
Sachanlagen	181.227.596	76,71%	179.364.465	76,88%	-1.863.132
Finanzanlagen	32.820.346	13,89%	32.784.318	14,05%	-36.028
Umlaufvermögen	5.034.298	2,13%	3.214.722	1,38%	-1.819.575
Vorräte	189.056	0,08%	164.797	0,07%	-24.259
Forderungen	1.642.145	0,70%	2.167.520	0,93%	525.375
Liquide Mittel	3.203.097	1,36%	882.406	0,38%	-2.320.691
Aktive Rechnungsabgrenzung	17.052.748	7,22%	17.877.737	7,66%	824.990
Passiva (in Euro)	236.239.924		233.309.442		-2.930.482
Eigenkapital	52.265.440	22,12%	50.172.131	21,50%	-2.093.309
Allgemeine Rücklage	72.294.388	30,60%	72.294.388	30,99%	0
Sonderrücklage	0	0,00%	0	0,00%	0
Ergebnisrücklage	0	0,00%	0	0,00%	0
vorgetragener Jahresfehlbetrag	-15.553.256	-6,58%	-20.028.948	-8,58%	-4.475.692
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-4.475.692	-1,89%	-2.093.309	-0,90%	2.382.383
Sonderposten	52.300.994	22,14%	51.913.010	22,25%	-387.983
Fremdkapital	120.170.527	50,87%	120.323.530	51,57%	153.003
Rückstellungen	34.739.512	14,71%	32.559.302	13,96%	-2.180.210
Verbindlichkeiten	85.431.015	36,16%	87.742.040	37,61%	2.311.025
Passive Rechnungsabgrenzung	11.502.963	4,87%	10.922.958	4,68%	-580.004

Das Vermögen der Stadt Wedel hat sich im Jahr 2019 gegenüber der Schlussbilanz 2018 um rund 2,93 Mio. € reduziert.

Der Bilanzwert des Anlagevermögens sowie der Finanzanlagen sank planmäßig um zusammen rund 1,8 Mio. €.

Die Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sanken um 1,8 Mio. €. Hauptgrund hierfür war der Rückgang der liquiden Mittel um mehr als 2,3 Mio. € auf nur noch 882.400 €.

Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2019 rund 50,1 Mio. € und ist damit um den vorgetragenen Jahresfehlbetrag gesunken. Die Eigenkapitalquote sank damit um 0,63 Prozentpunkte auf rund 21,5 %.

Das Fremdkapital ist leicht gestiegen und beträgt nun 120,3 Mio. €, mit einem Anstieg von 0,7 Prozentpunkten auf 51,57 %.

Die Verbindlichkeiten sind gestiegen und belaufen sich nunmehr auf 87,7 Mio. €, was etwa 37,6 % der Bilanzsumme ausmacht.

Darin enthalten sind die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen. Diese belaufen sich zum 31.12.2019 auf 73.351.828 €. Dies entspricht einer Verringerung von rund 3,58 Mio. €, was der planmäßigen Tilgung entspricht. Auf eine Kreditaufnahme wurde in 2019 verzichtet, die Restkreditermächtigung aus 2018 in Höhe von 4,3 Mio. € ist untergegangen.

Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten stiegen ebenfalls an, nämlich um 5 Mio. € auf nunmehr 11 Mio. €.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Bilanz sind dem Anhang 1 zum Jahresabschluss 2019 der Stadt Wedel zu entnehmen.

3.3. Finanzlage

Die Finanzrechnung schließt mit einem Finanzmittelfehlbetrag von mehr als 3,7 Mio. € ab. Sowohl der Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit - 3,5 Mio. € als auch der Saldo aus Investitionstätigkeit mit -2,1 Mio. € schlossen deutlich negativ ab.

Die planmäßige Tilgung und die gestiegene Inanspruchnahme von Kassenkrediten (+ 5,0 Mio. €) führten zu einem positiven Finanzierungssaldo von etwas mehr als 1,4 Mio. €.

	Plan 2019	Ist 2019
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	72.730.000	64.338.107
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	75.916.500	67.907.229
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 3.186.500	- 3.569.121
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.176.800	4.673.205
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	17.432.900	6.775.629
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 12.256.100	- 2.102.424
Saldo aus fremden Finanzmitteln	-	1.934.345
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 15.442.600	- 3.737.200
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	8.372.500	1.416.509
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 7.070.100	- 2.320.691
Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.231.273	3.203.097
Liquide Mittel	- 4.838.827	882.406

Zum 31.12.2019 betrugen die liquiden Mittel 882.406 €. In der Planung war noch von einem negativen Betrag von -4,8 Mio. € ausgegangen worden. Dieses positive Ergebnis lässt sich vor allem mit dem deutlich geringeren negativen Saldo aus Investitionstätigkeit erklären.

Die erhaltenen und noch nicht verausgabten Sanierungsmittel für den BgA BusinessPark beeinflussen die Liquiditätslage derzeit nach wie vor positiv.

4. Kennzahlen

4.1. Ertragslage

	Berechnung	Plan	Ist	MW *
		2019	2019	2019
Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad	Ordentliche Erträge (ohne Grdst.erträge) / ordentliche Aufwendungen x 100	101,86%	95,45%	83,45%
Steuerquote	Steuererträge (ohne Ausgleichsleistungen) / ordentliche Erträge x 100	67,62%	68,34%	59,92%
Gewerbesteuerquote	Gewerbesteuer / Steuererträge x 100	44,45%	45,16%	37,45%
Zuwendungsquote	Zuwendungen / ordentliche Erträge x 100	6,38%	6,33%	19,08%

* Mittelwert aus vergleichbaren Städten mit +/- 5000 Einwohner/innen im Bundesgebiet (lt. IKVS).

Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. In Schleswig-Holstein sind Erträge aus Vermögensveräußerungen auch dem ordentlichen Ertrag zugeordnet. Da diese Erträge (Plan: 1.583.000 €, Ist: 1.705.057 €) nicht nachhaltig sind, bleiben sie für Analysezwecke hier unberücksichtigt. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung (d. h. Aufwandsdeckungsgrad => 100 %) erreicht werden.

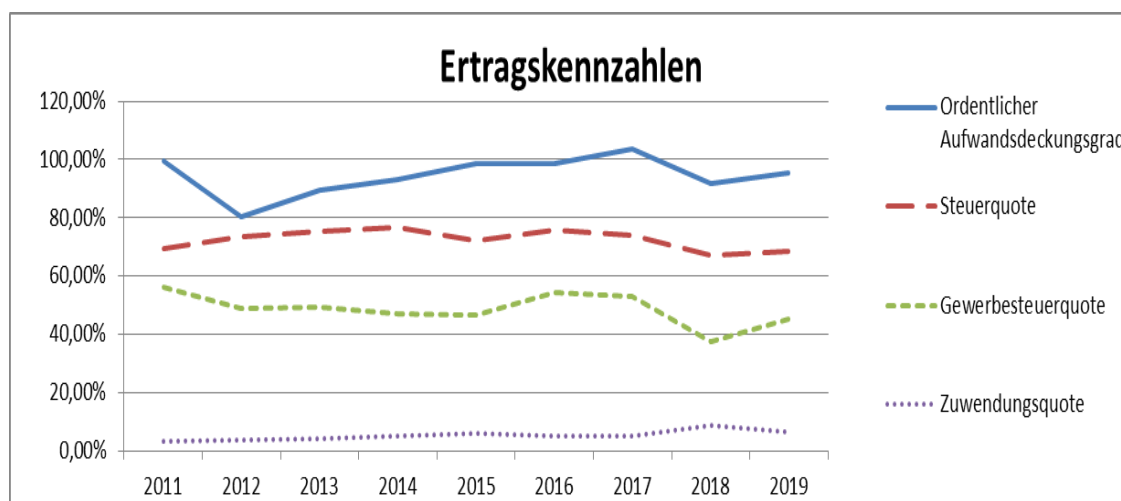
Im Jahr 2019 liegt der Aufwandsdeckungsgrad bei 95,45 %, es konnten also die Aufwendungen nicht vollständig mit Erträgen gedeckt werden. Der Deckungsgrad liegt damit unter dem Wert der Planung, dafür deutlich über dem Niveau vergleichbarer Städte.

Die Steuerquote gibt an, welchen Anteil die eigenen Steuern und steuerähnlichen Erträge (ohne Ausgleichsleistungen) an den Erträgen haben. Eine hohe Steuerquote bedeutet, dass sich die Gemeinde/Stadt zu einem hohen Maße aus eigenen Steuereinnahmen finanziert und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Die Steuerquote betrug rund 68,34 %. Sie hat sich verglichen mit dem Plan verbessert und liegt auch in diesem Jahr wieder deutlich über dem Durchschnitt vergleichbarer Städte.

Die Gewerbesteuerquote ist mit 45,16 % an den gesamten Steuererträgen im Vergleich zum Plan (44,45 %) leicht gestiegen und nach wie vor die größte Position an dieser Stelle. Die Quote liegt deutlich über dem Niveau der Vergleichskommunen.

Entgegen der Steuerquote gibt die Zuwendungsquote an, inwieweit eine Gemeinde/Stadt von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Sie liegt bei der Stadt Wedel bei 6,33 %. Die Quote ist im Vergleich zum Plan leicht gesunken und liegt nach wie vor mehr als deutlich unter dem Durchschnitt der vergleichbaren Städte (19,08 %). Dies liegt vermutlich daran, dass Wedel im Gegensatz zu den Vergleichskommunen keine Schlüsselzuweisungen erhält, die bei der Berechnung dieser Kennzahl berücksichtigt werden.

Im Zeitverlauf haben sich die Ertragskennzahlen wie folgt entwickelt:



4.2. Aufwandslage

	Berechnung	Plan	Ist	MW *
		2019	2019	2019
Personalintensität	Personalaufwendungen (ohne Versorgungskassenbeiträge) / ordentliche Aufwendungen x 100	22,93%	21,37%	22,65%
Sach- u. Dienstleistungsintensität	Sach- u. Dienstleistungen inkl. Erstattungen (ohne: Miete, Pacht, Leasing, Aufw. für Beschäftigte) / ordentliche Aufwendungen x 100	17,16%	10,78%	13,35%
Zinslastquote	Zinsaufwand (ohne Steuererstatt.) / ordentliche Aufwendungen x 100	2,58%	2,20%	1,45%
Abschreibungs-intensität	Abschreibungen auf Anlagevermögen / ordentliche Aufwendungen x 100	6,29%	5,68%	7,33%

* Mittelwert aus vergleichbaren Städten mit +/- 5000 Einwohner/innen im Bundesgebiet (lt. IKVS).

Die Personalintensität (auch Personalaufwandsquote) gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den Aufwendungen haben. Die Personalaufwendungen sind gegenüber dem Plan um rund 1,56 % gesunken, jedoch sind die Aufwendungen dagegen um 3,78 % gestiegen. Die Personalintensität weist somit gegenüber der Planung eine geringe Veränderung auf. Sie liegt bei 21,37 % und damit leicht unter dem Niveau der Vergleichskommunen.

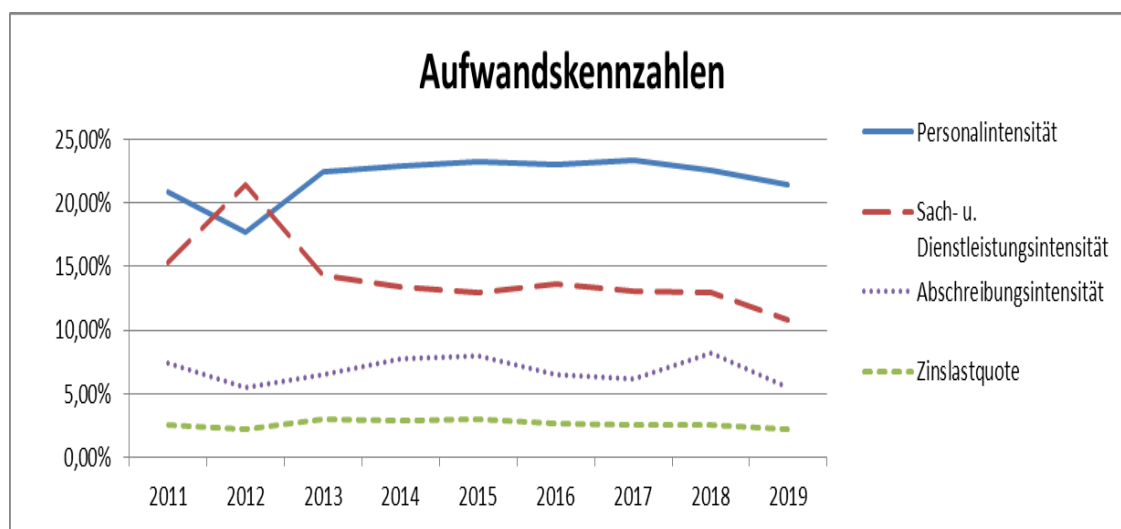
Die Sach- und Dienstleistungsintensität gibt Aufschluss darüber, in welchem Maße sich eine Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Diese Quote ist gegenüber der Planung auf 10,78 % zurückgegangen. Damit liegt die Quote erneut unter dem Niveau der vergleichbaren Städte.

Die Zinslastquote zeigt die Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Diese Quote liegt mit 2,20 % zwar unter dem Niveau der Planung, trotz dieser

Reduzierung aber nach wie vor deutlich über dem Mittelwert der Vergleichskommunen.

Die Abschreibungsintensität gibt an, welchen Teil die bilanziellen Abschreibungen auf das Anlagevermögen, an den gesamten Aufwendungen ausmachen. Ebenso wie bei den Zinsaufwendungen, sind die Abschreibungen fixe Aufwendungen, die sich kurzfristig nur geringfügig beeinflussen lassen und die Handlungsfähigkeit der Kommunen entsprechend einschränken. Die Abschreibungsintensität ist gegenüber dem Vorjahr (8,46 %) deutlich gesunken und beträgt nunmehr 5,68 %. Im Vergleich liegt die Stadt Wedel damit wieder deutlich unter dem Niveau vergleichbaren Städte.

Im Zeitverlauf haben sich die Aufwandskennzahlen wie folgt entwickelt:



4.3. Finanzlage

	Berechnung	Ist	Ist	MW *
		2018	2019	2019
Eigenkapitalquote	$\text{Eigenkapital} \times 100 / \text{Bilanzsumme}$	22,12%	21,50%	59,39%
Verschuldungsgrad	$\text{Verbindlichkeiten} \times 100 / \text{Eigenkapital}$	163,46%	174,88%	63,16%
Fremdkapitalquote	$(\text{SoPo} + \text{Rückst.} + \text{Verbindl.} + \text{PRAP}) \times 100 / \text{Bilanzsumme}$	77,88%	78,50%	40,61%
Pro-Kopf-Verschuldung	$\text{Verbindlichkeiten} / \text{Einwohner}$	2.555,14 €	2.617,06 €	709,90 €

* Mittelwert aus vergleichbaren Städten mit +/- 5000 Einwohner/innen im Bundesgebiet (lt. IKVS).

Die Eigenkapitalquote gibt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital an. Grundsätzlich gilt: Je höher die Quote desto stabiler ist die finanzielle Situation eines Unternehmens/einer Kommune etc. und desto unabhängiger ist es/sie von Kreditgebern. Über die aktuelle Leistungsfähigkeit einer Kommune sagt diese Kennzahl allerdings nichts aus. Eine niedrige oder gar negative Quote bildet lediglich ab, dass die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit die Belastungen auf kommende Generationen abgewälzt hat. Weiterhin wird derzeit auch nicht zwischen veräußerbarem und nicht-veräußerbarem Vermögen unterschieden. Kommunen

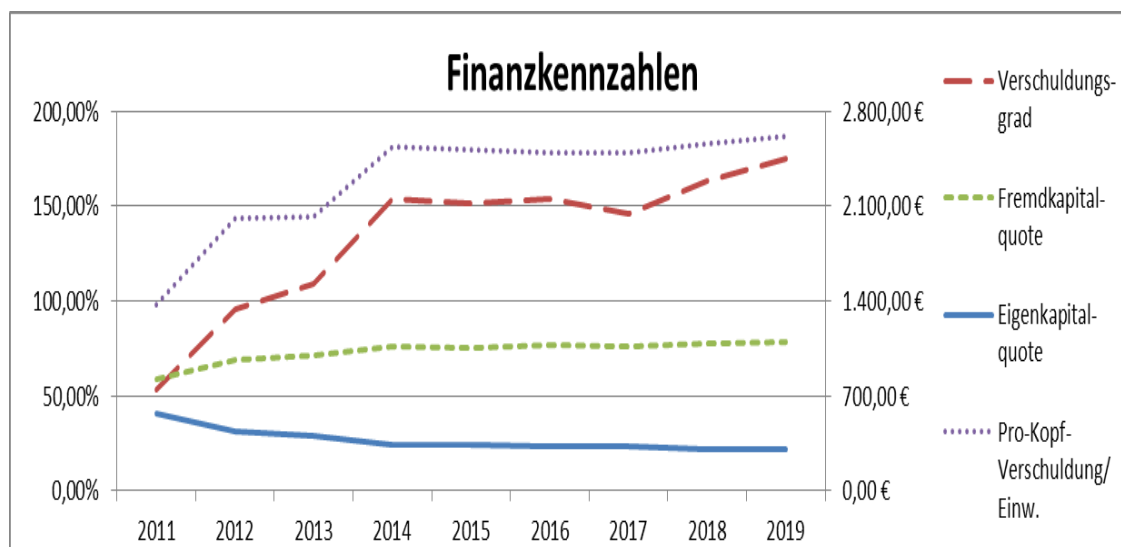
verfügen allerdings über Vermögen, das nur schwer bzw. überhaupt nicht veräußert werden kann oder darf, z.B. Brücken, Schulen, Wege etc. - das ist der Grund dafür, warum nicht das gesamte rechnerische Eigenkapital als Ausgleichspuffer für Fehlbeträge zu interpretieren ist. Die Eigenkapitalquote der Stadt Wedel liegt zum 31.12.2019 bei 21,50 %. Sie ist damit gegenüber dem Vorjahr um etwa 0,62 Prozentpunkte gesunken. Der Mittelwert der Vergleichskommunen ist im Vergleichszeitraum allerdings um fast 10,45 Prozentpunkte gestiegen. Dieser liegt mit 59,39 % um das 2,7fache über dem Wedeler Wert.

Der Verschuldungsgrad gibt an wie hoch die Verbindlichkeiten im Verhältnis zum Eigenkapital sind. Der Verschuldungsgrad der Stadt Wedel ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen und liegt nunmehr bei 174,88 %. Die Verbindlichkeiten liegen mit 87,7 Mio. € weiterhin deutlich über dem Niveau des Eigenkapitals mit 50,1 Mio. €.

Die Fremdkapitalquote zeigt den Anteil des Fremdkapitals an der Bilanzsumme. Die Sonderposten (SoPo) und die passive Rechnungsabgrenzung (RAP) werden dem Fremdkapital zugerechnet. Sie ist die Gegenseite der Eigenkapitalquote. Die Quote ist im Umkehrschluss um 0,62 Prozentpunkte gestiegen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung für eine Gebietskörperschaft illustriert wie viele Schulden die Kommune je Einwohner hat. Generell gilt, dass die finanzielle Situation einer Gemeinde umso besser ist, je niedriger diese Kennzahl ist. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Wedel ist im Vergleich zum Vorjahr rechnerisch um 62 € je Einwohner auf 2.617 €/Einw. (Einwohnerzahl zum 31.03.2019: 33.527) gestiegen. Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten stiegen auf 11 Mio. € an und auch die sonstigen Verbindlichkeiten um 1 Mio. €. Auch wenn die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen stark gesunken sind um 3,5 Mio. €, ist die Summe trotzdem angestiegen.

Die Finanzkennzahlen entwickelten sich im Zeitverlauf wie folgt:



5. Risiken und Chancen

5.1. Risiken

Die Risiken für die Stadt Wedel haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und es sind nach wie vor im Wesentlichen finanzielle Risiken:

- Finanzielle Abhängigkeit von wenigen großen Gewerbesteuerzahlern, z.T. aus derselben Branche (Pharma), deren zukünftige Finanzentwicklung nicht deutlich absehbar ist.
- Die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf die international agierenden und auch in Wedel ansässigen Unternehmen lassen sich nach wie vor nicht absehen.
- Die unter 4.1. dargestellte für die Stadt Wedel hohe Gewerbesteuerquote ist zwar grundsätzlich für die finanzielle Unabhängigkeit einer Gemeinde positiv. Sie ist aber auch riskant, wie sich in den Jahren 2011 bis 2014 und nun wieder in 2018 mit einem deutlichen Gewerbesteuerrückgang gezeigt hat.
- Die weit überdurchschnittliche Steuerkraft der Stadt Wedel hat im vergangenen Jahrzehnt dazu geführt, dass einerseits Leistungen, die sich andernorts schon aus finanziellen Gründen verboten haben, in Wedel angeboten werden, z.B. zwei gebundene Ganztagschulen. Andererseits werden Leistungen auch mit einem höheren Standard als anderswo angeboten, z.B. Abdeckungsgrad Schulkinderbetreuung, Standard der VHS und der Musikschule etc. Die Leistungserweiterung bzw. -verbesserungen sind zum Teil mit erheblichen laufenden Aufwendungen verbunden.
- Die Aufwendungen der Stadt Wedel sind zumindest mittelfristig (3 - 5 Jahre) zu einem beträchtlichen Teil als Fixkosten zu betrachten.

Dieses liegt an

- gesetzlichen Bestimmungen und Aufgaben;
- vertraglichen Verpflichtungen;
- politischen Beschlüssen;
- vorgenommenen Investitionen und deren Finanzierung
- tarif- bzw. beamtenrechtlichen Bindungen.

Diesen hohen laufenden Aufwendungen stehen zum Teil stark volatile Erträge gegenüber.

- Ende 2010 hat die Stadt von ExxonMobil das ehemalige Firmengelände übernommen. Im Jahr 2011 wurden im Wesentlichen vorbereitende Untersuchungen, Planungen und Arbeiten durchgeführt. Mit der Bodensanierung und -bearbeitung des Hauptgeländes haben die Revitalisierungsmaßnahmen Anfang 2012 begonnen. Die Sanierung des Hauptgeländes erfolgte in 2013 planmäßig und konnte weitestgehend abgeschlossen werden. Die Kosten bewegten sich dabei im Rahmen bzw. unter den zuvor kalkulierten Werten. Während des Bodenaustausches traten keine neuerlichen Risiken in Form von unerwarteten Verunreinigungen auf. Die Hot-Spot-Sanierung im Bereich des Hafens konnte mittlerweile abgeschlossen werden. Die Sanierung des 2. Grundwasserleiters steht noch aus. Die verschiedenen Möglichkeiten werden derzeit noch untersucht und abgewogen. Aktuell gibt es keine konkreten Anhaltspunkte, die eine

Inanspruchnahme von Mitteln über das Sanierungsentgelt hinaus befürchten lassen.

Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Sanierung weitere Maßnahmen notwendig werden könnten, die heute noch nicht bekannt und abschätzbar sind, daher können Risiken für den städtischen Haushalt trotz eingplanter Reserven nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere bei Baumaßnahmen ab 2 Meter unterhalb der zukünftigen Geländeoberkante könnte es zu weiteren Sanierungsnotwendigkeiten kommen, die von der Stadt zu tragen sind.

Neben den Risiken, die sich aus der Revitalisierung des Geländes ergeben können, besteht ein Planungsrisiko, das aus den unterschiedlichen Interessen der Städte Hamburg und Wedel resultiert. Im Ergebnis können Nutzungsverzögerungen oder gar -einschränkungen nicht ausgeschlossen werden. Nach wie vor ist ein Klageverfahren gegen die Rechtskraft des Bebauungsplans anhängig. Aktuell wird der Bebauungsplan geändert und befindet sich in der politischen Diskussion.

Angesichts des hohen Gesamtfinanzvolumens des Projekts und der Größe des Grundstücks könnten Beträge erreicht werden, die die Ergebnisrechnung gefährden. Auch eine steuerliche Betriebsprüfung durch das Finanzamt könnte unter Umständen nachträglich noch zu erheblichen Zahlungen führen.

- Die laufende Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme „Stadthafen Wedel“ hat, wie schon die Revitalisierung des BusinessPark Elbufer, aufgrund des Investitionsvolumens, seiner Komplexität und unvorhersehbarer Gegebenheiten grundsätzlich das Risiko von Kostensteigerungen, die durchaus ein bedeutsames Volumen erreichen könnten. Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurde auch dieses Projekt umfassend auf Einsparungen hin untersucht. Diese sind aber aufgrund der Zuschussförderung dieser Maßnahme stark eingeschränkt, um nicht die Fördergrundlage zu verlieren.
- Die enorme Zunahme der unterzubringenden Flüchtlinge und Schutzsuchenden in 2015 spitzte sich in 2016 erfreulicherweise nicht noch mehr zu. Im Gegenteil entspannte sich die Lage in 2016 spürbar, da die Zahl der zugewiesenen Schutzsuchenden deutlich zurückging. Dennoch führte die große Zahl an Personen ab 2015 zu massiven Problemen, insbesondere bei der Unterbringung. Jedoch nicht nur dort, sondern auch bei der Versorgung der Flüchtlinge. Die Probleme sind dann nicht nur finanzieller Natur, sondern es können auch rein faktische Probleme auftreten. So wirkt sich die massive Anmietung von Wohnungen seitens der Stadt nochmals negativ auf das bereits heute knappe Angebot an günstigem Wohnraum in Wedel aus. Zudem steigen auch die Anforderungen an die städtischen Einrichtungen (Kindergärten, Schulen, SchuldKinderbetreuung, VHS, Kinder- und Jugendzentrum, Stadtteilzentrum, etc.), aber auch an die sozialen Einrichtungen in der Stadt (DRK, AWO, Sozialberatungsstelle, Familienbildungsstätte, etc.). Jedoch bleibt die Unterbringung und Integration der Flüchtlinge als Aufgabe bestehen.

- Die bisher guten wirtschaftlichen Prognosen werden nicht von Dauer sein. Sollten sich die Konjunkturprognosen verschlechtern, kann dies zu erheblichen Risiken für den städtischen Haushalt führen, da dadurch die großen Einnahmepositionen (Gewerbesteuer, Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer) indirekt beeinflusst werden.
- Welche Auswirkungen und Folgen die Corona-Pandemie auf die Wedeler Wirtschaft und Gewerbetreibenden haben wird, ist derzeit nicht vorhersehbar. Auf jeden Fall wird es aber einige Zeit dauern, bis etwa die Steuererträge wieder auf das Vorkrisenniveau erreichen werden.

5.2. Chancen

- Nach dem Abschluss der Sanierungs- und Erschließungsmaßnahmen im BusinessPark Elbufer konnte mit der Erschließung des Geländes begonnen werden. Die Erschließung wurde Ende 2016 nahezu abgeschlossen, so dass nach Beendigung des Klageverfahrens mit der Vermarktung der Grundstücke begonnen werden kann. Mit Erträgen aus den Grundstücksverkäufen ist zu rechnen. Weitere Einnahmen können/sollen sich aus den Gewerbesteuerzahlungen der anzusiedelnden Unternehmen ergeben.
- Die Stadt Wedel liegt in der Metropolregion Hamburg. Im Gegensatz zu weiten Teilen der Bundesrepublik, insbesondere der ländlichen Regionen in Schleswig-Holstein, kann mit einer stabilen, tendenziell leicht steigenden Einwohnerentwicklung gerechnet werden.
- Die nach wie vor auf politischer Ebene diskutierte Ausweisung eines Wohngebietes im Bereich Wedel Nord bietet zum einen die Chance den Wohnungsmarkt zu entlasten, zum anderen könnte die Bereitstellung von Wohnraum respektive Bauland unter Umständen ein Pluspunkt bei der Ansiedlung neuer Unternehmen sein.

6. Ausblick

Nachdem bereits im Vorjahr ein Defizit ausgewiesen werden musste, weist auch der vorgelegte Jahresabschluss 2019 ein Defizit aus. Es fällt mit rund 2,1 Mio. € aus.

Nach dem Einbruch in 2018 mit lediglich 17,2 Mio. € konnte bei der Gewerbesteuer mit 26,0 Mio. € ein durchaus respektables Ergebnis erzielt werden. Wie bereits erwähnt, war davon aber ein Großteil nicht werthaltig. Insbesondere diese Wertberichtigung führte zu dem Defizit im Jahresabschluss.

Für die den Haushalt 2020 wurden die Planansätze eher zurückhaltend geplant. Der Ansatz liegt mit 22,6 Mio. € sogar noch unter dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre.

Der Haushalt 2020 musste bereits mit einem deutlichen Fehlbetrag von 4,9 Mio. € beschlossen werden.

Zudem zeigt sich bereits jetzt, dass das laufende Jahr ganz wesentlich durch die Auswirkungen der Corona-Krise beeinflusst werden wird. Die derzeitigen Prognosen weisen einen erheblichen Rückgang der Erträge (- 7 Mio. €), bei gleichzeitig nur geringem Aufwandsrückgang (-1,2 Mio. €), aus.

Der aktuelle Cockpitbericht weist als Prognose zum Jahresende 2020 ein mögliches Defizit von 10,6 Mio. € aus.

Dieser negative Trend setzt sich auch schon in der aktuellen Planung der Jahre 2021 ff. fort. Die Finanzplanungsjahre weisen allesamt Defizite zwischen 4,0 bis 4,35 Mio. € aus.

Ergebnisentwicklung und Ausblick	IST 2018	IST 2019	Prognose 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2022
Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit - Erträge aus der Veräußerung v. Vermögensgegenständen	64.172.662	82.190.169	62.989.200	72.739.800	73.292.200	74.910.300
Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	69.302.880	83.100.076	77.895.000	77.273.400	78.113.100	79.497.900
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 5.130.218	- 909.907	- 14.905.800	- 4.533.600	- 4.820.900	- 4.587.600
Finanzerträge	1.548.502	704.912	1.505.000	1.339.300	1.357.300	1.374.600
Zinsen und Finanzaufwendungen	2.256.858	1.936.613	2.189.000	2.088.300	2.147.700	2.055.000
Finanzergebnis	- 708.356	- 1.231.701	- 684.000	- 749.000	- 790.400	- 680.400
Erträge	65.721.164	82.895.081	64.494.200	74.079.100	74.649.500	76.284.900
Aufwendungen	71.559.738	85.036.689	80.084.000	79.361.700	80.260.800	81.552.900
Jahresergebnis	- 5.838.574	- 2.141.608	- 15.589.800	- 5.282.600	- 5.611.300	- 5.268.000
Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen	1.362.882	48.299	1.525.800	1.250.000	1.254.300	1.262.800
Außerordentliches Ergebnis	1.362.882	48.299	1.525.800	1.250.000	1.254.300	1.262.800
Jahresergebnis	- 4.475.692	- 2.093.309	- 14.064.000	- 4.032.600	- 4.357.000	- 4.005.200
Gesamtaufwandsdeckungsgrad	93,75%	97,54%	82,44%	94,92%	94,57%	95,09%

Der Aufwandsdeckungsgrad ist damit durchgehend negativ. In der derzeitigen Prognose für 2020 sinkt er auf nur noch 82,44 %.

Die Ergebnisrücklage ist bereits durch den Jahresfehlbetrag 2012 vollständig aufgebraucht. Der darüber hinaus verbleibende Fehlbetrag 2012 und die Jahresfehlbeträge 2013 und 2014 werden vorgetragen und sollen mittelfristig mit Überschüssen abgebaut werden. Mit den positiven Ergebnissen 2015, 2016 und 2017 konnte dieser vorgetragene Jahresfehlbetrag lediglich auf - 15,55 Mio. € reduziert werden. Durch die erneuten Jahresfehlbeträge 2018 und 2019 wird das Defizit allerdings bereits wieder auf - 22,144 Mio. € ansteigen. Mit dem aktuell prognostizierten Defizit in 2020 und den geplanten Fehlbeträgen in den Jahren 2021-2023 könnten diese Fehlbeträge auf mehr als 48,6 Mio. € anwachsen.

gez. Schmidt
.....
Niels Schmidt
Bürgermeister der Stadt Wedel

Wedel, März 2022

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum 12.09.2022	MV/2022/081
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	14.11.2022
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	24.11.2022

RPA Bericht für 2019 mit Stellungnahme des Bürgermeisters

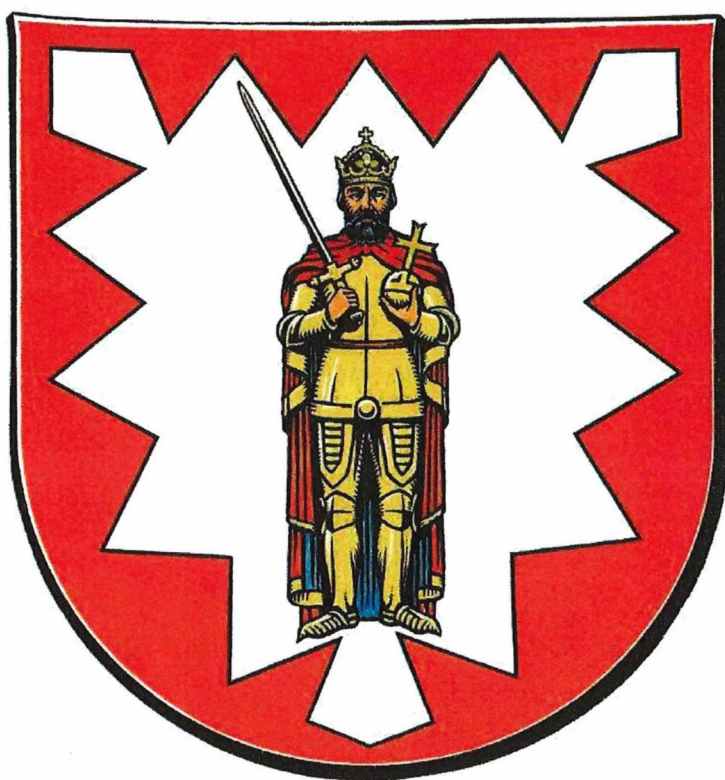
Inhalt der Mitteilung:

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stabsstelle Prüfdienste und die Stellungnahme des Bürgermeisters wird zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n

- 2 Bericht JA 2019 öffentliche Ausfertigung_mit Stellungnahme BGM

Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2019
der Stadt Wedel



Stabsstelle Prüfdienste
der Stadt Wedel

Öffentliche Ausfertigung

Inhaltsverzeichnis	ab Seite
Abkürzungsverzeichnis	3
Übersicht der Beanstandungen, Empfehlungen und Hinweise	4
Kennzahlen zum Deckungs- und Liquiditätsgrad, zur Eigen- und Fremdkapitalquote	5
Prüfauftrag, Einleitende Bemerkungen	9
Zusammenfassung des Prüfergebnisses	12
Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft	13
Überblick zum Ergebnis des Jahresabschlusses	25
Systemprüfungen	28
Wesentliche Korrekturen	34
Feststellungen zu Einzelpositionen des Jahresabschlusses	35
Einzelfeststellungen	36
Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren	55
Schlussbemerkung	58

Abkürzungsverzeichnis

ARGE	Arbeitsgemeinschaft
BAD	Betriebsärztlicher Dienst
BauGebVO	Baugebührenverordnung
BetrKV	Betriebskostenverordnung
BFH	Bundesfinanzhof
DMS	Dokumentenmanagementsystem
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
ERP	Softwarelösung zur Ressourcenplanung
FB	Fachbereich innerhalb der Verwaltung
FD	Fachdienst innerhalb der Verwaltung
GemHVO-Doppik	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form
HFA	Haupt- und Finanzausschuss
IT	Informationstechnik
JRG	Johann-Rist-Gymnasium
KAI	Kommunale Anwendergemeinschaft für Informations- und Kommunikationstechnik
KIS-Doppik	Buchhaltungssystem der KAI
kommunit	IT-Zweckverband Schleswig-Holstein mit Sitz in Elmshorn
LRH	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
MILI	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
RPA	Stabsstelle Prüfdienste der Stadt Wedel
SEW	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Wedel
StW	Stadtwerke Wedel GmbH
TTG	Tariftreuegesetz
ULD	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
VAK	Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A
Visa-Kontrolle	Prüfung von Buchungsbelegen, bevor diese zur Finanzbuchhaltung weitergeleitet und gebucht werden

Übersicht der Beanstandungen, Empfehlungen und Hinweise

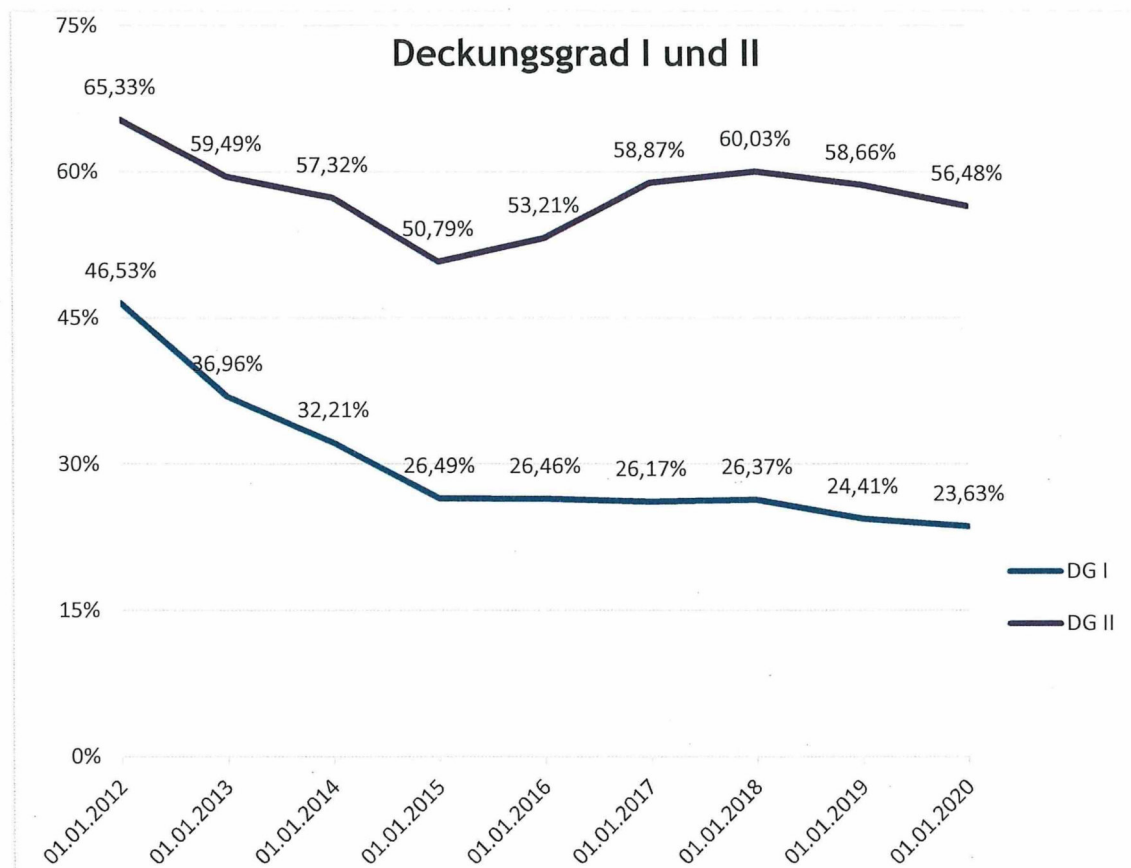
	Seite
Beanstandungen	
• fehlende Inventuren	33
• Verjährung eines Rückforderungsanspruches	39
• Einnahmeverlust bei Verpachtung	44
• fehlende Anwendung der Dienstanweisung bei der Veränderung von Ansprüchen	45, 55
• freihändige Auftragsvergabe	51
• unvollständiger Forderungsausweis in der Bilanz	55
Empfehlungen	
• zusätzliche Sicherungsmechanismen bei zukünftigen haushaltswirtschaftlichen Sperren	16
• Evaluation der gewährten Zuschüsse im Zusammenhang mit der Zielerreichung	18
• Regularien bei Mittelverstärkungen und-verschiebungen	21
• zukünftiger Einsatz des Moduls „Gesamtabschluss“	31
• Neustrukturierung des Vertragsmanagements	33
• bessere Auswertungsmöglichkeiten im Modul Anlagenbuchhaltung	34
• transparente Belegführung bei einem Verwendungsnachweis	40
• Einbindung der SEW in den BAD	41
• Eröffnung eines öffentlichen Vergabeverfahrens	44
• Maßnahmen zur längerfristigen Mitarbeiter*innenbindung	49
• Ausschreibung Rahmenvertrag bei der Wartung von Licht- und Sonnenschutz	53
Hinweise	
• Überprüfung freiwilliger Leistungen	17
• deutliche Zieldefinition bei Zuschussbescheiden	18
• Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben	20
• Finanzierung von investiven Auszahlungen durch Kassenkredite	22
• Prüfung Fachqualifikation beim Wechsel innerhalb des BAD	41
• Überprüfung der dezentralen Personalverantwortung	49
• Sicherheitsanalyse bei Einsatz der elektronischen Schließanlage	52
• Einbindung des RPA bei Einwänden der Zentralen Vergabestelle	52

Beanstandungen werden mit einem „B“ gekennzeichnet. Eine Beanstandung wird bei schweren oder wiederholten Rechtsverstößen oder bei grob unwirtschaftlichem Verhalten ausgesprochen.

Empfehlungen dienen der Verbesserung des Verwaltungshandelns in rechtlicher, wirtschaftlicher oder zweckmäßiger Hinsicht. Solange keine schweren Fehler festgestellt werden, werden grundsätzlich Empfehlungen ausgesprochen.

Allgemeine Hinweise zu rechtlichen Problemstellungen, wirtschaftlichen Möglichkeiten oder zweckmäßigen Arbeitsabläufen werden mit einem „H“ gekennzeichnet.

Kennzahlen

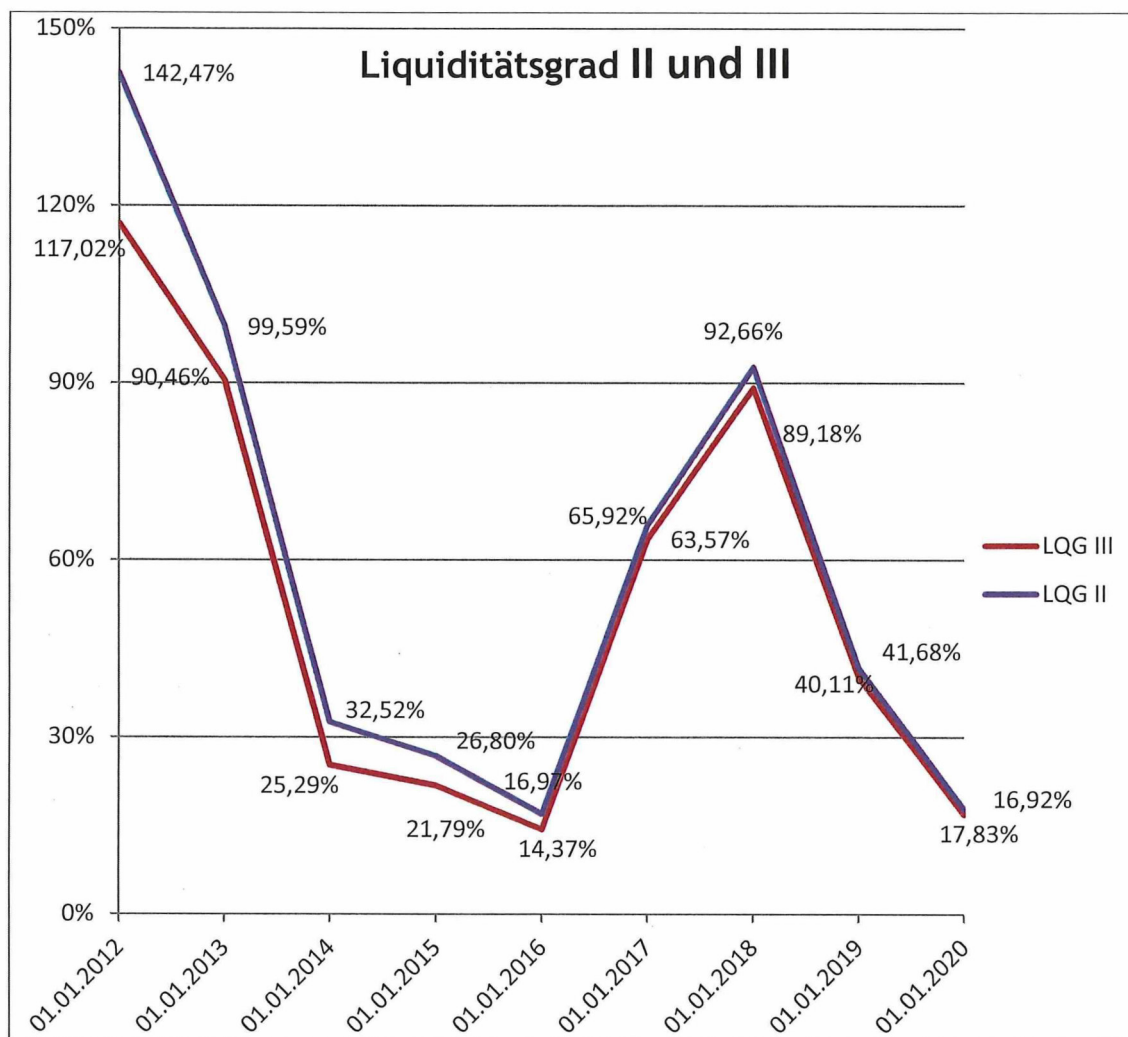


Deckungsgrad I $\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Anlagevermögen}}$

Deckungsgrad II $\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}) * 100}{\text{Anlagevermögen}}$

Die Deckungsgrade I oder II geben darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital und ggf. das langfristige Fremdkapital gedeckt ist. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein (Goldene Bilanzregel)!

Die kaum veränderten Kennzahlen beim Deckungsgrad I und II sind weiterhin ein deutliches Indiz für die sich über die Jahre hin erhöhende Gegenfinanzierung des langfristigen Anlagevermögens. Insbesondere die Jahresfehlbeträge der Vorjahre und das Abschmelzen des Eigenkapitals sind hierfür ursächlich.



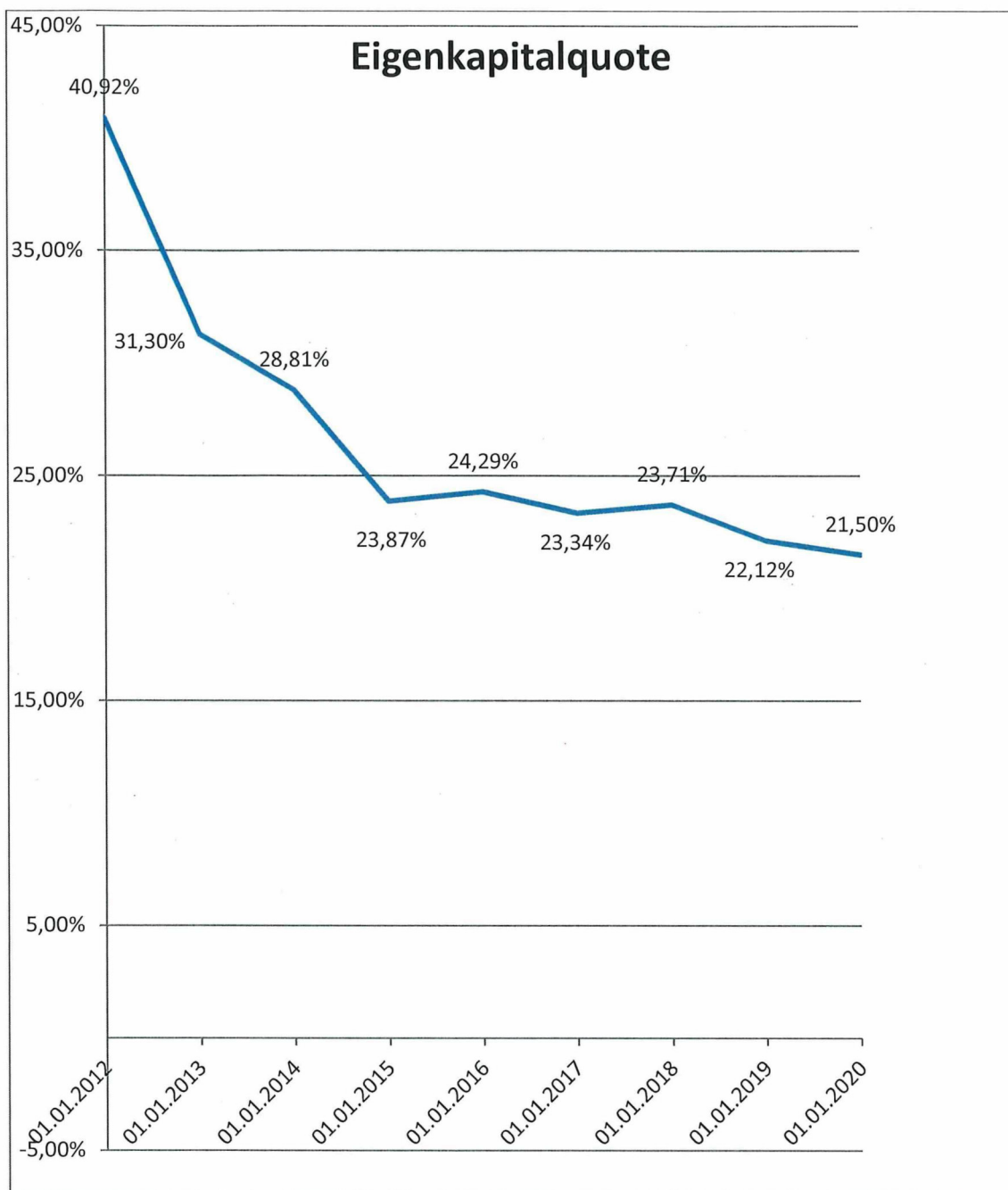
Liquiditätsgrad II $\frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) * 100}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}}$

Liquiditätsgrad III $\frac{\text{Umlaufvermögen} * 100}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}}$

Bei der Liquidität 2. Grades werden die liquiden Mittel um die kurzfristigen Forderungen ergänzt und mit den kurzfristigen Verbindlichkeiten ins Verhältnis gesetzt. Diese Kennzahl gibt an, inwieweit die Forderungen und liquiden Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten decken. Sie sollte zwischen 100% und 120% betragen.

Bei der Liquidität 3. Grades wird das gesamte Umlaufvermögen mit den kurzfristigen Verbindlichkeiten ins Verhältnis gesetzt. Die Kennzahl sollte mindestens 120% betragen. Demnach ist die oben genannte Kennzahl ein deutliches Indiz für die mangelnde Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel.

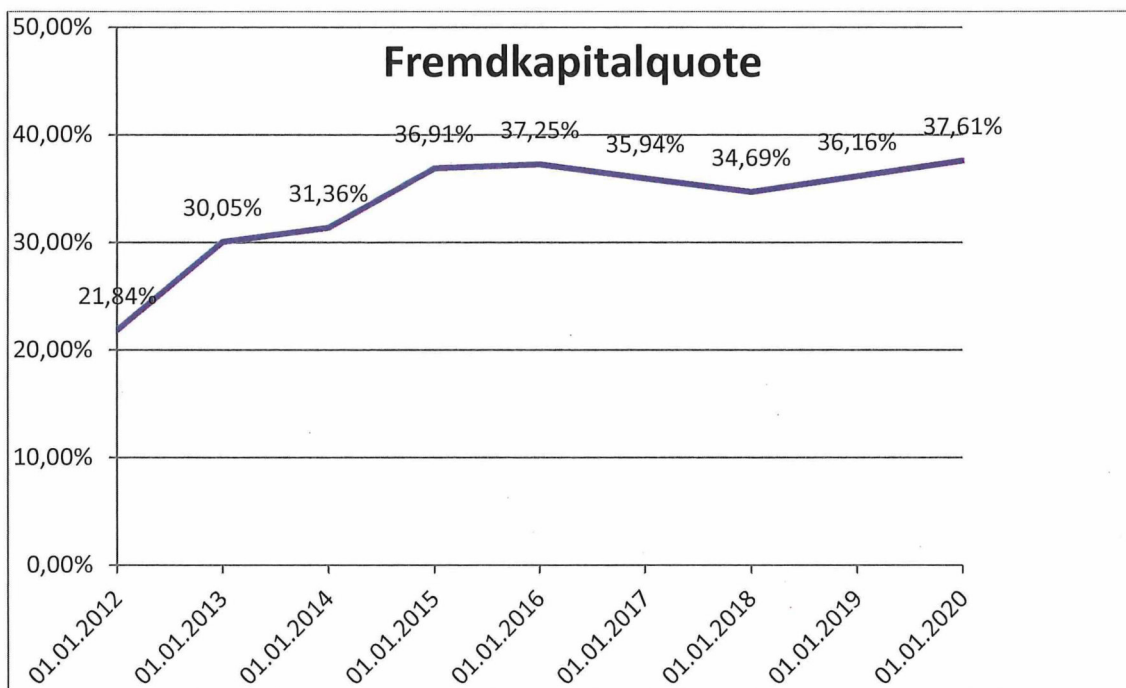
Die empfohlenen Kennzahlenwerte werden deutlich unterschritten. Auslösendes Moment sind insbesondere die hohen Kassenkredite. Jedoch können diese Kennzahlen nicht nach den Maßstäben privater Unternehmen interpretiert werden (siehe auch die Ausführungen zur **Eigenkapitalquote**, Seite 7).



Eigenkapitalquote $\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$

Die Eigenkapitalquote zeigt, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (Bilanzsumme) ist. Je höher die Eigenkapitalquote, umso höher ist die finanzielle Stabilität und die Unabhängigkeit gegenüber Fremdkapitalgebern.

Die kommunalen Vermögenswerte sind zum Großteil fiktive Werte ohne Veräußerungscharakter. Insofern ist die absolute Höhe des Eigenkapitals ein rein rechnerischer Wert. Gleiches gilt daher für die Eigenkapitalquote.



Fremdkapitalquote
$$\frac{\text{Fremdkapital} \cdot 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die Fremdkapitalquote zeigt den Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital (Bilanzsumme). Sie dient dazu, das Kapitalrisiko zu beurteilen. Das heißt, dass sich bei steigendem kurz-, mittel- oder langfristigem Fremdkapital eventuell die Neuaufnahme von Krediten schwieriger gestalten kann.

Mit Blick auf das Niveau der Kassenkredite und die derzeit immer noch relativ niedrigen Kapitalmarktzinsen liegt in der aktuellen Verschuldung weiterhin ein erhebliches Zinsänderungsrisiko. Die Einschätzung einer nicht wieder hergestellten finanziellen Leistungsfähigkeit durch die Kommunalaufsicht wird vom RPA ebenfalls geteilt.

Im Lagebericht wird auf Seite 240 für das Jahr 2019 eine Fremdkapitalquote von 78,5 % genannt. Die Abweichung resultiert aus der zusätzlichen Berücksichtigung der Sonderposten, der Rückstellungen und des passiven Abgrenzungspostens. Demgegenüber hat das RPA lediglich die kurz-, mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten mit der Bilanzsumme ins Verhältnis gesetzt.

1. Prüfauftrag, Terminierung

Seit dem 01.01.2011 führt die Stadt Wedel ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Sie hat nach § 95 m Abs. 1 GO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wedel vermitteln und ist daneben zu erläutern.

Der Jahresabschluss beinhaltet die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz und den Anhang. Des Weiteren ist ein Lagebericht beizufügen. Die Stabsstelle Prüfdienste (im Weiteren RPA) hat nach § 116 Abs. 1 Ziffer 1 GO i. V. m. § 95 n GO den Jahresabschluss zu prüfen. Diese Prüfung stellt eine der Kernaufgaben des RPA dar.

Nach § 95 m Abs. 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das RPA spätestens bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres vom Rat der Stadt Wedel zu beschließen (§ 95 n Abs. 3 GO). Seit Einführung der Doppik konnten die gesetzlichen Zeitfenster nicht eingehalten werden. Bei den ersten Jahresabschlüssen waren hierfür der Umstellungsprozess und die damit einhergehenden vorbereitenden Arbeiten ursächlich. Aktuelle Gründe hierfür sind aus Sicht des RPA insbesondere die gestiegenen Anforderungen im Zusammenhang mit der notwendigen Konsolidierung und insbesondere die Einführung der neuen ERP-Software H&H proDoppik.

2. Art und Umfang der Prüfung

§ 95 n Abs. 1 GO bestimmt die Art und den Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses. Das RPA hat seine Prüfung an dieser Vorschrift zu orientieren und auszurichten. Die Bemerkungen und Hinweise sind in einem Bericht zusammenzufassen. Es ist zu bestätigen, dass

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch im Sinne der geltenden Vorschriften begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die Regelungen im § 95 n GO eröffnen dem RPA die Möglichkeit, die Prüfung des Jahresabschlusses in Anlehnung an den sogenannten „risikoorientierten Prüfungsansatz“ vorzunehmen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollen so erkannt werden. Diesem Ansatz folgend hat das RPA die Prüfung so geplant und ausgerichtet, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Dabei kann das RPA die Prüffelder nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken.

Auf den Jahresabschluss 2019 bezogen wurde der Fokus insbesondere auf die nachstehenden Prüfungen gesetzt:

- Antrag auf Fehlbetragszuweisung,
- Stadtbücherei,
- Übergang „Die Villa“ an die Stadt Wedel,
- Schäden an der Westmole des Schulauer Hafens,
- Verpachtung von Flächen an [REDACTED],
- Einführung der ERP-Software H&H proDoppik,
- Grad der Zielerreichung bei verschiedenen Maßnahmen und
- vollständige Aktivierung der in 2019 fertiggestellten Anlagen im Bau.

Zum Umfang und zu der Tiefe der Prüfhandlungen flossen die Erfahrungen aus den Prüfungen der bisher vorliegenden Jahresabschlüsse, den Vorprüfungen, der unterjährigen Visa-Kontrolle sowie der aktuellen Prüflandkarte mit ein. Neben diesen Erkenntnissen wurden Auskünfte und Informationen aus den Fachdiensten eingeholt. Stichprobenweise Nachweiskontrollen, Literatur- und Onlinerecherchen, Best-Practice-Beispiele anderer Kommunen sowie einzelfallabhängige Prüfungen bildeten eine weitere Basis.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Wedel“. Dessen Prüfung wird nach dem Kommunalprüfungsgesetz durch den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein gesondert an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vergeben. Über die Ergebnisse des erstmalig in 2019 zu erstellenden Gesamtabchlusses im Sinne des § 53 GemHVO-Doppik wird in einem gesonderten Prüfungsbericht Stellung genommen. Dieser Bericht bezieht sich allein auf den „Kernhaushalt“ der Stadt Wedel!

3. Einleitende Bemerkungen

Am 14.07.2020 wurde dem RPA der vorläufige Jahresabschluss 2019 vorgelegt. Der Lagebericht und eine Vollständigkeitserklärung ergänzten die abgegebenen Unterlagen. Jahresabschlussbegründende Unterlagen mussten durch das RPA eigenständig angefordert bzw. eingesehen werden. Die Prüfung wurde sowohl im zweiten Halbjahr 2020 und abschließend im dritten und vierten Quartal 2021 vorgenommen. Sie erfolgte unmittelbar nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses 2018. Im Januar 2022 und Mai 2022 wurden dem RPA zwei korrigierte Fassungen des Jahresabschlusses vorgelegt, was zwangsläufig zu Verzögerungen bei der Berichtserstellung geführt hat.

Die zeitliche Diskrepanz zwischen dem Zeitpunkt der Vorlage des Jahresabschlusses und dem Prüfungsbeginn erklärt sich insbesondere aus dem von der Verwaltung einzuhaltenden Zeitfenster beim zweiten Antrag auf Fehlbetragszuweisung für das Jahr 2019. Der Antrag war zusammen mit dem vorläufigen Jahresabschluss fristwahrend bis zum 01.05.2020 beim MILI einzureichen. Neben den erheblichen Verzögerungen bei den Abschlussbuchungen in der Anlagenbuchhaltung (siehe **7.2 Anlagenbuchhaltung**, ab Seite 33) ist das in Teilen der Verwaltung weiterhin fehlende Bewusstsein im Hinblick auf den Jahresabschluss und den damit einhergehenden vorbereitenden Arbeiten bemerkenswert. Zu den vom RPA gewünschten Anpassungen ist es bislang noch nicht flächendeckend gekommen.

Zunächst diente der vorläufige Jahresabschluss vom Juli 2020 als Prüfungsgrundlage. Der erneute Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung hat aus Sicht des RPA

zur Konsequenz, die Ausgabe- und Aufwandseite mittelfristig auf lediglich notwendige und erforderliche Maßnahmen und Projekte zu reduzieren, bis eine deutliche und zugleich stabile Konsolidierung der städtischen Finanzen erfolgt ist. Unter dem Eindruck der vorgetragenen Jahresfehlbeträge, der geplanten erheblichen Investitionen im Schulbau sowie der finanziell noch nicht bewertbaren Folgen der COVID-19-Pandemie erkennt das RPA keinerlei Spielraum, um Maßnahmen und Projekte über das absolut notwendige Maß hinaus voranzutreiben. Für die nächsten Jahre wird sich die Stadt Wedel somit auf das Unabweisbare und Notwendige beschränken müssen. Andernfalls wird die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht wiederhergestellt werden können. Insofern gelten die Prüfungsmaßstäbe, welche für den Jahresabschluss 2018 handlungsleitend waren, aber auch die vom RPA geforderte Zurückhaltung uneingeschränkt weiter. Positive Einmaleffekte, wie beispielsweise bei der Gewerbesteuer, sollten ausschließlich zur Reduzierung der vorgetragenen Jahresfehlbeträge und keinesfalls zu einer Ausgabenerweiterung genutzt werden.

Auf Basis des vorläufigen Abschlusses mit Stand März 2022 wurde ein Zwischenbericht erstellt und mit der Verwaltung am 15.08.2022 abgestimmt. Der Zwischenbericht war bis zur endgültigen Aufstellung des Jahresabschlusses Grundlage der abschließenden Arbeiten.

Der Bürgermeister hat für die Verwaltung in einer Vollständigkeitserklärung versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge erfasst und berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben in die Unterlagen zum Jahresabschluss aufgenommen worden sind. In diesem Zusammenhang wird auf die ergänzenden Ausführungen unter **10.11 Stadtbücherei**, ab Seite 53, verwiesen.

3.1 Weitere Prüftätigkeiten

Neben diesem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 kam es im Berichtsjahr insbesondere zu den nachstehenden Prüfungen:

- möglicher Ausgleichsanspruch anlässlich der Rammarbeiten am Schulauer Hafen,
- Rekonstruktion der Waldkapelle unter dem Aspekt der zukünftigen Nutzung,
- Bereitstellung von (Leasing-)Kraftfahrzeugen zu Behördenkonditionen für Mitarbeiter*innen im Rahmen der Mitarbeiter*innenbindung und -gewinnung,
- Erstellung eines Glasfaseranschlusses zur Steinberghalle,
- Ersatzprüfung der WEP Kommunalholding GmbH für das Geschäftsjahr 2018,
- Prüfung des Jahresabschlusses 2018 von Wedel Marketing e. V.,
- Konzept zur Einführung Digitaler Gremienarbeit,
- Haftungsfragen aus Grundstücksverkäufen,
- Sonderprüfung Stadtteilzentrum „mittendrin“,
- flächendeckende Prüfung aller Handvorschüsse und Geldannahmestellen sowie
- unvermutete Prüfung der Stadtkasse.

4. Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2019 wurde sachgerecht und ordnungsgemäß aus den Büchern und den weiteren relevanten Aufzeichnungen der Stadt Wedel erstellt. Dabei entspricht er nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Es wird mit dieser Prüfung bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Der Jahresabschluss 2019 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wedel.

Es wird dem Rat der Stadt Wedel empfohlen, über den Jahresabschluss 2019 nach § 95 n Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen.

Ohne diese Bestätigung einzuschränken, weist das RPA auf die nachfolgenden Sachverhalte hin.

5. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

5.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

5.1.1 Allgemeines

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2019 wurden in der Sitzung des Rates der Stadt Wedel am 06.12.2018 beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte in der ersten Januarwoche 2019. Die genehmigungsfreie Haushaltssatzung einschließlich des Stellenplans wurde dem MILI zur Kenntnisnahme gegeben, ohne dass es von dort aus - anders als in den Vorjahren - zu entsprechenden Hinweisen gekommen ist.

Da zum Zeitpunkt der Vorlage der Haushaltssatzung der Ergebnisplan des Haushaltsjahres 2019 und die Ergebnispläne der drei nachfolgenden Haushaltsjahre auf der Planebene ausgeglichen und die Ergebnisrechnungen der beiden vorangegangenen Haushaltsjahre zumindest von den Planzahlen her betrachtet ebenfalls ausgeglichen waren, bedurften die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 95 f Abs. 4 GO und § 95 g Abs. 6 GO keiner ausdrücklichen Genehmigung. Am 07.01.2019 erfolgte durch den Bürgermeister eine Freigabe, ohne dass zu diesem Zeitpunkt ausdrückliche Einschränkungen ausgesprochen wurden.

5.1.2 Haushaltserlass

In seinem Haushaltserlass für die Haushaltsplanung 2019 hat sich das MILI von den nachstehenden grundsätzlichen Annahmen leiten lassen:

- stabile Konjunktur- und Haushaltslage,
- kontinuierliche Verbesserung der Haushaltslage vieler Kommunen bereits in den letzten Jahren und
- Absinken des Bestands an aufgelaufenen Defiziten erstmals 2015, Verstetigung in 2016 und deutlicher Anstieg in 2017.

Für die konkrete Haushaltsplanung 2019 gab es von der Kommunalaufsichtsbehörde deutliche Hinweise, dass

- eine Kreditaufnahme maximal in der Höhe des Saldos aus laufender Investitionstätigkeit zulässig ist, da diese ausschließlich die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherstellen soll und dass
- Kassenkredite ausschließlich zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aufgenommen werden dürfen und trotz der günstigen Konditionen keine Finanzierungsmittel darstellen.

Für den Haushalt 2019 wurde allgemein angekündigt, dass bei fehlenden Jahresabschlüssen bis 2017 erwogen würde, das Haushaltsgenehmigungsverfahren zurückzustellen und erst dann wiederaufzunehmen, wenn die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 dem MILI vorliegen.

Diese Erwartungshaltung der Kommunalaufsicht auf zukünftige Haushaltsplanungen macht noch einmal die Bedeutung der fristgerechten Erstellung eines vollständigen Jahresabschlusses deutlich. Im Kontext mit den kritischen Anmerkungen des RPA zu diesem Themenkreis unter **3. Einleitende Bemerkungen**, Seite 10, besteht weiterhin ein entsprechender Nachsteuerungsbedarf.

5.1.3 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung enthielt für das Haushaltsjahr 2019 folgende Festsetzungen:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	82.689.100 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	81.999.900 €
Jahresüberschuss	689.200 €

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen	72.730.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen jeweils aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.916.500 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen	17.432.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen jeweils aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit	21.316.500 €

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	12.256.100 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	11.140.000 €
---	--------------

Höchstbetrag der Kassenkredite	25.000.000 €
--------------------------------	--------------

Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	292,70
---	--------

Hebesätze für die Realsteuern

• Grundsteuer A	380 %
• Grundsteuer B	425 %
• Gewerbesteuer	380 %

5.2 Einhaltung des Haushaltsplans

Der Haushaltssatzung kommt zusammen mit dem Haushaltsplan eine zentrale Bedeutung zu. Die Stadt Wedel bringt hier ihre haushalts- und finanzpolitischen Ziele zum Ausdruck. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Seine Ansätze und die teilweise hinterlegten konkreten Maßnahmen sind für die ausführende Verwaltung bindend.

Dabei darf bei der Betrachtung der haushaltsmäßigen Veranschlagung und Bewirtschaftung die Zuordnung zum richtigen Konto bei jeder Buchung bzw. bei den einzugehenden Verpflichtungen nicht aus den Augen verloren werden. Die durch den Rat der Stadt Wedel beschlossene Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes und der darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten stellt die Basis für das Handeln der Verwaltung dar. Soweit darüber hinaus zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen notwendig sind, müssen die Vorschriften für außer- bzw. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 95 d GO beachtet werden.

5.2.1 Haushaltssperre

Die von der Zentralen Steuerungsunterstützung unterjährig erstellten Cockpitberichte gingen im ersten Halbjahr 2019 noch von einem positiven Jahresergebnis aus. Der Bericht für den Monat Juli 2019 prognostizierte demgegenüber erstmals einen deutlichen Jahresfehlbetrag von mehr als 5,7 Mio. €. In Kenntnis der sich abzeichnenden Ergebnisse bei einer gleichzeitig unterdurchschnittlichen Umsetzungsquote wäre anstelle der vom Bürgermeister ausgesprochenen Haushaltssperre eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich gewesen. Das RPA hat in den letzten Jahren mehrmals auf diese Notwendigkeit hingewiesen.

Anders als in der Haushaltsplanung prognostiziert, kam es wie in den Vorjahren erneut zu einer erheblichen Diskrepanz zwischen den tatsächlichen Erträgen und Aufwänden, die anstelle des ursprünglich geplanten Überschusses in einem erheblichen Jahresfehlbetrag mündete. Mitte des Jahres verdichteten sich die Hinweise darauf, dass das geplante Ergebnis bei der Gewerbesteuer nicht erreicht werden konnte. Es wurden tatsächlich am Jahresende 2019 Gewerbesteuererträge von rund 26.028 T€ gebucht, jedoch war hierbei eine Einzelwertberichterung in Höhe von ca. 10.689 T€ vorzunehmen, die dieses Ergebnis entsprechend negativ beeinträchtigte (siehe Lagebericht Seite 235).

Wegen der o. a. unterjährigen Entwicklung der Gewerbesteuererträge machte der Bürgermeister im September 2019 von seinem Recht Gebrauch, eine haushaltswirtschaftliche Sperre im Sinne des § 29 GemHVO-Doppik auszusprechen. Diese Maßnahme war von der Hoffnung getragen, bei rigider Aufwandsbeschränkung noch eine „schwarze Null“ als Jahresergebnis zu erreichen. Dieses Ziel wurde schlussendlich deutlich verfehlt.

In begründeten Ausnahmefällen konnte mit Einwilligung des Bürgermeisters von den zur Haushaltssperre erteilten Vorgaben abgewichen werden. Am 15.10.2019 modifizierte der Bürgermeister seine Dienstliche Mitteilung zur Haushaltssperre dahingehend, dass die drei Fachbereichsleitungen die Befugnis dazu erhielten, in begründeten Ausnahmefällen bis zu einem Betrag von 2.000 € brutto zu entscheiden.

Das RPA hat den tatsächlichen Umgang der Verwaltung mit der vom Bürgermeister angeordneten Einschränkung der Ausgabebefugnisse im letzten Quartal des Prüfungszeitraumes stichprobenartig untersucht. Unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten wurde das Hauptaugenmerk überwiegend auf Ausgaben von mindestens 10 T€ brutto gelegt. Der repräsentativen Stichprobe aus mehreren Hundert Zahlungsvorgängen war lediglich in drei Fällen die unmittelbare Beteiligung des Bürgermeisters in Form einer schriftlichen Zustimmung zu entnehmen.

Viele dieser Aufwendungen beruhten auf häufig schon in Vorjahren abgeschlossenen (Wartungs-)Verträgen, anderweitigen Verpflichtungen (z. B. Abschlagszahlungen und Schlussrechnungen bei längerfristigen Baumaßnahmen) oder der Reparatur von Schäden, denen regelmäßig auch in Zeiten der Haushaltssperre nachzukommen ist. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen im Lerchenweg unterzeichnete beispielsweise die Fachbereichsleitung eine Anordnung über mehr als 2.200 € brutto, ohne dass die vorherige Genehmigung des Bürgermeisters erkennbar war. Ein Fazit der nachträglichen Überprüfung des Ausgabeverhaltens im FB Bauen und Umwelt während der Dauer der Haushaltssperre ist, dass der Bürgermeister offenbar nicht über alle Ausgaben von über 2.000 € brutto informiert wurde.

Das RPA hat in diesem Zusammenhang wahrgenommen, dass einzelne Fachdienste die Vorgaben aus der Dienstlichen Mitteilung dergestalt interpretierten, dass die von ihnen

zu beachtende Schwelle für vorzulegende Rechnungen bei 2.000 € **netto** lag. Das RPA ging bzw. geht diesbezüglich von Rechnungsbeträgen ab 2.000 € **brutto** aus.

Dennoch hat die verhängte Haushaltssperre allgemein zu einer stärkeren Disziplinierung des Ausgabeverhaltens beigetragen. Anzeichen für Zahlungsvorgänge, die auf das umgangssprachliche „Novemberfieber“ zurückzuführen gewesen wären, waren im Zuge der Auswertung nicht zu erkennen. Vielmehr waren die den Zahlungen zugrundeliegenden Aufträge nach Bewertung des RPA begründet bzw. erforderlich.

Empfehlung

Damit das Instrument der haushaltswirtschaftlichen Sperre zukünftig im Bedarfsfall eine bessere Wirkung entfalten kann, empfiehlt das RPA die Einführung folgender zusätzlicher Sicherungsmechanismen für die Dauer der Verfügungsbeschränkungen:

- Alle neu beabsichtigten Auftragserteilungen oberhalb einer vom Bürgermeister festgelegten Bruttowertgrenze sind jeweils vorab der Fachdienstleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Fachdienstleitung erfasst die Genehmigungen und legt diese im vierzehntägigen Turnus der Fachbereichsleitung vor. Die Ausweisung der Beträge ist künftig explizit als „brutto“ zu kennzeichnen, um Interpretationsspielräume auszuschließen.
- Geplante Auftragserteilungen in einer Größenordnung von mehr als 5.000 € brutto sind jeweils vorher von der Fachbereichsleitung zu genehmigen. Die Fachbereichsleitung dokumentiert ihre Genehmigungen und legt diese in vierwöchigen Abständen dem Bürgermeister vor.
- Der Bürgermeister wird wöchentlich in komprimierter Form über alle vorgesehenen Aufträge von über 10 T€ brutto informiert.
- Die Zentrale Steuerungsunterstützung fertigt jeweils nach vorheriger Abstimmung mit dem Bürgermeister bzw. dessen Vorgaben eine wöchentliche Aufstellung aller für ihn aktuell relevanten Auszahlungspositionen in Höhe von mindestens 10 T€ brutto.

Vom vorgeschlagenen Verfahren sind Personalaufwendungen, Sozialleistungen, Zahlungen aufgrund bestehender vertraglicher oder rechtlicher Verpflichtungen, die Beseitigung von Schäden oder die Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen ausgenommen.

5.3 Anträge auf Fehlbetragszuweisung

Die Haushaltsjahre 2018 und 2019 schlossen mit Fehlbeträgen ab. Der Trend zu negativen Jahresergebnissen hat sich damit insbesondere unter Einbeziehung der Vorjahresergebnisse verfestigt. Diesbezüglich unterstützt eine Fehlbetragszuweisung nach § 12 Finanzausgleichsgesetz die Kommunen bei der dauerhaften ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere dadurch, einen Haushaltsausgleich herbeizuführen bzw. längerfristig zu gewährleisten.

Die Stadt Wedel beantragte für die negativen Jahresabschlüsse 2018 und 2019 eine entsprechende finanzielle Hilfe. In einer ersten Entscheidung wurde der Antrag für das Jahr 2018 vom MILI abgelehnt. Das Ministerium ging aufgrund der Plandaten der Folgejahre seinerzeit davon aus, dass der Fehlbetrag 2018 bei Ausschöpfung aller eigenen Ertrags- und Einnahmequellen in absehbarer Zeit aus eigener Kraft abgedeckt werden könne. Unter dem Eindruck des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages 2019 und den geplanten Jahresfehlbeträgen in den Jahren 2020 bis 2023 wurde im März 2020 um erneute Prüfung gebeten. Mit Schreiben vom 05.08.2020 bewilligte das MILI letztendlich eine Fehlbetragszuweisung für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von rund 2.984 T€.

Für den Jahresfehlbetrag 2019 wurde am 13.05.2020 zur Fristwahrung ein vorsorglicher Antrag gestellt. Aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden personellen Engpässen im FD Finanzen wurde die Übersendung des vollständigen förmlichen Jahresabschlusses auf Juni/Juli 2020 terminiert. Im Dezember 2020 wurden ca. 1.396 T€ bewilligt. Im Haushaltsjahr 2020 sind somit über 4,3 Mio. € an Fehlbetragszuweisungen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 an die Stadt Wedel geflossen.

5.3.1 Zielerreichung bei den freiwilligen Leistungen

Die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetragszuweisungen bestimmt, dass eine Bewilligung nur für Beträge erfolgt, die als unvermeidlich anerkannt werden können. Aufwendungen für freiwillige Aufgaben und Maßnahmen sind dabei grundsätzlich nicht anerkennungsfähig. Soweit tatsächlich Zuwendungen und Beiträge geleistet werden, ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen. Deshalb werden nur zwei Drittel des aufgelaufenen Fehlbetrags als unvermeidlich anerkannt. In Anbetracht der nicht gegebenen finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel wurde nachstehend auf die freiwilligen Leistungen ein besonderer Prüffokus gelegt.

Nach Informationen des Niedersächsischen Landesrechnungshofes orientierten sich diverse Kommunalaufsichtsbehörden in der Vergangenheit bei der Haushaltsgenehmigung von konsolidierungsbedürftigen Kommunen im Hinblick auf deren freiwillige Leistungen an einer Quote von drei Prozent der laut Haushaltsplan im Jahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Eine vergleichbare Empfehlung des LRH ist nicht existent. Ausgehend von der vorgenannten Quote hätte die Stadt Wedel im Berichtsjahr ein finanzieller Rahmen für freiwillige Leistungen im Umfang von knapp 2.500 T€ zur Verfügung gestanden.

Die Frage, ob und welche freiwilligen Leistungen von einer Kommune erbracht werden können, richtet sich nach den vorhandenen finanziellen Möglichkeiten sowie der politischen Willensbildung. Besondere Spannungsfelder ergeben sich bezüglich des Umfangs der freiwilligen Leistungen immer dann, wenn der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen werden kann. Kommunen mit defizitären Jahresergebnissen wird vom Grundsatz her angeraten, ihre freiwilligen Aufwendungen auf einen Umfang zu begrenzen, der im Hinblick auf die Höhe des Defizits vertretbar erscheint. Dieses gilt nach Überzeugung des RPA aufgrund der bereits seit einigen Jahren schwierigen Haushaltssituation insbesondere auch für die Stadt Wedel. Es hält daher eine vorbehaltlose Überprüfung des bestehenden freiwilligen Leistungsangebotes für angezeigt und bis auf Weiteres eine über den momentanen Status Quo hinausgehende Erweiterung für unververtretbar.

H

Im Vorbericht zur Haushaltssatzung 2019 wurden 64 Einzelpositionen mit geplanten Zuschüssen in einer Größenordnung zwischen 200 € und 1.993 T€ aufgelistet. Bei Nichtberücksichtigung einer für den Sanierungsträger des Stadthafens Wedel vorgesehenen Leistung von 1.500 T€ errechnet sich ein Planbetrag von rund 4.000 T€. Tatsächlich stellte die Stadt Wedel unterschiedlichen, nahezu ausschließlich in Wedel ansässigen Empfängern im Berichtszeitraum eine Förderung von mehr als 3.900 T€ zur Verfügung. Dieser Wert entspricht einem Anteil von knapp 5 % an den gesamten, tatsächlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts.

Ausgehend von der tatsächlichen Höhe der im Berichtsjahr vor dem Hintergrund einer prekären Finanzlage aufgewandten freiwilligen Leistungen der Stadt Wedel führt das RPA im Folgenden einige Anregungen im Hinblick auf die Sicherung von Effektivität und

E

Qualität bezuschusster Maßnahmen und Projekte auf. Es empfiehlt den jeweils zuständigen Fachdiensten sowie den maßgeblichen politischen Gremien, sich im Hinblick auf die in ihrem Bereich erfolgenden Zuschussgewährungen in einem ersten Schritt nachfolgenden Fragestellungen anzunehmen:

- Besteht (nach wie vor) ein nachgewiesener öffentlicher Bedarf bzw. ein öffentliches Interesse an der Wahrnehmung der betreffenden Aufgabe? Oder hat sich in der Zwischenzeit die Notwendigkeit für andere oder modifizierte Angebote ergeben?
- Entspricht die Zuschusshöhe Zweck und Wirkung des angestrebten Förderzwecks?
- In welchem Umfang werden die mit der Bezuschussung verbundenen Zielsetzungen auch unter Einbeziehung der Aspekte Qualität, Effizienz und Effektivität erreicht?
- Wie ist die eigene finanzielle oder personelle Leistungsfähigkeit der Zuschussempfänger zu bewerten? Inwieweit bringen sich diese mit Eigenleistungen bei der Projekterfüllung ein?
- Wird die Zielgruppe bereits anderweitig gefördert bzw. besteht die Möglichkeit einer Konzentration geförderter Angebote und somit der Bezuschussung lediglich eines Projektes mit ein und derselben Zielrichtung?
- Werden die Zuschussrichtlinien der Stadt Wedel, die Bestimmungen der Sportfördergrundsätze und andere städtische Regelwerke angemessen beachtet und regelkonform umgesetzt?

Die Evaluation der vorgenommenen Zuschussgewährung ist nach Überzeugung des RPA unabdingbar, um zu erfahren, in welchem Umfang die mit der Förderung verbundenen Zielsetzungen erreicht werden. Als Grundlage einer solchen Effektivitätskontrolle bietet sich der Abschluss von Leistungs- oder Zielvereinbarungen an.

Für eine effektive Steuerung der seitens der Stadt Wedel für freiwillige Leistungen gewährten Zuschüsse ist die regelmäßige und fristgerechte Prüfung der Verwendungsnachweise der Zuschussempfänger und auch die wiederkehrende Evaluation der Zuschussbereiche erforderlich. Nur auf diese Weise ist es trotz immer enger werdender finanzieller Spielräume möglich, durch eine gezielte Steuerung von Zuschussbereichen und Zuschussempfangenden flexibel auf sich teils ändernde Bedarfe, gesellschaftliche Entwicklungen und neue Herausforderungen reagieren zu können.

Nach Abschluss solcher Leistungsvereinbarungen ist es zur adäquaten Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung erforderlich, dass die Zuschussempfangenden neben dem zahlenmäßigen Nachweis einen Sachbericht vorlegen, welcher der Verwaltung und den Gremien eine qualitative und quantitative Bewertung des jeweiligen Fördergegenstandes ermöglicht. Differenzierte Angaben im Sachbericht zu den Punkten Zielerreichung, Projektdurchführung und Nachhaltigkeit sind Grundlagen einer angemessenen Erfolgskontrolle. An dieser Stelle wird auf die Ergebnisse der flankierenden Prüfungen unter **10.1 Rückforderung MIKO Kinder- und Jugendhilfe GmbH** und **10.2 Zuschussgewährung an die Arbeitslosenselbsthilfe Arbeit für alle e. V.**, ab Seite 36, besonders hingewiesen.

H

Isoliert vom Abschluss von Ziel- oder Leistungsvereinbarungen befürwortet das RPA – wie bereits in einem früheren Prüfbericht empfohlen – die inhaltliche Optimierung von Zuschussbescheiden. Zu diesem Zweck regt es die Aufnahme deutlicher Zieldefinitionen und -vorgaben an, die mithilfe der Bezuschussung erreicht werden sollen. Die Festlegung von Zielindikatoren ermöglicht in der Folge eine Überprüfung des Zielerreichungsgrades.

5.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Außerplanmäßige Ausgaben sind Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen verfügbar sind. Demgegenüber werden Ausgaben, die die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die aus den Vorjahren übertragenen Ermächtigungen übersteigen, als überplanmäßige Ausgaben bezeichnet.

Als Prüfmaßstäbe wurden in diesem Jahr die kritischen Anmerkungen sowohl von der Kommunalaufsicht als auch vom LRH aufgegriffen, welche die niedrige Umsetzungsquote bei den Investitionen als Verstoß gegen die Regelungen des § 12 GemHVO-Doppik bzw. gegen das Kassenwirksamkeitsprinzip aus § 10 GemHVO-Doppik moniert hatten. Deshalb ist ein besonderes Augenmerk auf die Voraussetzung „unvorhergesehen“ gerichtet worden. Darüber hinaus war auch hier unter dem Blickwinkel der attestierten mangelnden Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel die Beschränkung der Ausgaben auf das Notwendige bei sämtlichen Prüfungen zielleitend.

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- die Unabweisbarkeit und die Deckung müssen gewährleistet sein,
- die Zustimmung des Rates ist erforderlich,
- bei unerheblichen Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 12,5 T€ reicht die Zustimmung des Leiters des FD Finanzen bzw. bei unerheblichen Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 25 T€ genügt die Zustimmung des Bürgermeisters und
- der Rat ist über die unerheblichen geleisteten Aufwendungen und Ausgaben durch den Bürgermeister mindestens halbjährlich zu unterrichten.

Hiervon abweichend steht den Fachdiensten das Instrument der Mittelverstärkung zur Verfügung. Innerhalb der beschlossenen Deckungsringe können Mittelverschiebungen vollzogen werden, ohne ein Verfahren nach § 95 d GO sowie ergänzend eine nachträgliche Information der zuständigen Gremien auszulösen.

Im Jahr 2019 erfolgten im **Ergebnishaushalt** 238 Mittelverstärkungen, was einer deutlichen Reduzierung im Vergleich zum Vorjahr von mehr als 40 % entspricht. Alle diese Maßnahmen umfassten Beträge zwischen knapp 30 € und 70 T€. Das Gesamtvolumen reduzierte sich gegenüber 2018 um mehr als die Hälfte und betrug ca. 900 T€. Davon wurden bis auf eine Verstärkung alle innerhalb der politisch beschlossenen Deckungsringe vollzogen, so dass in diesem einem Fall aufgrund der Betragshöhe lediglich die Zustimmung des Fachdienstleiters Finanzen notwendig war und demzufolge folgerichtig keine Mitteilung an den Rat veranlasst wurde. Die einzige zustimmungspflichtige Verstärkung war somit formell korrekt abgewickelt worden.

Deutlicher Spitzenreiter war auch in 2019 wieder die Position „Bauunterhaltung“ mit 217 der insgesamt 238 Maßnahmen. Bemerkenswert neben dem deutlichen Rückgang der Zahlen gegenüber den Vorjahren ist auch, dass die Verstärkungen nur noch im Laufe des Januars 2020 erfolgten und nicht mehr wie in den zurückliegenden Zeiträumen bis Anfang April 2020 vorgenommen werden konnten. Im Vergleich zu früheren Jahren war die Anzahl der Mittelverstärkungen zulasten anderer Konten mit nur sieben in der Anzahl vergleichsweise bedeutungslos.

Im **Finanzhaushalt** wurden 80 Mittelverstärkungen - davon 74 Verstärkungen innerhalb der beschlossenen Deckungsringe - durchgeführt. Die Maßnahmen umfassten Beträge zwischen 150 € und rund 935 T€. Das Gesamtvolumen lag bei über 4.486 T€. Im Vergleich zu 2018 verdoppelte sich fast die Anzahl der Verstärkungen und der finanzielle Umfang stieg nochmals um gut ein Viertel. Positiv ist auch hier anzumerken,

dass nur vier Verstärkungen bis Ende Januar 2020 erfolgten. Das ist gegenüber dem Vorjahr nochmals ein deutlicher Rückgang. Drei der sechs zustimmungspflichtigen Verfahren sind umfassend dokumentiert.

H

Bei den drei mangelhaft dokumentierten Verfahren kann man allenfalls auf konkludentes Handeln beim zuständigen Fachdienst schließen, da die flankierende Dokumentation lediglich aus E-Mails auf Sachbearbeiter*innenebene besteht und keine der eingangs genannten Zustimmungsvarianten erkennbar ist. Aufgrund der jeweils relativ geringen Beträge wird auf eine Beanstandung verzichtet, wobei das RPA zukünftig nachvollziehbare und dokumentierte Entscheidungen erwartet.

Bei den nicht zustimmungspflichtigen Verfahren erscheint dem RPA im Nachhinein eine im September 2019 erfolgte Mittelverstärkung fragwürdig: Der FD Gebäudemanagement beantragte beim FD Finanzen, die für den Schulhofumbau am Förderzentrum vorhandenen Mittel um einen Betrag von knapp 3.500 € zu verstärken. Anhand des Jahresergebnisses wird deutlich, dass die anschließend vorgenommene, zusätzliche Mittelbereitstellung gar nicht erforderlich war. Für die Maßnahme standen zu Beginn des Prüfungszeitraumes ca. 430 T€ zur Verfügung. Am Jahresende waren Mittel von insgesamt etwa 361 T€ gebunden. In der Folge wurde eine Summe von 72 T€ in das Jahr 2020 übertragen. Somit war die vorgenommene Verstärkung des Haushaltsansatzes - bezogen auf 2019 - entbehrlich.

In der Rechtsprechung und der Definition des Bundesfinanzministeriums ist „unvorhergesehen“ nicht nur ein objektiv unvorhersehbarer Bedarf, sondern jeder Bedarf, der tatsächlich, gleich aus welchen Gründen bei der Aufstellung des Haushaltsplanes oder bei dessen Beratung und Feststellung nicht vorhergesehen wurde oder dessen gesteigerte Dringlichkeit, die es durch Veränderung der Sachlage inzwischen gewonnen hat, nicht vorhergesehen worden ist. Auf die hypothetische Vorhersehbarkeit kommt es nicht an.

Im investiven Bereich sind drei der sechs Maßnahmen aufgrund der abgegebenen Begründung eindeutig als unvorhergesehen einzustufen. Bei zwei dieser erst Mitte Dezember beantragten Maßnahmen ist aus der Begründung heraus offengeblieben, ob eine Verschiebung in den kommenden Haushalt grundsätzlich möglich gewesen wäre. Vergleichbar verhält es sich bei der einzigen Maßnahme im Ergebnishaushalt. Diese ist grundsätzlich „unvorhergesehen“, aus der Begründung ergibt sich jedoch nicht, ob der im November beantragte Sonnenschutz in das Folgejahr hätte verschoben werden können.

Die anderen drei Maßnahmen (zwei Investitionen in der Schulkinderbetreuung und eine Beschaffung im Stadtteilzentrum) sind - wie oben dargestellt - inhaltlich nicht aussagekräftig, so dass eine Beurteilung nicht möglich ist.

Der Eindruck einer undifferenzierten Planung in den bewirtschaftenden Fachdiensten und eines mangelnden Kostencontrollings durch die Budgetverantwortlichen bleibt somit weiterhin bestehen. Zudem ist dieses unstrukturiert erscheinende Verfahren unübersichtlich und damit fehleranfällig. So fehlen drei Positionen in der zusammenfassenden Übersicht.

Daher werden die drei wesentlichen Empfehlungen des RPA nochmals genannt:

- Mittelverstärkungen und -verschiebungen müssen nachvollziehbar und mit einer kurzen Begründung versehen beantragt und dokumentiert werden,
- die jeweilige Fachbereichsleitung ist ggf. auch quartalsmäßig zusammengefasst zu unterrichten,
- die Gremien sind bei Beträgen ab 150 T€ je Budget zu informieren.

E

Das RPA hält diese Mindestanforderungen an eine Dokumentation für unabdingbar - insbesondere auch vor dem Hintergrund der erforderlichen Konsolidierungsbemühungen und den Erfordernissen eines nachhaltigen internen Kontrollsystems. Ebenso ist eine fundierte und belastbare Planung notwendig, um den Erwartungen der Aufsichtsbehörden gerecht zu werden und den Haushaltsentwurf auf das Wesentliche und Machbare zu begrenzen, so dass der Rat im Rahmen seines Budget- und Informationsrechts entsprechende Schwerpunkte setzen kann.

Das RPA hat die Erwartung, dass der positive Trend in Bezug auf die geringe Anzahl vom Mittelverschiebungen und auf die Begrenzung auf den ersten Monat des jeweils neuen Jahres anhält und die nachdrücklichen Hinweise des FD Finanzen an die bewirtschaftenden Fachdienste zu dieser Trendwende geführt haben. Das dürfte von der zeitlichen Komponente her somit auch erstmalig die Erstellung des Jahresabschlusses wesentlich unterstützt haben. Daneben war die im September 2019 verfügte Haushaltsperre ausschlaggebend dafür, dass etliche Aufträge und damit Ausgaben bis in den Dezember und das 1. Quartal 2020 hinein vermieden wurden.

5.5 Kassenkredite und langfristige Darlehen

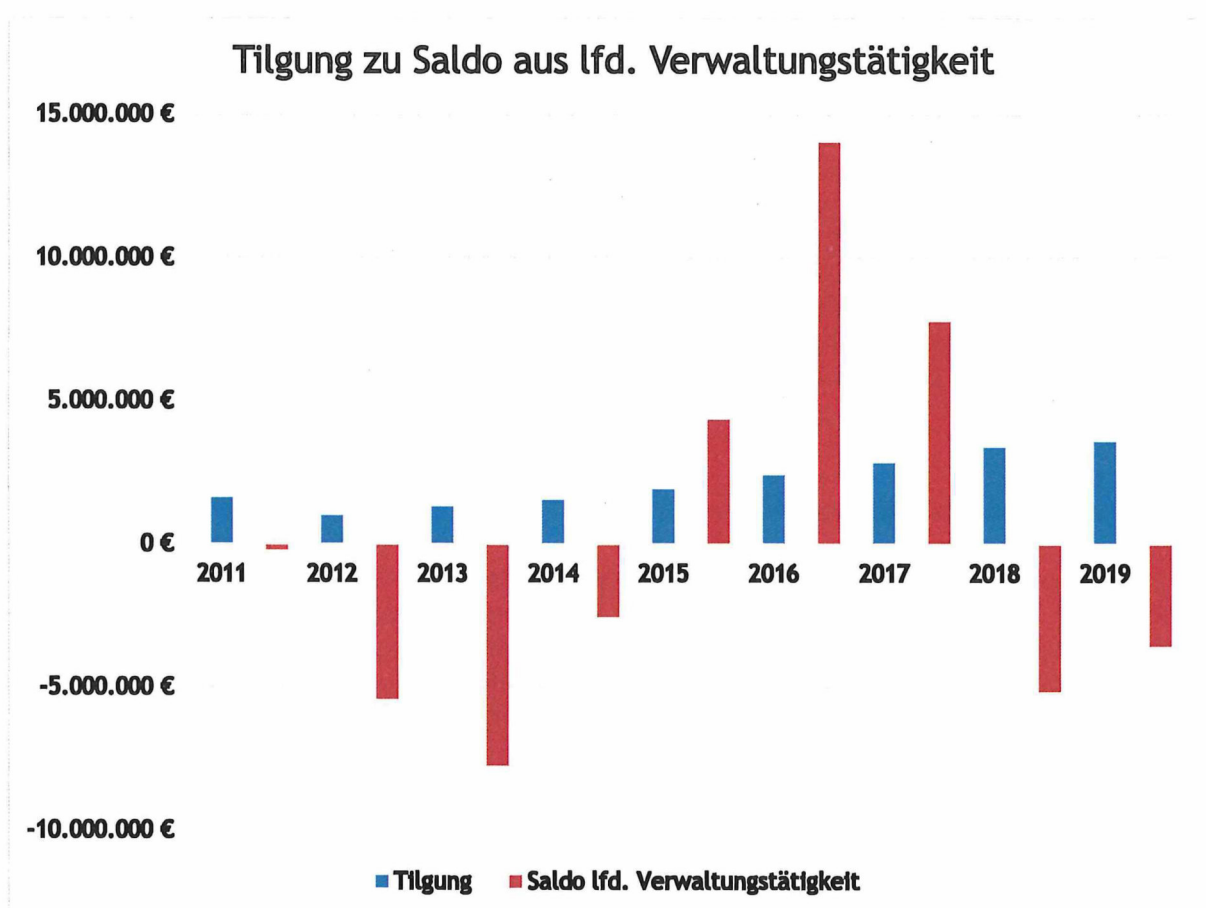
Der Höchstbetrag der Kassenkredite betrug entsprechend des § 2 Ziffer 3. der Haushaltssatzung 25.000 T€. Die Stadt Wedel war im Jahre 2019 aufgrund der damaligen Liquiditätslage durchgängig gezwungen Kassenkredite in unterschiedlicher Höhe in Anspruch zu nehmen. Selbst bei den vier Steuerfälligkeiten bedurfte es einer Stützung durch flankierende Kassenkredite. In der Spitze wurden 16.500 T€, minimal 4.000 T€, benötigt. Die Zinssätze bewegten sich dabei zwischen -0,28 % bis 0,05 %. Es mussten aufgrund des historisch niedrigen Niveaus Zinsen in Höhe von lediglich 29,19 € aufgewendet werden. Überwiegend erfolgte ein positiver Ertrag aus Negativzinsen.

Bei den Investitionskrediten hatte die Stadt Wedel im Jahre 2019 für Tilgungsleistungen rund 3.583 T€ aufwenden müssen. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 200 T€. Einschließlich der übertragenen Reste aus Vorjahren standen zusammen mit den im Haushaltsplan 2019 bereitgestellten Mitteln rund 30.335 T€ für investive Auszahlungen zur Verfügung. Hiervon wurden tatsächlich nur 6.776 T€ verbraucht, was einer Umsetzungsquote von lediglich 22,34 % entspricht. In der Genehmigung der Haushaltssatzung 2021 erwartet die Kommunalaufsicht in diesem Zusammenhang eine Quote von mindestens 60 %. Diese Vorgabe wurde in den Jahren 2015 bis 2019 deutlich verfehlt. Um die Umsetzung der politisch gewollten Projekte sicherstellen zu können und die bereits vergebenen Aufträge finanziell abzusichern, mussten Haushaltsreste von ca. 21.587 T€ gebildet und in das Jahr 2020 übertragen werden.

Aufgrund des deutlich hinter den Erwartungen zurückgebliebenen Mittelabflusses wurden zum Jahresende anstelle der im Rahmen der Haushaltsplanung prognostizierten 92.059 T€ „lediglich“ ca. 73.352 T€ an Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen bilanziert. Es kam erstmals zu keiner Nettoneuverschuldung, was jedoch ausschließlich

der unterdurchschnittlichen Umsetzungsquote zuzuschreiben ist. Auf eine Kreditaufnahme wurde in 2019 verzichtet.

Die Situation wird jedoch dadurch verschärft, dass parallel erneut ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen werden musste. In der Gesamtschau ab 2011 steht einer Tilgungsleistung von rund 19.539 T€ nur ein positiver Gesamtsaldo von etwa 1.493 T€ gegenüber; die Differenz beträgt somit -18.046 T€. Die nachstehende Grafik verdeutlicht anschaulich die Entwicklung. Es hat sich der Trend einer kontinuierlich steigenden Tilgung in Abhängigkeit der zunehmenden Verschuldung - trotz der im Berichtsjahr ausgebliebenen Neuverschuldung - verfestigt. Hieraus erwächst ein deutlicher Konsolidierungsbedarf, um zukünftig handlungsfähig zu bleiben.



Die Finanzrechnung weist einen negativen Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von über 2 Mio. € aus. In dieser Höhe hätte sich ein rechnerischer Kreditbedarf ergeben, der anders als durch die in Anspruch genommenen Kassenkredite mit entsprechenden Investitionskrediten hätte bedient werden können. Im Haushaltserlass 2019 machte die Kommunalaufsichtsbehörde parallel zum Krediterlass nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Kassenkredite keine Finanzierungsmittel seien, sondern lediglich zur fristgerechten Leistung von Auszahlungen dienen dürfen, siehe 5.1.2 Haushaltserlass, Seite 13.

H

5.6 Ergebnis- und Finanzplanung

§ 95 e GO verpflichtet die Stadt Wedel, eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung in die Haushaltswirtschaft aufzunehmen. In Ausübung seines Budgetrechts beschließt der Rat hierüber im Rahmen des Haushaltsplans. Das bereits laufende Haushaltsjahr stellt das erste Planungsjahr dar. Unter Berücksichtigung der Vorgaben und Daten des MLI sind die Planungen fortzuschreiben.

5.6.1 Ergebnisplanung

In den einzelnen Jahren soll der mittelfristige Ergebnisplan in den Erträgen und Aufwendungen mindestens ausgeglichen sein. Zielleitend hierfür ist der Ausgleich des tatsächlichen Ressourcenverbrauchs.

Der Haushaltsplan 2019 ging noch einen Jahresüberschuss von rund 689 T€ aus. Demgegenüber wies der Jahresabschluss in der Ergebnisrechnung einen tatsächlichen Jahresfehlbetrag von ca. 2.093 T€ aus. Dieses Ergebnis stellt eine massive Verschlechterung von rund 404 % dar und hat das strukturelle Defizit sowie die Tendenz zu Jahresfehlbeträgen hin verfestigt!

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Erträge abzüglich Aufwendungen) hat sich zwischen den Planansätzen und dem Jahresabschluss um ca. 2.350 T€ verschlechtert. Anstatt des ursprünglich prognostizierten Überschusses von rund 1.489 T€ war im Jahresabschluss hingegen ein Fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit von ca. -862 T€ auszuweisen, wobei die IST-Erträge mit einem Plus von rund 906 T€ sogar die Planansätze übertrafen. Die unter **5.2.1 Haushaltssperre**, Seite 15, genannte Einzelwertberichtigung steht dem gegenüber, so dass bei der Gewerbesteuer als einer der Haupteinnahmequellen bereinigt realiter ca. 14.257 T€ vereinnahmt wurden.

Das Finanzergebnis (Finanzerträge abzüglich Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen) schließt mit einem negativen Saldo von ca. - 1.232 T€ ab. Dies stellt eine deutliche Verschlechterung von rund - 432 T€ (ca. 54 %) gegenüber dem Planansatz dar.

In der damaligen Ergebnisplanung sind die Jahresergebnisse der Jahre 2020, 2021 und 2022 mit hohen jährlichen Überschüssen ausgewiesen. Diese prognostizierte Entwicklung der angenommenen positiven Jahresergebnisse hat sich lediglich im Jahre 2020 erfüllt. Und dies auch nur durch die vom Land Schleswig-Holstein geleisteten Fehlbetragszuweisungen für die Jahre 2018 und 2019. In Kenntnis des tatsächlichen Jahresfehlbetrages 2021 und des negativen Planergebnisses bei den Haushaltsberatungen für das Jahr 2022, haben sich die damaligen Planannahmen nicht realisiert. Aus Sicht des RPA wird die fehlende dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel weiter fortgeschrieben, so dass die Umsetzung einschneidender Konsolidierungsmaßnahmen unausweichlich ist, um diesen Trend zu durchbrechen oder gar umzukehren.

5.6.2 Finanzplanung

In der mittelfristigen Finanzplanung werden für die jeweiligen Planjahre die Ein- und Auszahlungen einschließlich der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und deren Finanzierung dargestellt. Dadurch ist ein Überblick über die Liquidität der Stadt Wedel möglich. Die Finanz- und Haushaltsplanung wird von dem Gedanken getragen, einen positiven Bestand an liquiden Mitteln zu gewährleisten sowie ergänzend ein positives Jahresergebnis zu erzielen.

Die Haushaltsplanung für 2019 ging im Finanzplan von einem negativen Endbestand an Finanzmitteln in Höhe von ca. -4.839 T€ aus. Die Liquiditätsplanung sah einen Finanzbedarf von rund 7.070 T€ vor. Der tatsächliche Bestand der liquiden Mittel zum 31.12.2019 betrug abweichend von der Planung jedoch rund 882 T€ im Haben. Damit wurde entgegen der Planungsannahme erneut der geplante erhebliche Abbau des Finanzmittelbestandes umgekehrt. Dies war Ergebnis einer weiterhin hohen Inanspruchnahme von Kassenkrediten und eines fehlenden Mittelabflusses.

Der negative Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen) wurde im Planansatz mit - 3.187 T€ angesetzt. Im Jahresabschluss musste ein negativer Saldo von etwa - 3.569 T€ ausgewiesen werden. Dies stellt eine Verschlechterung von ca. 382 T€ dar. Dabei blieben die tatsächlichen Einzahlungen mit einem Minus von 8.392 T€ erheblich hinter den Erwartungen zurück. Hier sind wiederum die Einbrüche bei den Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von rund - 7.147 T€ zu nennen. Dies konnten selbst bemerkenswerte Einsparungen auf der Ausgabeseite in der Größenordnung von ca. 8.009 T€ nicht mehr kompensieren.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit war mit ca. - 12.256 T€ geplant. Der Negativsaldo fiel allerdings im Jahresabschluss 2019 mit ca. - 2.102 T€ gegenüber der Prognose im Planansatz deutlich günstiger aus. Insgesamt gesehen blieben die tatsächlichen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von ca. 4.673 T€ wie in den letzten Jahren unter dem Planansatz, da sich die erwarteten Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, die Einzahlungen bei der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten nicht verwirklicht haben. Daran konnten die Mehreinnahmen aus der Veräußerung beweglichen Anlagevermögens (Verkauf der Straßenbeleuchtung und der Lichtsignalanlagen an die StW) nichts ändern.

In der Finanzplanung sind für das Planungsjahr 2020 sowie für die Folgejahre 2021 und 2022 negative Finanzmittelsalden ausgewiesen. Durch die im Haushaltsjahr 2022 vorgenommene Erhöhung der Hebesätze bei der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer waren erste Ansätze hin zu Einnahmeverbesserungen erkennbar. Dennoch sind darüber hinaus erhebliche Anstrengungen bzw. tiefgreifende Konsolidierungsbemühungen zu unternehmen.

6. Überblick zum Ergebnis des Jahresabschlusses

6.1 Bilanz

Die Bilanz stellt auf der Aktivseite (Mittelverwendung) das Vermögen und auf der Passivseite (Mittelherkunft) das Kapital der Stadt Wedel zu einem bestimmten Stichtag dar. Mit dem Jahresabschluss 2019 und der Aufstellung der Bilanz zum Stichtag 31.12.2019 erhält man den folgenden Überblick über die Vermögens- und Finanzstruktur der Stadt Wedel.

6.1.1 Aktiva

Aktiva			
	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung +/-
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	104.936,17 €	68.199,91 €	- 36.736,26 €
1.2 Sachanlagen	181.227.596,12 €	179.364.464,57 €	- 1.863.131,55 €
1.3 Finanzanlagen	32.820.345,87 €	32.784.317,78 €	- 36.028,09 €
2.1 Vorräte	189.055,91 €	164.796,74 €	- 24.259,17 €
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	1.642.145,06 €	2.167.519,60 €	525.374,54 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	3.203.096,87 €	882.406,10 €	- 2.320.690,77 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	17.052.747,71 €	17.877.737,40 €	824.989,69 €
Saldo	236.239.923,71 €	233.309.442,10 €	- 2.930.481,61 €

6.1.2 Passiva

Passiva			
	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung +/-
1. Eigenkapital	52.265.440,15 €	50.172.131,24 €	- 2.093.308,91 €
1.1 Allgemeine Rücklage	72.294.388,35 €	72.294.388,35 €	
1.2 Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €	
1.3 Ergebnismrücklage	0,00 €	0,00 €	
1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	- 15.553.256,31 €	- 20.028.948,20 €	
1.5 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 4.475.691,89 €	- 2.093.308,91 €	- 387.983,45 €
2. Sonderposten	52.300.993,75 €	51.913.010,30 €	
3. Rückstellungen	34.739.512,08 €	32.559.301,95 €	
4. Verbindlichkeiten	85.431.015,09 €	87.742.040,17 €	
5. Passive Rechnungsabgrenzung	11.502.962,64 €	10.922.958,44 €	
Saldo	236.239.923,71 €	233.309.442,10 €	- 2.930.481,61 €

6.2 Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung			
	Planansatz 2019	Ist-Ergebnis 2019	Unterschied Ansatz zum Ist
ordentliche Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	81.332.100,00 €	82.238.467,65 €	906.367,65 €
ordentliche Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	79.843.400,00 €	83.100.075,90 €	- 3.256.675,90 €
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	1.488.700,00 €	-861.608,25 €	- 2.350.308,25 €
Finanzerträge	1.357.000,00 €	704.912,00 €	- 652.088,00 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.156.500,00 €	1.936.612,66 €	219.887,34 €
Finanzergebnis	- 799.500,00 €	- 1.231.700,66 €	- 432.200,66 €
Jahresergebnis	689.200,00 €	-2.093.308,91 €	-2.782.508,91 €

6.3 Finanzrechnung

Finanzrechnung			
	Planansatz 2019	Ist-Ergebnis 2019	Unterschied Ansatz zum Ist
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	72.730.000,00 €	64.338.107,12 €	-8.391.892,88 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	75.916.500,00 €	67.907.228,53 €	8.009.271,47 €
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	- 3.186.500,00 €	-3.569.121,41 €	-382.621,41 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.176.800,00 €	4.673.204,53 €	-503.595,47 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	17.432.900,00 €	6.775.628,58 €	10.657.271,42 €
Ergebnis Investitionstätigkeit	-12.256.100,00 €	-2.102.424,05 €	10.153.675,95 €
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00 €	34.874.508,95 €	34.874.508,95 €
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00 €	32.940.163,73 €	-32.940.163,73 €
Ergebnis fremde Finanzmittel	0,00 €	1.934.345,22 €	1.934.345,22 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	12.256.100,00 €	63.200.000,00 €	50.943.900,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.883.600,00 €	61.783.490,53 €	-57.899.890,53 €
Ergebnis Finanzierungstätigkeit	8.372.500,00 €	1.416.509,47 €	-6.955.990,53 €
Änderungen des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 7.070.100,00 €	-2.320.690,77 €	4.749.409,23 €
Anfangsbestand Finanzmittel 01.01.2019	2.231.272,74 €	3.203.096,87 €	971.824,13 €
Endbestand an liquiden Mitteln	-4.838.827,26 €	882.406,10 €	5.721.233,36 €

6.4 Anhang

Zu den Pflichtbestandteilen eines doppelten Jahresabschlusses gehört die Aufstellung eines Anhangs (§ 44 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik). Inhaltlich finden hierbei insbesondere die Regelungen des § 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Es sind neben Bilanzierungs- und Bewertungsmaßstäben einzelne Bilanzpositionen, besondere Sachverhalte und Abweichungen zu erläutern. Ungeachtet dessen sind im Anhang speziell zu erläutern:

- besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt,
- Abweichungen von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden,
- Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung,
- wesentliche Beträge bei den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“ und „Sonstige Rückstellungen“,
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der verbindlich festgelegten üblichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen,
- (soweit vorhanden) derivative Finanzinstrumente oder Umrechnungen von Fremdwährungen und
- eine ggf. bestehende Trägerschaft an einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse.
- Des Weiteren Haftungsverhältnisse und
- alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können.

Dem Anhang sind darüber hinaus beizufügen:

- Anlagenspiegel,
- Forderungsspiegel,
- Verbindlichkeitspiegel,
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und
- Übersicht über Sondervermögen, Gesellschaften, Unternehmen sowie Anstalten.

Der Anhang zum Jahresabschluss 2019 der Stadt Wedel enthält ausführliche Erläuterungen und entspricht durchweg einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten. Er wird als vollständig und richtig beurteilt.

6.5 Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist nach § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Wedel vermittelt. Hervorzuheben ist, dass neben der im Verordnungstext geforderten Darstellung der Ertragslage auch über die Aufwandsentwicklung informiert wird.

Der vorgelegte Lagebericht wird den gesetzlichen Vorgaben gerecht.

7. Systemprüfungen

7.1.1 Allgemeines zur Einführung einer neuen ERP-Software

Das Institut der Deutschen Rechnungsprüfer führt im „Leitfaden zur begleitenden IT-Prüfung im Rahmen der Einführung rechnungslegungsrelevanter Verfahren“ aus: „Sinnvollerweise wird die örtliche Rechnungsprüfung bereits in den Beschaffungsprozess eines rechnungslegungsrelevanten Verfahrens einbezogen. Die örtliche Rechnungsprüfung sollte von Beginn an Mitglied im Projektteam sein und damit Zugang zu allen Informationen im Projekt erhalten.“ Darüber hinaus ergeben sich aus zwei städtischen Dienstanweisungen entsprechende Prüfständigkeiten des RPA.

Statt einer unmittelbaren Beteiligung des RPA erfolgte eine partielle Information. Vorrangig wenn es um Vergabefragen ging oder über abgeschlossene Schritte. Ein frühzeitiges Einbringen insbesondere von rechnungslegungsrelevanten und GoBD-konformen Anforderungen war nur schwerlich bis gar nicht möglich. Die Einführung der neuen ERP-Software H&H proDoppik wurde somit überwiegend in der Nachschau geprüft.

7.1.2 Einführung H&H proDoppik

In 2018 intensivierte und konkretisierte sich die Recherche durch den FD Finanzen nach einem neuen EDV-gestützten Verfahren für das Finanzwesen, weil die bisher dahin eingesetzte Softwarelösung KIS-Doppik gekündigt worden war. Ein eigenständiges Vergabeverfahren wurde als sehr aufwändig und ohne externe Unterstützung als kaum zu bewältigen eingeschätzt. Zunächst wollte man eine europaweite Ausschreibung der KAI nutzen, da man dort bereits Mitglied war und das bisherige Verfahren von dort aus betreut wurde. Alternativ lag ein Angebot von kommunit vor, sich an einer damaligen Ausschreibung für eine ERP-Software für den Kreis Nordfriesland anzuschließen.

Anders als vom FD Finanzen erhofft, war bei beiden Varianten nur eine eingeschränkte Übernahme des alten Datenbestandes möglich. Ein Vermerk vom Juni 2018 schloss mit der Anmerkung, dass eine Bewertung der Situation fundiert, aber auch schnell erfolgen müsse, da die KAI eine endgültige Entscheidung bis zum 30.06.2018 benötigen würde. Dieser Zeitdruck zog sich wie „ein roter Faden“ durch das gesamte Projekt und führte zu etlichen - zum Teil auch kostenträchtigen - Nacharbeiten und Kompromissen.

Die Zentrale Vergabestelle hatte einer Vergabe an beide Anbieter auf den vorgesehenen Wegen zugestimmt. Die Beschaffung der Software H&H proDoppik erfolgte somit über kommunit und wurde vom beschaffenden Fachdienst als Inhouse-Vergabe gewertet. Der Bürgermeister stimmte letztlich am 26.06.2018 dieser auf H&H bezogenen Empfehlung zu. Das RPA teilt die Auffassung, soweit es um die vergaberechtskonforme Beauftragung von kommunit als „verbundenes Unternehmen“ geht.

7.1.3 Pflichtenheft/Projektplanung/Zeitplan

Um die Risiken und Kosten bei einer Softwareimplementierung zu minimieren, sollte auf etablierte Regeln und Voraussetzungen zurückgegriffen werden. Diese sind:

- klare Verantwortlichkeiten und Rollenverteilung,
- Unterstützung durch die Leitungsebene und klare Entscheidungswege,
- Zielfestlegung,
- detaillierte Checkliste, die Schritt für Schritt abzuarbeiten ist,

- regelmäßige Überprüfung der Checkliste,
- reale Kalkulation der Kosten und Aufwände sowie
- keine Überlastung der Projektbeteiligten mit zusätzlichen Aufgaben.

Neben einem detaillierten, abgestimmten Pflichtenheft stellt sich stets die Frage, ob neben den Haushaltsmitteln auch die notwendigen personellen Ressourcen für die gesamte Projektdauer zur Verfügung stehen und wie bei einem Ausfall von Kernkompetenzen eine Sicherung deren Knowhows gelingen kann.

Für das Pflichtenheft ist vor bzw. spätestens bei Projektstart eine Anforderungsanalyse zu erstellen. Dabei sind sowohl die technischen Rahmenbedingungen als auch die funktionalen Anforderungen, d. h. welche Features muss das neue System mitbringen, zu klären und zu beschreiben. Alle diese Vorgaben und Anforderungen sind nicht alleine nur durch die Projektleitung festzulegen und zu definieren. Es ist eine breite Beteiligung aller betroffenen Stellen und Fachdienste innerhalb der Verwaltung erforderlich, um die Zugriffsmöglichkeiten und Schnittstellen rechtzeitig zu erkennen.

Nachdem die Entscheidung fiel, sich nicht an dem Verfahren der KAI zu beteiligen, musste die Entscheidung für H&H relativ zeitnah erfolgen, um den gewünschten Start der Anwendung zum 01.01.2020 sicherstellen zu können. Da es sich bei H&H proDoppik um ein weit verbreitetes und anerkanntes Verfahren handelt, wurde auf die Einbeziehung von möglichen weiteren Anbietern verzichtet. Die Verwaltung hielt insbesondere eine pflichtenheftorientierende Leistungsbeschreibung für nicht erforderlich. Vielmehr führte der FD Finanzen aus, dass „eine, dem Zeitdruck geschuldete, Abwägung stattgefunden habe.“ Ein Anforderungsprofil war nicht entwickelt worden. Man wollte sich auf die Eignungskriterien und deren Gewichtung beziehen und verlassen, die seitens der KAI und von kommunal für deren jeweiliges Auswahlverfahren genutzt worden waren.

Insofern ist festzustellen, dass vorwiegend aus zeitlichen Gründen darauf verzichtet wurde, eigene Kriterien, Anforderungsprofile o. ä. - auch in Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten im Hause - zu definieren. Dieses Vorgehen hatte zwar den gewünschten Erfolg, den Einführungstermin halten zu können, führte in der Folge aber zu erheblichen Komplikationen und Abstimmungsbedarfen - besonders im Hinblick auf die Schnittstellen zu anderen Fachanwendungen.

Die gezeigte Handhabung sowie der Umgang wurden einer professionellen Projektabwicklung und -betreuung nicht gerecht und erschwerten zumindest ein frühzeitiges Gegensteuern bei auftretenden Problemen und einer daraus erforderlichen Nachsteuerung des Einführungsprozesses. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang ferner, dass der projektverantwortliche FD sich nicht über den Umfang der Zuständigkeiten im Klaren gewesen ist, so dass viel zu selten und vor allem viel zu spät internes Knowhow des IT-Bereichs im FD Internen Dienstbetrieb abgerufen wurde.

7.1.4 Schnittstellen

Nach dem Echtumstieg auf die neue Software traten zu Beginn des Jahres 2020 diverse Probleme zu Tage - insbesondere bei der Konvertierung im Bereich Steuern und Abgaben. Ob diese Fehler durch falsche Konvertierungen oder schlicht durch eine nicht stringente Fallgestaltung im Altsystem auftraten, konnte nicht mit Sicherheit geklärt werden. Was eingeräumt wurde, ist, dass der maschinelle Test der Veranlagung zwischen KIS-Doppik und H&H proDoppik aus Zeitgründen von H&H nicht durchgeführt wurde. Hierbei hätten wahrscheinlich viele der aufgetretenen Fehler erkannt werden

können. Eine vertraglich abgesicherte Verpflichtung dieses notwendigen Testschritts ist aber ebenso wenig vereinbart worden.

Im Juli 2020 fand dazu ein gemeinsames Gespräch zwischen der Geschäftsführung von H&H, der Geschäftsführung von kommunit sowie mit einigen Vertretern der Stadt Wedel statt. Im Ergebnis wurde vereinbart, dass vorerst keine Zahlungen an H&H - weder von kommunit noch von der Stadt Wedel - geleistet werden sollten. Erst nach abschließender Fehlerbehebung sollten die zusätzlichen Kosten der Stadt Wedel - wie die aufwendige Aufbereitung und Nachbearbeitung sowie ein erhöhter Kontrollaufwand - dagegen gerechnet werden. Berechnet wurden durch die Stadt Wedel erhöht angefallene Personalkosten von 37 T€, die H&H als Regressforderung genannt wurden. Im Verhandlungswege zwischen kommunit, H&H sowie der Stadt Wedel konnte eine Reduzierung der Rechnungssumme um knapp 24 T€ erreicht werden. Auch in 2022 gibt es Überlegungen, H&H eine Kostennote zu übersenden, da erneut unzureichender Support zu höheren Aufwendungen bei der Stadt Wedel geführt hat.

Die Anbindung des DMS-Systems enaio an die neue Buchungssoftware war ebenso problembehaftet. In den ersten Vorgesprächen mit H&H wurde eine Schnittstelle zu enaio in Aussicht gestellt, aber erst kurz vor Buchungsbeginn wurde von H&H deutlich gemacht, dass eine separate Beauftragung des DMS-Anbieters notwendig sei. Die seit Projektbeginn angebotene fertige DMS-Lösung zwischen proDoppik und enaio musste daher doch separat programmiert werden. Ein einfaches „Umstrukturieren“ der im Einsatz befindlichen Lösung zwischen KIS-Doppik und enaio war nicht möglich.

In Ermangelung des aus technischen Gründen erst ab Mitte Februar 2021 einsetzbaren DMS-Systems enaio, wurden sämtliche Buchungsbelege von der Finanzbuchhaltung in Papierform abgelegt. Diese papierhaften Unterlagen von Januar 2020 bis Mitte Februar 2021 wurden 2022 nachträglich digitalisiert, sprich in das DMS-System nachgescannt, um dann über H&H proDoppik aufrufbar zu sein. Im Frühjahr 2022 prüfte und begleitete das RPA dieses Teilprojekt. Eine abschließende Bewertung stand zum Zeitpunkt der Berichterstattung aus.

Bis in das Jahr 2022 war noch die Überleitung und Implementierung der Anlagenbuchhaltung offen. Hier kam es insbesondere durch die lange Vakanz der Stelle zu erheblichen Verzögerungen. Diese Zeiträume und Buchungen mussten von der Anlagenbuchhaltung aufwändig aufbereitet, aufgearbeitet und nachgepflegt werden, wobei es auch hier zu Doppelarbeiten kam. Das zeigte sich parallel auch in der Stadtkasse, wo das Verwahrbuch noch bis ins Jahr 2021 nicht nur im Bereich der Anlagenbuchhaltung über das übliche Maß hinaus gefüllt war.

Aufgrund der zeitlich so engen Einführung und den vielfältig entstandenen Herausforderungen konnte man die Chance des Neuanfangs für die Bereinigung der Personendubletten im Buchungsprogramm nicht nutzen. Eine saubere Listung der Kreditoren und Debitoren ist die Basis für eine genaue Auswertung, Planung und Zahlungsverwaltung. In H&H proDoppik sind dazu umfangreiche Vorarbeiten in den Personendaten notwendig. Anschließend muss H&H selbst auf Datenbankebene tätig werden. Nach Einschätzung des FD Finanzen ist diese Aufgabe ein weiteres Teilprojekt, wofür noch kein Zeitfenster gefunden wurde.

Einige beauftragte - und bezahlte - Module von H&H proDoppik werden zudem noch nicht produktiv genutzt. Beispielhaft seien hier das Postmanagement, der Anordnungs-Workflow oder der Gesamtabchluss genannt.

Gerade im Hinblick auf die nunmehr erforderliche Erstellung von Gesamtabschlüssen verspricht das „Modul Gesamtabschluss“ eine zeit- und kostensparende Abwicklung der notwendigen Prozesse. Das RPA erwartet durch den Einsatz dieses Moduls eine erhebliche Entlastung des FD Finanzen und eine optimalere Erstellung des Gesamtabchlusses insgesamt und plädiert dafür, dieses Modul alsbald zu testen, um den Echteininsatz voranzutreiben. Anderenfalls ist zu prüfen, ob eine Teilkündigung der nicht nutzbaren bzw. nicht genutzten Programmmodule durchgesetzt werden kann – auch unter Hinweis auf die Versäumnisse, die durch H&H zu vertreten waren.

7.1.5 Dienstanweisungen

Im Zuge der Prüfung des gesamten Komplexes wurde deutlich, dass die internen Dienstanweisungen nicht mehr passgenau und in Teilen veraltet sind. Daher müssen diese aus November 2010 stammenden Dienstanweisungen alsbald aktualisiert werden.

Ebenso müssen die korrespondierenden Dienstanweisungen wie die „Dienstanweisung für den Einsatz von Informationstechnik der Stadt Wedel“, „Dienstanweisung zur Nutzung der Internet-Dienste bei der Stadt Wedel“, „Richtlinien für die Nutzung Internet und E-Mail bei der Stadt Wedel“, „Dienstanweisung Programmfreigabeverfahren der Stadt Wedel“ dringend den aktuellen rechtlichen und organisatorischen Gegebenheiten angepasst werden.

Der FD Interner Dienstbetrieb teilt dazu mit, dass bislang eine sach- und zeitgerechte Anpassung mangels ausreichender personeller Ressourcen nicht leistbar gewesen sei. Es sei nunmehr beabsichtigt, das Regelwerk bis Ende 2022 anzupassen und der Verwaltungsleitung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Regelungen trotz ihres Alters noch gültig seien und weiterhin greifen.

7.1.6 Datenschutz

Für den Datenschutz des Programms und Vereinbarungen mit H&H ist der Zweckverband kommunit zuständig, für den Anwenderdatenschutz vor Ort wie beispielsweise Nutzer- und Rechtekonzepte der FD Finanzen.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit H&H herrschte noch Unklarheit über den Abschluss eines Datenverarbeitungsvertrags und der Datenschutz-Folgeabschätzung nach DSGVO. Unter dem engen Zeitplan litt auch die datenschutzrechtliche Beurteilung und Handhabung. Entgegen der Einschätzung des seinerzeitigen Datenschutzbeauftragten erfolgte keine Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 DSGVO. Ebenso wurde entschieden, dass H&H unabhängig von einer datenschutzrechtlichen Beurteilung eine Datenbankkopie zur Verfügung gestellt wird.

Ferner ist die Thematik der Zugangs- und Zugriffsberechtigungen für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrens wichtig. Hier geht es darum, Vertraulichkeit und Integrität der Daten zu gewährleisten. Bei der alljährlichen unvermuteten Prüfung der Stadtkasse wurde hingegen festgestellt, dass insbesondere bei einem Ausscheiden von Kassenmitarbeiter*innen die Änderung, also der Entzug der Programmnutzer-Rechte, nicht schnell genug erfolgt, da nach Auskunft der Kassenleitung ein festgelegtes Verfahren bei personellen Änderungen nicht besteht und daher das System auf Zufälligkeiten beruht.

Eine schnelle Anpassung und Definition einer klaren Routine, insbesondere bei personellen Wechseln in allen Bereichen, wird zukünftig vom RPA erwartet.

Umfang, Komplexität und Funktionsvielfalt heute üblicher Fachprogramme sind durch deren meist modularen Aufbau so groß, dass eine Zulassungsprüfung und unabhängige Zertifizierung nicht alle Programmbereiche und Anwendungsmöglichkeiten vollständig erfassen kann.

Allerdings ist zu **bemängeln**, dass der FD Finanzen für die zentrale ERP-Software bei der Stadt Wedel sich weder direkt beim Hersteller, noch bei kommunal über ein aktuelles und unabhängiges Zertifikat hat nachweisen lassen, dass das Programm weiterhin die gesetzlichen Vorgaben und die der GoBD zuverlässig erfüllt.

7.1.7 Fazit

Durch die mit einem zu eng bemessenen Zeitplan und Personaltableau umgesetzte Einführung der ERP-Software H&H proDoppik wurden die am Projekt beteiligten Stellen extrem belastet. Durch Zwischenlösungen mussten viele Doppelarbeiten und manuelle Nacherfassungen durchgeführt werden, die - zusammen mit weiteren Faktoren - zu einem hohen Personaleinsatz und damit zu hohen Kosten geführt haben. In diesem Zusammenhang sei beispielgebend an das nachträgliche Einscannen und passgenaue Zuordnen der buchungsbegründenden Unterlagen genannt. Eine genaue Ermittlung der entstandenen Mehrkosten ist nicht mehr möglich. Bedenkt man aber, dass das nachträgliche Einscannen der Belege ohne Berücksichtigung von intern entstandenen Aufwendungen mehr als 14 T€ gekostet hat und eine zusätzliche Stelle Arbeitsplatzkosten von bis zu 100 T€ p.a. verursacht, erhält man einen Eindruck von den Mehrkosten.

Auch der LRH kam unlängst im Zuge der überörtlichen Prüfung der Stadt Wedel zu vergleichbaren Erkenntnissen und problematisierte ebenfalls die mit der Umstellung des Finanzfachverfahrens einhergehende Bindung erheblicher Personalkapazitäten. Als Folgerung aus der zeitlich übereilten Software-Einführung und allen daraus resultierenden Konsequenzen schließt sich das RPA der Empfehlung des LRH an, die lautet: „Wedel hat auch hier, bedingt durch den Wechsel des Finanzverfahrens, mehrmonatiges zeitaufwendiges und fehleranfälliges Arbeiten in Kauf genommen. Der LRH empfiehlt, künftige Umstiegsprozesse besser zu planen.“

Das RPA begrüßt, dass diese Empfehlung bereits verwaltungsseitig aufgenommen und seit Beginn des Jahres 2022 ein erster und vielversprechender Entwurf eines „Leitfadens Projektarbeit“ erarbeitet wird. Hierzu wurde seitens des RPA ergänzend empfohlen, auf Erfahrungen anderer Kommunen und des Kreises Pinneberg zurückzugreifen. So wäre es denkbar, dass zum Starten zukünftiger Projekte eine Begleitung der fachlich zuständigen Stellen durch besondere in der Projektarbeit geschulte Mitarbeitende unterstützt werden könnten. Das RPA erwartet jedoch in jedem Falle, dass der „Leitfaden Projektarbeit“ bis zur Einführungsreife fortgeschrieben und sodann konsequent angewendet wird. Das RPA wird die Umsetzung in kommenden Berichten näher beleuchten.

Als zweite Kernproblematik ist festzuhalten, dass auch die personellen Kapazitäten für das ambitionierte Projekt viel zu knapp ausgelegt waren und somit nicht den Vorgaben einer optimalen Projektsteuerung entsprachen. Ein Ausfall zentraler Schlüsselpositionen hätte schnell zu einem großen Risiko für die finanziellen Transaktionen der Stadt Wedel werden können. Eine Konsequenz aus diesen Erfahrungen heraus führte zu einem Planstellenantrag für Projektkoordination durch den FB Innerer Service.

E

Ebenso wird die Neustrukturierung des Vertragsmanagements angeraten. Für zukünftige Vertragsverhandlungen aller Art wird erwartet, dass essentielle Aussagen der Anbieter auch vertraglich abgesichert werden. Hierzu wird auf die Umsetzung des vom RPA konzeptionierten Vertragsmanagements verwiesen.

Als Resümee dieser Prüfung hat das RPA das Fazit gezogen, zukünftig eine Beteiligung aktiv einzufordern. Insoweit werden jetzt noch anstehende und aus der Einführung der neuen ERP-Software heraus resultierende Teilprojekte - wie beispielsweise das Einscannen und nachträgliche Einspielen von buchungsbegleitenden Unterlagen oder dem elektronischen Rechnungsworkflow - eng begleitet.

7.2 Anlagenbuchhaltung

Die Prüfung der städtischen Anlagenbuchhaltung für das Rechnungsjahr 2019 konnte erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung begonnen bzw. zum Abschluss gebracht werden. Der Umstand, dass die letzten Abschlussbuchungen für das Prüfungsjahr erst in der zweiten Jahreshälfte 2021 vorgenommen werden konnten, ist im Wesentlichen auf eine längere, krankheitsbedingte personelle Vakanz in der Anlagenbuchhaltung zurückzuführen.

Bis zur Neubesetzung der Stelle im März 2020 gelang es der Finanzbuchhaltung in der Zwischenzeit nach eigener Aussage immerhin, „den Betrieb aufrecht zu erhalten“. Eingangsbuchungen wurden dahingehend überprüft, ob es sich bei der fakturierten Leistung/Maßnahme um eine Investition oder um Unterhaltungsaufwand handelte. Sofern Investitionen vorlagen, erfolgten entsprechende investive Buchungen. Insoweit war es erforderlich, Anlagegüter zu erfassen und zu registrieren.

Aufgrund mangelnder freier personeller Kapazitäten in der Finanzbuchhaltung waren keine darüber hinaus gehenden anlagenbuchhalterischen Arbeiten möglich.

Im Herbst 2020 wurde das RPA vom FD Finanzen u. a. darüber informiert, dass

- die Bestandskonten dahingehend überprüft worden waren, ob die programmtechnisch erfassten Anlagegüter aktiviert wurden (Prüfeschwerpunkt: Anlagen im Bau mit Fertigstellungstermin in 2019),
- sämtliche Investitionskostenzuschüsse zugunsten der Träger von Kindertagesstätten noch nicht aktiviert worden waren und
- alle notwendigen Korrekturen, die 2019 getätigte Grundstücksangelegenheiten betrafen, dem Jahresabschluss 2020 zugeordnet würden.

Ferner wurde dem RPA mitgeteilt, dass die für 2020 vorgesehene Inventur wegen des zeitintensiven Abbaus von Arbeitsrückständen in der Anlagenbuchhaltung verschoben werde. Gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Die letzte vollständige Inventur innerhalb der Stadt Wedel mitsamt Außenstellen war per 22.07.2015 absolviert worden. Die Folgeinventur soll nunmehr im Jahr 2022 nachgeholt werden. Die seit 2018 festzustellende Unterlassung der nach GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Inventuren wird **beanstandet**.

B

Die vom RPA anschließend geprüfte Umsetzung der Korrekturbuchungen sowie die Durchführung bislang unterbliebener Buchungen konnte schließlich in der zweiten Jahreshälfte 2021 abgeschlossen werden. Dabei kann konstatiert werden, dass die Anlagenbuchhaltung die von ihr aufgrund des identifizierten Korrekturbedarfs definierten

Buchungsvorgaben durchgehend korrekt umgesetzt hat. Alle anlässlich der Prüfung aufgeworfenen Nach- und Verständnisfragen des RPA wurden abschließend beantwortet.

Des Weiteren zog das RPA aus verschiedenen Anlagengruppen Stichproben, um Vorgehensweise und Beachtung der grundlegenden Parameter (Einzelveranlagung, Kontierung, Aktivierungszeitpunkt, Zuordnung zu Aufwand und geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Nutzungsdauer) zu überprüfen. Die Prüfung der grundlegenden Parameter führte zu keinen Auffälligkeiten.

Das RPA hat angesichts seiner Prüfung erforderlicher Korrekturbuchungen die Erkenntnis gewonnen, dass die parallele Anwendung von KIS-Doppik und des Tabellenkalkulationsprogramms Excel, mithin zweier unterschiedlicher Systeme, dazu beiträgt, die Gefahr von Fehlerquellen bzw. der Erzeugung rechnerischer Differenzen in der Anlagenbuchhaltung zu erhöhen. Das RPA erwartet für die Zukunft, dass die vereinheitlichte bzw. ausschließliche Anlagenbuchführung mittels H&H pro Doppik zu einer noch höheren Genauigkeit bzw. Verlässlichkeit der Arbeitsergebnisse führt.

Das RPA wird sich denjenigen Berichtigungen, welche aus technischen Gründen erst im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 ausgeführt werden konnten, zu gegebener Zeit erneut widmen. Einen Schwerpunkt dieser Prüfung wird die erstmalige Veräußerung eines Gewerbegrundstücks in 2019 auf dem Gelände des BusinessParks Elbufer und dabei insbesondere die Frage der Haftungsrückstellung bilden.

Empfehlung

Das RPA betrachtet die aktuelle Verfahrenspraxis quasi als „Mindestabsicherung“ und regt ein Nachdenken über weitere Optionen an, die mit einer aktiveren Informationsbeschaffung einhergehen würden. Es spricht sich dafür aus, hierfür auch die erweiterten Auswertungsmöglichkeiten der neuen Finanzsoftware zu nutzen.

E

An dieser Stelle soll abschließend auf die Notwendigkeit der buchhalterischen Abgrenzung von Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand eingegangen werden. Nach Auffassung des RPA bereitet die Unterscheidung den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Wedel vereinzelt noch Probleme. Das RPA erneuert diesbezüglich seinen erstmalig im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2011 geäußerten Vorschlag zur Erstellung eines Buchungshandbuches. Die vorstehende genannte Abgrenzungsthematik könnte Eingang in ein solches Handbuch finden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer entsprechenden hausinternen Schulung durch den FD Finanzen, sofern ein entsprechender Bedarf hierfür identifiziert wird, siehe **10.7.4 Fazit**, Seite 50.

8. Wesentliche Korrekturen

Von der Verwaltung wurde kein Veränderungsbedarf gesehen. Ergänzend wird auf die Erläuterungen im Anhang 1, Seite 213, verwiesen. Der von der Verwaltung erkannte Änderungsbedarf in verschiedenen Positionen der Anlagenbuchhaltung von ca. 253 T€ ist unwesentlich und wird in einem künftigen Jahresabschluss berücksichtigt.

9. Feststellungen zu Einzelpositionen des Jahresabschlusses

9.1 Rückstellungen

9.1.1 Pensionsrückstellung

Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz betrug der Anfangsbestand rund 19.204 T€. Im Jahresabschluss 2019 wird der Endbestand der Pensionsrückstellung mit ca. 24.984 T€ bilanziert, wobei etwa 626 T€ im Berichtsjahr realiter zugeführt werden mussten. Basis hierfür war eine entsprechende Aufstellung der VAK.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die VAK erstmals für das Veranlagungsjahr 2019 ihre bisherige Berechnungssystematik verändert hat. Die neue Berechnung stellt nunmehr auf die reinen Pensionsansprüche ab, ohne - wie in den Vorjahren - eventuelle Ruhens- und Kürzungsbeträge zu berücksichtigen. Der Haushaltserlass 2021 eröffnet die Möglichkeit, die Differenzen zwischen alter und neuer Berechnung **spätestens** im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 mit der Allgemeinen und der Ergebnissrücklage zu verrechnen. Hiervon hat die Stadt Wedel Gebrauch gemacht.

9.1.2 Beihilferückstellung

Die Bildung von Beihilferückstellungen hat im § 24 GemHVO-Doppik ihre gesetzliche Grundlage. Nach einer Entnahme von rund 366 T€ weist die Beihilferückstellung einen Endbestand von ca. 5.527 T€ aus. Dieser Bestand, der in direkter Abhängigkeit zu der unter 9.1.1 genannten **Pensionsrückstellung**, steht, wurde auf Basis der Vorgaben aus § 24 Satz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ermittelt.

9.1.3 Verfahrensrückstellung

Die Verfahrensrückstellung erhöhte sich 2019 um ca. 97 T€ auf einen Endbestand von rund 163 T€. Bemerkenswert war dabei eine Zuführung von rund 108 T€ im Zusammenhang mit einer klageweise angenommenen Verpflichtung der Stadt Wedel zur Herstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände. Dieses Verfahren wurde in 2020 rechtskräftig zugunsten der Stadt Wedel entschieden.

9.1.4 Finanzausgleichsrückstellung

Im Jahre 2016 wurden durch Einmal- und Sondereffekte abweichend von der normalen Entwicklung Gewerbesteuererträge von ca. 31.000 T€ erzielt. Dies führt in den Folgejahren zu erheblichen Erhöhungen bei der Finanzausgleichs- und Kreisumlage. Um die hieraus erwachsenden Herausforderungen für zukünftige Haushaltsausgleiche abzufedern, hat die Stadt Wedel deshalb vom Instrument der Finanzausgleichsrückstellung im Sinne des § 24 Abs. 1 Ziffer 8. GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht.

Zum Ausgleich der zu erwartenden höheren Umlagen wurden damals 4.800 T€ rückgestellt. Im Berichtsjahr wurde der Anfangsbestand von 2.475 T€ komplett entnommen und diese Rückstellung somit vollständig aufgelöst. Diese Entnahmen haben eine den Ergebnishaushalt 2019 entlastende Wirkung entfaltet, aber den Jahresfehlbetrag nur dämpfen und nicht verhindern können.

9.1.5 Haftungsrückstellung

Im Berichtsjahr erfolgte der erste Verkauf eines Gewerbegrundstücks auf dem städtischen BusinessPark Elbufer. Die Kaufpreiszahlung erfolgte im Dezember 2019. Grundsätzlich sind die Bebauung und insbesondere die Gründung nur innerhalb der sanierten Flächen bis zu einer eingeschränkten Tiefe zulässig. Diese Einschränkung ist erforderlich, um nicht in den Konflikt mit möglichen Kontaminationen unterhalb der sanierten Fläche zu geraten.

Sollte es in diesem Zusammenhang zukünftig zu nennenswerten Kontaminationen kommen, ist neben dem neuen Grundstückseigentümer auch die Stadt Wedel nach eigener Darstellung für die Beseitigung etwaiger Altlasten im Bereich bis zu einer Tiefe von fünf Meter unterhalb der Geländeoberkante verantwortlich. Zur Absicherung dieses Risikos hätte in 2019 eine Haftungsrückstellung von ca. 334 T€ gebildet werden müssen. Durch die in 7. **Systemprüfungen**, ab Seite 28, beschriebenen Verzögerungen bei der Einführung von H&H proDoppik und insbesondere dem Teilprojekt Anlagenbuchhaltung wurde die Buchung erst 2020 nachgeholt. Die konkrete Auseinandersetzung des RPA in Bezug auf die Höhe und Angemessenheit dieser Rückstellung erfolgt deshalb im Jahresabschluss 2020.

Dem Aufwand für die Bildung der Haftungsrückstellung stehen deutliche Erträge aus dem Grundstücksverkauf und somit eine Verbesserung des Jahresergebnisses gegenüber, so dass die verspätete Buchung keine Wirkungen auf die gewährte Fehlbetragszuweisung entfaltet.

10. Einzelfeststellungen

10.1 Rückforderung MIKO Kinder- und Jugendhilfe GmbH

10.1.1 Einführung

Zur Abrechnung der 2017 erhaltenen Zuschüsse legte die MIKO Kinder- und Jugendhilfe GmbH (nachstehend MIKO) im ersten Quartal 2018 dem FD Soziales einen entsprechenden Verwendungsnachweis zum Betrieb der „Villa“ vor. Um die bestimmungs- und vertragsgemäße Verwendung abschließend prüfen zu können, wurde in diesem Zusammenhang gegenüber der MIKO eine Vielzahl von Fragen aufgeworfen, die nur teilweise geklärt werden konnten. Im abschließenden Vermerk des FD Soziales wurde im Dezember 2018 das Augenmerk auf verschiedene Positionen des Verwendungsnachweises gelenkt, die einen möglichen Rückforderungsanspruch erkennen ließen. Der Bürgermeister hat diesbezüglich von seinem Recht Gebrauch gemacht, dem RPA einen entsprechenden Prüfauftrag zu erteilen.

Bei der Prüfung hat sich das RPA insbesondere an den Inhalt des Ende 2013 zwischen der MIKO und der Stadt Wedel über den Betrieb der „Villa“ geschlossenen Vertrags orientiert. Im Vertrag und in der Leistungsvereinbarung über die Sozialarbeit und Angebote in der „Villa“ (nachstehend LV) wurden konkrete Regelungen getroffen, welche für die weitere Beurteilung von Bedeutung sind.

10.1.2 Personalausstattung

In der zuvor benannten LV gibt es konkrete Vorgaben hinsichtlich der von der Stadt Wedel im Rahmen der Zuschussgewährung zugebilligten Personalausstattung der „Villa“. Die detaillierte Aufstellung der MIKO hat dem RPA den Eindruck vermittelt, dass neben den vereinbarten Fachkräften und den unterstützenden Kräften auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung weitere Personen von der MIKO beschäftigt wurden. Es haben sich keine Hinweise dafür gefunden, dass dieser Umgang konkret mit der Stadt Wedel abgestimmt worden ist. Bei seiner Bewertung hat sich das RPA an der Kopfzahl der im Verwendungsnachweis aufgeführten Mitarbeiter*innen orientiert.

In der anschließenden Prüfung durch den FD Soziales hat dieser abweichend von der Erstbewertung des RPA seinen Fokus auf die Angemessenheit der Personalkosten insgesamt gelegt. In einer Vergleichsberechnung wurde auf mögliche Bruttopersonalkosten abgestellt, die entstanden wären, wenn die Stadt Wedel bereits 2017 die Trägerschaft der „Villa“ übernommen hätte. Hierbei hat sich der FD Soziales an der vertraglichen Regelung orientiert, wonach die Personalkosten an „nachzuweisende Tarifierhöhungen des Tarifvertrags der Länder anzupassen sind“ und kam zu Ergebnis, dass die Personalkosten angemessen gewesen seien.

Diese Sichtweise wird nicht mitgetragen, da im Verwendungsnachweis konkrete Personalkosten sowohl für die Fachkräfte als auch für die geringfügig Beschäftigten zur Abrechnung gebracht worden sind. Das RPA hat weiterhin die Auffassung, dass zusätzliche Personalkosten aufgrund von Abgrenzungsproblemen zugeordnet worden sind, obwohl einzelne Mitarbeiter*innen nicht ausschließlich in der „Villa“ gearbeitet haben.

10.1.3 Baumentsorgung

Im Rahmen eines umfangreichen Schriftverkehrs wird Anfang 2018 die Entsorgung einer bei Sturm umgefallenen Weide thematisiert und gleichzeitig um entsprechende Kostenübernahme im Rahmen des Verwendungsnachweises gebeten. Dieser Aufwand ist den Gebäudenebenkosten zugeordnet worden, welcher vertraglich der Kostenkontrolle unterworfen ist. Nähere Erläuterungen, was konkret hierunter zu verstehen ist, enthalten weder der Vertrag noch die begleitende Leistungsvereinbarung. Es existiert lediglich ein internes Zuordnungsblatt, welches in der Vergangenheit den verschiedenen Leistungserbringern zur Verfügung gestellt wurde. Das RPA hat sich deshalb ersatzweise der BetrKV bedient.

Durch das Beseitigen des umgefallenen Baumes kam die MIKO ihrer vertraglichen Verkehrssicherungspflicht nach, wobei gleichzeitig ein unter § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrKV fallender „sonstiger Mangel“ beseitigt worden ist, für den grundsätzlich die Zuständigkeit des Grundstückseigentümers gegeben ist. Darüber hinaus sieht die BetrKV vor, dass nur die „laufend“ entstehenden Kosten den umlagefähigen Betriebskosten zuzurechnen sind. Um solche handelt es sich bei den Kosten für das Baumfällen indes nicht. Hierfür spricht bereits die regelmäßig lange Lebensdauer von Bäumen, die derjenigen von Gebäuden oftmals kaum nachsteht.

Das Beseitigen des Baumes lässt sich auch nicht unter § 1 Abs. 2 Nr. 10 BetrKV fassen, wonach die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen den Betriebskosten unterfallen. Auch bei diesen Pflegekosten muss es sich um laufende Kosten für den bestimmungsgemäßen Grundstücksgebrauch handeln. Baumfällkosten entstehen aber nicht laufend (Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen, Urteil v. 17.10.2016, 5 C 449/16). Demnach liegt die Kostenträgerschaft grundsätzlich bei der Stadt Wedel.

Vertraglich war die MIKO jedoch verpflichtet, auftretende Schäden, deren Beseitigung keinen Aufschub dulden, der Stadt Wedel unverzüglich mitzuteilen. Auch der Begriff von „Schäden, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet“ ist weder im Vertrag noch gesetzlich definiert. Die Anzeigepflicht soll vielmehr erst dann ausgelöst werden, wenn die Kostenhöhe erheblich ist. Somit steht der Stadt Wedel im Falle einer wesentlichen Abweichung auch noch ein weiteres Gestaltungsrecht zur Verfügung. Das Umfallen eines Baumes ist vor allem in Anbetracht des Kostenvolumens für dessen ordnungsgemäße Beseitigung stets den mitteilungspflichtigen Schäden zuzurechnen.

In der weiteren Bearbeitung wurde deutlich, dass eine Vielzahl verschiedener städtischer Fachdienste informiert und zu dieser Fragestellung involviert waren. Eine eindeutige Zuständigkeit eines Fachdienstes war nicht gegeben, so dass sich die MIKO letztendlich zur Beseitigung des Baumes veranlasst sah. Es ist nicht mehr nachzuvollziehen, warum der FD Gebäudemanagement trotz offenkundiger Kenntnis des Schadensereignis nicht gegenüber der Versicherung angezeigt und weiterverfolgt hat.

10.1.4 Zielgruppenorientierung

Der Vertrag enthält einen ausdrücklichen Verweis auf die flankierende LV. In der LV erfolgen an zwei Stellen ausdrückliche Hinweise auf die unversorgten Jugendlichen und Jungheranwachsenden; dies sei Hauptanliegen der „Villa“. Sowohl in der **Vorbemerkung** als auch in der **Zielgruppenbestimmung** der LV sind verschiedene Formulierungen gewählt worden, wie

- „richten sich im *Schwerpunkt*“
- „*Hauptanliegen* der „Villa“ ist“,

die aus Sicht des RPA zumindest eine teilweise Öffnung zu anderen Personenkreisen hin **nicht** ausdrücklich ausschließen. Von außen betrachtet sollte jedoch die Betreuung der unversorgten Jugendlichen und Jungheranwachsenden eindeutig im Vordergrund stehen. Erwachsene sollten demgegenüber lediglich punktuell ein Betreuungsangebot finden.

In der MV/2018/78 findet sich ein Hinweis auf Veranstaltungen für ältere Besucher. Wesentlich konkreter wird eine Kennzahlenauswertung für die Monate Januar bis April 2016. In dieser wird deutlich, dass im Mittelwert ca. 45 % der Besucherinnen und Besucher dem Personenkreis der über 26-jährigen zuzurechnen ist. Eine weitere Auswertung für das gesamte Jahr 2017 verfestigt den Mittelwert auf etwa 53 %. Ähnliche Feststellungen gab es auch im Ausschuss für Jugend und Soziales. Dabei soll es jedoch ein dahingehendes Übereinkommen gegeben haben, dass man den Personenkreis der über 26-jährigen mangels Alternativen durch die „Villa“ betreut wissen wollte und die zumindest teilweise vertragswidrige Verwendung des ausgekehrten Zuschusses tolerierte.

Da ein erheblicher Aufwand in die Betreuung eines nicht im zentralen Fokus stehenden Personenkreises geflossen ist, hätte sich das RPA beim Erkennen dieses Sachverhaltes zumindest eine abgestimmte Protokollnotiz oder besser noch eine Anpassung der LV gewünscht. Das stillschweigende Anerkenntnis wird den Anforderungen an eine inhaltliche Prüfung des Verwendungsnachweises nicht gerecht. Andernfalls wäre die Prüfung des Verwendungsnachweises entbehrlich.

10.1.5 Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs

Im Vertrag wird ein mögliches Erstattungsverfahren geregelt. Danach behält sich die Stadt Wedel mögliche Rückzahlungsansprüche für den Fall vor, sofern die Ausgaben

- für Personal- und Personalnebenkosten sowie
- für Gebäudenebenkosten einschließlich Energiekosten

geringer als der städtische Zuschuss ausfallen. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, dass sämtliche Zuschussmöglichkeiten Dritter auszuschöpfen sind. Insofern ist es schlüssig nachzuvollziehen, dass der FD Soziales zu einzelnen Positionen auf der Einnahmeseite gezielte Fragen an die MIKO gerichtet hat.

Abweichend von den Angaben der MIKO im Verwendungsnachweis hat die Volkshochschule Wedel im Jahre 2017 eine Raummiete gezahlt. Die Saldierung ist somit entsprechend zu erhöhen. Die vom FD Gebäudemanagement aufgegebenen Kosten für die Abfallentsorgung im Jahre 2016 wurden von der MIKO doppelt in den Verwendungsnachweisen 2016 und 2017 berücksichtigt. Die Aufwandsseite ist somit zu reduzieren. Die zuvor gemachten Feststellungen führen zu einem Korrekturbedarf des Verwendungsnachweises. Dieser Betrag wäre auf jeden Fall von der MIKO zurückzufordern gewesen.

Im Hinblick auf den Rückforderungsanspruch gegenüber der MIKO fand zwischen dem Justizariat und dem FD Soziales ein intensiver Austausch statt. Auf die konkrete Rückforderung wurden Einwände von der MIKO erhoben, die zu erneuten Prüfungen innerhalb des FD Soziales führten. Innerhalb der Verjährungsfrist ist es nicht gelungen, den Rückforderungsanspruch im mittleren vierstelligen Bereich durchzusetzen. Dieser Umgang wird **beanstandet**.

B

10.2 Zuschussgewährung an die Arbeitslosenselbsthilfe Arbeit für alle e. V.

Der Ausschuss für Jugend und Soziales beschloss 2018, der Arbeitslosenselbsthilfe Wedel im Haushaltsjahr 2019 einen Zuschuss von 1.200 € zu zahlen. Diese hatte ursprünglich eine städtische Zuwendung von 6.000 € beantragt, der FD Soziales demgegenüber eine Bezuschussung nicht befürwortet. Im Zuschussbescheid wurde der Arbeitslosenselbsthilfe verwaltungsseitig mitgeteilt, dass die Zuschussgewährung in Form einer institutionellen Förderung zur Teildeckung der Betriebskosten des Vereins erfolge. Die Festlegung von mit der Bezuschussung verbundenen Zielen war kein Gegenstand des Zuschussbescheides.

Die getroffene Entscheidung steht nach Auffassung des RPA im Widerspruch zur Zielsetzung, in für die Stadt Wedel finanziell schwierigen Zeiten mit defizitären Haushalten und der Verpflichtung zu Konsolidierungsanstrengungen, den Kreis der Zuschussempfänger*innen auf das bereits bestehende Maß zu begrenzen oder die Gewährung von Zuschüssen in Einzelfällen auf den Prüfstand zu stellen. Die Arbeitslosenselbsthilfe Wedel hatte zumindest in den Vorjahren keinen städtischen Zuschuss mehr erhalten.

Ferner kritisiert das RPA die Form und Inhalt des im Juni 2020 seitens der Arbeitslosenselbsthilfe vorgelegten Verwendungsnachweises aufgrund fehlender Belege als in Teilen nicht nachvollziehbar.

Im Nachhinein hält der FD Soziales die damalige Entscheidung des Jugend- und Sozialausschusses unter sozialen Aspekten für berechtigt, weil die betreute Klientel bei Zah-

lungsunfähigkeit der Arbeitslosenselbsthilfe eine für sie quasi alternativlose Anlaufstelle verloren hätte. Darüber hinaus verweist der Fachdienst auf die in dieser Angelegenheit vorgenommene Kontrolle von Einzelbelegen, die den Zuschussrichtlinien der Stadt Wedel zufolge bei Zuschussbeträgen unterhalb von 1.500 € im Regelfall unterbleibt. Das RPA erkennt die Vorgehensweise des FD Soziales grundsätzlich an, hält die Nachweisführung der Arbeitslosenselbsthilfe aber in Teilen für intransparent.

E

Deshalb erwartet das RPA vom FD Soziales, die Geschäftsführung der Arbeitslosenselbsthilfe nachdrücklich dazu aufzufordern, einzelne Ausgabepositionen in ihren Verwendungsnachweisen zukünftig in transparenter Form aufzuschlüsseln sowie ihrer Aufstellung zu diesem Zweck ggf. erläuternde Anlagen beizufügen.

10.3 Betriebsärztlicher Dienst

10.3.1 Einführung

Der BAD nimmt eine Reihe von Aufgaben wahr, mit dem Ziel, die Stadt Wedel und ihre Mitarbeiter*innen nicht nur vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren. Dessen Wirken ist nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vorgeschrieben. Betriebsärzt*innen müssen speziell ausgebildete Mediziner*innen sein, die sich im Rahmen einer Weiterbildung auf die Themenkomplexe Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit spezialisiert haben. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Betriebsärzt*innen ergeben sich aus dem Arbeitsschutzgesetz und dem Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Bestimmungen der Berufsgenossenschaften ergänzen diese Vorschriften.

Um gerade in Zeiten des Fachkräftemangels auf eine gesunde und motivierte Mitarbeiterschaft zurückgreifen zu können, ist die Stadt Wedel als Arbeitgeberin auf kompetente betriebsärztliche Unterstützung angewiesen. Betriebsärzt*innen und Arbeitsmediziner*innen fungieren als Ansprechpartner*innen für die Beschäftigten. Sollten sich aus diesen Kontakten Anhaltspunkte ergeben, dass die am Arbeitsplatz ergriffenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen sein sollten, hat der BAD den Arbeitgeber zu informieren und Schutzmaßnahmen vorzuschlagen oder diese gemeinsam zu entwickeln.

Bei der Stadt Wedel ist seit 2003 ein berufsgenossenschaftlicher arbeitsmedizinischer Dienst aus Elmshorn tätig. Die SEW hat einen eigenen Betriebsarzt. Für 2018 ergaben sich - ohne SEW - Aufwendungen von mehr als 12 T€ für den BAD, in 2019 gut 10 T€.

Der Betreuungsvertrag samt Nachtragsvereinbarung wurde fristgerecht zum Ende des Jahres 2020 gekündigt. Der FD Personal führte im Anschluss daran eine öffentliche Ausschreibung durch, um das Angebot des BAD zu optimieren und per Ausschreibung Wettbewerb im Sinne der UVgO und ggf. verbesserte Konditionen zu ermöglichen.

Da diese zuvor genannte Ausschreibung ohne Angebote blieb, wurden nach einer intensiven Recherche mehrere regionale und qualifizierte Betriebsärzt*innen bzw. betriebsärztliche Dienstleister angeschrieben. Drei davon zeigten sich interessiert und hatten die erforderliche Kapazität für weitere Aufträge. Nach einem Vergleich der jeweils angebotenen Leistungen zeigte sich jedoch, dass der bisherige Dienstleister in den wesentlichen Faktoren und auch in der Kostenstruktur am besten abschnitt und somit wieder nach Beteiligung der Vergabestelle beauftragt wurde.

10.3.2 Feststellungen

Die Überprüfung der jeweiligen Rechnungen erfolgte durch den FD Personal vorbildlich und intensiv, ebenso die mehrfach daraus gezogene Konsequenz, nicht nachgewiesene oder dokumentierte Leistungen nicht zu begleichen. Insofern war es zwar überraschend, dass dem bisherigen und gekündigten Leistungserbringer erneut der BAD übertragen wurde. Die Probleme aus der Vergangenheit sind nunmehr aber durch klarere vertragliche Regelungen und eine vereinbarte eindeutige Rechnungsstellung gelöst worden, was sich aktuell durch verbesserte und nachvollziehbare Abrechnungen zeigt. Hierbei ist erwähnenswert, dass der BAD unter den erhöhten Anforderungen der COVID-19-Pandemie durchweg durch eine gute Erreichbarkeit und Unterstützung überzeugte. Bei der erstmaligen Neuausrichtung des BAD in 2002/2003 wurde geprüft, mit der StW ein gemeinsames Angebot zu beauftragen. Obwohl die StW Interesse signalisierten, scheiterte offenbar dieses Vorhaben. Gründe hierfür sind leider nicht dokumentiert. In 2017 wurde kursorisch geprüft, inwieweit die Organisation des Arbeitsschutzes bei der Stadt Wedel und der SEW zukünftig in einer Hand erfolgen könnte. Zurzeit werden die beiden Organisationen als zwei eigenständige Betriebe beim Unfallversicherungsträger geführt, so dass die SEW eine eigene Fachkraft für Arbeitssicherheit und einen eigenen BAD stellen muss. Auch hier ist nicht aktenkundig dokumentiert, warum ein gemeinsamer Ansatz nicht weiterverfolgt wurde.

10.3.3 Empfehlungen

Da stets die gleichen Arbeitsmediziner*innen tätig werden, hat sich eine für die Stadt Wedel vorteilhafte Kontinuität aufgrund wachsenden Vertrauens der Mitarbeiter*innen zu den Ärzt*innen entwickelt. Es wird allerdings für sinnvoll gehalten, zumindest eine Zusammenarbeit mit der SEW nochmals intensiv zu prüfen. Der FD Personal gibt zu bedenken, dass die SEW nicht in das städtische arbeitsrechtliche Gefüge eingebunden sei und daher wenig praktikable Verfahren in Bezug auf den BAD entstanden. Das RPA sieht dennoch Einsparungspotentiale und Synergieeffekte für beide Betriebe, was allein schon aus den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein heraus geboten ist.

E

Sofern ein personeller Wechsel bei den hier tätig werdenden Arbeitsmediziner*innen erfolgt, ist eine erneute Prüfung der entsprechenden Fachqualifikationen vorzunehmen.

H

10.4

10.4.1 Einführung

In der Sitzung des HFA vom 16.11.2020 erging an das RPA der Auftrag, die Einhaltung der vertraglichen Regelungen und deren Aktualität zu prüfen.

Bis 1999 wurden Flächenvergrößerungen von ca. 40 m² bzw. rund 325 m² vereinbart, ohne dass sich diese im vereinbarten Mindestpachtzins niederschlugen.

Im Zuge der Planungen zum Ausbau und Neugestaltung des Schulauer Hafens gab es 2003 einen weiteren Nachtrag zum Vertrag. Danach wurde die Laufzeit des Vertrages geändert und eine monatliche Kostenbeteiligung des Pächters an den Ver- und Entsorgungskosten sowie an den Reinigungskosten für die öffentlichen Toiletten im Hafenmeisterhaus festgelegt, da diese Einrichtungen von den Imbissgästen rege mitgenutzt wurden.

Als ab 2012 im Rahmen der „Maritimen Meile“ der Umbau des Schulauer Hafens konkret starten sollte und der bisherige Standort des Imbisses dem im Wege stand, wurde ein Aufhebungsvertrag zum 31.03.2012 geschlossen. Der einzige Paragraph des Vertrages regelte neben einem Enddatum, dass sich der Vertrag jeweils um einen Monat verlängern würde, wenn er nicht mit einer Vier-Wochen-Frist zum Monatsende gekündigt werden würde. Aus der Präambel ergibt sich zudem, dass der im Pachtvertrag festgelegte Standort im Laufe der Bauarbeiten zu räumen sei. Über eine zukünftige Gestaltung des Hafenumfelds und damit auch zu einem zukünftigen Standplatz wurden explizit keine Aussagen getroffen. Im begleitenden Anschreiben wird jedoch das Bemühen der Stadt Wedel zugesichert, „schnellstmöglich eine Rückkehr an den alten Standort bzw. ggf. eines Alternativstandortes zu ermöglichen“, was als Reaktion auf öffentliche Proteste und den Erhalt eines touristischen Anziehungspunktes zu verstehen ist. Insgesamt wurde der Ursprungsvertrag fünfmal ergänzt oder geändert, zuletzt im Juni 2011.

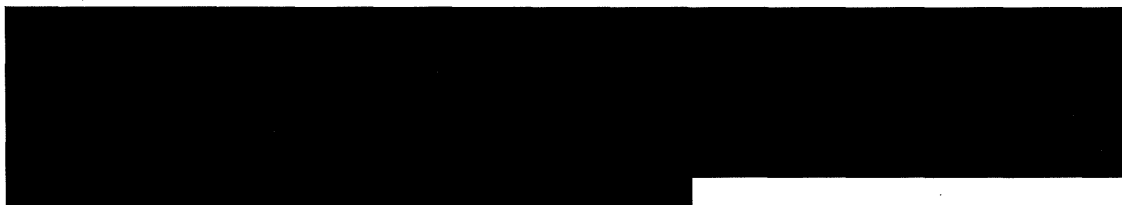
Im Zuge der angefangenen Hafensanierung wurde das Hafenmeisterhaus vom Segelverein Wedel-Schulau e.V. (SVWS) an die Stadt Wedel zurückgegeben. Bei der Rückgabe stellte sich heraus, dass der Betreiber [REDACTED] darin einen kleinen Raum als Lagerraum mündlich vom SVWS „angemietet“ hatte und monatlich [REDACTED] an den Segelverein abführte. Der FD Gebäudemanagement - und nicht der für den grundlegenden Vertrag zuständige FD Wirtschaft und Steuern - schloss daher noch im Januar 2012 eine Nutzungsvereinbarung, welche die Einzahlung auf ein städtisches Konto zum Inhalt hatte.

Sukzessive wurde die überlassene Pachtfläche teils durch ergänzende Regelungen, teils durch unabgestimmte faktische Inanspruchnahme vom Pächter ausgeweitet. Zuletzt war ein Drittel der genutzten Außenfläche nicht vom Pachtvertrag abgedeckt. Ebenso durfte durch ergänzende Regelungen das zunächst sehr restriktiv vorgeschriebene Speisen- und Getränkeangebot ausgeweitet werden. Beides eröffnete die Möglichkeit, dass der Pächter seinen Umsatz erhöhen konnte. Da sich die Höhe der Pacht am Umsatz orientiert, konnte ein gewisser Teil des höheren Umsatzes zwar abgeschöpft werden, aber aufgrund der deutlichen Verbesserung der Verkaufssituation hätte demgegenüber das RPA eine Erhöhung des Pachtzinses erwartet.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



10.4.3 weitere Feststellungen

Im Dezember 2018 hatte der bisherige Pächter sein Gewerbe abgemeldet und wurde unter der gleichen Firmenbezeichnung vom Sohn neu angemeldet. Gewerberechtlich ist diese Ummeldung unkritisch. Sie widersprach aber den vertraglichen Regelungen und dem darin zum Ausdruck gebrachten Willen, einen bestimmten und bekannten Pächter für den Betrieb [REDACTED] an exponierter Stelle zu gewinnen und zu verpflichten. In § 17 des Pachtvertrages ist geregelt, dass der Mieter aus [REDACTED] Gründen einen Rechtsnachfolger nur mit Zustimmung der Stadt bestimmen kann, der dann voll umfänglich in den Vertrag eintritt. Die Stadt Wedel hat damals allenfalls stillschweigend diesem Wechsel zugestimmt und der Sohn ist in vollem Umfang als neuer Pächter in den Vertrag eingetreten. Das RPA hätte es befürwortet, den beabsichtigten Betreiberwechsel zu nutzen,

- die zwischenzeitlich durch die vielfältigen Änderungen unübersichtlich gewordenen Vertragsinhalte durch einen neuen Vertrag zu regeln und
- ein ergebnisoffenes Interessenbekundungsverfahren mit einer deutlich höheren Mindestpacht zu initiieren.

Das Vergaberecht erlangt während der Vertragslaufzeit nur dann wieder an Bedeutung, wenn der laufende Vertrag geändert oder ergänzt werden soll. Grundsätzlich gilt, dass bei einer wesentlichen Vertragsänderung neu ausgeschrieben werden muss. Was unter einer wesentlichen Vertragsänderung zu verstehen ist, wurde durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union klargestellt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine wesentliche Vertragsänderung immer dann vorliegt, wenn sie zu einem anderen Bieterkreis führen würde, andere Angebote ermöglicht hätte, den Umfang der Leistung wesentlich erweitert oder einen Vertragspartnerwechsel mit sich bringt.

Der 1993 geschlossene Pachtvertrag wurde mehrfach erweitert und geändert. Allerdings waren etliche Neuregelungen nur provisorischen Charakters, um für eine Übergangszeit einen anderen Standort zu ermöglichen. Dennoch hätte das gezeigte Interesse eines weiteren Bewerbers und die deutliche Ausweitung der Pachtfläche eine Neuausschreibung zumindest geboten erscheinen lassen. Unter Beachtung einer größtmöglichen Erzielung von Einnahmen zur Wiederherstellung der finanziellen Leistungskraft der Stadt Wedel wäre eine Ausschreibung bereits 2003 zielführend gewesen.

Zudem ist es sehr misslich, dass letztlich für ein und denselben Zweck durch zwei Fachdienste Verträge für eine Pachtfläche nebst Lagerraum und zusätzlich für einen kleinen Lagerraum in derselben Immobilie abgeschlossen wurden. Das führte sowohl bei der Stadt Wedel als auch beim Pächter zu Unklarheiten. So wurde beispielsweise die Miete bzw. Pacht für den kleinen, separaten Lagerraum zweimal über Monate nicht gezahlt, ohne dass es laut Aktenlage beiden Seiten aufgefallen war. Seit dem 01.01.2013 wurden keine Zahlungen als Beteiligung an der Toilettennutzung mehr geleistet, wodurch es zu der Zahlungseinstellung kam. Weshalb es vom FD Gebäudemanagement keine Reaktion in Form einer Mahnung gab, ist nicht mehr zu ermitteln.

B

Der Verzicht auf diese Einnahme wird hiermit **beanstandet**. Es wird erwartet, die Zahlungen als auch den Rückstand unter Beachtung der Verjährung einzufordern.

10.4.4 Empfehlungen und Beanstandungen

Um das ursprünglich von der Stadt gewollte Konzept wieder umzusetzen und die städtischen Interessen in Zukunft besser durchzusetzen und zu wahren, empfiehlt das RPA den Pachtvertrag zu kündigen, sobald bekannt ist, wo und ab wann ein neuer Standort nach dem Umbau des Schulauer Hafens bezogen werden kann. Dadurch wird es nach knapp 30 Jahren möglich, auf Basis völlig veränderter Verhältnisse, einem neuen „Betreiber“ [REDACTED], den rechtlichen Erfordernissen aus dem Vergaberecht zu reagieren und den städtischen Interessen an einem auch finanziell attraktiven Angebot gerecht zu werden.

Nach der Kündigung ist ein öffentliches Vergabeverfahren zu eröffnen. Es wird erwartet, dass in der Ausschreibung eine klare Erwartungshaltung über

E

- eine Mindestpacht, zzgl. einer umsatzrelevanten Variablen und
- die bauliche Ausdehnung sowie die Nutzung

formuliert wird.

Allein die Feststellung, dass zwei Fachdienste jeweils für Teilbereiche eigene vertragliche Regelungen mit dem Pächter getroffen haben, führt zur dringenden Empfehlung, bisherige Verfahren und Zuständigkeiten zu prüfen und zu modifizieren. So sind im Rahmen eines verbesserten Vertrags- und Wissensmanagements die bestehenden vertraglichen Regelungen zu erfassen und Kontrollroutinen abzuleiten, so dass die Stadt Wedel einerseits als verlässliches Gegenüber, andererseits aber auch als klarer und Grenzen setzender Vertragspartner wahrgenommen wird. Dazu gehört es auch, dass „alles aus einer Hand“ erfolgt. Hierzu wird auch auf die Ausführungen des RPA in früheren Berichten zu einem verbesserten Vertragsmanagement verwiesen. Zudem hatte das RPA ein umfassendes Konzept dazu ausgearbeitet und sowohl den beteiligten Fachdiensten als auch dem Leitungsteam im Juni 2021 vorgestellt. Die im Anschluss nach der Vorstellung aufgeworfenen Fragestellungen und Hinweise wurden abgearbeitet sowie kurz darauf eine überarbeitete Fassung erneut dem Bürgermeister vorgelegt. Über diese wurde bislang noch nicht abschließend entschieden. Das RPA erwartet, dass die

vorgeschlagenen Verbesserungen zukünftig mit größerem Nachdruck aufgegriffen werden.

Nach § 10 des ursprünglichen Pachtvertrages aus 1993 ist eine Kautionszahlung vom Pächter zu zahlen gewesen, sowie von der Stadt Wedel verzinst anzulegen. Es war bis zur Fertigstellung des Berichtes dem FD Wirtschaft und Steuern nicht möglich gewesen zu klären, ob diese Kautionszahlung tatsächlich entrichtet wurde. Das verdeutlicht ebenfalls die notwendige Verfahrensoptimierung im Zuge eines Vertragsmanagements. Ebenso ist der Pächterwechsel ohne konkrete städtische Zustimmung ein weiterer Beleg für konkreten Verbesserungsbedarf im Rahmen eines Vertragsmanagements.

Das dem Pächter gegenüber gezeigte Entgegenkommen in Bezug auf die Herrichtung des provisorischen Standorts auf städtische Kosten sowie das in Vorleistung treten für den Abwasseranschluss ist weder aus den individuell getroffenen Regelungen aus dem Pachtverhältnis noch aus sonstigen Ansprüchen her ableitbar. Zudem wurde dadurch ein Präzedenzfall geschaffen. Das dadurch verursachte finanzielle Engagement der Stadt Wedel ist daher zu **bemängeln**.

Zukünftig ist ferner die „Dienstanweisung über die Aussetzung der Vollziehung, die Stundung, Verrentung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Stadt Wedel“ stets und zwingend anzuwenden sowie deren Umsetzung zu dokumentieren. Der bisherige Umgang damit bzw. ihre regelmäßige Nichtanwendung in diesem Fall wird **beanstandet**.

B

10.5 Neue Baugebührenverordnung

Mit Datum vom 12.11.2018 wurde in Schleswig-Holstein die neue BauGebVO 2019 verkündet, die die vorherige Regelung vom 01.04.2009 ablöste. Grundsätzlich beibehalten wurden die Berechnungsgrundlage über anrechenbare Bauwerte sowie viele Gebührentatbestände und -höhen. Weggefallen sind diverse Einzelgebühren, z. B. zu Feuerstätten und Schornsteinen. Auch die besondere Anlage 3 über die Berechnungsgrundlage für den umbauten Raum ist entfallen.

Neu hinzugekommen ist, dass für die Gebühren, die nach Dauer der Amtshandlung zu bemessen sind, Zeitvordersätze aufgeführt werden, insbesondere für die Prüfung von Feuerungsanlagen. Ebenfalls neu aufgenommen wurde eine Gebühr für die Zurückweisung eines Nachbarschaftswiderspruchs.

In der tatsächlichen Umsetzung werden seit dem 01.01.2019 eingehende Bauanträge, Voranfragen etc. nach dem neuen Recht beschieden. In einem Übergangszeitraum wurden vorher eingegangene Anträge noch bis 30.09.2019 nach altem Recht beurteilt. Im Nachgang wurden drei abgeschlossene, bereits nach neuem Recht behandelte Vorgänge mit unterschiedlichen Antragsinhalten vom RPA geprüft.

- Antrag auf Nutzungsänderung eines Gewerbebetriebes vom 18.10.2019 und positiver Baubescheid vom 23.11.2019.
- Bauvoranfrage für den Neubau eines Einzelhauses mit zwei Wohneinheiten vom 29.08.2019 und positiver Bescheid vom 28.10.2019.
- Befreiungsantrag gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch wegen Überschreitung Baugrenze vom 15.10.2019 und positiver Bescheid vom 25.11.2019.

Sämtliche Akten waren vollständig und übersichtlich geführt. Alle Anträge, der Schriftverkehr und auch die Genehmigungs- und Gebührenbescheide waren enthalten. Eine Prüfung der Gebührenrechnung nach aktueller BauGebVO ergab keine Beanstandung.

10.6 Umbau Schulauer Hafen, hier: Schaden an der Westmole

Im Rahmen der Städtebausanierung wurde das Hafenbecken und die Zufahrt des Schulauer Hafens in den Jahren 2012 bis 2015 grundlegend umgestaltet. Neben der Verkürzung und Verbreiterung des Hafenbeckens wurde insbesondere die Westmole weiter in die Elbe hineingeführt und wesentlich umgestaltet. Die gewählte Bauweise mit unterschiedlichen Gründungsarten bei gleichzeitiger Verwendung von großflächigen Betonplatten für eine attraktive Gehwegoberfläche führte aufgrund eines unterschiedlichen Setzungsverhalten zu einem Bauschaden. Hierbei ist im Bereich des Gehweges ein vertikaler Versatz von ca. 15 cm entstanden, der bislang noch nicht abschließend saniert wurde.

Über die Ursache des Schadens, die Zuordnung der Verantwortung und damit das weitere Vorgehen bestehen nach Aussage des FD Stadt- und Landschaftsplanung noch keine abschließenden Erkenntnisse. Als einer der Hauptakteure ist in jedem Fall die mit der Planung beauftragte ARGE und hier insbesondere ein Mitglied dieser ARGE, eine Hamburger Ingenieurgesellschaft, zu sehen. Da die Umgestaltung des Schulauer Hafens und der genannte Schadenssachverhalt jedoch nur einen Teil des Leistungsumfangs der ARGE abbildet und die Zusammenarbeit mit der Ingenieurgesellschaft noch als erforderlich und erfolversprechend angesehen wird, wird von einer juristischen Auseinandersetzung zurzeit abgesehen. Aktuell liegt ein textlich erläuterter und visualisierter Entwurf der Ingenieurgesellschaft für die Sanierung des Schadens an der Westmole dem Fachdienst zur Prüfung vor. Eine Sanierung der Westmole sollte zudem erst dann erfolgen, wenn die Setzung vollständig abgeklungen ist. Dies ist gemäß laufend durchgeführter Vermessungen noch nicht erfolgt.

Eine abschließende Bewertung ist damit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Das RPA beabsichtigt, die Sanierung und den Umgang der Verwaltung bei der Verfolgung von Schadensansprüchen zu begleiten, sobald sich in diesem Zusammenhang neue Erkenntnisse ergeben.

10.7 Mitarbeiter*innenbindung

10.7.1 Einführung

Die Stadt Wedel benötigt gerade in Zeiten des Facharbeitskräftemangels und unter dem Eindruck des demografischen Wandels Mitarbeiter*innen unterschiedlicher Generationen, die neben der fachlichen Qualifikation motiviert, gesund und möglichst lange erwerbsfähig bleiben.

Dies gelingt jedoch nur, wenn die Stadt Wedel als attraktive Arbeitgeberin sowohl neues qualifiziertes Personal gewinnen als auch die Mitarbeitenden insgesamt dauerhaft binden kann. Mitarbeiter*innenbindung ist ein zentraler Erfolgsfaktor zur Bewältigung des Fach- und Führungskräftemangels sowie zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der Verwaltung geworden. Für die Stadt Wedel ist zudem die direkte Nachbarschaft zu Hamburg und die dort gezahlten, im Durchschnitt höheren Vergütungen, ein wahrnehmbarer Wettbewerbsnachteil auf dem Fach- und Nachwuchskräftemarkt.

Als zentraler Ankerpunkt wird bei der Mitarbeiter*innenbindung und Mitarbeiter*innengewinnung die Attraktivität der Stadt Wedel als Arbeitgeberin verstanden. In diesem Themenfeld versucht die Stadt Wedel zumindest die gleichen Standards vorzuhalten (beispielsweise das Profi-Ticket des Hamburger Verkehrsverbundes), wie sie andere Verwaltungen mit denen man in Konkurrenz um die Fachkräfte steht, auch bieten. Ebenso kommt das Spektrum der zur Verfügung stehenden beamten- bzw. tarifrechtlichen Möglichkeiten zur Anwendung.

Der FB Innerer Service bewertet die Mitarbeiter*innenbindung und die Mitarbeiter*innengewinnung als miteinander korrespondierende Tätigkeiten und Inhalte seiner Arbeit. Die Summe aller Maßnahmen und Aktivitäten münden in dem Personalkonzept der Stadt Wedel. Konkrete Ziele oder Vorhaben sind daraus jedoch nicht herzuleiten. Lediglich im Handlungsfeld „Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns“ wird als zweites von drei Zielen die „Gewährleistung einer anforderungsgerechten Personalausstattung“ genannt. Bemerkenswerterweise weist dieses Handlungsfeld aber die niedrigste Priorität der sieben Oberziele und das Ziel die drittniedrigste Priorität aller 21 Ziele auf!

Im März 2017 wurden Maßnahmen zur Mitarbeiter*innenbindung und -gewinnung vom Rat beschlossen und ein Budget von 35 T€ zur Verfügung gestellt. Insgesamt wurden in 2018 mehr als 36 T€ und in 2019 knapp 35 T€ dafür verausgabt. Jährlich sollte dem HFA ein Überblick über die getroffenen Maßnahmen vorgelegt werden. Nach einer Aufstellung des FD Personal waren Ende 2020 insgesamt 26 Maßnahmen zur Mitarbeiter*innenbindung und -motivation umgesetzt worden. Eine dieser Maßnahmen wurde zwischenzeitlich aufgegeben, da diese nur unzureichend angenommen worden war und andererseits der finanzielle Beitrag der Stadt Wedel dafür als zu hoch erachtet wurde. Dafür waren aber fünf neue Maßnahmen in der Vorbereitungsphase bzw. Prüfung. Die mögliche Gewährung von Arbeitgeberdarlehen wurde aufgrund des in den vergangenen Jahren günstigen Zinsniveaus für Darlehen bei den Banken und Sparkassen mangels entsprechender Anreize nicht realisiert.

Abschließend ist auch die hiesige Überlegung zu nennen, Mitarbeiter*innen die Nutzung eines Neuwagens zu günstigeren Behördenkonditionen zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund der nicht mehr gegebenen finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel hat das RPA dieses Vorhaben nicht befürwortet bzw. unterstützt.

10.7.2 Kennenlernphase

Der erste Eindruck zählt, man bekommt keine zweite Chance, um einen ersten Eindruck zu hinterlassen. Daher ist es wichtig, als Stadt Wedel bei neu akquirierten Fachkräften einen ersten positiven Eindruck zu hinterlassen. Sich diesen später zu erarbeiten, ist um ein Vielfaches aufwändiger.

Jede - auch interne - Stellenbesetzung ist für beide Seiten ein Neuanfang, mit der Chancen und Risiken verbunden sind. Ziel muss es sein, die „Neuen“ willkommen zu heißen und durch umfassende Informationen und einer persönlichen Begleitung in der Startphase zu unterstützen und dabei die Arbeitsaufnahme und Integration im Fachdienst erfolgreich zu gestalten, so dass letztlich auch die Stadt Wedel als Arbeitsgeberin „ihre Probezeit besteht“.

In diesem Zusammenhang kann auf bereits vorhandene Elemente zurückgegriffen werden. Hierzu zählt insbesondere die seit 2017 verpflichtend anzuwendende Checkliste „Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“, welche 2021 evaluiert, überarbeitet und erneut an alle Führungskräfte kommuniziert wurde.

10.7.3 Maßnahmen zur längerfristigen Mitarbeiter*innenbindung

Die schlechte Nachricht in diesem Kontext ist, dass sich rund 80 % der Beschäftigten im öffentlichen Dienst vorstellen können, den Arbeitgeber zu wechseln - knapp ein Drittel gar zu einem Arbeitgeber in der Privatwirtschaft.

Sofern die zuvor beschriebene Kennenlernphase gelungen ist, gilt es, die Mitarbeiter*innen zu binden. Neben Auswirkungen auf die Arbeitsqualität, verursacht Fluktuation Kosten, die oftmals nur wenig Beachtung finden, da sich das Personalkostenbudget am Stellenplan orientiert. Dabei wird aus den Augen verloren, dass sich nicht alle bei einer Fluktuation entstehenden Kosten sofort erkennen lassen, obwohl diese ganz real anfallen. Entsprechende Kostenberechnungen gehen von mehr als 25 T€ je Personalwechsel aus, wenn man die Kosten für ausscheidende Mitarbeiter*innen, Kosten der Nachbesetzung, Schulungs- und Einarbeitungskosten sowie Doppelbelastungskosten für eine Vertretungsphase aufsummiert. Außerdem sind die daraus resultierenden, erheblichen Zusatzbelastungen im FD Personal zu nennen, die u. a. dazu führen, dass Zeitkontingente für die Auseinandersetzung mit Themen wie diesen fehlen.

Mitarbeiter*innenbindung kann auch finanzielle Leistungen umfassen, genauso bedeutsam sind immaterielle Anreize. Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement hat dazu in ihrer Studie „Mitarbeitende binden: Gestaltungsfelder und Maßnahmen“ aus April 2020 ermittelt, dass eher „weichen Faktoren“ wie dem Sozialgefüge am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben eine höhere Bedeutung beigemessen wird als den „harten Faktoren“ wie Bezahlung, Aufstiegschancen und Einflussmöglichkeiten. Harte Faktoren sind danach zwar bei der Arbeitgeberwahl keineswegs unwichtig, haben aber in der Präferenzordnung eine vergleichsweise geringere Bedeutung. Eine angemessene Bezahlung gehört jedoch zu den am höchsten priorisierten Faktoren.

Die Stadt Wedel bietet ein umfangreiches Paket zur Mitarbeiter*innenbindung -und -gewinnung an. Ebenso deutlich wird jedoch, dass einzelne Maßnahmen als solche nicht bekannt, nicht präsent oder (noch) nicht akzeptiert worden sind. Im Intranet werden aktuell sechs Maßnahmen genannt. Andere Maßnahmen wurden bzw. werden durch Rundmails vorgestellt, danach aber nicht oder nur selten wieder in Erinnerung gerufen oder neuen Mitarbeiter*innen explizit zur Kenntnis gebracht. Über eine Online-Präsentationsplattform, deren Newsletter aufwendig abonniert werden muss, wird über Mitarbeitervergünstigungen in Form neuer Produkte und Dienstleistungen, die namhafte Firmen zu Sonderkonditionen anbieten, informiert.

Wie stark sich die Mitarbeiter*innen tatsächlich an die Stadt Wedel gebunden fühlen, hängt letztlich von den Werten und persönlichen Erwartungen ab. Werte beeinflussen die Motivation, das Engagement, die Bindung und die Wahrnehmung der eigenen Verantwortungsbereitschaft. Da dieses zumeist eher „aus dem Bauch heraus“ erfolgt und selten rational gesteuert wird und die genannten weichen Faktoren im Fokus stehen, sind oftmals kleine, symbolhafte Dinge diejenigen, die große Wirkung und Signalkraft entfalten.

Das RPA begrüßt, dass in 2021 die Kennzahlenerhebung im FD Personal ausgeweitet wurde, vermisst aber eine regelmäßige Darstellung und Bewertung derselben beispielsweise in der Haushaltssatzung oder im Personalbericht. Beispiele für weitere wichtige Kennzahlen der Mitarbeiter*innenbindung wären:

- Frühfluktuationsrate und Spätfluktuationsrate,
- Kurzkrankheitsquote, Montagskrankheitsquote,
- Rate der Verbesserungsvorschläge,
- Mitarbeiterzufriedenheit bzw. Identifikations-Messung (Befragungsdaten),
- Arbeitgeberattraktivität/Platz im Ranking.

Sofern sich die letzte Kennzahl insbesondere aus Onlinebewertungsportalen ergibt, wird eine Auseinandersetzung damit für wichtig gehalten.

Nach Aussage des FBL Innerer Service werden alle Aktivitäten evaluiert. Parallel dazu wurde eine Tabelle „Evaluierung der Maßnahmen zur Mitarbeiter*innenbindung und -gewinnung“ vorgelegt. Ebenso werden vom FD Personal vielerlei Maßnahmen, die man zunächst nicht damit in Verbindung bringt, zum Gesamtpaket der Mitarbeiterbindung dazugerechnet, wie

- Betriebssport,
- Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten,
- Präventionstag,
- Betriebsausflug und festliche Zusammenkünfte,
- Gewährung von freien Tagen bei guten Leistungen u. a. m..

Man sieht sich auf einem sehr guten Weg, was zuletzt nicht nur durch den landesweiten guten Ruf der Stadt Wedel, die mehrfache Auszeichnung als Top-Ausbildungsbetrieb und die moderne Präsentation auf dem Karriereportal belegt werden würde.

10.7.4 Fazit

Die Chancen für das Erzeugen einer positiven Grundstimmung bei neuen Mitarbeiter*innen werden noch zu wenig genutzt. Beispielsweise werden neue Führungskräfte nicht explizit und regelmäßig auf ihre diesbezüglichen Aufgaben hingewiesen. Das RPA regt deshalb eine erneute und anlassbezogene Auseinandersetzung auf dem „Forum Führung“ an. Weitere Probleme in der einheitlichen und flächendeckenden Umsetzung von solchen Maßnahmen sind auch zu einem Teil in der dezentralen Personalverantwortung bei der Stadt Wedel begründet. Eine teilweise Neujustierung dieser Regelungen sollte daher geprüft werden.

Ebenso fehlt noch eine breite Feedback-Kultur, um diese Grundstimmung überhaupt zu ermitteln. Dadurch nimmt die Stadt Wedel sich die Gelegenheit, eigene Erwartungen zu kommunizieren und den neuen Mitarbeiter*innen die Möglichkeit, die Arbeit positiv in ihr (Er-)Leben zu integrieren. Daraus abgeleitet werden nachfolgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Informationen zur Mitarbeiter*innenbindung an präsenster Stelle und kompakt anbieten, so dass jederzeit und für Jede*n alle Angebote abgerufen werden können.
- Ausweitung der Kennzahlen und Abfrage der Mitarbeiter*innenzufriedenheit in den kommenden Mitarbeiter*innenbefragungen, um weitere Hinweise zur Mitarbeiter(un)zufriedenheit zu gewinnen.
- Nutzung der projektierten Geschäftsprozessanalysen, um Optimierungsbedarfe und Digitalisierungsmöglichkeiten zu erkennen, damit die Arbeit attraktiver gestaltet und der Fachkräftemangel abgefedert werden kann.
- Beibehaltung der hohen Homeoffice-Quote unter Definition klarer Erwartungen zur Erreichbarkeit und Arbeitsqualität, so dass beide Seiten davon profitieren und mit der Präsenzarbeit vergleichbare Ergebnisse erzielt werden.
- Absicherung aller Maßnahmen durch Verankerung von Feedbackgesprächen, einschließlich stets anschließende Checks durch den FD Personal, ob die erwarteten Maßnahmen durchgeführt wurden und wenn ja, mit welchem Ergebnis.

Erwartet wird vom RPA hingegen, dass gemäß des Ratsbeschlusses vom März 2017 einmal jährlich dem HFA schriftlich über die getroffenen Maßnahmen zur Mitarbeiter*innenbindung und -gewinnung berichtet wird. Das Schrifterfordernis wird für umso wichtiger gehalten, wenn - wie in 2018 - das Budget überschritten wird. Dieses könnte beispielsweise im Zusammenhang mit dem ohnehin den Gremien präsentierten Personalbericht oder als dessen Bestandteil erfolgen. Ergänzend sollte der Bericht intern veröffentlicht werden.

Im Rahmen eines systematisierten Einführungsprozesses spricht sich das RPA unter Hinweis auf die bestehenden Regelungen für die nachstehend genannten flankierenden Maßnahmen aus:

- Wissenstransfer sicherstellen, u.a. mittels einer Eigenerfassung durch die/den bisherige*n Stelleninhaber*in und sofortige strukturierte Einarbeitung,
- persönlichen Kontakt bereits vor dem ersten Arbeitstag durch die Führungskraft per Telefonat oder im Zuge anderer Anlässe, (interne Schulungen, Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gemäß Checkliste herstellen,
- Begrüßungs- und Einführungsgespräch gemäß Checkliste bei Arbeitsaufnahme,
- "Handbuch für Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung Wedel" online wieder auflegen, stets aktuell halten und im Einführungsgespräch als Printversion überreichen,
- Wertschätzung und Interesse an Einarbeitungsfortschritten durch Feedback-Gespräche vermitteln und
- verpflichtende Teilnahme an einer hausinternen Fortbildung spätestens nach vier Monaten. Inhaltlich sollen die wichtigsten Rahmenbedingungen von Buchhaltung, über Erwartungen sowie Fördermöglichkeiten bis hin zu den Zielen und Werten der Stadt Wedel vermittelt werden.

10.8 iLOQ Schließsystem

Der FD Gebäudemanagement beauftragte im Frühjahr 2017 ein ortsansässiges Elektrotechnikunternehmen mit dem Einbau von batterielosen, elektronischen Schließanlagen in verschiedenen städtischen Wohnunterkünften. Im Verlauf des gleichen Jahres folgten entsprechende Einbauten im Freizeitpark Elbmarschen, in öffentlichen WC-Anlagen und in Form von Vorhängeschlössern im Bereich des Elbestadions. Die im Zusammenhang mit der Erweiterung des neuen Schließsystems vorgenommenen Arbeitsleistungen wurden jeweils einzeln schriftlich beauftragt. Bis Ende des Jahres 2019 hatten sich die Aufwendungen für die Installations- und Instandhaltungsarbeiten der elektronischen Schließvorrichtungen auf insgesamt mehr als 72 T€ summiert. Das RPA war schon ab 2017 im Rahmen der regelmäßigen Visa-Kontrolle auf die schrittweise Einführung des digitalen Schließsystems in den vorstehend genannten Gebäuden aufmerksam geworden. Die Haushaltssatzungen für die Jahre 2017 bis 2019 enthielten allerdings keine Hinweise auf diese Maßnahme, die aus Mitteln für die Gebäude- und Anlagenunterhaltung finanziert wurde.

Der Schließsystemhersteller nennt in einer Produktinformation u. a. folgende Vorzüge der iLOQ S 10-Schließanlage:

- Das leistungsfähige Verschlüsselungssystem bietet einen flexiblen, aber dennoch sicheren Zugang über die leicht zu verwaltende Steuerung von Zugangsrechten.
- Das System beseitigt Probleme mit verlorenen Schlüsseln und Schlüsselkopien, vereinfacht die Verwaltung der Schließanlage und bietet sehr viel geringere Folgekosten. Vor-Ort-Termine und Fahrten zu den jeweiligen Standorten, um Schlüssel oder

Zylinder zu tauschen, werden auf ein Minimum reduziert. Das spart Verwaltungskosten und wertvolle Arbeitszeit.

Der FD Gebäudemanagement begründete den Einbau neuer Schließsysteme in der Hauptsache mit Problemen beim Verlust oder einer nicht immer kontrollierbaren Weitergabe von Schlüsseln. So wäre es z. B. bei Schäden, die in Sporthallen festgestellt wurden, nicht immer nachvollziehbar, welche Nutzer*innen zuletzt in der Halle waren.

Im Vorfeld verzichtete der FD Gebäudemanagement auf eine Preismfrage. In Anbetracht der tatsächlichen Kostenentwicklung wäre aber vielmehr eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen gewesen. Nach Überzeugung des RPA lagen in diesem Fall keinerlei Ausnahmetatbestände (beispielweise besondere Dringlichkeit) vor, die dazu geeignet wären, den Verzicht auf ein Vergabeverfahren zu rechtfertigen.

Der FD Gebäudemanagement teilte dem RPA mit, dass eine Erweiterung des digitalen Schließsystems auf Verwaltungsgebäude oder Schulen nicht vorgesehen wäre. Die Notwendigkeit einer Beteiligung der Zentralen Vergabestelle hatte der Fachdienst nicht erkannt, weil sich das ursprüngliche Angebot auf weniger als 10 T€ netto belief, sodass nach damals gültigen Vergabebestimmungen eine freihändige Vergabe zulässig war. Dementgegen hatte das RPA bereits 2003 zur damaligen Einführung eines elektronischen Schließsystems im Rathaus darauf hingewiesen und daraus die Empfehlung abgeleitet, „neue Schließsysteme erst nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung zu beauftragen“ und ggf. die Leistung in Lose aufzuteilen und je nach Planungsstand über mehrere Haushaltsjahre gestreckt zu beschaffen. Die freihändige Vergabe des Auftrags an das Wedeler Elektrotechnikunternehmen wird hiermit **beanstandet**.

B

Damit einhergehend wird ein flächendeckendes Konzept vermisst, welches dargestellt hätte, an welchem Standort ein solches System die angeführten Vorteile noch entfalten könnte. Inwieweit also mit der Beschaffung eines zweiten elektronischen Schließsystems neben der nach wie vor im Rathaus genutzten Schließanlage eine sinnvolle wirtschaftliche Entscheidung getroffen wurde, wird einer späteren Prüfung vorbehalten bleiben.

Neben der haushalts- und vergaberechtlichen Problematik ist bei einer Einführung derartiger Schließsysteme auch die Frage des Datenschutzes fundamental. Der Hersteller kommentiert die Frage des Datenschutzes lediglich mit vagen Hinweisen. Vor allem dessen Aussage „Unsere Schließanlagensoftware bietet die Möglichkeit, den Datenzugriff auf Ereignislisten beziehungsweise Bewegungsprofile je nach Kundenanforderung zu ermöglichen, einzuschränken oder zu verwehren“ zeigt auf, welche datenschutzrechtlich kritischen Varianten ein elektronisches Schließsystem bietet. Das ULD sieht die Erhebung und Speicherung von Zutrittsdaten in elektronischen Schließanlagen für Zwecke der Gefahrenabwehr als erforderlich an. Das ULD führt in seiner Bewertung jedoch weiter aus, dass es die Nutzung der Protokoll- oder Ereignisdaten für Zwecke der Überwachung der Mitarbeiter*innen für unzulässig hält.

Eine solche Zweckrichtung ist mittels technischer und/oder organisatorischer Maßnahmen auszuschließen. Dies kann bei elektronischen Schließanlagen beispielsweise dadurch erreicht werden, dass das Auslesen der Ereignisprotokolle nur nach Eingabe des Passworts zweier Benutzer*innen möglich ist (geteiltes Passwort oder Vier-Augen-Prinzip) oder dass die Berechtigungen der vorhandenen Programmiergeräte bzw. Programmierschlüssel entsprechend eingeschränkt werden.

Trotzdem wurden seinerzeit erst im Nachhinein der behördliche Datenschutzbeauftragte und Personalrat der Stadt Wedel durch den FD Gebäudemanagement über das

Projekt informiert. Inwieweit seinerzeit empfohlene datenschutzrechtliche Notwendigkeiten - Abschluss eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrages, Information der Schlüsselinhaber*innen über ihre Rechte nach der DSGVO sowie die Erstellung einer Dienstvereinbarung über Einführung und Nutzung einer elektronischen Schließanlage - zwischenzeitlich umgesetzt wurden, muss durch die behördliche Datenschutzbeauftragte geprüft werden.

Ebenso ungeklärt ist der hausinterne Umgang damit, dass durch die externen Administratoren der Schließsystem-Hard- und Software eine durch die Stadt Wedel nicht kontrollierbare missbräuchliche Erstellung von elektronischen Schlüsseln erfolgen könnte, was insbesondere Fragen an die Sicherheit von besonders schützenswerten oder sensiblen Räumlichkeiten bzw. Bereichen aufwirft.

Inwieweit ein elektronisches Schließsystem und dessen Programmierung durch einen externen Dienstleister ein grundsätzliches Risiko darstellt, sollte durch ein Unternehmen im Rahmen einer hausweiten Sicherheitsanalyse geklärt werden. In der vorliegenden Risikoanalyse ist zu den Transpondern und deren Programmierung nichts Konkretes festgehalten. Somit kann nach Abschluss dieser Analyse nicht festgestellt werden, ob diese Problematik überhaupt geprüft oder gar gelöst wurde.

10.9 Fundamente für Klassenraumcontainer am JRG

Im Herbst 2018 wurden die Klassenzimmer im Unterstufentrakt des JRG aufgrund bestehender Einsturzgefahr der Deckenkonstruktionen geräumt. Um eine möglichst kurzfristige Aufstellung von Klassenraumcontainern herbeizuführen, beauftragte der FD Gebäudemanagement im Wege der freihändigen Vergabe Anfang 2019 vier Fachfirmen zur Durchführung von Vorbereitungsarbeiten (Herstellung der Ober- und Wegeflächen, Schaffung von Leitungsgräben, Durchführung von Elektro- und Fundamentarbeiten).

Die Zentrale Vergabestelle versagte diesen Auftragsvergaben in jedem Einzelfall ihre Zustimmung, was sie hauptsächlich mit dem Hinweis auf die hohen Anforderungen, die nach einschlägiger Rechtsprechung regelmäßig an den Verzicht auf ein Ausschreibungsverfahren geknüpft sind, begründete. Die FBL Bauen und Umwelt schloss sich dieser Argumentation nicht an und billigte stattdessen in jedem Einzelfall die vorgesehene Beauftragung.

Die Dienstanweisung zur Regelung der Zuständigkeiten bei Vergaben der Stadt Wedel schreibt unter anderem vor, dass die Fachbereichsleitung bei Einwänden der Zentralen Vergabestelle gegen eine beabsichtigte Beauftragung auch das RPA anzuhören hat. Diese Beteiligung unterblieb in allen vorgenannten Fällen. Die zuständige Fachbereichsleitung hatte dem RPA diesbezüglich aber versichert, die o. a. Regelung der Dienstanweisung künftig zu beachten.

10.10 Rahmenvertrag für Licht- und Sonnenschutz

Der FD Gebäudemanagement beauftragte während des Berichtszeitraumes einen Lübecker Fachbetrieb in zahlreichen Fällen mit der Lieferung und Befestigung von Blendschutz- bzw. Sonnenschutzrollos sowie mit der Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten. Der Betrieb hat sich in den vergangenen Jahren bezogen auf die Beauftragung von Leistungen in diesem Bereich eine „Monopolstellung“ bei der Stadt Wedel erarbeitet. Ein Wettbewerb ist insoweit schon seit längerer Zeit nicht

mehr zu verzeichnen. Die Firma rechnete im Jahr 2019 für die von ihr im Rathaus, in Schulen und in städtischen Wohnunterkünften geleistete Arbeiten insgesamt mehr als 40 T€ ab.

Fast allen Einzelaufträgen lag ein Wert von unterhalb 3 T€ netto zugrunde, sodass nach den ab 01.04.2019 gültigen Vergaberechtsbestimmungen ein Direktauftrag ohne Vergabeverfahren zulässig war. Lediglich in drei Fällen war die Auftragssumme z.T. deutlich höher, sodass eine freihändige Vergabe nur unter den in § 3 a Abs. 3 VOB/A aufgeführten Ausnahmeregelungen möglich war. Nach Auffassung des RPA hätte der Fachdienst sich dabei allenfalls auf § 3 a Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 VOB/A berufen können. Diese Position erlaubt den Verzicht auf ein Vergabeverfahren zum einen wegen besonderer Dringlichkeit und zum anderen, wenn aus speziellen Gründen (besondere Erfahrung des in Aussicht genommenen Auftragnehmers oder Notwendigkeit der Verwendung besonderer Geräte) nur ein bestimmtes Unternehmen für die Leistung infrage kommt.

In Bezug auf die hier beauftragten Arbeiten (Einbau einer Verdunkelungsanlage im Fachraum einer Schule sowie Lieferung und Montage von Blendschutzrollos) sind aber weder eine außerordentliche Eilbedürftigkeit noch besondere Anforderungen an Fachkunde und Material zu erkennen. Mithin hätten diese auch von einem anderen Unternehmen aus der Branche erledigt werden können. Die freihändige Vergabe der vorgenannten Arbeiten im Rathaus, in der Ernst-Barlach-Gemeinschaftsschule und im Förderzentrum Wedel wird hiermit bemängelt.

In Anbetracht des hier gegebenen „Auftragsmonopols“ **empfiehlt** das RPA dem FD Gebäudemanagement dringend die Ausschreibung eines Rahmenvertrages für Arbeitsleistungen zuzüglich Wartungsleistungen im Bereich des Licht- und Sonnenschutzes, um dem Wettbewerbsgedanken des Vergaberechts besser gerecht zu werden.

E

10.11 Stadtbücherei

10.11.1 Einführung

Die Bildungspläne der Bundesregierung zielen auf die Entwicklung eines demokratischen, leistungs- und wandlungsfähigen Bildungssystems ab, das jedem Einzelnen von der Vorschulerziehung bis zur Weiterbildung zu seiner persönlichen, beruflichen und politischen Bildung offensteht. Dazu werden umfassende Bildungswege geschaffen, die die Bereitschaft und Motivierung zum "lebenslangen Lernen" bereits in der Schule vermitteln und durch entsprechende Angebote im Rahmen der Weiterbildung ständig neu anregen.

Hierfür sind örtliche Bildungseinrichtungen erforderlich. In Wedel dienen neben den Schulen u. a. eine öffentliche Bibliothek und eine Volkshochschule als Weiterbildungseinrichtungen. Trotz des freiwilligen Charakters dieser Aufgabe kann sie nicht - beispielsweise im Rahmen von Konsolidierungsbemühungen - beliebig zur Disposition gestellt werden. Gemeinden sind nach § 2 Abs.1 GO im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit berechtigt, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen. Der Landesentwicklungsplan gibt eine Orientierung, mit welchem Versorgungsgrad Kommunen Bibliotheken vorzuhalten haben.

Die Struktur des öffentlichen Bibliothekswesens in Schleswig-Holstein ist einzigartig in Deutschland, da ein Büchereiverein eine zentrale Rolle einnimmt. Gemäß § 13 der Landesverfassung des Landes Schleswig-Holstein ist die Förderung des Büchereiwesens Aufgabe des Landes, der Kreise und der Gemeinden. Das Land und der Großteil der

Kreise bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe des Büchereivereins Schleswig-Holstein e. V.. Dessen Mitglieder sind die Städte und Gemeinden mit Büchereien und die Kreise, die das Bibliothekswesen fördern.

Die Aufgabe des Büchereivereins ist satzungsgemäß die Förderung und Entwicklung des öffentlichen Bibliothekswesens in Schleswig-Holstein mit dem Ziel einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung in allen Teilen des Landes. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage landesweit geltender, auf Leistungszahlen basierender, Förderkriterien, deren Parameter jährlich aktualisiert werden. In diesen Förderkriterien sind insbesondere das Personalsoll, die räumliche Ausstattung, Öffnungszeiten und Medientats für jede Bibliothek individuell geregelt.

Als Bildungseinrichtung gibt die Wedeler Stadtbücherei mit einem breit gefächerten Veranstaltungsprogramm in Kooperation mit örtlichen und überörtlichen Organisationen und Institutionen Orientierung und Raum für umfassende Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten. Einen zentralen Aufgabenschwerpunkt stellt der niedrigschwellige Zugang für Beratung, Information, Kommunikation und Wissen dar. Mit sechs voll ausgestatteten PC-Arbeitsplätzen, WLAN, E-Learning und Recherchemöglichkeiten in Datenbanken wird digitale Teilhabe geschaffen.

Das Team, bestehend aus 12 Fachkräften, steht allen Besucher*innen an fünf Tagen mit 35 Öffnungsstunden pro Woche beratend und kundenorientiert zur Verfügung. Hinzu kommt die Präsenz an drei Schulbibliotheken an drei Tagen pro Woche.

Im Berichtsjahr umfasste der Bestand 66.790 Medien bei 264.342 Entleihungen. Der Bestand wird mit einem Festwert von rund 165 T€ bilanziert. Insbesondere bei den Non-Book-Medien (CDs und DVDs) sieht sich die Stadtbücherei durch die Angebote von Streamingdiensten starker Konkurrenz ausgesetzt. Hier werden - wie bei den meisten anderen Bibliotheken auch - starke Ausleihrückgänge verzeichnet. Um diesem Trend zu begegnen, versucht sich die Stadtbücherei mit erweiterten Öffnungszeiten attraktiver zu machen, ohne zusätzliches Personal einstellen zu müssen. Hierbei wird das Projekt „Open Library“ forciert. Ziel ist es, sich den veränderten Arbeits- und Lebenswelten der Nutzer*innen anzupassen und dem Wunsch, Angebote der Stadtbücherei auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten zu nutzen, zu entsprechen.

Im Rahmen der aktuellen Diskussionen zum Konsolidierungspaket wurde deutlich, dass die Stadtbücherei in Bezug auf die konkreten Fördervorgaben des Büchereivereins die Mindestvoraussetzungen - mit Ausnahme einer halben Stelle für die Schulbibliotheksarbeit - erfüllt. Der Vorschlag einer entsprechenden Stellenreduzierung wurde nach negativem Gremienvotum nicht weiterverfolgt. Angesichts eines breiten Onlineangebots und den Nutzungsmöglichkeiten der Stadtbücherei sowie vor dem Hintergrund der nicht wieder hergestellten finanziellen Leistungsfähigkeit empfiehlt das RPA demgegenüber dennoch eine erneute Auseinandersetzung mit diesem Thema. Eventuelle Ausweitungen des Programms und des Angebots sind jedoch zwingend dauerhaft kostenneutral zu gestalten.

10.11.2 BIBLIOTHECAplus

In der Stadtbücherei Wedel wird die Fachanwendung BIBLIOTHECAplus eingesetzt. Hierbei handelt es sich um eine spezielle Software, die für die Bedürfnisse von Büchereien entwickelt und konzipiert wurde. Mit dieser Lösung lassen sich sämtliche Arbeitsabläufe abbilden. Hierzu zählen beispielsweise die Ausleihe und Rückgabe von Medien, Vormerkungen, Mahnungen, Kassenverwaltung, Statistiken, Verwaltung von Benutzer-

konten, Inventur, Abrechnung der Debitorenbuchhaltung etc.. Nach Aussage des Softwarehauses ist BIBLIOTHECAplus weder Registrierkasse noch testiertes Buchungssystem.

Grundlage für die Abrechnung in der Stadtbücherei ist die Entgeltordnung. Die Abrechnung erfolgt wie zuvor beschrieben mithilfe von BIBLIOTHECAplus. Hierbei handelt es sich um eine Nebenbuchhaltung, bei der im Berichtsjahr als auch aktuell keine Schnittstelle zu H&H proDoppik genutzt wurde bzw. wird. Hierdurch fließen weder Buchungen auf Debitorenebene noch sämtliche Korrekturbuchungen, die in BIBLIOTHECAplus erzeugt werden, in die ERP-Software ein. Die Stadtbücherei Wedel hat 2019 ohne Zuschüsse Erträge in Höhe von ca. 78 T€ erzielt. Hierbei handelt es sich zum größten Teil um Benutzungs- und Verwaltungsgebühren sowie Versäumnisgelder. Die Geschäftsvorfälle werden überwiegend per Barzahlung abgewickelt.

Die in der Entgeltordnung vorgesehenen Nutzungs- und sonstigen Entgelte werden in der Stadtbücherei Wedel vereinnahmt. Anhand von entsprechenden Auswertungen aus BIBLIOTHECAplus, die sämtliche erfassten Buchungsvorgänge beinhaltet, erfolgt eine Abrechnung im ausgewählten Zeitraum. Diese bildet gleichzeitig die buchungsbegründende Unterlage für die Ertragsbuchung in H&H proDoppik. Aufgrund dieser Abrechnungssystematik werden nur die zahlungswirksamen Vorgänge als Erträge und Forderungen berücksichtigt. Sämtliche Erlasse und Korrekturbuchungen sind somit nicht Bestandteil der bilanziellen Forderungen in H&H proDoppik und werden demzufolge nur in der Nebenbuchhaltung abgebildet.

Nach eigenen Angaben hat die Stadtbücherei Wedel in 2019 über 10.000 Mahnverfahren betrieben. Dabei kam es zu Forderungsberichtigungen von rund 400 €. Inwieweit es sich hierbei um Niederschlagungen oder Erlasse gehandelt hat, ist für das RPA nicht nachzuvollziehen, da diese Absetzungen außerhalb der einschlägigen Dienstanweisung zur Veränderung von Ansprüchen vorgenommen worden sind. Dieses Vorgehen als auch der unvollständige Forderungsausweis in der Bilanz wird hiermit **beanstandet**.

B

Als Fazit dieser Prüfung und den flankierenden Erkenntnissen aus der Schnittstellenproblematik bei der Einführung von H&H proDoppik, ab Seite 29, wird dieser Themenkreis bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 weiterverfolgt werden. Dabei wird das RPA seinen Prüffokus auf die in den verschiedenen Fachdiensten eingesetzten „Buchungsprogramme“ mit Fragen

- zum vollständigen Forderungsausweis,
- zur periodengerechten Abstimmung der Erträge zum Jahresende,
- zur möglichen Absetzungen außerhalb der einschlägigen Dienstanweisung und
- zur Debitorenbuchhaltung

richten.

11. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren

Nachfolgend wird der Erledigungsstand der Beanstandungen und Empfehlungen aus den Vorjahren dargestellt, deren Nachverfolgung unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten gerechtfertigt ist.

11.1 Nebenkostenabrechnungen Hausmeister*innenwohnungen

Die Praxis der Betriebskostenabrechnungen für Wohnungen von Hausmeister*innen und Gerätewart*innen war Gegenstand des Prüfberichts über den Jahresabschluss 2012. Das RPA hatte seinerzeit u. a. darauf hingewiesen, dass auch bei Werkmietraum eine komplette Umlage bzw. Abrechnung der gesetzlich zulässigen Betriebskosten erfolgen kann. Da die Stadt Wedel den Mitarbeiter*innen seinerzeit aber nur einen Teil der Nebenkosten berechnete, konnte nach geltender Rechtsprechung des BFH ein „geldwerter Vorteil“ der betroffenen Beschäftigten angenommen werden.

Der FD Gebäudemanagement hatte sich in der Folge dieser Thematik angenommen und dem RPA im September 2017 mitgeteilt, dass den Mieter*innen ab 01.01.2018 sämtliche Nebenkosten, zumindest anteilig in Rechnung gestellt würden.

Eine erneute Prüfung der für 2019 vorgenommenen Nebenkostenabrechnungen sowie der entsprechenden Mietverträge führte zu der Feststellung, dass in den Mietverträgen teilweise verschiedene, jeweils im § 4 („Betriebskosten“) analog zur Betriebskostenverordnung aufgeführte Betriebskosten individuell und ohne nähere Begründung gestrichen worden waren. Somit lag insoweit eine Reihe unterschiedlicher vertraglicher Regelungen vor, die das Erfordernis eines einheitlichen Abrechnungsverfahrens konterkarierten.

Das RPA hat dem FD Gebäudemanagement deshalb empfohlen, die hier genannten Mietverträge unverzüglich, spätestens aber bei Anpassung der Mietzinshöhe zu aktualisieren bzw. im Sinne der BFH-Rechtsprechung zu berichtigen. In der Zwischenzeit sollte der geldwerte Vorteil in den jeweiligen Gehaltsabrechnungen berücksichtigt und die durch die Übergangsregelung durch Abzüge belasteten Mitarbeiter*innen vorab entsprechend informiert werden. Das RPA wird in einem seiner nächsten Prüfberichte auf den Sachstand zurückkommen.

11.2 Ausschreibung von Rahmenverträgen

Im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 hatte das RPA problematisiert, dass ein mittelständischer Betrieb vom FD Gebäudemanagement eine Vielzahl von Kleinaufträgen erhalten hatte, deren Auftragssummen sich jeweils in Größenordnungen bewegten, die seinerzeit eine schriftliche Beauftragung entbehrlich machten. Die Arbeiten betrafen durchweg Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten in städtischen Wohnunterkünften oder angemieteten Wohnungen. Aufgrund dessen regte das RPA die Ausschreibung von Rahmenverträgen für Dach-, Heizungs-, Sanitär- und Trockenbauarbeiten an. Diese ist bislang nicht erfolgt. Das RPA erwartet, dass der FD Gebäudemanagement sich eingehend mit dieser Option befasst, sobald dies seine Personalausstattung wieder erlaubt.

11.3 Anpassung der Nutzungsentschädigung für die Überlassung von Schulräumen

Das RPA hat in der Vergangenheit empfohlen, die in den „Richtlinien für die außerschulische Nutzung städtischer Schulräume und Sportstätten“ geregelten Nutzungsentgelte hinsichtlich ihrer Angemessenheit zu überprüfen. Hieran wurde im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 erinnert und anlässlich der Prüfung eines entsprechenden Sachverhaltes in seinen Ausführungen zum Jahresabschluss 2018 erneut aufgegriffen. Da die Verwaltung die Anregungen des RPA noch nicht in die Tat umgesetzt hat, gelten weiterhin die zum 01.01.2002 festgesetzten Nutzungsentgelte. Hinsichtlich der kosten-

rechnenden Einrichtungen der Stadt hat der LRH in seiner im Herbst 2021 kommunizierten Prüfungsmitteilung zur überörtlichen Prüfung der Stadt Wedel nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen und regelmäßigen Kalkulation von Gebühren und Entgelten hingewiesen. Auch vor dem Hintergrund dieser Forderung hält das RPA eine Überprüfung der seit Jahrzehnten unveränderten Nutzungsentgelte für angezeigt. Vollständigkeitshalber wird erwähnt, dass eine Wedeler Ratsfraktion Anfang 2022 der Verwaltung eine schriftliche Anfrage zur Thematik gestellt hatte.

11.4 Kiosk am „mittendrin“

Im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 hatte das RPA empfohlen, die Frage der Sondernutzung auf der Fläche vor dem Kiosk alsbald zu regeln, bevor sich dort Ungewolltes verfestigt. Der FD Einwohnerservice und Ordnung teilte hierzu aktuell mit, dass es bezüglich der Sondernutzung nach wie vor nur eine mündliche Vereinbarung und Duldung gäbe, da die Erteilung einer schriftlichen Erlaubnis aufgrund der COVID-19-Pandemie thematisch nach hinten gerutscht sei. Eine alsbaldige Erledigung wurde jedoch zugesichert.

Weiterhin wurde empfohlen, sofern seitens des Kioskbetreibers auch zukünftig Tätigkeiten für die Stadt Wedel abzuleisten sind, diese regelmäßig zu kontrollieren. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind dabei so zu dokumentieren, dass diese bei einem Personalwechsel oder im Vertretungsfall stets parat und nachvollziehbar sind.

Eine Umsetzung ist bisher nicht erfolgt. Das RPA hält an seiner Empfehlung und fest und sieht auch hier ein weiteres Beispiel für die Notwendigkeit der Neustrukturierung eines Vertragsmanagements.

11.5 Erweiterungsbau Gebrüder-Humboldt-Schule (1. Bauabschnitt)

Im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018 monierte das RPA, dass anlässlich der Prüfung der Schlussrechnung keine Erklärung nach dem TTG für die von der Hauptauftragnehmerin beauftragten zwei Subunternehmen vorgelegen habe.

Die nachträgliche Einholung zusätzlicher Informationen, insbesondere der Zentralen Vergabestelle der Stadt Wedel, ermöglichte dem RPA eine umfassendere Betrachtung des Sachverhaltes und führte zu einer geänderten Bewertung des Vorgangs. Die ursprünglich geäußerte und auf unvollständigen Unterlagen fußende Kritik wird hiermit revidiert. Ausschlaggebend hierfür ist hauptsächlich, dass den maßgeblichen Vorschriften des TTG letztlich doch nachgekommen wurde. Die nachfolgende Darstellung der Auftragsvergabe verdeutlicht, dass alle Verfahrensvorgaben beachtet wurden.

Bei der Angebotsabgabe hatte das beauftragte Unternehmen im Angebotsscheiben erklärt, dass die Leistungen im eigenen Betrieb ausgeführt werden. Das Verzeichnis für Nachunternehmerleistungen wurde nicht abgegeben, somit waren zur Auftragserteilung keine Nachunternehmer vorgesehen.

Zusätzlich hat der Auftragnehmer das zu dem damaligen Zeitpunkt maßgebliche Formblatt - Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Zahlung von Mindestentgelten - eingereicht. Neben der Erklärung im Rahmen der Arbeitsdurchführung zu zahlenden Mindeststundenentgelte war dort unter Punkt 3 eine Erklärung bei Nachunternehmer und Verleihern von Arbeitskräften abzugeben. Zum Zeitpunkt der Erklärung bestand die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts, welche sich gemäß § 4 TTG auch auf

alle weiteren Nachunternehmen erstreckt. Durch diese Erklärung haben der Auftragnehmer als auch die Stadt Wedel ihren Pflichten nach dem TTG entsprochen.

Erst bei Prüfung der Schlussrechnung war ersichtlich, dass Nachunternehmer an der Baustelle eingesetzt wurden. Verpflichtungserklärungen können nur dann gefordert werden, wenn der Stadt Wedel bekannt ist, dass Nachunternehmer eingesetzt werden. Ein Nachfordern von Unterlagen im laufenden Bauablauf bei Einsatz von Nachunternehmers ist entsprechend § 8 TTG nicht vorgesehen.

12. Schlussbemerkung

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ist vom RPA der Stadt Wedel durchgeführt worden. Diese Verantwortung gegenüber dem Rat der Stadt Wedel erwächst aus § 95 n GO.

Soweit es zu Beanstandungen, Empfehlungen oder Hinweisen gekommen ist, wird auf die Ausführungen dieses Prüfberichtes verwiesen. Diese Passagen sind dabei von der Verwaltung besonders auszuwerten.



Wedel, 22.08.2022
Rolf Jagemann
Leiter Stabsstelle Prüfdienste der Stadt Wedel

Anlage 1 zur MV/2022/081

Stellungnahme des Bürgermeisters über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 durch die Stabstelle Prüfdienste (RPA)

Der von der Stabstelle Prüfdienste (RPA) Anfang August 2022 vorgelegte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 enthielt *sechs* Beanstandungen, *elf* Empfehlungen und *acht* Hinweise.

5.2.1 Haushaltssperre

E auf S. 16, letzter Absatz - Sicherungsmechanismen Dauer Verfügungsbeschränkung

Die Verwaltungsspitze folgt den Ausführungen der Stabstelle Prüfdienste in diesem Punkt.

5.3.1 Zielerreichung bei den freiwilligen Leistungen

H auf S. 17, 3. Absatz - Überprüfung des bestehenden freiwilligen Leistungsangebotes und Erweiterung aktuell unvertretbar

Die Verwaltungsspitze folgt den Ausführungen der Stabstelle Prüfdienste in diesem Punkt.

5.3.1 Zielerreichung bei den freiwilligen Leistungen

E auf S. 18, 5. Absatz - Anregungen im Hinblick auf die Sicherung von Effektivität und Qualität bezuschusster Maßnahmen und Projekte

Die Verwaltungsspitze folgt den Ausführungen der Stabstelle Prüfdienste in diesem Punkt.

5.3.1 Zielerreichung bei den freiwilligen Leistungen

H auf S. 18, letzter Absatz - Inhaltliche Optimierung von Zuschussbescheiden / Aufnahme deutlicher Zieldefinitionen und -vorgaben

Die Verwaltungsspitze folgt den Ausführungen der Stabstelle Prüfdienste in diesem Punkt.

5.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

5.4.1 Einleitung

H auf S. 20, 8. Absatz - Mangelhaft dokumentierte Verfahren bei Mittelverstärkungen

Die Verwaltungsspitze folgt den Ausführungen der Stabstelle Prüfdienste in diesem Punkt.

5.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

5.4.1 Einleitung

E auf S. 21, 14. Absatz - Empfehlungen zu Mittelverstärkungen

Die Verwaltungsspitze folgt den Ausführungen der Stabstelle Prüfdienste in diesem Punkt.

5.5 Kassenkredite und langfristige Darlehen

H auf S. 22, letzter Absatz - Kassenkredite dürfen keine Finanzierungsmittel seien, sondern dürfen lediglich zur fristgerechten Leistung von Auszahlungen dienen

Die Verwaltungsspitze folgt den Ausführungen der Stabstelle Prüfdienste in diesem Punkt.

7. Systemprüfungen

7.1.4 Schnittstellen

E auf S. 31, letzter Absatz - Nutzung „Modul Gesamtabschluss“ oder Prüfung Teilkündigung

Die Verwaltungsspitze folgt den Ausführungen der Stabstelle Prüfdienste in diesem Punkt.

7. Systemprüfungen

7.1.7 Fazit

E auf S. 33, 5. Absatz - Neustrukturierung Vertragsmanagement

Die Verwaltungsspitze folgt den Ausführungen der Stabstelle Prüfdienste in diesem Punkt.

7.2 Anlagenbuchhaltung

B auf S. 33, 5. Absatz - Unterlassung der nach GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Inventuren seit 2018

Die Verwaltungsspitze folgt den Ausführungen der Stabstelle Prüfdienste in diesem Punkt.

7.2 Anlagenbuchhaltung

E auf S. 34, vorletzter und letzter Absatz -

Die Verwaltungsspitze folgt den Ausführungen der Stabstelle Prüfdienste in diesem Punkt.

10.1.5 Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs

B auf S. 39, letzter Absatz - Rückforderungsanspruch nicht innerhalb der Verjährungsfrist durchgesetzt

Bei der ursprünglichen Prüfung des Verwendungsnachweises wurden durch den Fachdienst selbst Buchungen in einer Größenordnung von ca. [REDACTED] € in Frage gestellt. Jedoch sind bei dem Versuch der Aufklärung massive Probleme in der Kommunikation mit dem Träger aufgetreten, da Teile der Firma unter neuer Trägerschaft weiterliefen, der alte Geschäftsführer jedoch in einer neuen Branche einen neuen Betrieb eröffnet hat. Beide haben jeweils aufeinander verwiesen. Der Fachdienst hat aufgrund der relativ geringen Höhe der ermittelten Ansprüche vorgeschlagen, die Ansprüche nicht weiter zu prüfen/zu verfolgen, da sie hier nicht eindeutig belegt werden konnten. In der Folge bat der Bürgermeister die Stabstelle Prüfdienste um eine Einschätzung dazu.

Hierbei wurden neue Ansprüche formuliert, die sich in einer ganz anderen Größenordnung bewegten und mit denen der alte Geschäftsführer auch durch den Fachdienst konfrontiert wurde. Insbesondere die von der Stabstelle angezweifelte Personalkosten summierten sich auf einen sehr großen Betrag.

Weiterhin führte die Problematik rund um einen Sturmschaden (Baum ist umgestürzt) zu einer weiteren Erhöhung der angenommenen Ansprüche.

Beide Punkte wurden dem alten Betreiber per Einschreiben mitgeteilt, seine darauffolgende Antwort wurde durch den Fachdienst geprüft. Aufgrund der Reaktion des alten Trägers und weiterer Prüfungen ist der Fachdienst zum Ergebnis gekommen, dass die Ansprüche in diesen Punkten keinen Bestand hätten.

Die Kommunikation war inzwischen soweit verfahren, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung für die Durchsetzung auch kleiner Summen hätte angestrengt werden müssen.

10.2 Zuschussgewährung an die Arbeitslosenselbsthilfe Arbeit für alle e. V.

E auf S. 40, letzter Absatz - Ausgabepositionen in Verwendungsnachweisen transparent aufschlüsseln

Die Verwaltungsspitze folgt den Ausführungen der Stabstelle Prüfdienste in diesem Punkt.

10.3 Betriebsärztlicher Dienst

10.3.3 Empfehlungen

E auf S. 41, 1. Absatz - Einsparpotentiale und Synergieeffekte mit SEW

Es besteht selbstverständlich grundsätzlich Bereitschaft, einen gemeinsamen Anbieter für die betriebsärztliche Betreuung für die Stadtentwässerung und der übrigen Stadtverwaltung zu beauftragen.

In der Konsequenz für eine gelingende und zielführende Zusammenarbeit bedeutet dies, dass die Stadtentwässerung komplett in Bezug auf die Arbeitssicherheit in die Organisation der Stadt Wedel einbezogen wird, also auch die Betreuung der Stadtentwässerung durch dieselbe Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgt, die auch die Stadt Wedel betreut.

Nach § 1 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit hat der Arbeitgeber nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn entweder zwei komplett getrennte Systeme oder aber ein Betreuungssystem „aus einer Hand“ erfolgt.

Der zusätzlich bei 3-111 entstehende Betreuungsaufwand ist hinsichtlich der Personalbemessung zu berücksichtigen. Denn verbunden mit einer entsprechenden Umorganisation ist auch,

- dass Begehungen organisiert und begleitet werden
- die Führungskräfte der SEW bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen beraten und unterstützt werden
- die Sicherheitsunterweisungen und Gefährdungsbeurteilungen durch die Führungskräfte der SEW kontrolliert sowie die entsprechenden Maßnahmen evaluiert werden
- auch die Erhebung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz für die SEW durch den FD 3-11 erfolgen
- die Mitarbeiter*innen der SEW in das Vorsorgemanagement des FD Personals einbezogen werden müssen, was problematisch ist, da diese nicht über die Lohnbuchhaltung der Stadt erfasst sind und auch die Neueinstellungen nicht hier erfolgen.

Es gilt auch zu bedenken, dass in der Folge auch zwei Personalräte zu beteiligen sind.

Letztlich wird deutlich, dass versucht werden soll, zwei ansonsten völlig parallellaufende Systeme nun in Bezug auf den Arbeitsschutz zu vereinen, obgleich die Verantwortlichkeiten und auch Kenntnisse (z.B. über die Mitarbeitenden, ihren Arbeitsverträgen und deren Arbeitsplätze) gar nicht bei dem FD 3-11 liegen. Die für die Stadtverwaltung bestellte verantwortliche Person für Arbeitsschutz hat keinerlei Kompetenzen/Rechte bezüglich der SEW.

All dies macht deutlich, dass eine gemeinsame Betreuung der Stadtverwaltung und der SEW durch den FD Personal unter den derzeit bestehenden Rahmenbedingungen nicht sinnvoll ist und nicht umgesetzt werden sollte.

Einzig eine gemeinsame Ausschreibung bei der nächsten Vergabe könnte ein Weg sein. Hierfür wären aber noch die entsprechenden rechtlichen Prüfungen durchzuführen.

10.3 Betriebsärztlicher Dienst

10.3.3 Empfehlungen

H auf S. 41, 2. Absatz - Prüfung der Fachqualifikationen bei Wechsel der Arbeitsmediziner*innen

Die Verwaltungsspitze folgt den Ausführungen der Stabstelle Prüfdienste in diesem Punkt.

10.4

10.4.3 weitere Feststellungen

B auf S. 44, letzter Absatz - Verzicht auf Einnahmen

Die Stabstelle Prüfdienste war im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 mit ein Prüfauftrag des HFA vom 16.11.2020, hinsichtlich der vertraglichen Regelungen und deren Aktualität des [REDACTED] beauftragt.

Die Prüfdienste haben die gesamte Laufzeit des Pachtverhältnisses [REDACTED] geprüft. Sofern einige Sachverhalte nicht vollständig aktenkundig gemacht worden sind, kann aus heutiger Sicht deshalb auch nur noch begrenzt dazu Stellung bezogen werden. Seitens der Stabstelle Prüfdienste wurde zunächst der historische Ablauf des Zustandekommens des Vertrages und der damit verbundenen Ergänzungen und Änderungen richtig dargestellt. Es sollte aber dabei nicht vergessen werden, dass es sich bei dem derzeitigen Standort und den dazu gehörenden Regelungen, immer nur um ein reines Provisorium handelte. Dieses Provisorium sollte enden, sobald der Schulauer Hafen fertiggestellt ist. Bekanntlich hat sich dies immer wieder verzögert. Die geltenden vertraglichen Regelungen und die kurzfristige Kündigungsfrist sind vor diesem Hintergrund zu verstehen und daher aus Sicht der Verwaltung auch heute noch angemessen.

Die Prüfdienste sehen die Höhe des vereinbarten Pachtzinses kritisch und hätte sich im Verlaufe der Nutzung durch den Pächter eine Erhöhung seitens der Stadt gewünscht, ohne hierfür aber Gründe, die eine vertretbare höhere Einnahmeabschöpfung rechtfertigen könnten zu nennen. Die Verwaltung hält den Pachtzins mit der vereinbarten Umsatzbeteiligung in seiner Höhe für üblich und auch angemessen. Ein Pachtzins mit Umsatzbeteiligung darf die Wirtschaftlichkeit des Geschäftes des Pächters nicht gefährden und einen „Erdrosselungseffekt“ haben. Erlaubt sei der Hinweis, dass sich die tatsächlichen Pachteinahmen für den Prüfzeitraum immerhin auf insgesamt [REDACTED] belaufen.

10.4

10.4.4 Empfehlungen und Beanstandungen

E auf S. 44, 2. Absatz - Erwartungen für Ausschreibung/öffentliches Vergabeverfahren

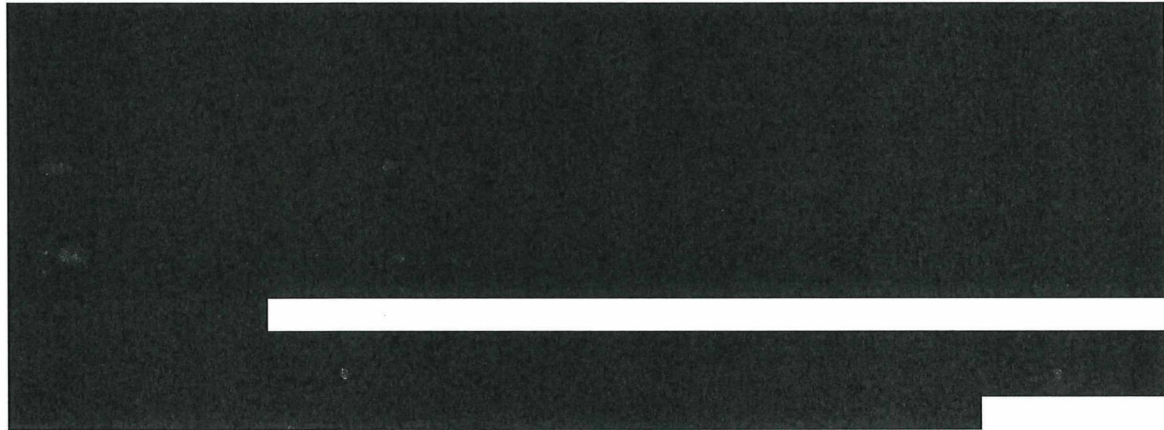
Es war dabei immer angedacht, nach Fertigstellung des Hafens, wie auch vertraglich vereinbart, den Vertrag für den Standort seitens der Stadt zu kündigen und eine

entsprechende Ausschreibung für den Betrieb der Gastronomie im Hafen durchzuführen. Die Empfehlung der Stabstelle Prüfdienste wird daher ohnehin Beachtung finden.

10.4

10.4.4 Empfehlungen und Beanstandungen

B auf S. 45, letzter Absatz - Nichtanwendung der Dienstanweisung und Aufforderung zur zukünftigen Nutzung



In dem vorliegenden Fall wurde eine Beanstandung ausgesprochen. Eine Beanstandung wird bei schweren oder wiederholten Rechtsverstößen oder bei grob unwirtschaftlichem Verhalten ausgesprochen. Die Härte der Kritik bei der Bewertung des Sachverhaltes, ist aufgrund des sehr langen Prüfzeitraumes () und der erzielten marktüblichen Einnahmen nicht nachvollziehbar und aus unserer Sicht auch nicht verhältnismäßig. Ein wirtschaftlicher Schaden für die Stadt Wedel wird nicht gesehen.

Die doppelte Zuständigkeit von Fachdiensten bezüglich einzelner Absprachen mit dem Pächter, in diesem Fall getroffen durch den Fachdienst Gebäudemanagement, sind bedauerlich und sollten durch klare Zuständigkeiten vermieden werden. Rückblickend ist dies nur durch die lange Vertragslaufzeit, die vielen Vertragsänderungen, diverse Zuständigkeitsüberlappungen und die aufgrund der langen Laufzeit erfolgten diversen Personalwechsel zu begründen.

10.7 Mitarbeiter*innenbindung

10.7.4 Fazit

H auf S. 49, 1. Absatz - Vermittlung positiver Grundstimmung durch Führungskräfte

Die Einschätzung des RPA, dass das Thema Mitarbeiter*innenbindung und -gewinnung für die Zukunft von zentraler Bedeutung ist, wird geteilt.

In den letzten Jahren ist die Fluktuation deutlich gestiegen, die Anzahl der Bewerbungen, insbesondere für höherwertige Stellen, ist deutlich gesunken und Stellenbesetzungen werden zunehmend schwieriger. Immer häufiger müssen Stellen mehrfach ausgeschrieben werden. Ein unrühmliches Beispiel ist die Besetzung der Fachdienstleitung Bildung, Kultur und Sport. Hier wird eine fünfte Ausschreibung erforderlich sein.

Vor diesem Hintergrund ist es natürlich alarmierend, wenn sich 80 % der Mitarbeiter*innen des öffentlichen Dienstes einen Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber vorstellen können.

Insofern wurde bereits vor einigen Jahren eine Checkliste zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen entworfen. Eine Evaluierung dieser Maßnahme (Befragung neuer

Mitarbeiterinnen) hat gezeigt, dass die Checkliste erfolgreich umgesetzt wurde. Die Rückmeldungen waren ausnahmslos positiv. Von den neuen Mitarbeiter*innen wurden auch Wünsche und Anregungen aufgenommen.

Seit ca. zwei Jahren wird mit ausscheidenden Mitarbeiter*innen ein Austrittsgespräch geführt. Eine Erkenntnis ist, dass ca. 1/3 der Mitarbeiter*innen wechselt, um sich finanziell zu verbessern. Hier treten wir deutlich in Konkurrenz zum Kreis Pinneberg und zur Hansestadt Hamburg.

Eine Herausforderung wird auch sein, dass verstärkt langjährige Mitarbeiter*innen die Stadt verlassen.

Inzwischen sind Verwaltungsberufe zu Mangelberufen geworden. Daher werden zunehmend Quereinsteiger eingestellt. Das bedingt jedoch auch eine entsprechende Qualifizierung dieses Personenkreises.

Insofern sind die Themen präsent, allerdings auch mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden. Aufgrund der derzeitigen personellen Ausstattung des Fachdienstes Personal kann an diesen Themen zurzeit nur punktuell gearbeitet werden. Aus diesem Grund soll im Stellenplan 2023 eine weitere Planstelle eingeworben werden.

Mit dem Personalbericht 2022 wird der Fachdienst Personal der Politik die Kosten für Bindungsmaßnahmen benennen. Bereits mit dem Personalbericht 2021 wurden die Kennzahlen erheblich ausgeweitet. Es ist geplant im Jahr 2023 eine erneute Mitarbeiter*innenbefragung durchzuführen. Dabei werden - wie bereits in der Vergangenheit - auch Fragen zur Mitarbeiter*innenzufriedenheit gestellt werden.

Handouts für neue Mitarbeiter*innen und Führungskräfte liegen bereits vor und werden ausgegeben. Im Hinblick auf das Thema Homeoffice wurde eine Dienstvereinbarung mit dem Personalrat abgeschlossen. Es bestehen klare Regelungen. Inzwischen haben ca. 120 Mitarbeiter*innen die Möglichkeit im Homeoffice bzw. mobil zu arbeiten.

Fazit:

Dies alles zeigt deutlich, dass sich die Verwaltung den Herausforderungen stellt und an Lösungen arbeitet. Allerdings ist die aktuelle personelle Ausstattung nicht ausreichend um sich den Themenstellungen vollumfänglich zu widmen. Insofern wurde verschiedene Erwartungen des RPA bereits umgesetzt bzw. werden, soweit die personellen Kapazitäten vorhanden sind, angegangen.

10.7.4 Fazit

E auf S. 49, 2. Absatz - Empfehlungen für fehlende Feedbackkultur zur Bestimmung der Grundstimmung

Siehe ausführliche Stellungnahme zu 10.7.4 oben.

10.8 iLOQ Schließsystem

B auf S. 51, 5. Absatz - freihändige Vergabe des Auftrags an das Wedeler Elektrotechnikunternehmen

Der Fachdienst Gebäudemanagement musste das vorhandene Schließsystem (Technikschließung) ersetzen, da zu viele Schlüssel um Umlauf und verloren gegangen waren. Die ursprüngliche Schließung wurde auch von ansässigen Handwerksfirmen und an allen Unterkünften genutzt.

Nach Festlegung der funktionalen und technischen Anforderungen an eine Ersatzschließanlage, wurde ein Produktvergleich durchgeführt. Durch intensive Recherche

im Internet und durch Produktvorstellungen entschied sich der FD Gebäudemanagement mit FD-Leitung, FD-Soziales und Betreuer der Unterkünfte für das iLOQ-Schließsystem.

Es wurden mehrere Firmen telefonisch abgefragt, lediglich eine Firma hat ein Angebot abgegeben. Diese Firma besaß zum damaligen Zeitpunkt ein Alleinstellungsmerkmal. Sie konnte damals als einzige dieses Produkt anbieten. Die Vergabestelle war nicht involviert. Die erste, nachfolgend genannte Erneuerung der defekten Zylinder lagen unter der Wertgrenze und wurden direkt beauftragt. Im Nachgang kamen weitere Reparaturen hinzu, deren Gesamtsumme die Wertgrenze dann überschritt. Hier hätte nun die Vergabestelle informiert werden müssen, dies geschah damals nicht.

Entscheidend bei der damaligen Reparatur war auch, dass die Schlüssel gesperrt waren und schnell ersetzt werden mussten. Die Vorteile dieses Systems sind, es kann zukünftig selbst programmiert werden und die Wahl des iLOQ - Systems ist mittelfristig die wirtschaftlichste Lösung.

Ein weiterer Vorteil hierbei ist auch, dass die batterielosen Schlüssel und Schlösser wartungsfrei sind, was die Beauftragung externer Firmen unnötig macht.

Die Ausgabe, der Einbau und die Programmierung der Schlüssel können im FD - Gebäudemanagement durchgeführt werden. Das bedeutet, diese Leistungen müssen nicht mehr fremdvergeben werden. Daraus ergibt sich eine Verringerung der Kosten und eine Zeitersparnis, gerade bei der Schlüsselausgabe.

10.8 iLOQ Schließsystem

H auf S. 52, letzter Absatz - hausweite Sicherheitsanalyse des elektronischen Schließsystems

Die Verwaltungsspitze folgt den Ausführungen der Stabstelle Prüfdienste in diesem Punkt.

10.9 Fundamente für Klassenraumcontainer am JRG

H auf S. 52, letzter Absatz - Zuständigkeiten bei Vergaben - künftige Beachtung der Dienstanweisung

Die Verwaltungsspitze folgt den Ausführungen der Stabstelle Prüfdienste in diesem Punkt. Dieser wird bereits angewendet und wird in der Praxis weiterhin berücksichtigt.

10.10 Rahmenvertrag für Licht- und Sonnenschutz

E auf S. 53, letzter Absatz - Ausschreibung eines Rahmenvertrages wg. „Auftragsmonopol“

Die Verwaltungsspitze folgt den Ausführungen der Stabstelle Prüfdienste in diesem Punkt. Der Fachdienst Gebäudemanagement ist damit beschäftigt, ab 2023 beginnend, schrittweise Rahmenverträge zu erarbeiten.

10.11 Stadtbücherei

10.11.2 BIBLIOTHECAplus

B auf S. 55, 4. Absatz - Nichtbeachtung Dienstanweisung und unvollständiger Forderungsnachweis

Die Stabstelle Prüfdienste merkt in Ihren Ausführungen zur Fachanwendung BIBLIOTHECAplus an, dass die Anwendung keine Schnittstelle zu H&H proDoppik aufweist. Diese Feststellung ist richtig. Eine Schnittstelle ließe sich einrichten. Dies würde aber zu Zusatzkosten führen, die die Stadt Wedel tragen müsste, ein entsprechende Angebot liegt seit zwei Jahren vor. Da die Stabstelle Prüfdienste bei der Betrachtung der aktuellen Lösung keinen Anlass sieht, einen Hinweis, eine Empfehlung oder gar eine Beanstandung auszusprechen, wird diese -kostengünstigere - Lösung bis auf Weiteres beibehalten.

Die Stabstelle Prüfdienste beanstandet allerdings den unvollständigen Forderungsausweis und das Vorgehen bei Mahnverfahren. Insgesamt wurden im Jahr bei 2856 Nutzerkonten knapp 8000 Medien angemahnt und 527 Gebührenmahnungen verschickt. Die beschriebenen Forderungsberichtigungen kommen dann zustande, wenn auf die zweite Mahnung nicht reagiert wird. Der Sachverhalt wird dann an die Stadtkasse zum Einzug gegeben und beinhaltet neben den Versäumnisgebühren auch die Kosten für Medienersatz. Wenn dann die Medien in dieser Phase doch noch zurückgegeben werden, muss der Betrag korrigiert werden, resultiert daraus die beschriebene Absetzung.

Wegen der Unvorhersehbarkeit, welche der gemahnten Kundinnen und Kunden die angemahnten Medien in dieser späten Phase zurückbringen, ist es schwer durch Prozessänderungen im grundsätzlich nicht beanstandeten Mahnungsmanagements den beanstandeten Zustand grundlegend zu ändern.

Wedel, 30. September 2022

Gernot Kaser
Bürgermeister

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	

Geschäftszeichen 3-204/Ben	Datum 25.10.2022	BV/2022/100
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	14.11.2022
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	24.11.2022

Jahresabschluss 2021 der Stadtwerke Wedel GmbH

a) Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Wedel GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, als Gesellschaftervertreter zu beschließen,

den Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH zum 31.12.2021 in der von der Geschäftsführung aufgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Fassung festzustellen.

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses****(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Mit der Feststellung des Jahresergebnisses durch den Rat der Stadt Wedel werden die formalen gesetzlichen Voraussetzungen zum Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH erfüllt.

Darstellung des Sachverhaltes

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss 2021, den Lagebericht und den Prüfbericht mit den Prüfern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausführlich erörtert und hatte nach sorgfältiger Prüfung keine Einwände. Daher hat der Aufsichtsrat dem Jahresabschluss 2021 zugestimmt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung**Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen**

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 AR Bericht 2021
- 2 Testat 2021 Stadtwerke Wedel GmbH Final

Stadtwerke Wedel GmbH**Bericht des Aufsichtsrates**

Während des Geschäftsjahres 2021 wurde der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung regelmäßig und sehr umfassend über die jeweilige Lage und Entwicklung der Stadtwerke Wedel GmbH informiert. Alle wesentlichen Geschäftsvorfälle wurden in den Sitzungen des Aufsichtsrates eingehend diskutiert.

Der Aufsichtsrat traf seine ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Entscheidungen in sieben ordentlichen Sitzungen. In der ersten Jahreshälfte 2021 wurde ein neuer Beschluss zur Energiebeschaffung gefasst, um den Einkauf von Energiemengen effizienter gestalten zu können. Ebenso wurde dem Rat der Stadt Wedel empfohlen, einer Beteiligung der Stadtwerke an der Kundenservicegesellschaft EnerCloud GmbH sowie an der Versorger-Allianz 450 Beteiligungs-GmbH & Co.KG zuzustimmen. In der zweiten Jahreshälfte beschäftigte den Aufsichtsrat zunehmend der starke Preisanstieg auf der Beschaffungsseite für Strom und Erdgas sowie die sich hieraus ergebenden Gefahren für das Unternehmen. Der Aufsichtsrat hat mit Preisanpassungen in der Grundversorgung Gas reagiert sowie im Wasserbereich Preissteigerungen an die Kunden weitergegeben. Darüber hinaus wurde ein Transformationsprozess für die Stadtwerke angeschoben mit dem Ziel, nachhaltige Ergebnisse zu ermöglichen und Arbeitsplätze langfristig zu erhalten.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH prüfte den Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH und deren Lagebericht für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich der Buchführung und versah ihn mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Jahresabschlussunterlagen erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrates rechtzeitig vor ihrer Bilanzsitzung am 17. Mai 2022.

Der Aufsichtsrat erörterte den Jahresabschluss 2021, den Lagebericht und den Prüfungsbericht mit den Prüfern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausführlich und hatte nach sorgfältiger Prüfung keine Einwände. Daher stimmte er dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 zu.

Der Aufsichtsrat dankt der Geschäftsführung und allen Mitarbeitern des Unternehmens für die im abgelaufenen Geschäftsjahr geleistete gute Arbeit und ihren Einsatz für die Stadtwerke Wedel.

Wedel, den 17. Mai 2022

DER AUFSICHTSRAT

Michael Kissig
Vorsitzender



Testatsexemplar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021
und Lagebericht

der

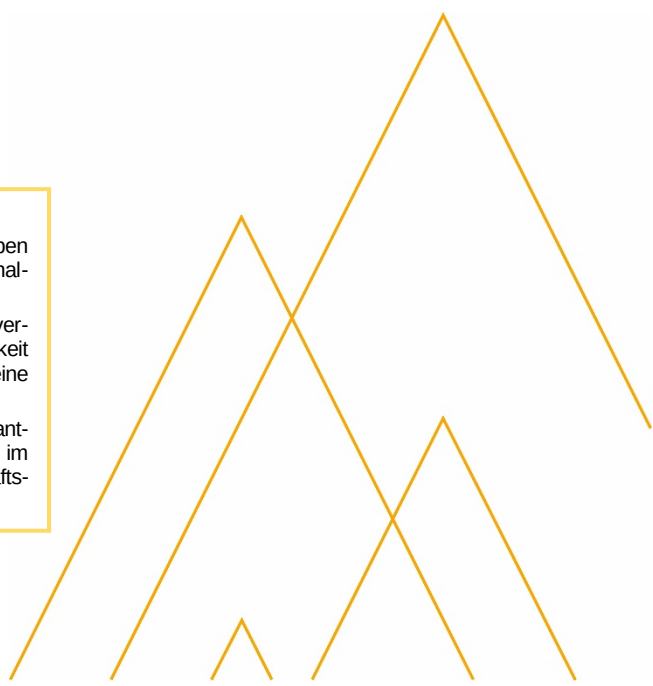
**Stadtwerke Wedel GmbH,
Wedel**

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung über die oben genannte Prüfung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Prüfung darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017) richtet.



Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel

Bilanz zum 31. Dezember 2021

A K T I V A

	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	898.493,00	934.384,00
	898.493,00	934.384,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstück mit Geschäfts- und Betriebsbauten	3.630.775,95	3.736.928,95
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 gehören	234.905,00	253.454,00
3. Erzeugungs- und Bezugsanlagen	4.669.847,00	4.982.588,00
4. Verteilungsanlagen	43.278.268,00	40.361.086,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nrn. 3 und 4 gehören	4.035.463,00	3.566.836,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	808.794,00	930.256,00
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.209.031,40	1.713.244,86
	59.867.084,35	55.544.393,81
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.342.819,22	2.142.819,22
2. Sonstige Ausleihungen	11.175,19	13.544,79
	3.353.994,41	2.156.364,01
	64.119.571,76	58.635.141,82
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	822.451,35	621.150,24
	822.451,35	621.150,24
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.306.895,12	9.126.866,73
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	832.763,07	1.443.594,39
3. Forderungen gegen die Gesellschafterin	611.856,62	649.958,06
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.397.629,66	1.345.723,29
	12.149.144,47	12.566.142,47
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	78.557,99	484.114,33
	13.050.153,81	13.671.407,04
C. Rechnungsabgrenzungsposten	76.688,66	61.963,67
	77.246.414,23	72.368.512,53

P A S S I V A

	EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	7.669.400,00	7.669.400,00
II. Kapitalrücklage	5.477.595,55	4.277.595,55
III. Gewinnrücklagen	12.871.589,26	11.989.827,11
IV. Jahresüberschuss	1.391.579,20	1.898.524,30
	27.410.164,01	25.835.346,96
B. Empfangene Ertragszuschüsse	585,00	12.005,00
C. Investitionszuschüsse	7.991.690,36	7.397.649,03
D. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	597.100,00	524.300,00
2. Sonstige Rückstellungen	4.168.753,48	1.901.936,54
	4.765.853,48	2.426.236,54
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	27.504.348,16	25.624.947,82
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.670.285,59 (i.V. EUR 3.222.962,42)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren: EUR 14.311.582,64 (i.V. EUR 15.810.361,35)		
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	196.243,03	1.655.293,02
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 196.243,03 (i.V. EUR 1.655.293,02)		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.619.040,60	4.359.419,97
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 4.619.040,60 (i.V. EUR 4.355.881,62)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	359.038,35
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 0,00 (i.V. EUR 359.038,35)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin	984.975,86	249.144,73
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 984.975,86 (i.V. EUR 249.144,73)		
6. Sonstige Verbindlichkeiten	3.444.742,12	4.089.877,25
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.444.742,12 (i.V. EUR 4.089.877,25)		
davon aus Steuern: EUR 646.661,33 (i.V. EUR 465.476,71)		
	36.749.349,77	36.337.721,14
F. Rechnungsabgrenzungsposten	328.771,61	359.553,86
	77.246.414,23	72.368.512,53

Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit

vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	51.767.593,90	49.158.645,75
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	932.260,06	737.709,69
3. Sonstige betriebliche Erträge	2.319.550,23	2.817.377,74
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-22.687.518,80	-20.751.574,61
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-10.940.734,47</u>	<u>-10.940.648,55</u>
	-33.628.253,27	-31.692.223,16
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-5.562.975,15	-5.615.034,57
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.413.188,00	-1.396.030,73
davon für Altersversorgung:		
EUR 341.921,61		
(i.V. EUR 340.025,89)		
	<u>-6.976.163,15</u>	<u>-7.011.065,30</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-4.437.155,94	-4.144.343,95
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.873.481,23	-4.323.900,48
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	114,31	149,33
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16.726,44	17.950,52
davon aus verbundenen Unternehmen:		
EUR 10.843,84 (i.V. EUR 14.494,57)		
10. Aufwendungen aus Verlustübernahme	-1.911.227,20	-2.299.789,46
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-400.329,16</u>	<u>-439.544,17</u>
12. Finanzergebnis	-2.294.715,61	-2.721.233,78
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.398.445,86	-892.441,49
14. Ergebnis nach Steuern	1.411.189,13	1.928.525,02
15. Sonstige Steuern	<u>-19.609,93</u>	<u>-30.000,72</u>
16. Jahresüberschuss	<u>1.391.579,20</u>	<u>1.898.524,30</u>

STADTWERKE WEDEL GmbH, Wedel

GESCHÄFTSJAHR 2021

01.01. - 31.12.2021

- ANHANG -

Anhang

- (1) Die Stadtwerke Wedel GmbH hat ihren Sitz in Wedel. Sie wird im Handelsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nummer HRB 5166 geführt.

- (2) Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH ist für das Geschäftsjahr gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Im Berichtsjahr wurde die Zuordnung eines Kontos von sonstigen betrieblichen Erträgen zu sonstigen betrieblichen Aufwendungen geändert. Der Vorjahresausweis in Höhe von TEUR 48 wurde entsprechend angepasst.

- (3) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze entsprechen den Allgemeinen Vorschriften, den Ansatzvorschriften und den Ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften im dritten Buch des Handelsgesetzbuches.

Gemäß § 265 Abs.5 HGB werden die Posten des Anlagevermögens in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung der Länder weiter aufgeteilt.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und über den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (in der Regel drei bis fünf Jahre) planmäßig linear abgeschrieben.

Das Sachanlagevermögen ist mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Dabei sind die Herstellungskosten unter Einbeziehung angemessener Gemeinkostenzuschläge angesetzt worden. Dem Werteverzehr des abnutzbaren Anlagevermögens wird durch planmäßige, lineare Abschreibungen Rechnung getragen. Für Zugänge beweglicher Anlagegüter bis zum Jahr 2009 wurde zum Teil die degressive Abschreibungsmethode gewählt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Einzelanschaffungspreis von EUR 250,00 bis zu EUR 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Die Nutzungsdauern entsprechen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bzw. mit dem beizulegenden Zeitwert und die sonstigen Ausleihungen mit dem Nennwert ausgewiesen.

Die Vorräte sind mit den fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt und unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bewertet.

Die flüssigen Mittel werden zum Nennbetrag bewertet.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Auszahlungen, die Aufwand im Folgejahr darstellen.

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennbetrag bewertet.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden jährlich mit 5 % der Ursprungsbeträge zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Vereinnahmte Investitionszuschüsse werden ausnahmslos passiviert und analog zu den Abschreibungszeiten des entsprechenden Versorgungsanschlusses seit dem 1. Januar 2003 aufgelöst.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des Erfüllungsbetrages ausgewiesen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die Energiebeschaffungs- und Energieabsatzgeschäfte, denen keine 1:1 Beziehung zu Grunde liegt, werden jeweils in einem Vertragsportfolio für Strom und Gas zum Zwecke der bilanziellen Bewertung zusammengefasst.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Einnahmen, die Erträge in Folgejahren darstellen.

Unter Berücksichtigung des Wahlrechtes gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wurden aktive latente Steuern nicht angesetzt.

Erläuterungen der Bilanz

(4) Entwicklung des Anlagevermögens

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Posten des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2021 sind aus dem beigefügten Anlagennachweis ersichtlich.

(5) Finanzanlagen

Es handelt sich um Anteile an verbundenen Unternehmen und Eigenheim- und Wohnungsdarlehen gemäß den "Richtlinien über die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Wedel".

Die Darlehen sind mit 1 % verzinst, werden mit 4 % getilgt und sind durch Buchgrundschulden gesichert.

(6) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind die Verbrauchsabgrenzungen für die zwischen Ablesestichtag und Bilanzstichtag hochgerechneten Verbräuche von Strom, Gas und Wasser in Höhe von TEUR 4.382 enthalten.

Von den Forderungen wurden eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 21 TEUR und Einzelwertberichtigungen in Höhe von rd. 137 TEUR abgesetzt.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen in Höhe von TEUR 250 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die Forderungen gegen die Gesellschafterin beinhalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von 392 TEUR.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

(7) Flüssige Mittel

Der Bestand an flüssigen Mitteln wird in der Form von Guthaben bei Kreditinstituten und als Kassenbestand gehalten.

(8) Empfangene Ertragszuschüsse und Investitionszuschüsse

Die Baukostenzuschüsse bis zum 31.12.2002 (= empfangene Ertragszuschüsse) werden gem. § 20 (3) EigVO aufgelöst. Der Sonderposten wurde gem. § 247 Abs. 3 i.V.m. § 273 HGB a.F. gebildet.

Seit dem 01.01.2003 sind die Baukostenzuschüsse (= Investitionszuschüsse) analog der Nutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter aufzulösen.

Die erfolgswirksame Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse beträgt für das Jahr 2021 11.420,00 EUR (Vj. 26.294.00 EUR).

Der Zuführung für Investitionszuschüsse in Höhe von 1.036.843,09 EUR (i. Vj. 1.150.761,50 EUR) standen erfolgswirksame Auflösungen in Höhe von 442.801,76 EUR (i. Vj. 412.401,42 EUR) gegenüber.

(9) Rückstellungen

	Stand	Zuführung	Inanspruch- nahme Auflösung (A)	Auf-/ Abzinsung	Stand
	<u>01.01.2021</u>				<u>31.12.2021</u>
	EUR	EUR	EUR		EUR
Sonstige Rückstellungen	1.901.936,54	3.537.871,10	1.071.466,34 199.587,82 (A)	0,00	4.168.753,48

Die unter dem Posten Rückstellungen ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen betreffen mit 1.500 TEUR überwiegend drohende Verluste aus schwebenden Absatzgeschäften, Kosten für Personal von 830 TEUR, Strombezugskosten von 148 TEUR, Stromnetzkosten von 340 TEUR, Gasbezugskosten von 425 TEUR und Gasnetzkosten von 462 TEUR.

Rückstellung für Strombezug

Bei den Rückstellungen für Strombezug handelt es sich um noch ausstehende Rechnungen für die Nutzung fremder Netze und die Strombeschaffung.

Rückstellung für Gasbezug

Bei den Rückstellungen für Gasbezug handelt es sich um noch ausstehende Rechnungen für den Energieeinkauf und für Mehr- und Mindermengenabrechnungen.

Rückstellung für das Gasnetz

Bei den Rückstellungen für die Gasnetzkosten handelt es sich um noch ausstehende Rechnungen für Mehr- und Mindermengenabrechnungen aus Vorjahren.

Rückstellung für das Stromnetz

Bei den Rückstellungen für die Stromnetzkosten handelt es sich um noch ausstehende Abrechnungen für Mehr- und Mindermengen.

(10) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren von 14.311.582,64 EUR (i. Vj. 15.810.361,35 EUR) und von über einem Jahr von 23.834.062,57 EUR (i. Vj. 22.401.985,40 EUR).

Ein gewährtes Bankdarlehen (TEUR 3.227) ist wie folgt besichert: Globalzession der Netzentgelte von den Stromversorgern gemäß gesondertem Sicherheitenvertrag bezogen auf die Strom- und Gasnetze der Gemeinden Haseldorf, Haselau und Hetlingen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin betrugen 984.975,86 EUR, davon 17.052,60 EUR (i. Vj. 249.144,73 EUR) aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und 967.923,26 EUR (i. Vj. 0 EUR) aus sonstigen Verbindlichkeiten.

Die in den sonstigen Verbindlichkeiten enthaltenen Kundenguthaben betrugen 2.642.512,76 EUR (i. Vj. 3.603.408,42 EUR).

Erläuterungen der Gewinn- und Verlustrechnung(11) Umsatzerlöse

	<u>2020</u> EUR	<u>2021</u> EUR
- Strom	26.579.980,10	26.892.694,59
abzgl. Stromsteuer	-1.237.468,95	-1.262.321,74
- Gas	17.957.679,10	19.338.450,95
abzgl. Energiesteuer	-1.829.282,42	-1.993.462,03
- Wasser	4.228.725,67	4.280.889,79
- Wärme	2.038.129,16	3.019.663,18
Sonstige	1.420.883,09	1.491.679,16
	<u>49.158.645,75</u>	<u>51.767.593,90</u>

In den sonstigen Umsatzerlösen sind die Auflösungen empfangener Ertragszuschüsse aus dem Versorgungsbetrieb mit 11.420,00 EUR (i. Vj. 26.294,00 EUR), Auflösungen empfangener Investitionszuschüsse in Höhe von 442.801,76 EUR (i. Vj. 412.401,42 EUR) sowie Erlöse aus sonstigen Nebengeschäften in Höhe von 1.037.457,40 EUR (i. Vj. 982.187,67 EUR) enthalten.
Sämtliche Umsatzerlöse wurden im Inland erzielt.

(12) Aktivierte Eigenleistungen

<u>2020</u>	<u>2021</u>
EUR	EUR
<u>737.709,69</u>	<u>932.260,06</u>

Die aktivierten Eigenleistungen setzen sich aus Personalkosten in Höhe von 311.613,75 EUR (i. Vj. 231.497,00 EUR) und Gemeinkostenzuschlägen in Höhe von 620.646,31 EUR (i. Vj. 506.212,69 EUR) für selbst erstellte Anlagen zusammen.

(13) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten TEUR 1.911 für den Verlustausgleich durch die Stadt Wedel für eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Wedel GmbH. Die Weiterleitung der vereinnahmten Beträge an die Tochtergesellschaft wird als Aufwendungen aus Verlustübernahme ausgewiesen.

(14) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

<u>2020</u>	<u>2021</u>
EUR	EUR

Die Abschreibungen setzen sich zusammen aus

- planmäßigen Abschreibungen	4.090.700,18	4.419.774,41
- außerplanmäßigen Abschreibungen	0,00	0,00
- Vollabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	<u>53.643,77</u>	<u>17.381,53</u>
	<u>4.144.343,95</u>	<u>4.437.155,94</u>

Sonstige Angaben

(15) Organe

Gesellschafter Stadt Wedel

Aufsichtsrat

Vorsitzender Herr Michael C. Kissig, Kaufmann

Stellv. Vorsitzender Frau Dagmar Süß-Ulbrich, Diplom-Ökotrophologin

Mitglieder

Herr Marc Cybulski, Diplom-Kaufmann

Herr Christian Möller, Geprüfter Technischer Betriebswirt

Herr Jörg Amelung, Diplom-Verwaltungswirt

Frau Gertrud Borgmeyer, Sozialwissenschaftlerin

Herr Stephan Schwartz, Diplom Chemie-Ingenieur

Herr Joachim Funck, Elektroinstallateur Meister

Frau Heidi Keck, Ärztin und Psychotherapeutin

Frau Anne Szews, Rechtsanwältin und Notarin a.D.

Frau Vivien Christine Claussen,

Kommunikationswissenschaftlerin

Frau Ulrike Gebauer, Diplom-Verwaltungswirtin

Herr Gerrit Baars, Diplom-Ingenieur

Geschäftsführer

Herr Jörn Peter Maurer, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt),
Geschäftsführer der Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel
(= ausgeübter Beruf)

Die Aufwandsentschädigungen der Aufsichtsratsmitglieder betrugen im Geschäftsjahr 53.280,00 EUR und teilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder auf:

Organbezüge

Sitzungsgeld:

Michael C. Kissig	7.200,00 EUR
Dagmar Süß-Ulbrich	5.400,00 EUR
Marc Cybulski	4.680,00 EUR
Christian Möller	3.600,00 EUR
Jörg Amelung	3.600,00 EUR
Gertrud Borgmeyer	3.600,00 EUR
Stephan Schwartz	3.600,00 EUR
Heidi Keck	3.600,00 EUR
Anne Szews	3.600,00 EUR
Vivien Christine Claussen	3.600,00 EUR
Joachim Funck	3.600,00 EUR
Ulrike Gebauer	3.600,00 EUR
Gerrit Baars	3.600,00 EUR

Die Bezüge des Geschäftsführers setzen sich wie folgt zusammen:

Gehalt	192.885,09 EUR
PKW-Kompensation	9.000,00 EUR
Variable Vergütung	54.188,21 EUR
Altersvorsorge	<u>16.326,24 EUR</u>
Gesamt	272.399,54 EUR

(16) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betrugen zum Bilanzstichtag TEUR 26.110. Sie resultieren aus Mietverträgen (TEUR 1.353) sowie aus kurz- bzw. mittelfristigen Strom- (TEUR 8.717) und Gasbezugsvereinbarungen (TEUR 16.040).

Es wurden zwei Patronatserklärungen an zwei Gläubiger von Tochtergesellschaften abgegeben, in denen sich die Stadtwerke Wedel GmbH zur ausreichenden finanziellen Ausstattung der Tochtergesellschaften verpflichtet, so dass diese auch allen künftigen Verpflichtungen nachkommen können. Zum Bilanzstichtag bestanden keine wesentlichen Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften gegenüber den beiden Gläubigern.

(17) Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl

Im Jahresdurchschnitt wurden 90 (i. Vj. 91) Mitarbeiter/innen beschäftigt. Dabei handelt es sich um 67 (i. Vj. 68) Vollzeit und 23 (i. Vj. 23) Teilzeitbeschäftigte.

(18) Verbundene Unternehmen

Gesellschaft	Anteil am Kapital 31.12.2021	Ergebnis 2021	Eigenkapital 2021
Kombibad Wedel GmbH	100 %	-1.911 TEUR ¹⁾	2.881 TEUR
Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH	100 %	-12 TEUR	603 TEUR
Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen GmbH	100 %	50 TEUR	35 TEUR

¹⁾ vor Verlustübernahme

(19) Abschlussprüferhonorare

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 berechnete bzw. noch zu berechnende Gesamthonorar beträgt für Abschlussprüfungsleistungen 45 TEUR sowie für andere Bestätigungsleistungen 5 TEUR.

(20) Ergänzung der Anhangsangaben gemäß dem Energiewirtschaftsrecht

Das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 07. Juli 2005, zuletzt geändert am 01. Oktober 2021, regelt in § 6b die Entflechtung. Aufgrund dieser Vorschrift veröffentlichen die Stadtwerke Wedel getrennte Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für die Elektrizitäts-, Gasverteilung und "sonstige Aktivitäten".

Nach § 6b Abs. 3 haben die Stadtwerke Wedel als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten in den im Gesetz aufgeführten Bereichen so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden:

1. Elektrizitätsverteilung (Stromnetz)
2. Gasverteilung (Gasnetz)

Nach § 6b Abs. 3 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz sind zudem für die anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors und innerhalb des Gassektors Konten zu führen, die innerhalb des jeweiligen Sektors zusammengefasst werden können.

§ 6b Abs. 3 Satz 5 Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, dass, soweit eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeiten nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre, die Zuordnung durch Schlüsselung der Konten, die sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muss, zu erfolgen hat.

Mit der Erstellung des Jahresabschlusses ist für jeden der genannten Tätigkeitsbereiche intern jeweils eine den in § 6b Abs. 1 EnWG genannten Vorschriften entsprechende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Tätigkeitsabschluss) aufzustellen.

Grundsätze, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge den einzelnen Unternehmensaktivitäten zugeordnet wurden:

Aufgrund der Organisationsstruktur der Stadtwerke sind auf Basis von Einzelkonten die wesentlichen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie Aufwendungen und Erträge den jeweiligen Unternehmensaktivitäten zugeordnet worden, soweit eine unmittelbare Zuordnung möglich war. In Fällen, in denen nur ein mittelbarer Sachbezug zu den einzelnen Aktivitäten vorliegt oder die weitere Aufteilung der Konten mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden gewesen wäre, wurde die Zuordnung durch Schlüsselung auf der Basis sachgerechter Bezugsgrößen vorgenommen. Stammkapital und Rücklagen sind entsprechend der Zuordnung des Anlagevermögens auf die Aktivitäten verteilt worden. Hierdurch ist sichergestellt, dass in allen Bereichen das Anlagevermögen anteilig gleich mit Eigenkapital finanziert wurde. Die Position "Kapitalverrechnung" in den Aktivitätenbilanzen beinhaltet gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Aktivitäten. Die Zuordnung der Ertragsteuern zu den einzelnen Aktivitäten erfolgt grundsätzlich durch Umlage des Ertragssteueraufwandes entsprechend den Ergebnissen der einzelnen Aktivitäten vor Ertragsteuern.

Geschäfte i. S. von § 6b Abs. 2 EnWG sind die mit der Kombibad Wedel GmbH geschlossenen Verträge über Energielieferungen und seit dem 01. Oktober 2017 die Verlustübernahme des Kombibad Wedel GmbH durch die Gesellschafterin.

(21) Gewinnverwendungsvorschlag

Ausschüttung an Gesellschafterin	763.289,60 EUR
Einstellung in die Gewinnrücklage	628.289,60 EUR

(22) Ereignisse nach Bilanzstichtag

Ende Februar sind russische Truppen in die Ukraine einmarschiert. Die völkerrechtswidrige Invasion löste weltweit Empörung und Bestürzung aus. Zahlreiche Staaten wie die USA, die EU-Länder und Großbritannien haben Wirtschaftssanktionen gegen Russland verhängt. Angesichts der Unsicherheiten über den Fortgang der Rohstofflieferungen von Russland nach Europa sind die Notierungen im Gas- und Stromhandel stark angestiegen. In einigen europäischen Staaten, darunter Deutschland, arbeiten die Regierungen an Maßnahmen, um die Abhängigkeit von russischen Öl- und Gasimporten zu verringern. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses waren der Fortgang des Ukraine-Konflikts und seine Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage noch nicht absehbar.

Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel

Jörn Peter Maurer

Wedel, 23. März 2022

Anlagennachweis
Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel
vom 01.01.2021 - 31.12.2021

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					
	Anfangsbestand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Endbestand	Restbuchwert	
	01.01.2021	2021	2021	2021	31.12.2021	01.01.2021	2021	2021	31.12.2021	31.12.2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten	5.506.483,44	326.027,95	14.997,50	11.856,03	5.835.652,86	4.572.099,44	376.916,45	11.856,03	4.937.159,86	898.493,00	934.384,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke ohne Bauten und Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten	6.986.419,77	8.016,97	16.401,77	10.773,48	7.000.065,03	3.249.490,82	130.571,74	10.773,48	3.369.289,08	3.630.775,95	3.736.928,95
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 gehören	665.799,57	0,00	0,00	22.018,03	643.781,54	412.345,57	18.549,00	22.018,03	408.876,54	234.905,00	253.454,00
3. Erzeugungs- u. Bezugsanlagen	7.353.960,95	284.555,89	8.954,98	77.948,94	7.569.522,88	2.371.372,95	606.251,87	77.948,94	2.899.675,88	4.669.847,00	4.982.588,00
4. Verteilungsanlagen	100.180.938,48	4.287.640,10	1.403.175,12	3.509.679,74	102.362.073,96	59.819.852,48	2.773.633,22	3.509.679,74	59.083.805,96	43.278.268,00	40.361.086,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nrn. 3 und 4 gehören	4.154.798,35	581.816,72	88.512,42	0,00	4.825.127,49	587.962,35	201.702,14	0,00	789.664,49	4.035.463,00	3.566.836,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.876.106,38	225.369,75	5.773,77	358.077,68	3.749.172,22	2.945.850,38	329.531,52	335.003,68	2.940.378,22	808.794,00	930.256,00
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.713.244,86	3.033.602,10	-1.537.815,56	0,00	3.209.031,40	0,00	0,00	0,00	0,00	3.209.031,40	1.713.244,86
	124.931.268,36	8.421.001,53	-14.997,50	3.978.497,87	129.358.774,52	69.386.874,55	4.060.239,49	3.955.423,87	69.491.690,17	59.867.084,35	55.544.393,81
	130.437.751,80	8.747.029,48	0,00	3.990.353,90	135.194.427,38	73.958.973,99	4.437.155,94	3.967.279,90	74.428.850,03	60.765.577,35	56.478.777,81
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.142.819,22	1.200.000,00	0,00	0,00	3.342.819,22	0,00	0,00	0,00	0,00	3.342.819,22	2.142.819,22
2. Sonstige Ausleihungen	13.544,79	0,00	0,00	2.369,60	11.175,19	0,00	0,00	0,00	0,00	11.175,19	13.544,79
	2.156.364,01	0,00	0,00	2.560,39	2.156.364,01	0,00	0,00	0,00	0,00	3.353.994,41	2.156.364,01
Summe	132.594.115,81	8.747.029,48	0,00	3.992.914,29	137.350.791,39	73.958.973,99	4.437.155,94	3.967.279,90	74.428.850,03	64.119.571,76	58.635.141,82

Lagebericht 2021**Das Unternehmen**

Die Stadtwerke Wedel GmbH betreibt die Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetze in Wedel. Darüber hinaus wurden die Konzessionen für die Strom- und Gasnetze in den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen erworben; der Netzbetrieb wird seit 2013 durchgeführt. Vertrieblich erstreckt sich der Verkauf von Strom und Gas über das gesamte Bundesgebiet.

Unter der Marke WedelNet betreiben die Stadtwerke seit Dezember 2015 das Geschäftsfeld der Telekommunikation.

Die Kombibad Wedel GmbH, Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH und die Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen GmbH sind Tochtergesellschaften der Stadtwerke Wedel GmbH.

Gerade die Versorgung mit Energie steht im Kontext zu Klimaschutzzielen der Bundesregierung, dem Ausbau von erneuerbaren Energien, den gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und dem Wandel des Endverbraucherverhaltens.

Um sich diesen Herausforderungen auch künftig zu stellen, wurden die strategischen Ziele des Unternehmens entsprechend ausgerichtet und definiert.

Zur strategischen Ausrichtung werden durch die Stadtwerke neue Marktfelder auf Realisierbarkeit analysiert.

Allgemeine Wettbewerbssituation

Die deutsche Wirtschaft wurde auch in 2021 von gesundheitspolitischen Beschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie dominiert. Nach dem Tal der deutschen Wirtschaftsleistung, das in 2020 pandemiebedingt einen Rückgang zum Vorjahr um 5 % verzeichnete, folgte in 2021 eine leichte Erholung mit einem Wachstum um 2,8 %.¹ Lag der Verbraucherpreisindex in Deutschland für Haushaltsenergie (Strom, Gas u.a. Brennstoffe) im Jahresdurchschnitt 2020 bei 100,1 %, stieg dieser für 2021 auf 104,8 %². Die Preissteigerungen nahmen überwiegend in der 2. Jahreshälfte zu und zeigten ihren Höhepunkt im Dezember.

Die Nettostromerzeugung lag im Berichtsjahr bei 491,5 Mrd. kWh und erhöhte sich damit im Vergleich zur Vorjahresproduktion minimal um 2%. Der Beitrag der erneuerbaren Energien liegt mit 225 Mrd. kWh witterungsbedingt unter dem Vorjahresniveau. Damit überwiegt die Energieproduktion fossiler Quellen sowie aus Kernenergie. Der überwiegende Anteil erneuerbarer Energie entfällt mit einer Produktion von 114 Mrd. kWh auf die Windkraft. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Energieproduktion aus Photovoltaikanlagen um 1,5% gesteigert.³

Strom- und Gasprodukte werden an den Energiebörsen gehandelt und von den Stadtwerken entsprechend der definierten Beschaffungsstrategien eingekauft.

Der Verkauf von Strom und Gas ist einem Wettbewerb am Markt ausgesetzt, der seit der Liberalisierung der Energiemärkte besteht und durch verschiedenste Rahmenbedingungen beeinflusst wird. Seit 2017 ist der Primärenergieverbrauch in Deutschland rückläufig. Laut der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V. (AG Energiebilanzen) wurde der historische Tiefststand für den Energieverbrauch aus 2020 im

Online im Internet:

¹ www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/konjunktur-und-wachstum.html [Stand: 21.02.2022]

² www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Publikationen/Downloads-Verbraucherpreise/verbraucherpreisindex-jahresbericht-pdf-5611104.pdf?__blob=publicationFile [Stand: 21.02.2022]

³ www.energy-charts.info/charts/energy_pie/chart.htm?l=de&c=DE&year=2021&source=&interval=year [Stand: 22.02.2022]

⁴ www.ag-energiebilanzen.de/wp-content/uploads/2022/01/quartalsbericht_q4_2021.pdf [Stand: 22.02.2022]

Berichtsjahr überwunden. In 2021 legte der Energieverbrauch im Vorjahresvergleich um 2,6 % zu.⁴ Damit liegt der Verbrauch jedoch weiterhin unter dem Niveau vor der Pandemie.

Die gesetzlichen Abgaben und Umlagen für Strom sanken von 11,47 ct/kWh in 2020 auf 11,30 ct/kWh in 2021. Wesentlicher Treiber ist die herabgesetzte EEG-Umlage. Deutschlandweit haben sich die durchschnittlichen Preise für Beschaffung, Vertrieb und Netzentgelte im Vorjahresvergleich um 3,1 % erhöht.

Die gesetzlichen Abgaben und Umlagen für Gas stiegen in 2021 um bis zu 0,64 ct/kWh. Ausschlaggebend ist die neu eingeführte CO₂-Abgabe mit 0,46 ct/kWh. Die durchschnittlichen Preise für Beschaffung, Vertrieb und Netzentgelte sind ebenfalls gestiegen und liegen um bis zu 0,45 ct/kWh über dem Vorjahresniveau.

Die Verkaufspreise an die Endkunden setzen sich u.a. aus den folgenden Preisbestandteilen zusammen:

- Erzeugungskosten
- Netzübertragungskosten
- Vertriebskosten
- Steuern, gesetzliche Abgaben und Umlagen
- Kosten des Emissionshandels

Trotz der komplexen politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen bleibt der Wettbewerbsdruck auf Energieversorger hoch. Preissensible Kunden können weiterhin durch preisaggressive Anbieter über Onlineportale und andere Vertriebsaktivitäten zum Wechsel animiert werden. Für die Endkunden ist allerdings nicht immer eine transparente Preispolitik einzelner Anbieter erkennbar. Im Zusammenhang mit den zum Ende 2021 enorm gestiegenen Einkaufspreisen für Strom und Gas kam es zu Marktberichtigungen, von der insbesondere Discounter betroffen waren. Die Versorgung mit Strom oder Gas übernehmen in diesen Fällen in der Regel die örtlichen Grundversorger. Dadurch droht Grundversorgern nunmehr die Belastung ungeplanter Absatzmengen in der Grund- und Ersatzversorgung bei kurzfristigen Beschaffungspreisen auf Rekordniveau.

Das Geschäftsjahr 2021

Ertragslage

Die Stadtwerke Wedel GmbH schloss das Geschäftsjahr 2021 erfolgreich mit einem Jahresüberschuss von 1.392 TEUR ab. Damit wurde das Planergebnis um 101 TEUR überschritten.

Den größten Erfolgsbeitrag leistete die Wärmesparte mit einem Jahresüberschuss von 498 TEUR. Neben einem kalten Winter 2020/2021, der den Wärmebedarf steigen ließ, führte die Strompreisentwicklung zu wachsenden Erlösen aus der Direktvermarktung. Im Dezember lag der durchschnittliche Strompreis für den Spotmarkt bei ca. 220 €/MWh. Im Dezember 2020 hingegen lag der Durchschnittswert noch bei 38 €/MWh.

Die Sparte Strom Vertrieb erzielte einen höheren Umsatz, da die Absatzmengen die Prognosemengen überstiegen. Die Umsatzsteigerung kompensiert den gestiegenen Beratungsaufwand, um die Energiebeschaffungsstrategie auf die aktuelle Situation der Marktdynamik anpassen.

Trotz der teilweisen Erholung der negativen Effekte der COVID-19-Pandemie blieben die Absatzmengen im Strom Netz 12 % unter Normalniveau. Die fremdversorgten Kunden im eigenen Netz aus Industrie und Gewerbe verringerten erneut ihren Strombezug und liegen inzwischen ca. 20 % unter dem Niveau des Prä-Corona-Jahres 2019. Der Ertragsrückgang konnte durch Kosteneinsparungen kompensiert werden. So konnten Personalnach- und -neubesetzungen erst später als geplant realisiert werden. Ebenso führten niedrigere technische Beratungskosten zu einer Steigerung des Planüberschusses um 360 TEUR.

Das in 2021 gestiegene Energiereisniveau bewirkte, dass ab Herbst mehrere Energieanbieter ihr Geschäft aufgaben. Seit Februar 2022 führt Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine und löste damit eine weitere Steigerung des Energiepreisniveaus vor allem für Gas in erheblichem Ausmaß aus. Die Stadtwerke Wedel setzen auf eine langfristige und vorausschauende Beschaffung, die die Kunden bei gewöhnlicher Marktdynamik vor Preisanpassungen schützen. Das aktuelle Marktgeschehen erfordert trotz langfristiger und vorausschauender Strategie, eine Risikovorsorge für das Folgejahr, welche insbesondere mit 1.500 TEUR drohende Verluste aus schwebenden Absatzgeschäften im

Strom- und Gasvertrieb betrifft. Der Gas Vertrieb erzielt daher trotz witterungsbedingt gestiegener Absatzmengen einen Jahresfehlbetrag von 7 TEUR.

Im Gas Netz führte die kalte Witterung 2021 ebenfalls zu einer Steigerung der Absatzmenge und damit zu einer Steigerung des Umsatzes. Zusätzlich förderten die später als geplant besetzten Personalstellen zu einem Jahresüberschuss von 457 TEUR und übertraf damit das Vorjahresergebnis um 140 TEUR.

Der Wasserabsatz lag im Berichtsjahr 3% über Plan. Neben den Umsatzerlösen legten auch die aktivierten Eigenleistungen zu. Darüber hinaus führten Einsparungen im sonstigen betrieblichen Aufwand zur Kompensation des gestiegenen Fremdaufwands. Damit konnte die Wassersparte mit einem Jahresüberschuss leicht über Planniveau in Höhe von 350 TEUR abgeschlossen werden.

Der Jahresfehlbetrag der Anderen sonstigen Aktivitäten mit 449 TEUR reduziert sich im Vergleich zum Vorjahr um 54 TEUR.

Für 2021 wurden insgesamt Konzessionsabgaben in Höhe von 1.778 TEUR und Gewerbesteuer in Höhe von 416 TEUR abgeführt. Auf die Stadt Wedel entfallen 1.647 TEUR an Konzessionsabgaben.

Die folgende Darstellung zeigt Umsätze und Jahresüberschüsse im 10-Jahres-Vergleich. In den Umsatzerlösen legt das Berichtsjahr im Vorjahresvergleich zu. Die Energiepreisentwicklungen lassen den Jahresüberschuss unter dem des Vorjahres liegen.



Finanz- und Vermögenslage

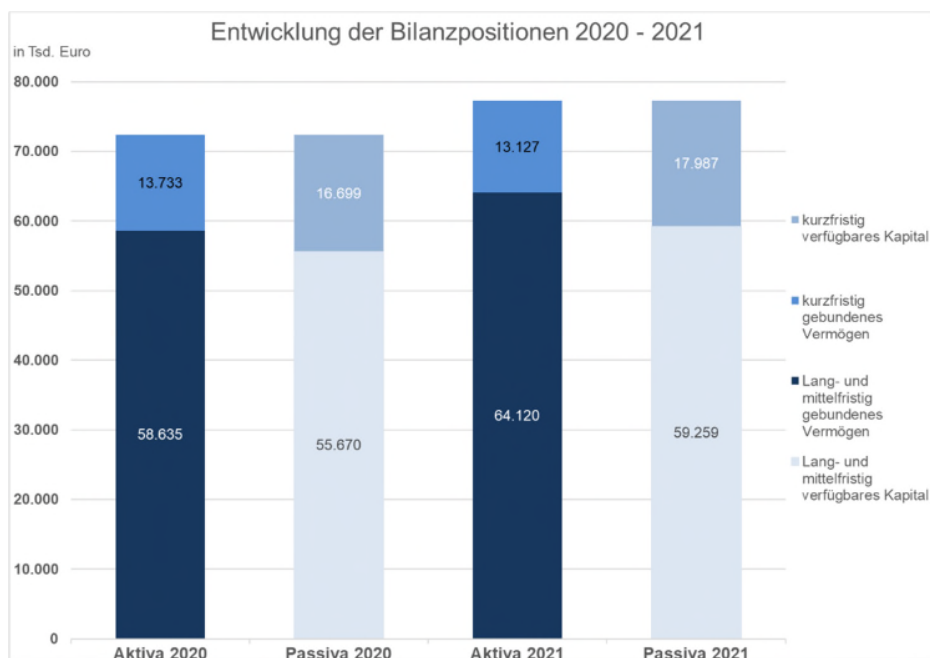
Im Jahr 2021 erhöhte sich die Bilanzsumme im Vergleich zum Vorjahr um 4.877 TEUR auf 77.246 TEUR (Vorjahr: 72.369 TEUR). Wachstumstreiber ist das Anlagevermögen, das im Vergleich zum Vorjahr um 9,4 % auf 64.120 TEUR gewachsen ist. Die größte Veränderung zeigt das Sachanlagevermögen der Verteilungsanlagen, die im Vorjahresvergleich um 2.917 TEUR aufgebaut wurden.

Das Wachstum der Passivseite wurde sowohl durch den Anstieg des Eigen- als auch des kurzfristigen Fremdkapitals in Form erhaltener Anzahlungen geprägt.

Die Eigenkapitalquote sank marginal auf 35,5 % (Vorjahr: 35,7 %). Die bereinigte Eigenkapitalquote, mit einer um Investitions- und Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme, betrug 39,6 % (Vorjahr: 39,8 %). Langfristiges Anlagevermögen wurde durch langfristiges Kapital finanziert. Überwiegend kurzfristige Forderungen standen den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber. Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode setzt sich ausschließlich aus Kassenbeständen und Guthaben bei Kreditinstituten zusammen.

Das Kreditorenmanagement der Gesellschaft ist darauf ausgerichtet, alle Verbindlichkeiten innerhalb der vereinbarten Fristen unter Ausnutzung gewährter Skonti zu begleichen.

Die Geschäftsführung geht davon aus, auch zukünftig in der Lage zu sein, sämtlichen Verpflichtungen fristgerecht nachkommen zu können.



Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetze

Die Stadtwerke Wedel GmbH betreibt die Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetze in Wedel. Darüber hinaus sind die Strom- und Gasnetze in der sogenannten Haseldorfer Marsch (Haselau, Haseldorf, Hetlingen) in 2013 dazu gekommen. Der Netzbetrieb richtet sich nach dem Energiewirtschaftsgesetz und der Anreizregulierungsverordnung. Dieser ist diskriminierungsfrei zu betreiben und gleichzeitig das Kerngeschäft der Stadtwerke Wedel GmbH. Es handelt sich hier um natürliche Monopole, die jedoch der strengen Überwachung der Regulierungsbehörden unterliegen.

Neben der Gewährleistung eines sicheren und stabilen Netzbetriebes besteht die Aufgabe darin, sich den technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Netzbetrieb zu stellen und gleichzeitig die Qualität und Effizienz zu steigern.

Grundvoraussetzung für einen sicheren und stabilen Netzbetrieb sind gezielte Investitionsmaßnahmen in die Netzinfrastruktur, um mit einem kontinuierlichen Mitteleinsatz, einen auf lange Sicht effizienten Netzbetrieb zu sichern.

Im Wirtschaftsplan 2021 wurden Gesamtinvestitionen in Höhe von 13,0 Mio. Euro verabschiedet. Dabei handelt sich vollständig um Investitionen in Sachanlagen.

Neben umfassenden Investitionen in den Netzausbau und die Netzverstärkung wurde in Hausanschlüsse investiert.

Die Investitionen in das Anlagevermögen der Stromversorgung wurden im Vorjahresvergleich um 20% auf 2.290 TEUR erhöht. Der überwiegende Anteil entfiel auf Netzleitungen im zentralen Wedel.

Investitionen in das Anlagevermögen der Gasversorgung wurde um 11% auf eine Höhe von 2.015 TEUR ausgebaut. Die umfangreichsten Maßnahmen galten neben Hausneuanschlüssen einer Gas-Druckregel- und Messanlage in Wedel sowie Sanierungsarbeiten in der Pinneberger Straße in Wedel.

Auch die Wasserversorgung wurde umfangreich in der Pinneberger Straße saniert. Insgesamt wurden im Netzgebiet 1.543 TEUR in die Wasserversorgung investiert.

Netzmaßnahmen für ein neu zu errichtendes BHKW am Wedeler Hafen bildeten den Schwerpunkt der Investitionen der Wärmesparte in Gesamthöhe von 1.307 TEUR.

Im Berichtsjahr wurden Investitionen in Höhe von 719 TEUR in das Glasfasernetz getätigt. Im Berichtsjahr wurden neben Verdichtungsstrecken vor allem Teilgebiete des Wedeler Nordens ausgebaut.

Die Infrastruktur für E-Mobilität im Netzgebiet umfasst bereits 7 Ladesäulen im öffentlichen Raum. Im Berichtsjahr wurden Investitionen in deren Substanzerhalt unternommen.

Risikomanagement und Risikobericht

Mit dem Risiko-Management-Tool der Stadtwerke Wedel GmbH steht dem Unternehmen ein System zur Verfügung, welches, trotz vielfältiger Risiken, durch den systematischen Aufbau, Festlegung einzelner Risikogruppen und -bereiche und letztendlich durch Festlegung entsprechender Verantwortlichkeiten allen Mitarbeitern/innen und Führungskräften bis hin zur Geschäftsführung und Aufsichtsrat, ein adäquates Steuerungsmittel an die Hand gibt. Risikomanagement ist eine unternehmensweite Aufgabe, in die wichtige und aktuelle Erkenntnisse aller Mitarbeiter einfließen. Das Ziel des Risikomanagementsystems ist die realistische Einschätzung und Abbildung von Risiken, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten, um frühzeitig Steuerungsmechanismen entwickeln zu können.

Alle Risiken werden einem Verantwortlichen aus der jeweiligen Fachabteilung zugeordnet und durch diesen in Zusammenarbeit mit dem Risikocontrolling bewertet. Die Bereichsleiter verantworten die Identifikation, die Bewertung bereichsinterner Risiken sowie die Kommunikation an das Risikocontrolling. Neben externen Risikofaktoren werden auch interne Aspekte wie Prozesse oder Personalthemen in die potentielle Risikoidentifikation eingeschlossen. Die Risikobewertung erfolgt anhand der möglichen monetären Auswirkung sowie anhand der Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Auswirkung.

Im Risikocontrolling erfolgt die Beratung der Risikoverantwortlichen, die Konsolidierung und Berichterstattung an die beiden Entscheidungsgremien: Risikokomitee und Aufsichtsrat. Diese Gremien übernehmen die letztendliche Steuerung.

Das Risiko einer Pandemie wurde im Vorjahr als neues und bestandsgefährdendes Risiko aufgenommen. Das Risiko setzt sich als Klumpenrisiko zusammen und umfasst neben Engpässen in der Materiallieferung, Wiederabsatzrisiken durch unerwartete Verbrauchseinbrüche, unerwartet hohe Forderungsausfälle vor allem ein Personalausfallrisiko. Wesentlicher Bestandteil, um den laufenden Betrieb aufrechterhalten sowie um weiterhin die Versorgungssicherheit im Netzgebiet gewährleisten zu können, ist unser Personal. Bei den Stadtwerken Wedel wurde ein Notfallteam benannt, das die Versorgungssicherheit sowie existenzielle Prozesse aufrechterhält. Aufgrund schnell umgesetzter

Hygienekonzepte, der guten Bereitschaft und Bemühungen der Mitarbeiter waren die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Betrieb der Stadtwerke Wedel überschaubar. Die Energieversorgung war stabil und sicher.

Die sich noch immer sehr kurzfristig verändernde Situation rund um die Ausbreitung von COVID-19 sowie die bundesweiten Beschlüsse werden von der Geschäftsführung sorgfältig beobachtet.

Neben wesentlichen Risiken, die im Zusammenhang mit den jüngsten europäischen Kriegsentwicklungen stehen, ergeben sich keine Veränderungen bei bestandsgefährdenden Risiken. Die Versorgungs- sowie die Betriebssicherheit werden durch Maßnahmen wie beispielsweise Krisenplänen für die Notfallvorsorge, bedarfsorientierter Instandhaltung, Notfallkonzepte im Pandemiefall sowie redundante Serverstrukturen und IT-Sicherheitskonzepte gesichert. Hieraus ergeben sich derzeit keine relevanten Risikoeinschätzungen.

Als wesentliches Risiko der Versorgungssicherheit wird der physische Ausfall von Energielieferungen gesehen. Es handelt sich dann um eine kritische Netzsituation, in der die Anwendungsregel Kaskade greift. Diese regelt in der Krise Rollen und Pflichten aller Netzbetreiber, um die bestmögliche Versorgungssicherheit im Bundesgebiet herzustellen.

Zusätzlich wird im Kredit- und Liquiditätsrisiko aufgrund der extremen Marktentwicklungen ein höheres Schadenspotential gesehen. Durch eine extreme Entkopplung von Marktpreisen und gültigen Vertriebskalkulationen wie es in der aktuellen Situation durch den Angriffskrieg Russland in der Ukraine zu passieren droht, könnte der potentielle Schaden für die Stadtwerke Wedel bedrohlich werden. Als Schutzmaßnahme wurde eine Vertriebskaskade entwickelt, um den Fortbestand der Stadtwerke Wedel zu schützen.

Zu weiteren wesentlichen Risiken, die einer besonderen Beobachtung durch die Geschäftsführung bedürfen, zählen IT-Risiken. Durch Cyberangriffe können Unbefugte Zugriff auf vertrauliche Daten erhalten, diese missbrauchen oder manipulieren. Zusätzlich besteht die Gefahr durch einen solchen Angriff, dass die operative Steuerung des Unternehmens nicht mehr gewährleistet werden kann, da Systemzugriffe gestört werden.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit der zwei genannten Risiken richtet sich nach dem Kriegsverlauf in der Ukraine bzw. nach der Unberechenbarkeit russischer Handlungen und sind daher kaum einzuschätzen. Es werden sämtliche Entwicklungen im einberufenen Krisenstab der Stadtwerke Wedel beobachtet, bewertet und entsprechende Schutzmaßnahmen eingeleitet.

Prognose- und Chancenbericht

Prognosen bleiben neben der noch immer schwer vorhersehbaren Entwicklung der COVID-19-Pandemie sowie durch den Angriffskrieg Russland unsicher. Das Aussetzen der Genehmigung für die Erdgasleitung Nordstream 2 sowie der unvorhersehbare Kriegsverlauf destabilisieren den Energiemarkt in 2022 und werden Energiepreise wohl auf einem außergewöhnlich hohen Niveau halten.

Für die Stadtwerke Wedel ergeben sich daraus vordergründig Risiken hinsichtlich eines möglichen Liefermengenmangels im Gas sowie finanzielle Risiken. Das Marktgeschehen wird deutlich von der Entwicklung der Großhandelspreise für Energie beeinflusst werden. Es ist damit zu rechnen, dass weitere Anbieter deren Geschäftsmodell auf kurzfristigen, niedrigen Beschaffungspreisen basiert, den Wettbewerb verlassen werden und die Kunden in die Verantwortung der Grund- und Ersatzversorger wie die Stadtwerke Wedel fallen. Konkrete Auswirkungen lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht abschätzen.

Der Fokus der Stadtwerke Wedel bleibt im regionalen Markt. Die stabile Versorgungssicherheit im Netzgebiet bleibt das zentrale Ziel. Kundenkommunikation und Kundennähe rücken aktuell weiter in den Mittelpunkt. Das Vertrauen in die Stabilität und Beständigkeit der Marke „Stadtwerke Wedel“ soll gestärkt werden.

Auch Netzgebiete, die an das Versorgungsgebiet der Stadtwerke angrenzen, sollen vertrieblich ausgebaut werden. Im Großkundenabsatz sollen Kundenbesuche qualitativ und quantitativ gesteigert werden.

Unter der Marke WedelNet werden Glasfaserprodukte in Wedel vertrieben. Das Geschäftsfeld der Telekommunikation steht unter sehr hohem Wettbewerbsdruck aufgrund der in Wedel angebotenen

Bandbreiten fremder Versorger. Durch die Zukunftsträchtigkeit von Glasfaser sehen sich die Stadtwerke Wedel darin bestärkt, einen Fokus in den gezielten Glasfaserausbau zu legen.

Als gleichermaßen zeitgemäß sowie notwendig sehen die Stadtwerke Wedel den Ausbau von E-Mobilitätsinfrastruktur. Sieben Ladesäulen stehen bereits im Netzgebiet für öffentliches Laden zur Verfügung. Bedarfsgerecht wird der Ausbau weiter vorangetrieben.

Bereits heute wird die Wärmeerzeugung mittels Blockheizkraftwerk bei der Versorgung von Nahwärmenetzen mit mehreren Verbrauchern (Mehrfamilienhäusern) angeboten.

Auch zukünftig wollen die Stadtwerke Wedel die Wärmenetzinfrastruktur weiter ausbauen, um die Versorgung im Netzgebiet durch die Blockheizkraftwerke optimal zu gestalten.

Die Gesellschaft plant für das Geschäftsjahr 2022 bei Umsatzerlösen von 55,1 Mio. EUR mit einem Jahresergebnis von 0,6 Mio. EUR.

Wedel, den 23. März 2022

Stadtwerke Wedel GmbH

Jörn Peter Maurer



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Wedel GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.



Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.



Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht,



sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung, Gasverteilung und Messstellenbetrieb nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG - bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben.



Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.



Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Hamburg, den 19. April 2022

MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dodenhoff
Wirtschaftsprüfer

Singbartl
Wirtschaftsprüfer

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichts der Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel.

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-204/Ben	Datum 25.10.2022	BV/2022/101
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	14.11.2022
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	24.11.2022

Jahresabschluss 2021 der Stadtwerke Wedel GmbH

b) Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Wedel GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, als Gesellschaftervertreter zu beschließen, den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wedel GmbH für das Wirtschaftsjahr 2021 zu entlasten.

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses**
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Mit der Entlastung des Aufsichtsrates werden die formalen gesetzlichen Voraussetzungen zum Jahresabschluss 2021 der Stadtwerke Wedel GmbH erfüllt.

Darstellung des Sachverhaltes**Begründung der Verwaltungsempfehlung****Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen****Finanzielle Auswirkungen**

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-204/Ben	Datum 26.10.2022	BV/2022/103
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	14.11.2022
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	24.11.2022

Erhöhung des Zuschussbedarfes für die Lühe-Schulau-Fähre GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

- 1.) Für das Haushaltsjahr 2022 wird ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 55.000 Euro an die Lühe-Schulau-Fähre GmbH gezahlt. Die Deckung erfolgt innerhalb des Budgets des Fachbereichs Innerer Service durch Minderausgaben bei der Umlage für den IT-Zweckverband Kommunit.
- 2.) Für das Haushaltsjahr 2023 ist ein Zuschussbedarf an die Lühe-Schulau-Fähre GmbH in Höhe von 74.400 Euro in die Haushaltsplanung aufzunehmen.

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses****(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Die Lühe-Schulau-Fähre trägt dazu bei, die Wedeler Freizeitangebote zu erhalten und zu pflegen (Handlungsfeld 2) sowie Wedel als attraktiven Wirtschaftsstandort zu erhalten und dynamisch auszubauen (Handlungsfeld 4).

Darstellung des Sachverhaltes

Am 05.10.2022 fand eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der Lühe-Schulau-Fähre GmbH (LSF) statt, die wegen der sich verschlechternden Liquiditätssituation für 2022 und 2023 einberufen wurde. Aufgrund einer Vielzahl von Entwicklungen besteht für die LSF ein aktueller Finanzbedarf, um die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu gewährleisten. Das Defizit wird für 2022 nach jetzigem Stand hochgerechnet rund 433.000 Euro statt der bisher eingezahlten 160.000 Euro betragen. Bei einer Punktbetrachtung auf das Jahresende 2022 besteht ein akuter Liquiditätsbedarf von 125.000 Euro. Damit wäre aber kein geordneter Übergang in das Jahr 2023 gewährleistet. Für 2023 ist in einer Hochrechnung davon auszugehen, dass sich der Zuschuss statt der geplanten 160.000 Euro auf 372.000 Euro erhöhen wird.

Auf dieser Grundlage hat die Gesellschafterversammlung der LSF ihren Gesellschaftern bei einer Enthaltung einstimmig empfohlen, für das Jahr 2022 einen kurzfristigen Zuschuss in Höhe von 275.000 Euro zu leisten (Anteil der Stadt Wedel hieran: 55.000 Euro entspr. 20%) und den Ansatz für die Haushaltsplanung 2023 von 160.000 Euro auf 372.000 Euro zu erhöhen (Anteil der Stadt Wedel hieran: 74.400 Euro).

Der Einzug der kommunalen Beiträge soll im Jahr 2023 in zwei Raten zum Jahresanfang und in der zweiten Jahreshälfte erfolgen, um die Entwicklung der Gesellschaft im nächsten Jahr im Blick zu behalten. Der Beirat der LSF wird sich im Frühjahr 2023 mit der zukünftigen Organisation der Gesellschaft auseinandersetzen. Im Rahmen der Klausur sollen u.a. Fragen der Organisation, der Effizienz, zum technischen Zustand des Schiffes sowie einer verbesserten Einbindung in den Tourismus erörtert werden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der zusätzliche Zuschuss für 2022 und die Erhöhung des Zuschusses für 2023 sind erforderlich, um die Zahlungsfähigkeit und damit den Fortbestand der Gesellschaft zu sichern. Für die Stadt Wedel ist die Beteiligung an der Lühe-Schulau-Fähre GmbH von großer Bedeutung, da ohne diese eine Aufrechterhaltung des Fährbetriebes zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen, der ein bedeutendes touristisches Angebot für die gesamte Region darstellt, voraussichtlich nicht mehr möglich wäre.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung erfolgen nach dem Mehrheitsprinzip und sind für die Gesellschafter bindend. In diesem Fall wurde der Beschluss bei einer Enthaltung einstimmig gefasst. Die Stadt Wedel hat diesem zugestimmt.

Grundsätzlich bestände die Möglichkeit, die Beteiligung an der Gesellschaft aufzukündigen, was aber voraussichtlich zu einer Einstellung des Fährbetriebes führen würde.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☒ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)

☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*	32.000	87.000	74.400			
Saldo (E-A)	-32.000	-87.000	-74.400			

Investition	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-105/dka	Datum 17.10.2022	MV/2022/098
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	14.11.2022
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	24.11.2022

**Stand der Umsetzung des Gesetz zur Verbesserung des
Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG)**

Inhalt der Mitteilung:

In der Anfrage der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wedel, datiert auf den 26.08.2022, wurden Fragen an die Verwaltung hinsichtlich des Umsetzungsstandes bei Maßnahmen im Sinne des Online-Zugangsgesetzes (OZG) gerichtet und um Mitteilung zu folgenden Fragen gebeten:

- a. Welche Maßnahmen sind umgesetzt und welche Verwaltungsleistungen in Wedel können damit bereits in elektronischer Form über ein Verwaltungsportal bezogen werden?
- b. Wie wird sichergestellt, dass die noch nicht digitalisierten Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 elektronisch zur Verfügung stehen?

Zur Beantwortung der Fragen wurden die bereits verfügbaren Online-Dienstleistungen ausgewertet, die über www.wedel.de im Bürgerportal nutzbar sind. Außerdem wurden Anfragen an Entwickler des Bürgerportals sowie an den ITV.SH gerichtet, um in Erfahrung zu bringen, welche weiteren Dienstleistungen bis Jahresende noch in den Echtbetrieb übergeben werden. Leider können die Entwickler und auch der ITV.SH hierzu keine verbindliche Aussage treffen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind 238 Verwaltungsleistungen über das Bürgerportal online verfügbar. Hierbei handelt es sich um Leistungen, die für die Bürger*innen der Stadt Wedel angeboten werden und zwar unabhängig davon, wer Leistungserbringer ist. Einige dieser Dienstleistungen liegen beispielsweise in der Ausführungsverantwortung von Handelskammer, Kreisverwaltung oder Landesverwaltung. Insgesamt 70 dieser 238 liegen im Leistungsbereich der Stadt Wedel, d.h. 70 Verwaltungsdienstleistungen der Stadt Wedel sind bereits über das Bürgerportal sowie über den ZuFiSH (Zuständigkeitsfinder S-H) abrufbar.

Hinzu kommen sogenannte Individualleistungen der Kommunalverwaltung, die durch externe Anbieter oder eigene Formulare online angeboten werden. In vielen Fällen haben Fachabteilungen der Stadt Wedel bereits Formulare und andere Angebote zur Nutzung online gestellt. Hierbei handelt es sich beispielsweise um:

- Online Terminvergabe
- SEW Zählerstandsmitteilung
- SEW Teilbeträge
- Onlineanmeldungen Ferien SKB
- Onlineanmeldung Ferienfreizeit KiJuZ
- Anmeldung Wahlhelfer*in

Sämtliche Verwaltungsleistungen, die online angeboten werden, sind über

- 1.) <https://www.wedel.de/rathaus-politik/dienstleistungen/online-dienstleistungen-1>
- 2.) <https://www.wedel.de/rathaus-politik/dienstleistungen/buergerportal>
- 3.) <https://www.wedel.digital>

erreichbar. Auch über die Schnellsuche auf www.wedel.de sind die Leistungen abrufbar.

Grundsätzlich arbeitet die Stadt Wedel zur Anbindung und Bereitstellung der digitalen Dienstleistungen nach OZG mit dem ITV.SH zusammen. Dort werden Online-Dienstleistungen zentral entwickelt und über das Bürgerportal angebunden. Die Stadt Wedel ordnet sich im weiteren Verlauf die verfügbaren Angebote zu und sorgt für eine Anbindung in die Fachabteilungen. Hierzu laufen im Hintergrund mehrere Projekte gleichzeitig ab.

Eine tabellarische Übersicht der verfügbaren Online-Dienstleistungen über Bürgerportal und Zuständigkeitsfinder ist der Mitteilungsvorlage als Anlage beigelegt. Nicht enthalten sind die von den Fachabteilungen dezentral angebotenen Formular-Lösungen auf www.wedel.de. Diese Lösungen wurden häufig von den jeweiligen Redakteuren selbstständig eingebaut und nicht in einer zentralen Übersicht geführt.

Die Stadt Wedel selbst hat kein Personal, welches hauptberuflich an der OZG-Umsetzung arbeitet. Die Umsetzung erfolgt jeweils als Projektarbeit zusätzlich zu den regulären Aufgaben durch vorhandene Verwaltungskräfte. Zusätzlich arbeitet die Stelle, die für die Betreuung [wedel.de](http://www.wedel.de) zuständig ist parallel an der Aktualisierung des Datenbestandes des ZuFiSH. Dieser ist die Kernkomponente für die OZG-Umsetzung, da unter anderem das Bürgerportal und auch die

bundesweite Behördenrufnummer 115 auf dem Datenbestand des ZuFiSH aufbauen. Falsche oder fehlende Daten im ZuFiSH führen zu einer Nicht-Erreichbarkeit der Online-Dienste sowie zu fehlerhaften Darstellungen/ Informationen von Zuständigkeiten und Ansprechpartner*innen. Außerdem könnten Daten über das Kommunale OnlineServiceInterface-PlugIn (KOP) nicht richtig zugestellt werden.

Ebenso wurden in den letzten Monaten die Zustellkanäle im Zuständigkeitsfinder festgelegt bzw. gewartet und Verknüpfungen zu Fachverfahren und Funktionspostfächern wurden hergestellt.

Funktionspostfächer bilden bei der Stadt Wedel die Basis für die Anbindung der Online-Dienstleistungen. So ist sichergestellt, dass digitale Anfragen und Anträge auch digital empfangen werden können, wenn eine direkte Einbindung in ein Fachverfahren noch nicht möglich ist. Die Anbindung von Fachverfahren erfolgte in den Fällen, wo die technische Umsetzung bisher möglich war.

Aktuell wird die Anbindung an das KOP vorbereitet. Das KOP wird zentral vom ITV.SH bereitgestellt und ermöglicht in naher Zukunft sowohl Online-Anträge entgegenzunehmen, als auch die Daten in das Fachverfahren über Schnittstellen zu übernehmen und nach Bearbeitung die Bescheide (Genehmigungen, Ablehnungen, usw.) digital zuzustellen. Die Anbindung des KOP in den Verwaltungsalltag wird Auswirkungen auf die Arbeitsabläufe haben und zu Prozessveränderungen führen. Aufgrund von Kapazitätsgrenzen bei ITV.SH und Stadt Wedel wird die Anbindung jedoch erst im Jahre 2023 erfolgen können.

Um trotz limitierter Kapazitäten möglichst viele Online-Dienstleistungen anbieten zu können, werden neben den ITV.SH-Leistungen auch Module und Services der Softwareanbieter geordert, dessen Fachanwendungen bei der Stadt Wedel zum Einsatz kommen. So konnte beispielsweise das Online-Wahlscheinverfahren der Firma HSH (OliWa) angebunden werden. Diese Leistungen binden Mitarbeiter*innen der Stadt Wedel dann selbstständig im Bürgerportal an, damit die digitalen Verwaltungsleistungen weiterhin an zentraler Stelle abrufbar sind.

Die so über das jeweilige Fachverfahren eingebundenen Verwaltungsdienstleistungen sind dann in der Regel vollständig digitalisiert und können medienbruchfrei verarbeitet werden. Trotz des größeren Personal- und Finanzmittelbedarfes im Rahmen der Projektarbeit wird eine solche vollständige Anbindung daher priorisiert umgesetzt, da sie auch zu optimierten Arbeitsabläufen in der Verwaltung führen.

Trotz der zweigleisigen Strategie zur Bereitstellung der digitalen Verwaltungsdienstleistungen wird es absehbar nicht möglich sein bis zum Stichtag 31.12.2022 alle relevanten Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten. Zwar arbeiten sowohl ITV.SH als auch die Mitarbeiter*innen der Stadt Wedel intensiv daran, möglichst viele Dienstleistungen bis zum Stichtag noch einzubinden. Jedoch ist die Umsetzung aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels sowohl bei der Stadt Wedel, als auch bei den Softwareanbietern und den weiteren Akteuren sowie aufgrund von finanziellen Grenzen nicht vollständig möglich.

Vor dieser Problemstellung stehen sämtliche Verwaltungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene. Mittlerweile ist klar, dass man von dem ursprünglichen Ziel, 575 flächendeckend online bereitgestellte OZG-Leistungsbündel bis Ende 2022 anzubieten, weit entfernt ist. Auch nach Auslaufen des OZG mit Ablauf des 31.12.2022 wird daher weiter an der Umsetzung des Ziels gearbeitet.

Anlage/n

- 1 aktuell verfügbare Online-Dienstleistungen Wedel - 2022-10-14
- 2 Anfrage SPD - Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen

Status	Leistungsgruppe	Leistungsschlüssel (Ref.)	Leistung	Zugeordnete Gebiete	Zuständige Onlinedienste
online	05_Land - MEKUN 00_Land gesamt 05_Land - MEKUN		Aalfang Jahresmeldung	Wedel (Stadt)	Jahresfangmeldung der Aalfischerei zu Erwerbszwecken
online	50_Kreise und kreisfreie Städte 00_Land gesamt 05_Land - MEKUN		Abfallbeförderernummer beantragen	Wedel (Stadt)	Online-Dienst für die Vergabe abfallrechtlicher Betriebsnummern
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 30_EA-abwickelbare Leistungen	99050116016000	Abfallwirtschaft: Untersuchungsstellen - Bestimmung / Notifizierung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	60_Kammern	99019003016000	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse	Wedel (Stadt)	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
online	05_Land - MEKUN	99063039169002	Anzeige der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Niederfrequenzanlage 26. BimSchV	Wedel (Stadt)	Online-Dienst für Anzeige für Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen
online	05_Land - MEKUN 00_Land gesamt 08_Land - MSJFSIG	99063038169002	Anzeige der Inbetriebnahme oder der wesentlichen Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage nach 31 BimSchV	Wedel (Stadt)	Online-Dienst für die Anzeige einer Anlage nach 31. BimSchV
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 00_Land gesamt 08_Land - MSJFSIG		Arbeiten in Druckluft: Anzeige	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 00_Land gesamt		Arbeitsstättenverordnung: Ausnahme	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	08_Land - MSJFSIG	99003024028000	Arzneimittelüberwachung	Wedel (Stadt)	Online-Dienst für Maßnahmenpläne der Antibiotikaminimierung
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99082010221000	Aufnahme eines europäischen Rechtsanwalts in die Rechtsanwaltskammer	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen				Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufstellen - Erlaubnis [Off]
online	40_Kommunen/Ämter	99050027005000	Aufstellen von Geldspielgeräten	Wedel (Stadt)	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufstellen: Erlaubnis
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 60_Kammern	99019015029000	Ausbildung der Ausbilder gemäß AEVO	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	50_Kreise und kreisfreie Städte 00_Informationen 40_Kommunen/Ämter	99022005080000	Ausbildungsförderung: BAföG (Studierende, Schülerinnen, Schüler, Auszubildende)	Wedel (Stadt)	Ausbildungsförderung: BAföG (Studierende, Schülerinnen, Schüler, Auszubildende)
online	50_Kreise und kreisfreie Städte 30_EA-abwickelbare Leistungen	99027005250000	Ausdruck aus dem Geburtenregister	Wedel (Stadt)	Onlinedienst Urkundenanforderung
online	40_Kommunen/Ämter	99052001055000	Auskunft aus dem Gewerberegister	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 60_Kammern 00_Land gesamt	99058007060011	Auskunft aus dem Verzeichnis über die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes beantragen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	50_Kreise und kreisfreie Städte 30_EA-abwickelbare Leistungen	99012006033000	Auskünfte oder Auszüge aus der Bodenrichtwertkarte beantragen Bodenrichtwerte online einsehen	Wedel (Stadt)	DigitalerAtlasNord Bodenrichtwerte SH
online	40_Kommunen/Ämter	99050023017001	Ausnahmen von Verboten im Reisegewerbe beantragen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	50_Kreise und kreisfreie Städte	99022001017003	BAföG für ein Studium beantragen	Wedel (Stadt)	BAföG für ein Studium beantragen
online	50_Kreise und kreisfreie Städte 20_Bund	99022001017002	BAföG für einen Schulbesuch beantragen	Wedel (Stadt)	BAföG für einen Schulbesuch beantragen
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 01_Land - STK	99050027007000	Bauartzulassung für Spielgeräte	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 30_EA-abwickelbare Leistungen		Beamte in Schleswig-Holstein Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung beantragen	Wedel (Stadt)	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
online	60_Kammern	99019004031000	Berufsausbildung: Abschlussprüfung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 60_Kammern	99019033011000	Berufsausbildung: Änderung des Ausbildungsvertrages	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 60_Kammern		Berufsausbildung: Anrechnung von Ausbildungszeiten	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 60_Kammern		Berufsausbildung: Ausbildungsstätte - Einstellung / Ausbildung untersagen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 60_Kammern	99065041028000	Berufsausbildung: Ausbildungsvorbereitung überwachen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 60_Kammern	99019050057000	Berufsausbildung: Ausbildungszeit verkürzen/verlängern	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 60_Kammern	99065001018000	Berufsausbildung: Beratung der beteiligten Personen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 60_Kammern		Berufsausbildung: Berufliche Umschulung überwachen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 60_Kammern		Berufsausbildung: Bestätigung von Ausbildungszeiten	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 60_Kammern	99065022060002	Berufsausbildung: Eintragung des Ausbildungsverhältnisses	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 60_Kammern		Berufsausbildung: Löschung des Ausbildungsverhältnisses	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent

online	30_EA-abwickelbare Leistungen 60_Kammern	99019018022000	Berufsausbildung: Überwachung der Eignung der Ausbildungsstätte	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 60_Kammern		Bescheinigung über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter	99050004005000	Bewachungsgewerbe - Erlaubnis beantragen	Wedel (Stadt)	Bewachungsgewerbe: Erlaubnis
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter		Bewachungsgewerbe: Bestimmte Bewachungsaufgaben (Ladendetektive, Kontrollgänge im öffentlichen Raum, Türsteher) - Erlaubnis	Wedel (Stadt)	Überwachungsgewerbe nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) [Off] Bewachungsgewerbe: Erlaubnis
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 60_Kammern	99050104022000	Bewachungsgewerbe: Sachkundenachweis	Wedel (Stadt)	Überwachungsgewerbe nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) [Off]
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter		Bewachungsgewerbe: Sonstige Bewachungsaufgaben - Erlaubnis	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 00_Land gesamt	99132005061000	Buchprüferin / Buchprüfer: Öffentliche Bestellung und Vereidigung	Wedel (Stadt)	Bewachungsgewerbe: Erlaubnis
online	05_Land - MEKUN			Wedel (Stadt)	Überwachungsgewerbe nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) [Off]
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99031003022000	Chemikalien: Bescheinigung über die Einhaltung der guten Laborpraxis (GLP)	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99031012010000	Chemikalien: Sachkundebescheinigung gemäß Chemikalien-Klimaschutzverordnung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	40_Kommunen/Ämter	99059004012000	Eheurkunde beantragen	Wedel (Stadt)	Onlinedienst Urkundenanforderung
online	00_Land gesamt				
online	05_Land - MEKUN				
online	40_Kommunen/Ämter	99001044001000	Eine Abfallentsorgernummer beantragen	Wedel (Stadt)	Vergabe abfallrechtlicher Betriebsnummern
online	50_Kreise und kreisfreie Städte				
online	00_Land gesamt				
online	05_Land - MEKUN				
online	40_Kommunen/Ämter	99001042001000	Eine Abfallerzeugernummer beantragen	Wedel (Stadt)	Abfallerzeugernummer beantragen
online	50_Kreise und kreisfreie Städte				Vergabe abfallrechtlicher Betriebsnummern
online	00_Land gesamt				
online	40_Kommunen/Ämter				
online	50_Kreise und kreisfreie Städte	99042018006000	Einen Urlaubsfischereischein beantragen	Wedel (Stadt)	Urlaubsfischereischein beantragen
online	30_EA-abwickelbare Leistungen		Eintragung in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke oder in das Verzeichnis		
online	60_Kammern	99058017060000	handwerksähnlicher Gewerbe beantragen	Wedel (Stadt)	Handwerksrolle
online	20_Bund				
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99109013016000	Elektronische Signaturen: Prüf- und Bestätigungsstelle - Anerkennung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	20_Bund				
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99109012000000	Elektronische Signaturen: Zertifizierungsstelle - Anzeige	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	00_Land gesamt				
online	08_Land - MSJFSIG	99041006017000	Elterngeld beantragen	Wedel (Stadt)	Onlinedienst Elterngeld Digital
online	00_Land gesamt				
online	08_Land - MSJFSIG	99041006151000	Elterngeld Berechnung	Wedel (Stadt)	Onlinedienst Elterngeld Digital
online	00_Land gesamt				
online	08_Land - MSJFSIG	99041006013000	Elterngeld Informationserteilung	Wedel (Stadt)	Onlinedienst Elterngeld Digital
online	30_EA-abwickelbare Leistungen				
online	50_Kreise und kreisfreie Städte	99089018001002	Erlaubnis für Waffenbesitz als Sachverständige oder Sachverständiger beantragen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen				
online	60_Kammern	99050034005000	Erlaubnis zur Arbeit als Versicherungsberater beantragen	Wedel (Stadt)	Versicherungsberater / Versicherungsberaterin: Erlaubnis
online	30_EA-abwickelbare Leistungen				
online	60_Kammern	99050035001000	Erlaubnis zur Arbeit als Versicherungsvermittler beantragen	Wedel (Stadt)	Versicherungsvermittler: Erlaubnis
online	30_EA-abwickelbare Leistungen				Gewerbeanmeldung
online	40_Kommunen/Ämter	99044001060001	Europäische Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eintragen	Wedel (Stadt)	Gewerbeanmeldung [Off]
online	20_Bund				
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99012045012000	Europäische Technische Bewertung (ETA) beantragen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99082009007000	Europäischer Rechtsanwalt: Zulassung zur Rechtsanwaltschaft	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen		Explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoff): Erlaubnis zum Erwerb, Umgang oder zur		
online	50_Kreise und kreisfreie Städte	99089007001000	Beförderung (für nicht gewerbliche Zwecke)	Wedel (Stadt)	Explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoff): Erlaubnis zum Erwerb, Umgang oder zur Beförderung (für nicht gewerbliche Zwecke)
online	00_Land gesamt				
online	08_Land - MSJFSIG				
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99089004001000	Explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoff): Fachkundige Person - Befähigungsschein	Wedel (Stadt)	Explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoff): Fachkundige Person - Befähigungsschein
online	20_Bund				
online	30_EA-abwickelbare Leistungen		Explosionsgefährliche Stoffe: Anzeige möglicher neuer Stoffe	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	00_Land gesamt				
online	08_Land - MSJFSIG				
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99089013001000	Explosionsgefährliche Stoffe: Lagerung - Genehmigung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen				
online	60_Kammern		Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater	Wedel (Stadt)	Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater
online	00_Land gesamt				
online	40_Kommunen/Ämter				
online	50_Kreise und kreisfreie Städte	99042010131000	Fischereiabgabe bezahlen	Wedel (Stadt)	Fischereiabgabe bezahlen
online	05_Land - MEKUN	99042009006000	Fischereilicher Hegeplan	Wedel (Stadt)	Genehmigung eines fischereilichen Hegeplans

online	05_Land - MEKUN 05_Land - MEKUN 40_Kommunen/Ämter	99042016006000	Fischereipachtvertrag genehmigen lassen	Wedel (Stadt)	Genehmigung eines Fischereipachtvertrags
online	50_Kreise und kreisfreie Städte 00_Land gesamt 05_Land - MEKUN 40_Kommunen/Ämter		Fischereischein ausstellen bei Verlust	Wedel (Stadt)	Fischereischein ausstellen bei Verlust lassen
online	00_Land gesamt 02_Land - MJG 00_Land gesamt 07_Land - MWVATT	99042004006000	Fischereischein und Ausnahmen von der Fischereischeinpflcht	Wedel (Stadt)	Fischereischein und Ausnahmen von der Fischereischeinpflcht
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter	99148044017000	Förderung für Modellprojekte zur Erhaltung des schriftlichen Kulturguts beantragen	Wedel (Stadt)	Kulturförderung zur digitalen Transformation
online	00_Land gesamt 30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter	99147007016000	Gashochdruckleitungen Sachverständige/Sachverständiger: Anerkennung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter	99108012005000	Gaststättenbetrieb: Außengastronomie - Sondernutzungserlaubnis	Wedel (Stadt)	Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums [Off] Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter		Gaststättenbetrieb: Außengastronomie - Sondernutzungserlaubnis übernehmen	Wedel (Stadt)	Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums [Off] Gaststättenbetrieb: Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter	99025005001000	Gaststättenbetrieb: Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis	Wedel (Stadt)	Stellvertretungserlaubnis nach § 9 Gaststättengesetz (GastG) (auch vorläufige) [Off] Gaststättenbetrieb: Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter	99025005001001	Gaststättenbetrieb: Erteilung einer vorläufigen Stellvertretungserlaubnis	Wedel (Stadt)	Stellvertretungserlaubnis nach § 9 Gaststättengesetz (GastG) (auch vorläufige) [Off] Gaststätten Gestattung [Off]
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter	99025002169002	Gaststättenbetrieb: Erteilung einer vorübergehenden Erlaubnis / Gestattung	Wedel (Stadt)	Gaststättenbetrieb: Erteilung einer vorübergehenden Erlaubnis / Gestattung
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter		Gaststättenbetrieb: Erteilung von Auflagen (nachträglich)	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter		Gaststättenbetrieb: Rücknahme der Erlaubnis	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter	99025007000000	Gaststättenbetrieb: Weiterführung nach dem Tod des Erlaubnisinhabers/der Erlaubnisinhaberin - Anzeige	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter		Gaststättenbetrieb: Widerruf der Erlaubnis (Schließungsverfügung)	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter	99025002005000	Gaststättenerlaubnis	Wedel (Stadt)	Antrag auf Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis [Off] Gaststättenerlaubnis
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter		Gaststättengewerbe (erlaubnisfrei): Erlass von Anordnungen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter		Gaststättengewerbe (erlaubnisfrei): Untersagung des Betriebes	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	00_Land gesamt 04_Land - MIKWS	99123006058000	Gebäudevermessung	Wedel (Stadt)	Katastervermessung
online	40_Kommunen/Ämter	99027002012000	Geburtsurkunde beantragen	Wedel (Stadt)	Onlinedienst Urkundenanforderung Antrag auf Festsetzung eines Wochenmarktes gem. § 69 GewO i. V. m. § 67 Gewerbeordnung (GewO) [Off]
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter	99050032002000	Genehmigung von Verkaufsveranstaltungen wie Wochen-, Jahr- oder Spezialmärkte beantragen	Wedel (Stadt)	Veranstaltungen (Messen, Ausstellungen, Märkte)
online	20_Bund 30_EA-abwickelbare Leistungen 30_EA-abwickelbare Leistungen		Geräte- und Produktsicherheit: Anerkennung von Überwachungsstellen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	60_Kammern 30_EA-abwickelbare Leistungen		Gesellenprüfung: Gestreckte Gesellenprüfung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	60_Kammern 30_EA-abwickelbare Leistungen	99065017007003	Gesellenprüfung: Teil 1	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	60_Kammern 30_EA-abwickelbare Leistungen	99065017007002	Gesellenprüfung: Teil 1 - Zulassung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	60_Kammern 30_EA-abwickelbare Leistungen		Gesellenprüfung: Zeugnis	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	60_Kammern 30_EA-abwickelbare Leistungen	99065017007000	Gesellenprüfung: Zulassung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	60_Kammern 30_EA-abwickelbare Leistungen		Gesellenprüfung: Zulassung in Ausnahmefällen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	60_Kammern 30_EA-abwickelbare Leistungen	99065017007005	Gesellenprüfung: Zulassung vor Ablauf der Ausbildungszeit	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent Gewerbeabmeldung
online	40_Kommunen/Ämter 30_EA-abwickelbare Leistungen	99050012070000	Gewerbe abmelden	Wedel (Stadt)	Gewerbeabmeldung [Off] Gewerbeabmeldung
online	40_Kommunen/Ämter 30_EA-abwickelbare Leistungen	99050012104000	Gewerbe anmelden	Wedel (Stadt)	Gewerbeabmeldung [Off]
online	40_Kommunen/Ämter 30_EA-abwickelbare Leistungen		Gewerbe erlaubnispflichtig: Auskunft	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter		Gewerbe erlaubnispflichtig: Gestattung der Fortführung des Betriebs durch eine Stellvertretung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter	99050079056000		Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter	99050012163000	Gewerbe erlaubnispflichtig: Untersagung wegen Unzuverlässigkeit	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent

online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter	99050012071000 Gewerbe ummelden	Wedel (Stadt)	Gewerbeummeldung Gewerbeummeldung [Off]
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter	99050078056000 Gewerbe: Befristete Fortführung ohne qualifizierte Stellvertretung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter	Gewerbeanmeldung: Ausländische Gesellschaft	Wedel (Stadt)	Gewerbeanmeldung Gewerbeanmeldung [Off] Erteilung, Erweiterung, Verlängerung einer Reisegewerbekarte (auch Gewerbelegitimationskarte) [Off]
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter	99050014012000 Gewerbelegitimationskarte	Wedel (Stadt)	Gewerbelegitimationskarte
online	00_Land gesamt 08_Land - MSJFSIG	99089006001000 Gewerbliche Erlaubnis nach Sprengstoffrecht beantragen	Wedel (Stadt)	Explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoff): Gewerbsmäßiger Umgang - Erlaubnis
online	04_Land - MIKWS	Grenzhherstellung	Wedel (Stadt)	Katastervermessung
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99132002016000 Gründung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	60_Kammern	99007005017000 Gründungszuschuss beantragen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	50_Kreise und kreisfreie Städte	99110006000000 Haltung von Nutztieren: Anzeige	Wedel (Stadt)	Anzeige einer Tierhaltung [Off]
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99058021012000 Handwerk: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	60_Kammern	99058013061000 Handwerk: Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	Handwerk: Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	60_Kammern	99058022012000 Handwerkskammer: Mitgliedsbestätigung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99058016060000 Handwerkskammer-Verzeichnis: Einfache Tätigkeiten - Eintragung	Wedel (Stadt)	Handwerksrolle
online	60_Kammern	99058033012000 Handwerkskarte	Wedel (Stadt)	Handwerksrolle
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	Handwerksrecht: Auskünfte allgemein	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	60_Kammern	99058007060010 Handwerksrolle: Ausnahmbewilligung	Wedel (Stadt)	Handwerksrolle
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	Handwerksrolle: Ausnahmbewilligung für Staatsangehörige aus EU-Mitgliedsstaaten	Wedel (Stadt)	Handwerksrolle
online	60_Kammern	99058003001000 Handwerksrolle: Ausübungsberechtigung	Wedel (Stadt)	Handwerksrolle
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99058007060000 Handwerksrolle: Eintragung	Wedel (Stadt)	Handwerksrolle
online	60_Kammern	99058007060016 Handwerksrolle: Eintragung Betriebsfortführung/Betriebsübernahme	Wedel (Stadt)	Handwerksrolle
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	Handwerksrolle: Eintragung gleichwertiger Prüfung	Wedel (Stadt)	Handwerksrolle
online	60_Kammern	Handwerksrolle: Eintragung handwerklicher Nebenbetrieb	Wedel (Stadt)	Handwerksrolle
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	Handwerksrolle: Eintragung von Amts wegen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	60_Kammern	99058032011000 Handwerksrolle/Gewerbeverzeichnisse: Änderung von Eintragungen	Wedel (Stadt)	Handwerksrolle
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99058067064000 Handwerksrolle/Gewerbeverzeichnisse: Löschung von Eintragungen	Wedel (Stadt)	Handwerksrolle/Gewerbeverzeichnisse: Löschung von Eintragungen
online	50_Kreise und kreisfreie Städte	99018008005000 Heilpraktikerin / Heilpraktiker: Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	Wedel (Stadt)	Heilpraktikerin / Heilpraktiker: Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
online	00_Land gesamt	Immissionsschutz: Genehmigungen / Anzeigen für die Errichtung und den Betrieb von		
online	05_Land - MEKUN	99063040169000 Anlagen	Wedel (Stadt)	Online-Dienst für die Anzeige einer Anlage nach 2.BImSchV
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und		
online	60_Kammern	99050013005000 Immobilienverwalter nach § 34c GewO - Erlaubnis	Wedel (Stadt)	Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Immobilienverwalter nach § 34c GewO - Erlaubnis
online	00_Land gesamt			
online	05_Land - MEKUN	99042033261000 Jahresmeldung über Aalbesatz abgeben	Wedel (Stadt)	Jahresmeldung Aalbesatz
online	00_Land gesamt			
online	05_Land - MEKUN	99042032261000 Jahresmeldung über kommerziellen Aalfang abgeben	Wedel (Stadt)	Jahresmeldung über kommerziellen Aalfang abgeben
online	50_Kreise und kreisfreie Städte	99036008003000 Kfz: Außer Betrieb setzen (Abmeldung/Stilllegung)	Wedel (Stadt)	IKfz Stufe 3
online	50_Kreise und kreisfreie Städte	Kfz: Umschreibung auf einen anderen Halter - außerhalb des Zulassungsbezirkes	Wedel (Stadt)	IKfz Stufe 3
online	50_Kreise und kreisfreie Städte	99036008007008 Kfz: Wiederzulassung eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs	Wedel (Stadt)	IKfz Stufe 3
online	00_Land gesamt	99036011011000 Kfz: Zulassungsbescheinigung Teil I - Änderungen der Halterangaben	Wedel (Stadt)	IKfz Stufe 3
online	08_Land - MSJFSIG			
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99003017007000 Krankenhaus: Privatklinik - Erlaubnis	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent

online	30_EA-abwickelbare Leistungen 50_Kreise und kreisfreie Städte	99003021169000	Krankheitserreger: gewerblicher Umgang - Anzeige der Aufnahme/Änderungsanzeige	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 50_Kreise und kreisfreie Städte 00_Land gesamt 02_Land - MJG	99003021005000	Krankheitserreger: Gewerblicher Umgang - Erlaubnis	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	40_Kommunen/Ämter 00_Land gesamt	99077021000000	Kulturförderung: Antrag	Wedel (Stadt)	Kulturförderung zur digitalen Transformation
online	04_Land - MIKWS		Landes- und Regionalplanung (Raumordnung)	Wedel (Stadt)	Landesplanung online
online	40_Kommunen/Ämter 00_Land gesamt	99079003012000	Lebenspartnerschaftsurkunde	Wedel (Stadt)	Onlinedienst Urkundenanforderung
online	03_Land - MBWFK 30_EA-abwickelbare Leistungen	99019034007000	Lehrkräfte: Vorbereitungsdienst/Referendariat für ein Lehramt, Quer- und Seiteneinstieg an allgemein bildenden Schulen	Wedel (Stadt)	Online-Dienst Schuldienstbewerbung
online	60_Kammern 00_Land gesamt	99065022153000	Lehrlingsrolle	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	04_Land - MIKWS 00_Land gesamt	99123010109000	Liegenschaftsbuch: Auszug / Auskunft	Wedel (Stadt)	Geoserver online
online	04_Land - MIKWS 30_EA-abwickelbare Leistungen	99012007033000	Liegenschaftskarte - Auszug / Auskunft	Wedel (Stadt)	Geoserver online
online	50_Kreise und kreisfreie Städte	99108002006000	LKW-Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen, sowie an Samstagen in der Hauptferienzeit:	Wedel (Stadt)	LKW-Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen, sowie an Samstagen in der Hauptferienzeit: Ausnahmegenehmigung
online	00_Land gesamt 00_Land gesamt 06_Land - FM	99102051013000	Ausnahmegenehmigung Lohnsteuer anmelden und bezahlen durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	Wedel (Stadt)	Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber Informationserteilung
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 00_Land gesamt	99135009016000	Lohnsteuerhilfeverein: Anerkennung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	05_Land - MEKUN 30_EA-abwickelbare Leistungen	99110036000000	Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes zu- und durchwandernder Wölfe in Schleswig-Holstein	Wedel (Stadt)	Online-Dienst für die Förderung zur Wolfsprävention
online	60_Kammern 30_EA-abwickelbare Leistungen	99065024007000	Meisterprüfung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	60_Kammern 30_EA-abwickelbare Leistungen		Meisterprüfung: Befreiung von Prüfungsteilen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	60_Kammern	99065024031000	Meisterprüfung: Zulassung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	00_Land gesamt 30_EA-abwickelbare Leistungen		Meldung über Anzahl und Belegung der Krankenhausbetten abgeben oder einsehen	Wedel (Stadt)	Krankenhaus Bettenregister Auswertung Krankenhaus Bettenregister Erfassung
online	40_Kommunen/Ämter 30_EA-abwickelbare Leistungen		Mitfahrzentrale: Anzeige	Wedel (Stadt)	Gewerbeanmeldung Gewerbeanmeldung [Off]
online	60_Kammern 30_EA-abwickelbare Leistungen	99055003058000	Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Unternehmens im Güterkraftverkehr	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	60_Kammern 00_Land gesamt	99050029012000	Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Unterrichtung für das Bewachungsgewerbe bekommen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 30_EA-abwickelbare Leistungen	99144017215000	Netzwerk einheitlicher Ansprechpartner für einfache Abwicklung von Verwaltungsverfahren nutzen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	60_Kammern 30_EA-abwickelbare Leistungen	99050024108000	Öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger beantragen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	60_Kammern 30_EA-abwickelbare Leistungen	99050022108000	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Probenehmern	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	60_Kammern 30_EA-abwickelbare Leistungen	99050058108000	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Versteigerern	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	40_Kommunen/Ämter 50_Kreise und kreisfreie Städte 20_Bund	99089056001000	Ortsfeste Schießstätte - Erlaubnis für Betrieb beantragen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 20_Bund	99082005007000	Patentanwalt / Patentanwältin: Zulassung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter	99082008007000	Patentanwaltsgesellschaft: Zulassung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	50_Kreise und kreisfreie Städte 30_EA-abwickelbare Leistungen	99008004180000	Personalausweis, Onlinefunktion einschalten	Wedel (Stadt)	Onlinedienst PIN-Rücksetzbrief zur Aktivierung des Online-Personalausweises
online	60_Kammern		Personenbeförderungsbetrieb: Genehmigung - Fachkundeprüfung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter	99050021005000	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung eines Pfandleih-Gewerbes gem. § 34 Gewerbeordnung (GewO) [Off]	Wedel (Stadt)	Pfandleihgewerbe: Erlaubnis
online	07_Land - MWVATT 30_EA-abwickelbare Leistungen 00_Land gesamt	99108012005002	Plakatierungen außerhalb von Ortsdurchfahrten: Genehmigung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen 40_Kommunen/Ämter	99108012005001	Plakatierungen innerhalb von Ortsdurchfahrten: Genehmigung	Wedel (Stadt)	Plakatierungen innerhalb von Ortsdurchfahrten: Genehmigung

	00_Land gesamt				
	05_Land - MEKUN				
	07_Land - MWVATT				
online	20_Bund	99012031037000	Planfeststellung	Wedel (Stadt)	Planfeststellung Online-Dienst
	30_EA-abwickelbare Leistungen				
online	40_Kommunen/Ämter	99089045007000	Private Feuerwerke: Ausnahmegenehmigung	Wedel (Stadt)	Private Feuerwerke: Ausnahmegenehmigung
	20_Bund				
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99109026005000	Qualifizierte Signatur	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
	00_Land gesamt				
	40_Kommunen/Ämter				
online	50_Kreise und kreisfreie Städte		Rechnung im E-Rechnungsportal erfassen	Wedel (Stadt)	E-Rechnungsportal
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99082002001000	Rechtsanwalt / Rechtsanwältin: Zulassung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99082011007000	Rechtsanwalt / Rechtsanwältin: Zulassung beim Bundesgerichtshof (BGH)	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
	00_Land gesamt				
	02_Land - MJG				
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99094002019003	Rechtsdienstleistungen (Rechtsberatung), Rechtsdienstleistungsregister	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
	00_Land gesamt				
	02_Land - MJG		Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde: Inkassodienstleistungen -		
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99094002019004	Registrierung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
	00_Land gesamt				
	02_Land - MJG				
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99094002019001	Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde: Rentenberatung - Registrierung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
					Erteilung, Erweiterung, Verlängerung einer Reisegewerbekarte (auch Gewerbelegitimationskarte)
	30_EA-abwickelbare Leistungen				[Off]
online	40_Kommunen/Ämter	99050023005000	Reisegewerbe: Reisegewerbekarte	Wedel (Stadt)	Reisegewerbe: Reisegewerbekarte
					Erteilung, Erweiterung, Verlängerung einer Reisegewerbekarte (auch Gewerbelegitimationskarte)
					[Off]
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99050023020000	Reisegewerbe: Reisegewerbekarte verlängern	Wedel (Stadt)	Reisegewerbe: Reisegewerbekarte
	40_Kommunen/Ämter				
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99050026001001	Reisegewerbe: Sonn- und Feiertagsruhe - Ausnahme	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
	40_Kommunen/Ämter				
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99050023017000	Reisegewerbe: Verbotene Tätigkeiten - Ausnahme	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
	40_Kommunen/Ämter				Erteilung, Erweiterung, Verlängerung einer Reisegewerbekarte (auch Gewerbelegitimationskarte)
					[Off]
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99050023005001	Reisegewerbekarte – Änderung oder Ergänzung beantragen	Wedel (Stadt)	Reisegewerbe: Reisegewerbekarte
	40_Kommunen/Ämter				
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99050023169000	Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit anzeigen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
	40_Kommunen/Ämter				
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99050053001000	Schaustellungen von Personen: Erlaubnis	Wedel (Stadt)	Schaustellungen von Personen: Erlaubnis
	40_Kommunen/Ämter				
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99019017104000	Schlichtungsausschuss für Berufsausbildungsstreitigkeiten	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
	60_Kammern				
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99089002029000	Schwarzarbeit	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
	50_Kreise und kreisfreie Städte				
	00_Land gesamt				
	07_Land - MWVATT				
	30_EA-abwickelbare Leistungen		Sondernutzungserlaubnis auf öffentlichen Straßen und Plätzen	Wedel (Stadt)	Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums
online	40_Kommunen/Ämter				Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums [Off]
	20_Bund				
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99050108001000	Spiele mit Gewinnmöglichkeit: Unbedenklichkeitsbescheinigung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
	30_EA-abwickelbare Leistungen				
online	40_Kommunen/Ämter	99050001005000	Spiele mit Gewinnmöglichkeiten veranstalten: Erlaubnis	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
	30_EA-abwickelbare Leistungen				Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 33c3 GewO [Off]
online	40_Kommunen/Ämter	99050027008001	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit Bestätigung des Aufstellortes	Wedel (Stadt)	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit: Geeignetheit des Aufstellortes
					Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung (GewO) zum Betrieb einer
					Spielhalle [Off]
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99050028005000	Spielhalle: Betriebserlaubnis	Wedel (Stadt)	Spielhalle: Betriebserlaubnis
	40_Kommunen/Ämter				
	00_Land gesamt				
	08_Land - MSJFSIG				
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99089038169000	Sprengung: Anzeige	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
	30_EA-abwickelbare Leistungen				Standplatzgenehmigung
online	40_Kommunen/Ämter	99050054000000	Standplatzgenehmigung	Wedel (Stadt)	Standplatzgenehmigung § 69 Gewerbeordnung [Off]
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99101004012000	Sterbeurkunde eines Angehörigen beantragen	Wedel (Stadt)	Onlinedienst Urkundenanforderung
online	40_Kommunen/Ämter	99135001061000	Steuerberaterin / Steuerberater: Bestellung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
	30_EA-abwickelbare Leistungen				
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99135011067000	Steuerberaterin / Steuerberater: Landwirtschaftliche Buchstelle - Berechtigung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99135002010000	Steuerberaterin / Steuerberater: Prüfung - Befreiung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99135004109000	Steuerberaterin / Steuerberater: Prüfung - Verbindliche Auskunft der Kammer	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99135005031000	Steuerberaterin / Steuerberater: Prüfung - Zulassung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent

online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99132009057001 Steuerberaterin / Steuerberater: Verkürzung der Prüfung - Zulassung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99135001061001 Steuerberaterin / Steuerberater: Wiederbestellung Steuerberatung (vorübergehend und gelegentlich) durch im EU-Ausland beruflich niedergelassene Personen: Meldebestätigung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99135004060003 Steuerberatungsgesellschaft: Anerkennung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	00_Informationen		Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen			
online	40_Kommunen/Ämter	99109022000000 Telemedien	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	00_Land gesamt			
online	05_Land - MEKUN	99110047007000 Tierarzneimittel	Wedel (Stadt)	Online-Dienst für Maßnahmenpläne der Antibiotikaminimierung
online	30_EA-abwickelbare Leistungen			
online	60_Kammern			
online	OFF-Leistungen mit SDG-Relevanz	Überwachung der Berufsbildung	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen			
online	40_Kommunen/Ämter	99050055000000 Überwachungsbedürftige Gewerbe	Wedel (Stadt)	Gewerbeanmeldung
online	50_Kreise und kreisfreie Städte	99036008007001 Ummeldung Ihres Kraftfahrzeugs beantragen (bei Halterwechsel)	Wedel (Stadt)	Gewerbeanmeldung [Off]
online	50_Kreise und kreisfreie Städte	99036008071000 Ummeldung Ihres Kraftfahrzeugs beantragen (ohne Halterwechsel)	Wedel (Stadt)	IKfz Stufe 3
online	30_EA-abwickelbare Leistungen			
online	60_Kammern	Umschulung: Überwachung, Beratung	Wedel (Stadt)	IKfz Stufe 3
online	30_EA-abwickelbare Leistungen			
online	60_Kammern	99019005031000 Umschulungsprüfung in dualen Ausbildungsberufen ablegen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	50_Kreise und kreisfreie Städte	99107021017000 Unterhaltsvorschuss für Kinder von Alleinerziehenden beantragen	Wedel (Stadt)	Unterhaltsvorschuss
online	30_EA-abwickelbare Leistungen			
online	60_Kammern	99025001012000 Unterrichtung für Gastwirte	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen			
online	60_Kammern	99050031012000 Ursprungszeugnisse und IHK-Bescheinigungen für Handelsdokumente beantragen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen			
online	40_Kommunen/Ämter	Veranstaltungen (Messen, Ausstellungen, Märkte): Änderung der Festsetzung	Wedel (Stadt)	Antrag auf Festsetzung eines Wochenmarktes gem. § 69 GewO i. V. m. § 67 Gewerbeordnung (GewO) [Off]
online	30_EA-abwickelbare Leistungen			
online	40_Kommunen/Ämter	99089001005000 Veranstaltungen (Messen, Ausstellungen, Märkte): Erlaubnis/Festsetzung	Wedel (Stadt)	Veranstaltungen (Messen, Ausstellungen, Märkte)
online	30_EA-abwickelbare Leistungen			
online	40_Kommunen/Ämter	99050073008000 Veranstaltungen (Messen, Ausstellungen, Märkte): Recht zur Teilnahme	Wedel (Stadt)	Antrag auf Festsetzung eines Wochenmarktes gem. § 69 GewO i. V. m. § 67 Gewerbeordnung (GewO) [Off]
online	30_EA-abwickelbare Leistungen			
online	60_Kammern	99019050020000 Verlängerte Ausbildungszeit oder Teilzeitausbildung beantragen	Wedel (Stadt)	Veranstaltungen (Messen, Ausstellungen, Märkte)
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	Vermittlungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Handwerksbetrieben und ihren Auftraggebern	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	60_Kammern	99058015153000	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	00_Land gesamt			
online	07_Land - MWVATT			
online	20_Bund			
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	Versicherungsunternehmen: Erlaubnis zum Betrieb	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen			
online	40_Kommunen/Ämter	99050036005000 Versteigerergewerbe - Erlaubnis beantragen	Wedel (Stadt)	Versteigerer / Versteigerin: Erlaubnis
online	30_EA-abwickelbare Leistungen			
online	40_Kommunen/Ämter	99050057080000 Versteigerung anzeigen	Wedel (Stadt)	Versteigerungsgewerbe gemäß § 34b Gewerbeordnung (GewO) [Off]
online	30_EA-abwickelbare Leistungen			
online	40_Kommunen/Ämter	99025002005001 Vorläufige Gaststättenlaubnis beantragen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen			
online	50_Kreise und kreisfreie Städte	99089087261000 Waffen oder Munition überlassen: Anzeige	Wedel (Stadt)	Antrag auf Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis [Off]
online	30_EA-abwickelbare Leistungen			
online	50_Kreise und kreisfreie Städte	99089018001000 Waffenbesitzkarte	Wedel (Stadt)	Gaststättenbetrieb: Gaststättenlaubnis
online	30_EA-abwickelbare Leistungen			
online	50_Kreise und kreisfreie Städte	99089019001000 Waffenhandel - Erlaubnis beantragen	Wedel (Stadt)	Waffen oder Munition überlassen: Anzeige
online	30_EA-abwickelbare Leistungen			
online	50_Kreise und kreisfreie Städte	99089015001000 Waffenhandel: Stellvertretererlaubnis	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	30_EA-abwickelbare Leistungen			
online	50_Kreise und kreisfreie Städte	99089020001000 Waffenherstellung - Erlaubnis beantragen	Wedel (Stadt)	Waffenhandel
online	30_EA-abwickelbare Leistungen			
online	50_Kreise und kreisfreie Städte	99089122001000 Waffenschein / Kleiner Waffenschein	Wedel (Stadt)	Waffenhandel
online	30_EA-abwickelbare Leistungen			
online	50_Kreise und kreisfreie Städte	99089043001000 Waffentransport: Erlaubnis	Wedel (Stadt)	Kleiner Waffenschein gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) (PI)
online	30_EA-abwickelbare Leistungen			
online	40_Kommunen/Ämter	99050042169000 Wanderlager: Anzeige	Wedel (Stadt)	Waffenschein / Kleiner Waffenschein
online	30_EA-abwickelbare Leistungen			
online	60_Kammern	99131002031000 Weiterbildungsprüfung ablegen	Wedel (Stadt)	Waffentransport: Erlaubnis
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99132006061000 Wirtschaftsprüferin / Wirtschaftsprüfer: Bestellung	Wedel (Stadt)	Anzeige eines Wanderlagers gemäß § 56a Gewerbeordnung (GewO) [Off]
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99132006061002 Wirtschaftsprüferin / Wirtschaftsprüfer: Wiederbestellung	Wedel (Stadt)	Wanderlager: Anzeige
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99132009058000 Wirtschaftsprüfungsexamen ablegen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent

online	00_Land gesamt				
	04_Land - MIKWS	99047002092001	Zerlegungsvermessung	Wedel (Stadt)	Katastervermessung
	30_EA-abwickelbare Leistungen				
online	60_Kammern	99122002012000	Zollpassierscheinheft (Carnet-ATA)	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	50_Kreise und kreisfreie Städte	99036008007002	Zulassung für Neufahrzeug	Wedel (Stadt)	Zulassung für Neufahrzeug
online	30_EA-abwickelbare Leistungen	99082004007000	Zulassung für Rechtsanwalts-gesellschaft beantragen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
	30_EA-abwickelbare Leistungen		Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden bei überwachungsbedürftigen Gewerbe- zweigen		
online	40_Kommunen/Ämter	99050055074000	überprüfen	Wedel (Stadt)	EA-SH Online-Assistent
online	40_Kommunen/Ämter		BOB-SH-Bauleitplanung	Wedel (Stadt)	
online	40_Kommunen/Ämter		BOB-SH BImSchG-Genehmigungsverfahren	Wedel (Stadt)	
online	40_Kommunen/Ämter		BOB-SH Landesplanung	Wedel (Stadt)	
online	40_Kommunen/Ämter		BOB-SH Planfeststellung	Wedel (Stadt)	

Anfrage der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wedel:

**Stand der Umsetzung des Gesetz zur Verbesserung des
Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz -
OZG)**

1. Die Verwaltung wird beauftragt den Stand der Umsetzung des OZG schriftlich mitzuteilen. Die konkreten Fragen dazu lauten:
 - a. Welche Maßnahmen sind umgesetzt und welche Verwaltungsleistungen in Wedel können damit bereits in elektronischer Form über ein Verwaltungsportal bezogen werden?
 - b. Wie wird sichergestellt, dass die noch nicht digitalisierten Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 elektronisch zur Verfügung stehen?

Begründung:

„Wörtlich handelt es sich laut dem Onlinezugangsgesetz (OZG) um die "elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und die dazu erforderliche elektronische Information des Nutzers und Kommunikation mit dem Nutzer über allgemein zugängliche Netze". Damit ist das nach außen wirkende Handeln der Verwaltung gemeint – also das gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern. Dazu gehören zum Beispiel Verwaltungsleistungen bzw. Anträge auf BAföG, Elterngeld oder Geburtsurkunden.

Die Grundlage für die Digitalisierung der Verwaltung bildet der OZG-Umsetzungskatalog, der zu Beginn des OZG-Prozesses erstellt wurde. Die Basis dafür ist der Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa), ein umfassendes Verzeichnis der deutschen Verwaltungsleistungen über alle Verwaltungsebenen hinweg. Es wurden 575 Leistungsbündel festgelegt, wobei ein Leistungsbündel mehrere thematisch zusammengehörige Einzelleistungen umfasst (z.B. das Bündel "Anerkennung von Berufsqualifikationen", welches die Anerkennung zahlreicher verschiedener Berufe umfasst). Diese OZG-Leistungsbündel werden der Einfachheit halber OZG-Leistungen genannt.“ (Quelle:
<https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/info-ozg/info-leistungen/info-leistungen-node.html>)

Ein Teil der OZG-Leistungen liegen in der Verantwortung der Kommunen bzw. der Vollzug dieser liegt bei den Kommunen und somit von der Stadt Wedel. Diese Leistungen müssen bis Ende 2022 in elektronischer Form zur Verfügung stehen.

Das OZG sieht explizit vor, dass nicht jede Verwaltung eine eigene Lösung für alle OZG-Leistungen entwickeln muss, sondern dass nach dem „Einer für Alle“-Prinzip verfahren wird. Die Stadt Wedel muss also nicht für alle Leistungen eigene Lösungen entwickeln, aber für bestehende Lösungen muss ein Zugang bzw. eine Schnittstelle geschaffen werden.

Wir bitten um einen Bericht zur Umsetzung des OZG und die Beantwortung der oben genannten Fragen.

Für die SPD-Fraktion

Norman Rothe

Wedel, den 26.08.2022

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	

Geschäftszeichen 3-204/Ben	Datum 21.11.2022	BV/2022/113
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	24.11.2022

Erhöhung des Eigenkapitals der Stadtwerke Wedel GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt zur Sicherung des Fortbestandes der Stadtwerke Wedel GmbH:

1. Das Eigenkapital der Stadtwerke Wedel GmbH wird um einen Betrag von 3.600.000 € erhöht. Gleichzeitig werden der Stadtwerke Wedel GmbH Finanzmittel in gleicher Höhe zur Verfügung gestellt.
2. Die Deckung erfolgt über- und außerplanmäßig im Rahmen der Gesamtdeckung des laufenden Haushalts durch bislang nicht anderweitig verausgabte Finanzmittel.
3. Die Ausschüttung der Jahresüberschüsse der Stadtwerke GmbH wird bis einschließlich für das Geschäftsjahr 2024 oder längstens bis zum Auslaufen der Schutzschirm-Absicherung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein ausgesetzt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, nach dem Ende der Ausschüttungssperre gem. Punkt 3 die Höhe der zukünftigen Gewinnausschüttungen neu auszuhandeln.

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses****(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Die Stadtwerke Wedel GmbH ist zuverlässiger Infrastrukturdienstleister für Privathaushalte, Gewerbetreibende sowie Industrieunternehmen in der gesamten Region und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit für weite Teile der Wedeler Bevölkerung. Mit ihrer Gewinnausschüttung leistet sie einen positiven Beitrag zur Ergebnisrechnung der Stadt und trägt damit zu einer nachhaltigen Finanzpolitik bei, die den nachfolgenden Generationen Handlungsspielräume ermöglicht (Handlungsfeld 8.1). Diese gilt es langfristig zu erhalten und abzusichern.

Darstellung des Sachverhaltes

Siehe Anlage 1 (vertraulich)

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Siehe Anlage 1 (vertraulich)

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Siehe Anlage 1 (vertraulich)

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*	600.500				450.000	420.000
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)					450.000	420.000

Investition	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen		3.600.000				
Saldo (E-A)		- 3.600.000				

Anlage/n

Keine